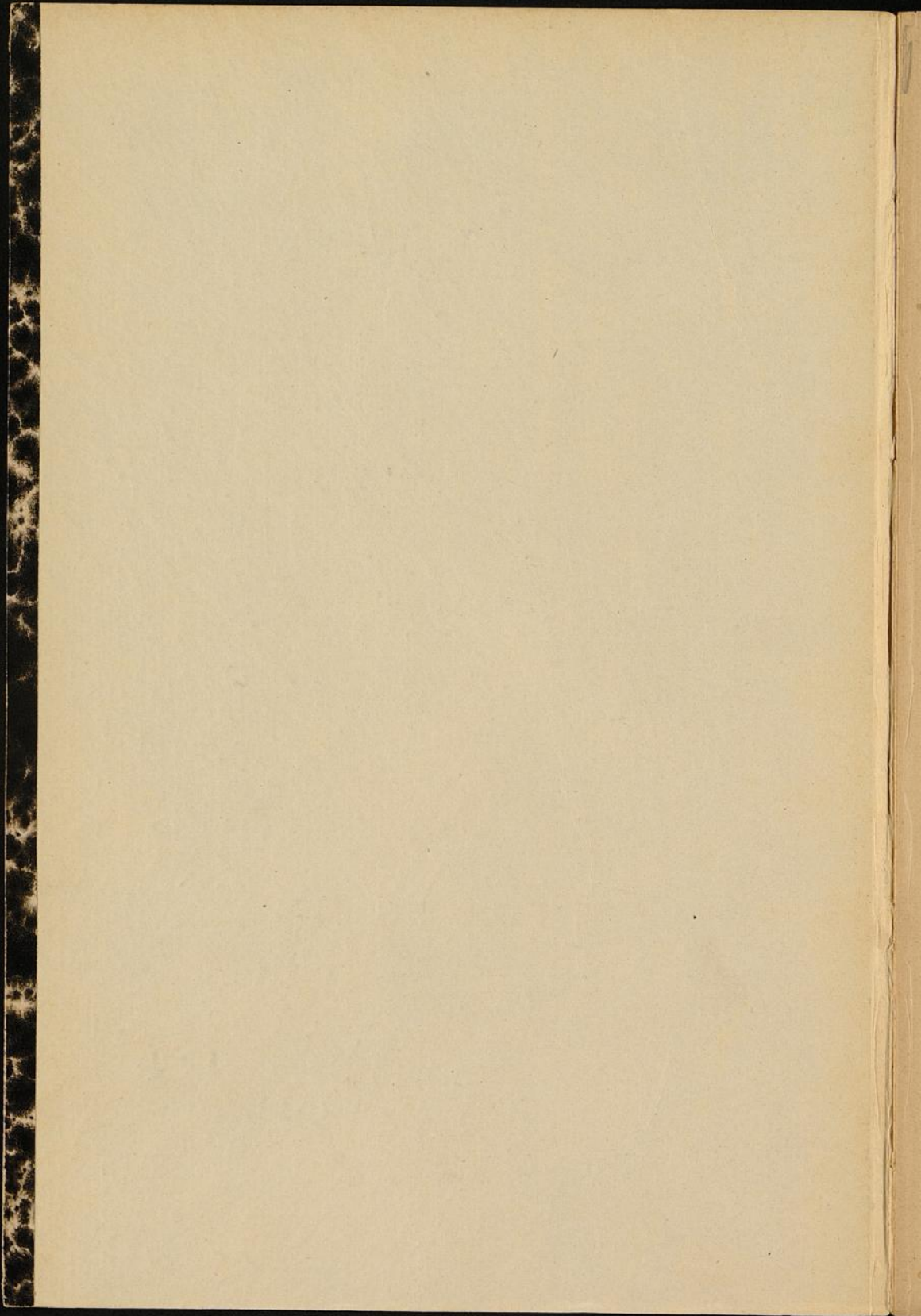


his z

j 590





Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten.

10. Jahrgang 1895—96.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Poff und J. S. Born.



Witten a. d. Ruhr, im April 1897.

für die Original-Beiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

02

his. z

J 590

D. Sp. G. 2427
28



020/ 33. G. 282

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorstand und Mitglieder	1—11
II. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1895/96	12—15
III. Zehnter Jahresbericht über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums zu Witten	16—22
IV. Hermann, der erste Abt von Scheda, eine Befehrungegeschichte aus dem 12. Jahrhundert. Nach eigenen Aufzeichnungen Hermanns. Von Fr. W. A. Pott	23—43
V. Gesammelte Urkunden zu den „Beiträgen zur Geschichte des Zülich-Clevischen Erbschaftsstreites“ zc. im 9. Jahrgange dieses Buches (1894—95). Erste Folge	44—161
1. Vorbemerkung	44
2. Haupt-Receß vom 5. Nov. 1672	45—60
3. Deklarations- u. Erläuterungs-Receß vom 2. Juli 1675	60—74
4. Revers des Markgrafen Ernst zu Brandenburg und des Pfalzgrafen bei Rhein Wolfgang Wilhelm de dato Düsseldorf den 11./21. Juli 1609	75 u. 76
5. Copie der Erklärung des Herzogs Phil. Wilhelm, Pfalzgraf zc. de Dato Düsseldorf den 12. September 1641	76 u. 77
6. Vergleich zwischen Herzog Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein zc. und den Göllich-Bergischen Land-Ständen zc. de Dato Düsseldorf den 25. September 1649	78—82
7. Reversal des Herzogs Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein zc. Extradirt de Dato Düsseldorf, 3. Nov. 1649	82—87
8. Reversale ejusd. vom 25. Martii 1652	87 u. 88
9. Clausula Concernens des Landtags=Abschieds vom 17. Martii 1653	88 u. 89
10. Copia der zwischen „Ihrer Fürstlichen Durchl. und dero Göllichen Land-Ständen den 20. Julii 1668 verglichener Conditionum betreffend“	89—91
11. Conditiones der Anno 1681 den 17. Januarii von den Herren Göllichen Land-Ständen übernommener Cammer-Capitalien	91—93
12. Copia Conditionum der Herren Bergischen Land-Ständen wegen übernommener Cammer-Capitalien	93 u. 94

IV

	Seite
13. Ausführliche Deduction der den Göllich- und Bergischen Land-Ständen und Unterthanen zugestandenen und verbrieften Privilegien, Freiheiten und Alten Herkommen etc.	95—137
14. Union der Land-Stände de Anno 1451	137—139
15. Union de Anno 1452	140—142
16. Union de Anno 1628	142—147
17. Renovata & Confirmata Unio Anno 1636 in Augusto	147—151
18. Union de Anno 1647	151—158
19. Antwortschreiben Kaiser Ferdinands III. vom 25. Aug. 1637 auf ein Schreiben Pfalz-Neuburgs vom 31. Mai 1637, die Göllich- und Bergischen Land-Stände betr.	158 u. 159
20. Bescheid in Sachen der Göllich- und Bergischen Land-Stände contra Pfalz-Neuburg vom 22. Febr. 1640	159—161
VI. Der Erzbergbau im südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Von Bergassessor Fr. Stockfleth.	162—192
VII. Naturwissenschaftliche Studien. Von H. Zehn (2. Forts.).	193—199
1. Der Kohlgallenrüssler	193 u. 194
2. Ueber die Schädlichkeit der Raupenhaare	195—197
3. Wie Insekten sich verständigen	197—199
VIII. Abteilungs-Berichte	200—204
1. Jahresbericht der Abteilung für Geschichte. Von E. Brandstätter, Professor	200 u. 201
2. Jahresbericht der Abteilung für Naturkunde. Von Dr. Hof, Oberlehrer.	201—204



Mitglieder-Verzeichnis.

I. Der Vorstand.

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer	}	in Witten.
Dr. G. Haarmann, Bürgermeister		
Fr. Lohmann, Fabrikbesitzer		
Professor Emil Brandstätter, Oberlehrer		
Dr. med. Gordes, G., Arzt		
Dr. Hof, Oberlehrer		
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonjulent		
J. H. Born, Lehrer		
A. Fügner, Lehrer		
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant		
W. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer	}	in Bochum.
C. Weyrich, Ingenieur		
H. Schwabe, Rechnungsführer	}	in Herbede.
J. Frieg, Amtmann in Annen.		
Spude, Königl. Landrat		
Hahn, Oberbürgermeister	}	in Bochum.
Dr. med. C. Faber, Arzt		
W. Golte, Oekonom, Bommern.	}	in Herbede.
Meesmann, Ehrenamtman		
Fr. Brinkmann sen., Bierbrauereibesitzer		
J. Werth, Lehrer		

II. Der engere (geschäftsführende) Vorstand.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten, Vorsitzender.
Hahn, Oberbürgermeister in Bochum, stellvert. Vorsitzender.
F. W. Aug. Pott, Rechtskonjulent in Witten, Schriftführer.
Prof. E. Brandstätter, Oberlehrer in Witten, stellvert. Schriftführer.
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant in Witten, Kassensführer.
J. H. Born, Lehrer in Witten, Verwalter des Museums.

III. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonjulent in Witten.
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.

IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Altendorf.

1. Geck, S.
2. Dr. Möllenen, W., Arzt.

2. Almerfeld.

3. Dönhoff, P., Rittergut Almerfeld b. Alme.

3. Annen.

4. Abé, Rich., Direktor.
5. Baltes, C., Grubenverwalter.
6. Blumenfaat, Lehrer.
7. Brinkhoff, Lehrer.
8. Craemer, S., Rechnungsführer.
9. Dittmar, cand. theol.
10. Eckhardt, L., Kaufmann.
11. Frieß, Fr., Amtmann.
12. Gündler, Prokurist.
13. Heier, Heinr., Bauunternehmer.
14. Dr. Hügemeier, Arzt.
15. van Kempen, Kommunal-Rendant.
16. Knapmann, Herm., Fabrikbesitzer.
17. König, Rud., Fabrikbesitzer und Ortsvorsteher.
18. Küper, L., Rechnungsführer.
19. Maiweg, W., Bauunternehmer.
20. Mainking, Lehrer.
21. Manitius, Rektor.
22. Neuhaus, G., Betriebsführer.
23. Dr. med. Reischop, Sanitätsrat.
24. Dr. med. Richter.
25. Ruhfus, Prokurist.
26. Schäfer, Gruben-Inspektor.
27. Schulte-Wullen zu Wullen, Def.
28. Weber, Herm., Apotheker.
29. Würteri, Spartassen-Rendant.
30. Hemke, Aug., Prokurist.
31. Seifarth, Franz, Fabrikant.

4. Aplerbeck.

32. Grügelsiepe, Fr.

5. Auf dem Schnee.

33. Schulte-Munkenbeck, C.

6. Barop.

34. Sattelmacher, Th.

7. Barmen.

35. Buhn, Aug., Seifenfabrikant.

8. Beckacker bei Langerfeld.

36. Wandhoff, Fr. W., Kaufmann.

9. Blankenstein.

37. Blumbach, Amtmann.
38. Gethmann, C.

39. Petring, S., Hotelbesitzer.
40. Puth, jun., S.
41. Engels, Grubendir., Zeche Blankenburg bei Hammerthal.

10. Bochum.

42. Althüser, Pfarrer.
43. Baare, Geheimrat.
44. Dr. Baare, Wilh.
45. Bellwinkel, Stadtkämmerer.
46. Bendmann, Restaurateur.
47. Berve, Kaufmann.
48. Bockamp, Pfarrer.
49. Borbet.
50. Brockert.
51. Bürger, Friz, Kaufmann.
52. Burgdorf, S., Restaurateur.
53. Clement, Rud., Kaufmann.
54. Cramer, F. D., Kaufmann.
55. Dr. Daniels.
56. Diekamp, Rechtsanwalt u. Notar.
57. Döhmann, S., Rentner.
58. Duesberg, Justizrat.
59. Dr. med. Faber, Arzt.
60. Dr. Flehinghaus, Assessor.
61. Füsler, Amtsrichter.
62. Füzmann, Adolf.
63. Gellhorn, Werner.
64. Gerstein, Knappschafts-Direktor.
65. Gronewald, Zeichenlehrer.
66. Grümer, D.
67. Gymnasium.
68. Hahn, Oberbürgermeister.
69. Heimer, Kaufmann.
70. Heinger, Ingenieur.
71. Dr. Hengstenberg.
72. Herbst, Stadt-Rendant.
73. Herzog, G. A., Kaufmann.
74. Henuig, Zahnarzt.
75. Hölftje, Amtmann.
76. Hollinde, Gymnasial-Oberlehrer.
77. vom Hove, Kaufmann.
78. Hünnebeck, Rechtsanwalt.
79. Kerper, F., Hauptlehrer.
80. Kleppel, Pfarrer.
81. Korte, R., Bankier.
82. Köllermann, C.
83. Lange, C.
84. Löhbe, F.
85. Dr. Löhler, Professor.
86. Maas, Ingenieur.
87. Middelman, Julius.
88. Mummenhoff, Wilh.
89. Niehoff, S.

90. Niemeier, F.
91. Oldenburger, Ingenieur.
92. Ostermann, Chr., Kaufmann.
93. Ostermann, Amtsgerichtsrat.
94. Duondel, Redakteur.
95. Kahlenbeck, Hilfsprediger.
96. Reimhagen, Aug.
97. Roemer, Rechtsanwalt und Notar.
98. Robert, Architekt.
99. Kummeld, Lehrer.
100. Scharpenjeel, W., Witwe.
101. Schlegel, J., Bierbrauereibesitzer.
102. Schlüter, C., Lehrer in A. Bochum.
103. Schmalhorst, Aug.
104. Schmidt, Pfarrer.
105. Schulte, Stadtchemiker.
106. Schulte-Dejtrich, S.
107. Schulz, G.
108. Dr. Schulz, Bergrat u. Landtags-
abgeordneter.
109. Schürmann, Wilh.
110. Schweling, Jr., Apotheker.
111. Seippel, Max, Kaufmann.
112. Seippel, Wilh., Kaufmann.
113. Dr. Seyfert.
114. Siebeck, H., Fabrikbesitzer.
115. von Sobbe, Königl. Bergrat.
116. Spude, Königl. Landrat.
117. Stegmann, Carl.
118. Stumpf, Wilh.
119. Thems, Wilh.
120. Thielmann, Gerichtsjekretär.
121. Vaupel, Aug.
122. Velten, Jr., Restaurateur.
123. Velten, H., Kaufmann.

11. Bodelschwingh.

124. Graf von Bodelschwingh.

12. Bommern-Steinhausen.

125. Barry, Leonh.
126. Brinkhoff, F.
127. Golte, W., Dekonom.
128. Heßler, Joh., Lehrer.
129. Köllermann, D., Grubendirektor.
130. Dr. med. Kolbe.
131. Kühler, H., Lehrer.
132. Rohmann, W.
133. Rejchop, G.
134. Ruhrmann, Sch.
135. Schmidt, Wilh., Lehrer.
136. Schulte, A.
137. Schulze, Wilh., Wirt.
138. Schweißfurth, Lehrer.
139. Siebel, Lehrer.
140. Spengler, W., Buchhalter.

13. Franbauerenschaft.

141. von Eberstein, Amtmann.

14. Brechten.

142. Schlett, Pfarrer u. KreisSchulinsp.

15. Breckerfeld.

143. Steinbach, C., jun.

16. Brünninghausen.

144. Freiherr von Romberg.

17. Bulmfe.

145. Leegner, F.
146. von Martitz, Apotheker.

18. Cabel.

147. Klages, W., Fabrikant.
148. Steinhaus, C., Fabrikbesitzer.

19. Camen.

149. Wortmann, C., Apotheker.
150. Dr. Schüßler.

20. Charlottenburg.

151. Rüping, Max.

21. Cöln a. Rhein.

152. Jägersberg, Gust., Archivbeamter.
153. Dr. jur. Mallinkroot.

22. Crengeldanz.

154. Flottmann, D., Kaufmann.

23. Crone bei Witten.

155. Bahmann, Sch., Bäckermeister.

24. Dahlhausen.

156. Hilgenstock, G.
157. Dr. Otto, C.

25. Dortmund.

158. Baedeker, P., Landrichter.
159. Böhmer, C., Kgl. Gjs.-sekretär.
160. Brand, Aug.
161. Brenner, Grubendirektor.
162. Brüggmann.
163. Crüwell, W.
164. Fröschmann, Hilmar, Direktor.
165. Dr. Gottschalk, Rechtsanwalt und
Notar.
166. Haarmann, Erster Staatsanwalt.
167. Hilbet, Bergwerksdirektor.
168. Hilgenstock, D.
169. Hoesch, Albert.

170. Isaac, Jos.
 171. Kellerhoff, H.
 172. Kleine.
 173. Kollmann, F., Ingenieur.
 174. Kühn, C. H.
 175. Moecke, Oberbergat.
 176. Dr. Overbeck.
 177. Frein, Heinrich.
 178. Rose & Comp.
 179. Freiherr von Rhusch, Königl. Landrat.
 180. Schmieding, Oberbürgermeister.
 181. Möllentamp, W., Kaufmann.
 182. Stade, Carl.
 183. Springorum, Direktor.
 184. tade, Heinrich.
 185. Taeglichsbed, Berghauptmann.
 186. Weischede & zehrer.
 187. Wender, Alf., Joh.
 188. Wender, Heim.
 189. Wiethaus, Landgerichts-Direktor.
 190. Wiskott, W.

26. Düren.

191. Düren, Heim., zu Düren.
 192. Baltes, Betriebsführer auf Zeche Walfisch.
 193. Schulte-Steinberg, Hugo.

27. Düsseldorf.

194. Dr. med. Hamel.

28. Ekeien.

195. Funke Sohn, C. G.
 196. Kreft, C., Fabrikbesitzer.
 197. Mühleib, W.

29. Eickel.

198. Daniels, Pfarr. u. Superintendent.
 199. Engeling, Pfarrer.
 200. Hülsmann, H.
 201. Thiemann, H.

30. Eibersfeld.

202. Schulte, Oberinspektor.

31. Endenich bei Bonn a. Rhein.

203. von Hymmen, Geh. Reg.-Rat.

32. Enders a. Rhein.

204. Baumann, A., Bahnhofrestauration.

33. Esfen a. d. R.

205. Feige, Kaufmann.
 206. Hüfener, Fabrik-Direktor.
 207. Schlüter, Rechtsanwalt.

34. Frankfurt a. d. O.

208. Klutmann, Reg.- und Baurat.

35. Frielinghausen.

209. Oberste-Frielinghaus, F. W.
 210. Frielinghaus, Ammann.

36. Gelsenkirchen.

211. Althoff, Wilh.
 212. Dr.ammerschmidt, Landrat.
 213. Geß, Rechtsanwalt.
 214. Keller, W., Apotheker.
 215. Kirdorf, General-Direktor auf Zeche Rheinelbe.
 216. Dr. med. Limper, Kreisphysikus.
 217. Mohr, Direktor.
 218. Dr. Neuter, Chemiker.
 219. Dr. med. Schürmeyer, Augenarzt.
 220. Vogeljang, Otto.
 221. Vogeljang, Wilh.
 222. Dr. Wallerstein, Augenarzt.
 223. Dr. med. Wissmann.

37. Gevelsberg.

224. Brücking, F. H.
 225. Brücking, Carl.
 226. Dörken, C.
 227. Drevermann, Herm., Rentier.
 228. Gravemann, Fr., Pfarrer.
 229. Guth, Herm., Fabrikant.
 230. Knippschild, Fr., Bürgermeister.
 231. Keiz, Gust.

38. Grundschöttel.

232. Feldhaus, Fr.
 233. Müller, Jul.
 234. Quast, Wilh. Witwe.
 235. Hüping, C.
 236. Schüttler Witwe.

39. Sagen i. W.

237. Altenloh, W., Fabrikbesitzer.
 238. von Basse, P., Landrat.
 239. Bechem, Ernst, Fabrikbesitzer.
 240. Boucke, Gust., Kaufmann.
 241. Birk, C. L.
 242. Buchwald, Egon, Kaufmann.
 243. Eiden, Gw., Kommerzienrat.
 244. Eibers, Ed., Fabrikbesitzer.
 245. Ewald, Rudolf, Kaufmann.
 246. Funke jr., Wilh., Fabrikbesitzer.
 247. Halbach & Möller.
 248. Hermann, H., Kaufmann.
 249. Dr. Hiltrop, Arzt.
 250. Hücke, Fritz, Kaufmann.
 251. Huth, Herm., Kaufmann.

252. Kerthoff, Gust., Kaufmann.
253. Killing, Fr., Fabrikbesitzer.
254. Dr. Lohmann, Rechtsanwalt und
Landtagsabgeordneter.
255. San.-Rat Dr. Maiweg, Augenarzt.
256. Möller & Cie.
257. Peters, Louis, Kaufmann.
258. Post, Joh. Fr., Fabrikbesitzer.
259. Post, Alex., Fabrikbesitzer.
260. Proll, C., Fabrikbesitzer.
261. Rutsch, Herm., Fabrikbesitzer.
262. Schemmann, Emil, Apotheker.
263. Schmidt, Eugen, Fabrikant.
264. Soeding, Ernst, Fabrikant.
265. Stapelmann, C., Kaufmann.
266. Stern, Lessmann, Bankier.
267. Voormann, C., Fabrikbesitzer.
268. Dr. Wortmann, prakt. Arzt.
269. Zur Nedden, Gerichtsrat.

40. Hamborn bei Ruhrort.

270. Zest, Adolf, Apotheker.

41. Hamm i. W.

271. Professor Dr. Bencke, königlicher
Gymnasial-Direktor.

42. Hamme.

272. Vohre, Pfarrer.
273. Dr. med. Schmitz.

43. Zeche Hannibal.

274. Kuppel, Fr.

44. Haspe.

275. Andreas, Carl.
276. Lange, Fr., Bürgermeister.
277. Lange, Rich., Beigeordneter.
278. Lange, Gust.
279. Dr. med. Reismann.
280. Dr. med. Saggan.

45. Hattingen.

281. Florjchütz, Landrat.
282. Hundt, C. sel. Witwe.
283. Meyerpeter, Pfarrer.
284. Nonne, Pfarrer und Superintendent.

46. Haus Harforten.

285. Harfort, Joh. Casp.

47. Haus Husen bei Westhofen.

286. Frau von der Leithen.

48. Haus Ruhr bei Schwerte.

287. Frhr. v. Rheinaben, Major a. D.

49. Haus Schede bei Wetter.

288. Frau W. P. Harfort.

50. Haus Strünkede.

289. Freisrau von Forell.

51. Herbede.

290. Brintmann, F., Bierbrauereibes.
291. Hengstenberg, Fr.
292. Königs, Adolf, Apotheker.
293. Lohmann, Aug.
294. Lohmann, Ernst.
295. Meesmann, C., Ehrenamtmann.
296. Stratmann, A., Adste. Berghaus.
297. Stratmann-Saeste, Fr.
298. Berth, J., Lehrer.
299. Wolzenburg, Postverwalter.

52. Herdecke.

300. Dr. Dumbey, Seminar-Direktor.
301. Escher, W.
302. Grave, Ferd.
303. Grave, Just.
304. Knapmann, Eugen, Fabrikant.
305. Koetter, Pfarrer.
306. Mellinghaus, Bürgermeister.
307. Schütte, Pfarrer.
308. Schmidt, Aug. Frau, Apotheker,
Vorhalle.

53. Herne.

309. Behrens, Bergat.
310. Daber, G., Direktor.
311. Diekmann, Rechtsanwalt.
312. Diederhoff, W., Direktor.
313. Grothaus, Ludwig, Wirt.
314. Halbach, F., Buchdruckereibesitzer.
315. Kemna, Rektor.
316. Köster, Fr., Auktionator.
317. Dberfschulte, Bergassessor.
318. Schäfer, Amtmann.
319. Schlenkoff, C.
320. Dr. Schulte vom Esch.

54. Heven.

321. Lapp, Hauptlehrer.
322. Luhn, G., Mühlenbesitzer.
323. Schulte-Ostermann, A.
324. Stammen, J.
325. Dr. Straube, A., Arzt.

55. Hiddingenhausen.

326. Hüb, Heinr.

56. Hoerde.

327. Bus, Superintendent.

328. Franzen, L., Brauereibesitzer.
 329. Dr. Mascher, Bürgermeister.
 330. Kern, Pfarrer.
 331. Zoeding, jun. Fr.

57. Hoffede.

332. Dr. med. Cruismann, W.
 333. Winkhaus, Pfarrer.

58. Hohenlimburg.

334. Boecker, jun. Phil.
 335. Pieper, G.
 336. Dr. med. Wätzholz.

59. Holthausen.

337. Ribbert, Heinr., Fabrikbesitzer.

60. Holzwickede.

338. Korfmann, Betriebsführer, Zeche
 Caroline.

61. Hombruch bei Barop.

339. Berger, Louis.
 340. Dr. Volte.
 341. Lüttringhausen, Direktor.

62. Horchheim bei Coblenz.

342. Schmidt, Carl, Fr.

63. Hordel bei Bochum.

343. Dr. Haarmann, gut. Spielmann.
 344. Hiddemann, Landwirt.
 345. Windmöller, Bergassessor.

64. Horst an der Ruhr.

346. Dammer, Heinr.

65. Iserlohn.

347. Breuer, sen. Aug.
 348. Dr. Breuer.
 349. Kirchhoff, Friedr.
 350. Kreisaußschuß.
 351. Rüsck, jun. W.
 352. Schmöle, Aug.
 353. Vormann, Adolf.
 354. Weiß, W., Apotheker.
 355. Weidekamp, Carl.
 356. von Werne, Fr.

66. Kaltenhardt.

357. Bergmann, Lehrer.
 358. Boehholt, Diebr., Oekonom.
 359. Gärtner, Jul.
 360. Haardt, Heinr.
 361. Uehlendahl, A., Obersteiger.

67. Kastrop.

362. Fritsch, Amtsrichter.

68. Kirchen.

363. Stein, Otto.

69. Kirchhoerde.

364. Krieg, H., Ehrenamtman.
 365. Runge, Hauptmann a. D.

70. Königsborn bei Anna.

366. Köster, W., Rentier.

71. Küffelhausen bei Saspe.

367. Peters, Wilh., Fabrikbesitzer.

72. Laer.

368. Bonnermann, W., Landwirt.

73. Lage in Lippe.

369. Spennemann, Carl.

74. Langendreer.

370. Goedecker, Joh.
 371. Grügelsiepe, Pfarrer.
 372. Jehn, Bahnhofsinspektor.
 373. Dr. med. Klostermann.
 374. Kriebber, Hauptlehrer.
 375. Landgrebe, Pfarrer.
 376. Ludenburg, Fr., Apotheker.
 377. Maiweg, F. W., Bauunternehmer.
 378. Dr. med. Maiweg.
 379. Müser, Arth., Bierbrauereibesitzer.
 380. Fritsch, Pfarrer.
 381. Duack, Postmeister.
 382. Rüsck, Lehrer.
 383. Schulte-Frenking, Gutsbesitzer.
 384. Dr. med. Schulte-Overbeck.
 385. Schulte-Steinberg, Gutsbesitzer.
 386. Wiesebrock, Direktor.
 387. Vorhof, Güter-Expd.-Vorsteher.
 388. Voltner, Bahnamtman.
 389. Beckhaus, Betriebsführer, Zeche
 Liebenplaneten.

75. Langerfeld.

390. Bastian, Carl.
 391. Goebel, Herm.
 392. Henkels, Alb., Fabrikant.
 393. Henkels, Ernst, Kaufmann.
 394. Wülffing, Otto, Kaufmann.

76. Letmathe.

395. Haffel, Carl, Fabrikant.

77. Linden.

396. Ernst, S., Apotheker.
397. Dr. Krüger.
398. Dr. Möller.
399. Moll, Herm.

78. Ludwigsbürg.

400. Freiherr Stael von Holstein.

79. Lünen.

401. Potthoff.

80. Lütgendortmund.

402. Schulte-Noelle, Pfarrer.
403. Westermann, Ehren-Amtmann.

81. Marten.

404. Haarmann, Otto, Bierbrauereibes.

82. Milspe.

405. Wellershauß, Alb.
406. Hefendehl, Fr.

83. Münster i. W.

407. Groß, Peter, Rentier.

84. Niederwengern.

408. Schulte, Carl.

85. Plettenberg.

409. Berghoff, Assessor.

86. Querenburg.

410. Schulte-Overberg.

87. Renscheid.

411. Spennemann, Emil.

88. Rennebaum bei Sahlringhausen.

412. Hoßelmann, Peter, Wirt.

89. Rüdighausen.

413. Klöpffer, Pfarrer.

90. Ruhrort.

414. Hufmann, Amtsrichter.

91. Schalk.

415. Boniver, D., General-Direktor,
Zeche Konsolidation.
416. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.

92. Schwelm.

417. Sternenberg, Aug.
418. Sternenberg, W.

93. Schwerte.

419. Dr. Muntenbeck.
420. Neuhaus, Tierarzt.

94. Somborn.

421. Schmann, W.
422. Strunk, D.
423. Dr. Thomas.

95. Sprockhövel.

424. Kuhlmann, S., Apotheker.

96. Stiepel.

425. Schimmel, Pfarrer.

97. Stodrum.

426. Beckhoff, Wilh., Landwirt.
427. Gröppler, W.
428. Grünewald, Hauptlehrer.
429. Mentler, Hauptlehrer.
430. Ostermann, S.
431. Duellenberg, Wilh.
432. Schulze-Bellinghausen, S.,
Ehren-Amtmann.

98. Neckendorf.

433. Dr. Wirth.

99. Hemmingen-Laer.

434. Overhoff, C., Pfarrer.

100. Huna.

435. Eichholz, Bürgermeister.

101. Volmarstein.

436. Schroeder, Aug., Fabrikant.
437. Wehberg, C., Gastwirt.

102. Vorhalle bei Herdecke.

438. Bröcking, Carl.
439. Düllmann, A.
440. Hülsberg, S.
441. Post, Louis.
442. Siepmann, S., Rentant.

103. Vormholz.

443. Schilling, C., Lehrer.

104. Wanne-Vickern.

444. Hellweg, Pfarrer.
445. Wrede, Vikar.

105. Wannen.

446. Winkelmann, A., Dekanom.

106. Wattenscheid.

447. Duesberg, Bergassessor, Zeche
Holland.
448. Dr. Bonnin, L., Arzt.
449. Hollender, Direktor.

107. Weitmar.

450. von Berswordt-Wallrabe.
451. Böcker.
452. Holtgreven, Pfarrer.
453. Renniger, C., Baunternehmer.
454. Dr. Pichert.
455. Schlett, W.
456. Schulte-Hermeling, Th.
457. Dr. med. Wefelscheidt.

108. Wengern.

458. Bonnermann, Rentant.
459. Hölcher, C., Apotheker.
460. Lind, Otto.
461. Steffen, H.

109. Werl.

462. Dr. med. Fischer, Arzt.
463. Dr. med. Jürgens, Arzt.

110. Werne.

464. Adriani, Direktor.
465. Kumpmann, C.
466. Luther, Pastor.
467. Reinhardt, Zeche Bollmond.
468. Dr. Reinberg, Arzt.
469. Rösing, Gußl., Defonom.
470. Wortmann.

111. Westhofen.

471. Falkenberg, Pfarrer.
472. Dr. med. Klug, W., Arzt.
473. Lohmann, C. R., Kaufmann.
474. Rebber, Amtmann.

112. Wetter.

475. Albert, Gußl.
476. Blauf, Jul.
477. Blauf, H.
478. Bönnhoff, Ludwig.
479. Bredt, H.
480. Brenschede, C.
481. Buschmann, Rud.
482. Goeder, Pfarrer.
483. Gravemann.
484. List, Apotheker.
485. Müller, Ernst, Amtmann.
486. Ortmann, Vitar.
487. Schemann, Gußl.

488. Schulte, H.
489. Schulze, Friedr., Kaufmann.
490. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

113. Wickede-Affeln.

491. Dr. Middelschulte.

114. Wiemelshausen.

492. Alpmann, Pfarrer.
493. Hoering, Direktor, Zeche Julius-
Philipp.

115. Winz bei Hattingen.

494. Engelhardt, Bauinspektor.
495. Katorp, Steuereinnnehmer.

116. Witten.

496. Achenbach, H., Konditor.
497. Albert, Aug., Kaufmann.
498. Albert, F. W.
499. Albert, W., Witwe.
500. Alberts, F., Kaufmann.
501. Alfermann & Schweigmann.
502. Allendorf, H., Rechtsanwält.
503. Alvermann, Gust., Fabrikant.
504. Alstaede, Wilh.
505. Bach, A., Apotheker.
506. Balz, C., Lehrer.
507. Barth, Heinr.
508. Becker, F., Geschäftsführer.
509. Benke, Wilh.
510. Berger, Carl, Rentner.
511. Berger, jun. Carl, Kaufmann.
512. Bergmann, Ed., Rentner.
513. Berlemann, Rud.
514. Bremme, Oberlehrer.
515. Bitter, Vertriebsführer.
516. Blauf, G., Kaufmann.
517. Bleichroth, G., Kaufmann.
518. Blennemann, G., Uhrmacher.
519. Boeckmann, Lehrer.
520. Boeder, Jos., Metzgermeister.
521. Bohde, L.
522. Borgmann, Fr., Gasthofbesitzer.
523. Bottermann, Otto.
524. Bormann, Herm., Buchhändler.
525. Born, J. H., Lehrer.
526. Dr. med. Boshamer.
527. Brabänder, Fr., Rentier.
528. Bradmann, W., Bahnhofsrestauration.
529. Prof. Brandstätter, Oberlehrer.
530. Bredt, Val., Kaufmann.
531. Breuer, Rudolf.
532. Dr. med. Brickenstein.
533. Brinkmann, A., Rentier.

534. Brinkmann sen, G., Fabrikant.
535. Brinkmann jr., G., Fabrikant.
536. Brodt, C., Kaufmann.
537. Brodt, F., Kaufmann.
538. Brun, Ludwig, Kaufmann.
539. Buchholz, Wilh., Kaufmann.
540. Buchholz, Gust., Kaufmann.
541. Buchthal, S., Kaufmann.
542. Bucksfeld, Jul., Apotheker.
543. Bullmann, Schlachthof-Inspektor.
544. Burdhardt, W.
545. Bürhaus, H., Kaufmann.
546. Buse, Wilh., Betriebsführer.
547. Callenberg, H., Bandagist.
548. Conze, Lehrer.
549. Cron, F., Drogist.
550. Le Claire, Aug., Kaufmann.
551. Le Claire, Fr., Kaufmann.
552. Cordes, Adolf, Kaufmann.
553. Christ, Gust., Steiger.
554. Däche, Architekt.
555. Dahlhaus, Fr., Kaufmann.
556. Dieck, Wilh., Lademeister.
557. Discher, Armensekretär.
558. Dönhoff, H., Brauereibesitzer.
559. Dönhoff, W., Brauereibesitzer.
560. Dreher, Louis, Kaufmann.
561. Dreher, Redakteur.
562. Dünkelberg, W.
563. Dünnebacke, Witwe.
564. Dünsmann, G., Kaufmann.
565. Eckardt, Emil, Kaufmann.
566. Eckardt, Carl, Kaufmann.
567. Eicke, A., Handlungsgärtner.
568. Engels, Heinr.
569. Erdmann, Otto, Bergkat.
570. Erner, B., Gerichtskassen-Rendant.
571. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
572. Falkenroth, Friedr., Lademeister.
573. Faust, Heinr., Steiger.
574. Fautsch, D., Rechtsanwalt.
575. Fischer, Aug., Kaufmann.
576. Foerst, Christ., Beigeordneter.
577. Frank, Alphons, Fabrikbesitzer.
578. Franke, Ernst.
579. Franzen, Architekt.
580. Franzmann, H., Gerichtsvollzieher.
581. Freijewinkel, Lehrer.
582. Freise, Fr., Altersw.-Fabrikant.
583. Friede & Cie.
584. Funke, Fr., Rentier.
585. Funke, Bergkat.
586. Funke, C., Wirt.
587. Fügner, Carl, Lehrer.
588. Galladé, Wilh., Kaufmann.
589. Gelbte, Aug., Tischlermeister.
590. Dr. med. Gerdes,
591. Gerling, Th., Oekonom.
592. Goebel, Fr., Heliograph.
593. Goebel, Bauinspektor.
594. Gerhards, Louis, Stuckateurmstr.
595. Dr. med. Gordes.
596. Graeber, M., Pfarrer.
597. Graefe, Carl, Kaufmann.
598. Graefe, Rud., Buchhändler.
599. Graefe, H. C., Weinbändler.
600. Haarhaus jun., J. P.
601. Dr. Haarmann, G., Bürgermstr.
602. Haarmann, Georg, Rentier.
603. Haarmann, Fr. Spark.-Controleur.
604. Haarmann, Gust., Kaufmann.
605. Haarmann, J. H., Kaufmann.
606. Hager, Herm., Lederhandlung.
607. Hahne, Fr., Pfandleiher.
608. Hahne, Gust., Direktor.
609. Hans, Elias, Rentier.
610. Hans, Moritz, Bankier.
611. Haren, Lehrer.
612. Harzewinkel, Rechtsanwalt.
613. Hassel, Lehrer.
614. Hassel, G., Stadtsekretär.
615. Hedtkamp, H., Klempnermeister.
616. Heise, Louis, Kaufmann.
617. von der Heide, Emil.
618. Hemmer, Carl, Kaufmann.
619. Hemmerling, Hulda, Lehrerin.
620. Hemsoth, W., Fuhrunternehmer.
621. Hengsbach, H. W., Kaufmann.
622. Hengstenberg, C., Kaufmann.
623. Herzstein, Jodor, Kaufmann.
624. Herzstein, Jos., Kaufmann.
625. Hirsch, Carl, Kaufmann.
626. Hirse, Joh., Anstreichermeister.
627. Hochkappel, W.
628. Hümberg, Gebr.
629. Höner, Ernst, Konditor.
630. Dr. Hof, Oberlehrer.
631. Höper, Carl, Barbier.
632. Höper, Fritz, Heilgehülfe.
633. Höper, Heinr., Zahnarzt.
634. Hummrich, W., Kaufmann.
635. Hutt, Alb., Buchbinder.
636. Janson, Schreinermeister.
637. Joester, Fr., Oekonom.
638. Kaphengst, Th., Photograph.
639. Karl, Friedr., Lehrer.
640. Kathagen, Fr., Rentier.
641. Kellermann, Pfarrer.
642. Dr. med. Kempermann,
643. Kettler, Th., Sparkassen-Rendant.
644. Kleine, Berggassejor.
645. Klinker, Fr., Kaufmann.

646. Klinker, Rud., Kaufmann.
 647. Fr. Klocke, Lehrerin.
 648. Koefer, Wilh., Eisenhandlung.
 649. Klutmann, Ed., Kaufmann.
 650. Knappmann, Ed., Kaufmann.
 651. Konekky, B., Buchhändler.
 652. Korfmann jun., S., Kaufmann.
 653. Kozłowski, B., Fabrikbesitzer.
 654. Koenig, Fr., Superintendent.
 655. Dr. med. Koenig, Arzt.
 656. Koeniger, S., Bauunternehmer.
 657. Koefer, W. S., Kaufmann.
 658. Koegold, B., Buchhändler.
 659. Kofthaus.
 660. Kreutler, C., Buchdruckerei.
 661. Kraushaar, C., Wirt.
 662. Dr. Kreuzhage, Musikdirektor.
 663. Krühöffer, Wilh., Restaurateur.
 664. Krumme, A., Deconom.
 665. Krüger, S., Buchhändler.
 666. Kufowski, Ed., Lehrer.
 667. Küppermann, D., Zimmermistr.
 668. Kürschner, J., Kaufmann.
 669. Langelittig, S., Kaufmann.
 670. Lanthorst, G., Stadtrat.
 671. Leejemann, B., Pfarrer.
 672. Lesarth, J., Pfarrer.
 673. Leye, Heinrich, Kaufmann.
 674. Lischoid, Adam, Kaufmann.
 675. Lindenbaum, M., Kaufmann.
 676. Lindenbaum, S., Kaufmann.
 677. Loesewitz, J., Werkst.-Vorsteher.
 678. Loes, Lehrer.
 679. Lohde, Aug., Kaufmann.
 680. Lohmann, Carl, Kaufmann.
 681. Lohmann, Fr., Fabrikbesitzer.
 682. Lohmann, Gust., Kaufmann.
 683. Lohmann, Max, Fabrikbesitzer.
 684. Löwenstein, A., Kaufmann.
 685. Lüling, H. G., Maler.
 686. Lünenbürge, Fr., Baumtorn.
 687. Luhn, Wilh., Buchbinder.
 688. Marks, Ed., Konditor.
 689. Masling, W., Fabrikunternehmer.
 690. Majer, J., Weinbändler.
 691. Dr. Matthies, Gymnas.-Direktor.
 692. May, Ernst, Metzgermeister.
 693. Mayberg, Carl.
 694. Maiweg, Stadtbaumeister.
 695. Meier, Wilh.
 696. Mengel, C., Cufffabrikant.
 697. Merckens, Rob., Kaufmann.
 698. Mertens, Aug., Kaufmann.
 699. Methler, W., Kaufmann.
 700. Meyer, C., Restaurateur.
 701. Michels, A., Gajwirt.
 702. Moll jr., J. W., Fabrikant.
 703. Moll, Waldemar, Kaufmann.
 704. Müllensiefen, S., Fabrikbesitzer.
 705. Fr. M. Müllensiefen.
 706. Müllensiefen, Th., Fabrikbesitzer.
 707. Münscher, Heinrich.
 708. Munte, C., Glockengießer.
 709. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
 710. Näscher, Ingenieur.
 711. Nitsch, A., Verwaltungsjekretär.
 712. Noack, Th., Kaufmann.
 713. Ostwald, Lehrer.
 714. Dr. med. Overbeck.
 715. Pampus, W.
 716. Pfannschilling, L., Kaufmann.
 717. Pivo, Carl, Kaufmann.
 718. Plugge, Lehrer.
 719. Pott, Aug., Rechtskonsulent.
 720. Rademacher, K., Architekt.
 721. Redger, Bildhauer.
 722. Rehr, Amtsgerichtsrat.
 723. Reininghaus, Lehrer.
 724. Reunert, Carl, Brennereibesitzer.
 725. Reunert, Gust., Stadtrat.
 726. Rhefer, Aug., Restaurateur.
 727. Rocholl, P., Amtsgerichtsrat.
 728. Rodenberg, C., Zimmermeister.
 729. Roemer, D., Zimmermeister.
 730. Röpler, Paul, Rektor.
 731. Rosenbergs, Moritz, Kaufmann.
 732. Rosenberg, C., Kaufmann.
 733. Rott, Herm., Kaufmann.
 734. Ruchmann, Heinrich, Kaufmann.
 735. Rump, W., Apotheker.
 736. Rüping, Fr., Kaufmann.
 737. Rüping, Otto, Kaufmann.
 738. Sandkühler, L., Metzgermeister.
 739. Sandkühler, Wilh.
 740. Sängler, Rob., Kaufmann.
 741. Schade, Stadtrechtsmeister.
 742. Dr. med. Schäfer, Arzt.
 743. Schäfer, Fr. W., Rentier.
 744. Dr. Schanz, Sanitätsrat.
 745. Schartenberg, L., Kaufmann.
 746. Schemmann, C., Kaufmann.
 747. Schlichterle, S., Kaufmann.
 748. Schluck, Gust., Metzgermeister.
 749. Schluck, Carl, Bäckermeister.
 750. Schluck, Friedr., Bäckermeister.
 751. Schluck, Witwe.
 752. Schluckebier, Ad., Lehrer.
 753. Schneider, Alb., Fabrikbesitzer.
 754. Schöneberg, A., Restaurateur.
 755. Schöneberg, Fr., Konditor.
 756. Schöneberg, R., Klempnermeister.
 757. Schröter, Professor.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 758. Schubert, A., Faktor. | 781. Unterberg, H., Kaufmann. |
| 759. Schumann, G., Direktor. | 782. Utermann, H. Wwe. |
| 760. Schwabe, H., Rechnungsführer. | 783. Veltjens, C., Def.-Maler. |
| 761. Schwarz, Louis, Kaufmann. | 784. Vettebrodt, H., Schreinermeister. |
| 762. Schwarz, Lehrer. | 785. Veuhoff, Schreinermeister. |
| 763. Schweser, Fr., Bäcker und Wirt. | 786. Vogt, Alb., Buchhalter. |
| 764. Schwiermann, Wilh., Wirt. | 787. Voß, Peter, Gasthofsbesitzer. |
| 765. Seidel, Carl, Rentier. | 788. Wächter, Oberlehrer. |
| 766. Seidel, G., Schichtmeister. | 789. Waszkowsky, Carl. |
| 767. Servaes, Hugo, Direktor. | 790. Weisenfels, Conit., ver. Landm. |
| 768. Soeding, Fr., Fabrikbesitzer. | 791. Westhaus, Lehrer. |
| 769. Solbisky, Hugo, Fabrikbesitzer. | 792. Weber, B., Zahnarzt. |
| 770. Spennemann, Ditto, Kaufmann. | 793. Weber, Sch., Werkst.-Vorsteher. |
| 771. Stein, Schichtmeister. | 794. Weyrich, C., Ingenieur. |
| 772. Stein, Fr., Uhrmacher. | 795. Wiehage, Carl, Fabrikbesitzer. |
| 773. Stichternath, J., Steinbruchbes. | 796. Wiel, Gust., Kaufmann. |
| 774. Stinshoff, G., Gerbereibesitzer. | 797. Winkelmann, Lehrer. |
| 775. Stockfleth, Berg-Äffessor. | 798. Winter, Diedr., Möbelhändler. |
| 776. Stratmann, Karl, Kaufmann. | 799. Wittmann, Rgl. Eisenb.-Direktor. |
| 777. Stratmann, jun. Karl, Kaufmann. | 800. Wyllich, H., Kaufmann. |
| 778. Stug, Ernst, Bergreferendar. | 801. Wolff, Gottfr. |
| 779. Trottmann, H., Kaufmann. | 802. Wolffstein, Samuel, Kaufmann. |
| 780. Umlauff, Leop., Lehrer. | 803. Zeller, Bahnmeister. |

Für 1897 angemeldete Mitglieder.

- | | |
|---|---|
| 1. Janßen, C. Alb., in Bochum. | 11. Gutzmann, Oberlehrer, in Witten. |
| 2. Keveling, Metzgermstr., i. Bommern. | 12. Marx, D., in Witten. |
| 3. Koblhage, D., in Hagen. | 13. Knaymann, L., Kaufmann, in Witten. |
| 4. Hundt, Gust., in Hattingen. | 14. Möller, Heinr., Marktscheider in Werne bei Langendreer. |
| 5. Holtemeyer, Joh., Bauunternehmer in Sittgendortmund. | 15. Gaute, Königl. Bergrat in Witten. |
| 6. Gerdes, Alb., Konsul in Madras. | 16. Eichengrün, Z., Kaufm. in Witten. |
| 7. Böcker, Friedr., Königl. Eisenbahn-Direktor, in Witten. | 17. Bormann, Friedr., Maurermeister in Witten. |
| 8. Bösken, Ed., Bücherrevisor und Handelslehrer, in Witten. | 18. Overhoff, Gw., Marktscheider in Witten. |
| 9. Dahms, Ditto, Handelsgärtner in Witten. | 19. Reuter, Wilh., jun., Friseur und Barbier in Witten. |
| 10. Deppe, Pfarrer, in Witten. | |

V. Korrespondierende Mitglieder.

1. Herr Gymnasial-Oberlehrer Mummenthei in Wesel.



Bericht

des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

über das Geschäftsjahr 1895/96.

Im Auftrage des Vorstandes erstattet in der ordentlichen Generalversammlung
zu Witten am 29. November 1896

von Fr. Wilh. Aug. Pott, Schriftführer.

1. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1895 war zwar dem Vorstande die Ermächtigung erteilt, die Erwerbung der Korporations-Rechte in die Wege zu leiten mit der Befugnis, alles dasjenige vorzunehmen, was zu dem bezeichneten Zwecke notwendig erscheine. Es stellte sich jedoch alsbald heraus, daß in erster Linie dazu eine, den Zwecken einer Korporation entsprechende durchgreifende Abänderung des bisherigen Statuts notwendig war. Nachdem der Schriftführer Pott einen dahin gehenden Entwurf vorgelegt hatte, wurden die Herren Professor Brandstätter, Lehrer Fügner und Dr. med. Gordes beauftragt, diesen Entwurf zu prüfen und etwaige Vorschläge zu Aenderungen zu machen. Diese Vorschläge sind dann vom Schriftführer Pott geprüft und bei der endgültigen Feststellung des Entwurfes berücksichtigt worden. Der Vorstand war einhellig der Ansicht, daß, wenn ihm auch die vorgedachte Ermächtigung von der Generalversammlung erteilt worden sei, er sich dennoch nicht für befugt erachten könne, solche umfassende Aenderungen, wie sie zur Erwerbung der Korporations-Rechte notwendig und vorgeesehen seien, an den Sitzungen vorzunehmen, ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen, da nicht angenommen werden könne, daß die Generalversammlung sich eines solchen, nur ihr allein zustehenden Rechtes habe begeben wollen.

Es wurde deshalb eine außerordentliche Generalversammlung auf den 25. April 1896 nach Witten in das Hôtel zum Adler mit der Tagesordnung berufen:

„Abänderung des ganzen Statuts zwecks Erwerbung der Korporationsrechte.“

In dieser Generalversammlung wurde der vom Vorstande vorgelegte Entwurf eines neuen Statuts einstimmig angenommen. In dem neuen Statut sind auch die Wünsche, die in früheren Generalversammlungen inbetreff der Vereinfachung der Bekanntmachungen zur Berufung der Generalversammlung und der Kostenersparung dafür laut geworden sind, berücksichtigt worden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt jetzt nur noch durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsweg und außerdem, jedoch unbeschadet der Gültigkeit der Berufung durch mindestens eine vom Vorstande zu bestimmende Zeitung. Urkunden und Rechtsgeschäfte, für welche die Gesetze eine Sondervollmacht erfordern, einschließlich der Prozeßführung in jeder Parteirolle werden mit der Befugnis zur Stellvertretung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter und von dem Museums-Verwalter oder in dessen Stellvertretung vom Kassensführer im Namen des Vereins vollzogen, beziehungsweise gethätigt. Zum Ausweis dieser Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Stadt Witten darüber, daß dieselben die gedachten Aemter im Vorstande bekleiden. Zum Ausweis dem Bürgermeister der Stadt Witten gegenüber dienen die ordnungsmäßig unterschriebenen Protokolle.

Der Antrag auf Ertheilung der Korporationsrechte ist mittelst Immediat-Gesuches an Seine Majestät unsern Allergnädigsten Kaiser und König vom 9. Oktober d. Js. gestellt. Das Gesuch ist mit einer besonderen Eingabe an Seine Excellenz den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Herrn Studt in Münster eingereicht worden. Die Einreichung solcher Gesuche erfordert eingehende Vorbereitungen, die auch hier stattgefunden haben; trotzdem darf man nicht hoffen, allen Anforderungen genügt zu haben. Der Herr Oberpräsident Excellenz hat noch verschiedene Anlagen zu dem Gesuche eingefordert, mit deren Herbeischaffung der Vorstand gegenwärtig beschäftigt ist.

2. Die Uebersiedelung des Märkischen Museums aus dem Sparkassen-Verwaltungs-Gebäude in die alte Mädchenschule an der Hauptstraße hat im Anfange dieses Jahres stattgefunden. Herr Museums-Verwalter Born hat sich der Uebersiedelung und Neuordnung des Museums mit großem Fleiße unterzogen, was hier dankbar anerkannt werden muß. Zur Wiedereröffnung des Museums, wurden die städtischen Behörden der Stadt Witten eingeladen; eine große Anzahl ihrer Mitglieder erschien am 26. September d. Js. Für die Besichtigung des Museums hat der Vorstand eine Ordnung festgestellt und diese öffentlich bekannt gemacht. Mitglieder des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark und deren Familie (Frau und Kinder) haben freien Zutritt. Es soll uns eine Freude sein, wenn die Mitglieder, ins-

besondere die auswärtigen, von diesem Rechte fleißigen Gebrauch machen. Sie werden das Museum, so klein es auch noch sein mag, mit Befriedigung verlassen.

3. Die ordentliche Generalversammlung fand am 1. Dezember 1895 zu Witten im Hôtel zum Adler statt. Dieselbe nahm die Verwaltungs- und Kassenberichte entgegen, ließ die vorgelegte Rechnung prüfen und erteilte dem Kassierer, Herrn Sparkassen-Kendanten Kettler, Entlastung für das Rechnungswesen des Jahres 1894/95, indem sie demselben zugleich für seine exakte Kassenführung auf Antrag der Rechnungsprüfer ihren Dank aussprach.

Die Einnahme betrug	Mark 2656,40
Die Ausgabe	„ 2572,39
so daß ein Baarbestand von	Mark 84,01
verblieb.	

Nach dem Turnus schieden aus dem Vorstande die Herren Friedr. Vohmann, Landrat Spude, Oberlehrer Dr. Hof, Dr. med. Gordez, Friedr. Brinkmann senior, Heinr. Schwabe und Aug. Pott. Diese Herren wurden sämtlich wiedergewählt. Es wurde beschlossen, für 1894/95 wieder ein Jahrbuch herauszugeben, es dem Vorstande zu überlassen, die Stärke der Auflage zu bestimmen und die Herren Fr. Wilh. Aug. Pott und J. H. Born mit der Herausgabe wieder zu beauftragen. Das neunte Jahrbuch ist in einer Stärke von 1200 Exemplaren gedruckt und jedem Mitgliede in einem Exemplare unentgeltlich zugestellt worden.

Der Haushaltsvoranschlag für 1895/96 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 3000 Mk. festgesetzt.

Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Herr Dr. med. Carl Faber aus Bochum einen mit vielem Beifall aufgenommenen launigen Vortrag über Alt-Bochum, wofür der Herr Vorsitzende Soeding dem Herrn Vortragenden den Dank des Vereins aussprach.

4. An Beihilfen sind dem Verein in dem Berichtsjahre gewährt worden:

vom Landkreise Bochum	Mark 150,—
„ Kreise Hattingen	„ 20,—
„ „ Schwelm	„ 20,—
„ Landkreise Dortmund	„ 50,—
„ Kreise Hamm	„ 20,—

von Herrn N. N. in Witten als Beitrag zu den dem Verein durch die Uebersiedelung des Märkischen Museums in diesem Jahre entstandenen außergewöhnlichen Kosten

„ 50,—

von Herrn N. N. in Witten Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres

„ 50,—

von Herrn N. N. in Witten Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres	Mark 32,50,
von Herrn N. N. in Witten Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres	" 17,50,
von Herrn N. N. in Herbede Beitrag zu den außergewöhnlichen Kosten dieses Jahres	" 20,—.

Allen freundlichen Gebern sprechen wir auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank aus.

5. Der Mitgliederbestand betrug beim Beginn des Geschäftsjahres
1895/96 828.

Zum Berichtsjahre sind neu eingetreten	26
	<hr/> 854.

Zu demselben sind verstorben, verzogen, bezw. ausgetreten	51
Mitglieder; es verbleiben	<hr/> 803.

Für das Geschäftsjahr 1896/97 haben ihren Beitritt angezeigt 19 Personen, sodaß sich beim Beginne des Geschäftsjahres 1896/97 ein Mitglieder-Bestand von 822 ergibt.

6. Neben der naturwissenschaftlichen und geschichtlichen Abteilung ist im Berichtsjahre endlich auch eine industrielle Abteilung in das Leben getreten. Den Vorsitz hat der königliche Bergrat Herr Funke übernommen.

Mit dem Geschäftsjahre 1895/96 wird das erste Jahrzehnt des Bestehens unseres Vereins abgeschlossen. Wenn wir auch mit den bis hierhin erzielten Erfolgen wohl zufrieden sind und allen herzlich danken, die uns mit Rat und That dabei geholfen haben, so wollen wir doch verzichten, hier näher darauf einzugehen, es wird an anderer Stelle geschehen. Der Vorstand strebt mit aller Kraft nach der Schaffung eines eigenen Heims. Die Vorbedingung dafür ist die Erlangung der Korporationsrechte und alsdann die Genehmigung zu einer Geldlotterie, welche uns die Mittel zum Bau eines der Grafschaft Mark würdigen Museums-Gebäudes bringen soll. In dieses Gebäude soll zunächst die Märkische Industrie in passender Darstellung ihren Einzug halten. In unseren bisherigen Bemühungen haben wir, das müssen wir mit großem Danke anerkennen, viele Hilfe und Unterstützung in unserer Märkischen Bevölkerung, wie auch bei den Behörden gefunden. Möge dieses Wohlwollen uns auch in dem jetzt beginnenden zweiten Jahrzehnt begleiten! Das ist unser herzlichster Wunsch und zugleich die Bitte, welche wir an die Bewohner der Grafschaft Mark und an alle Behörden richten; an redlichem Streben, die Sache vorwärts zu bringen, werden wir es nicht fehlen lassen.

Zehnter Jahresbericht

über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen
Museums zu Witten

über das Geschäftsjahr 1895—96.

Erstattet in der ordentlichen Generalversammlung des „Vereins für Orts- und
Heimatskunde in der Grafschaft Mark“ am 29. November 1896
von J. S. Born.

Meine Herren! Mit dem heutigen Tage verabschieden wir das erste Jahrzehnt unserer Vereinsarbeit. Nicht rauschende Festesfreude verherrlicht und verherrliche diesen für uns so wichtigen Tag. Es gilt für uns: „Wenn unser Leben köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen“, und ernst muß unser Streben bleiben auch in der Folgezeit. — Zwischen Totenfest und fröhlicher Advents- und Weihnachtszeit fällt unser Jahreschluß und unser Jahresanfang: möchte uns in nicht zu ferner Zeit ein frohes Weihnachten erblühen!

Wir haben guten Grund, die hinter uns liegende Zeit heute zu beschließen mit Dank gegen Gott und mit einem: „Gloria in excelsis Deo!“ Das zweite Jahrzehnt aber dürfen, sollen und wollen wir beginnen mit dem guten alten Wahlspruch:

„Omnia cum deo et nihil sine eo!“

„Alles mit Gott, und nichts ohne ihn!“ —

Wir sprachen im Berichte des Vorjahres den Wunsch aus: „Möchte es in Kürze gelingen, das erste Decennium unserer gemeinsamen Vereinsarbeit mit der Entstehung auch der Sektion zu beschließen, deren Aufgabe es sein wird, die Entwicklung unserer wohl einzig und großartig dastehenden Märkischen Industrie im Märkischen Museum zu veranschaulichen!“ — Heute brauchen wir nicht mehr zu fragen: „Wo ist der Mann, der freudig seine Kenntnisse und seine Thatkraft diesem schönen Zwecke widmet?“ — Es haben sich Männer gefunden, welche nicht nur den Mut, sondern auch die Kraft und den ernstesten Willen haben, einen Teil ihrer Zeit dieser herrlichen, aber auch überaus schwierigen Aufgabe zu widmen. — Die „industrielle Abteilung“ unseres Vereins ist am 7. März 1896 ins Leben getreten; sie hat nach längerer, stiller Vorbereitung am 23. November d. J. mit einer ersten Vorstand-

sitzung begonnen und zunächst die Gründung einer Unterabteilung für „Montan-Industrie“, sowie die Anbahnung der Unterabteilung für die „Groß-Eisen-Industrie“ beschlossen. Mit der herzlich erbetenen Unterstützung dieser Bestrebungen wird auch die Arbeit dieser Sektionen fröhlich gedeihen. Glück auf!

Erster Vorsitzender der Gesamt-Abteilung für „Märkische Industrie“ ist Herr Berggrat Funke in Dortmund, 2. Vorsitzender Herr Fabrikbesitzer Ingenieur G. Brinckmann jun. in Witten; Beisitzer sind: 1. Herr Fabrikbesitzer Stadtrat Th. Müllensiefen zu Crengeldanz b. Witten, 2. Herr Ober-Ingenieur Viß in Bochum, 3. Herr Fabrikant Kirchhoff in Herlohn. Das Amt des Schriftführers dieser Abteilung übernahm Herr Ingenieur Marx in Witten. —

Herr Berg-Professor Stockfleth in Witten führt den Vorsitz in der Abteilung für Montan-Industrie. Diese Unter-Abteilung wird in Kürze die erste, constituirende Versammlung einberufen.

Für das glückliche Weitergedeihen der Abteilungen für Geschichte und Naturkunde aber bürgen uns die Namen und Persönlichkeiten der verehrten Herren Vorsitzenden derselben. —

Unser Lagerbuch schloß am 18. November 1895 mit der Nr. 2946. Der Gesamtwert der Sammlungsschätze des Märkischen Museums bezifferte sich damals auf

17926,16 Mk.

Hinzugekommen sind im letzten (10.) Geschäftsjahre 133 Nrn., abgeschätzt auf:

2076,45 Mk.

Der Wert der geschenkten Gegenstände stellt sich auf	614,50 Mk.,
der Wert der Ankäufe auf	1398,75 „
der Wert der unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes dem Museum überwiesenen Gegenstände auf	63,20 „

Summa wie oben . . . 2076,45 Mk.

Hierzu kommt der sehr mäßig geschätzte Taxwert der von dem Vereine für das Märkische Museum neubeschafften Möbel im Betrage von 579,50 Mk.

Es ergibt sich somit der Gesamt-Wert des Märkischen Museums auf Grund der Schätzung im Lagerbuche am 22. November 1896 auf:

1. Vorbestand	17926,16 Mk.
2. Zugang	2076,45 „
3. neue Möbel	579,50 „

Sa. Sa. 20582,11 Mk.

Thatsächlich ist derselbe ein viel größerer.

Das Lagerbuch wurde abgeschlossen am 22. November 1896 mit der Nr. 3079.

Das wertvollste Geschenk, welches wir in die em Jahre verzeichnen durften, ist die von den Herren Fr. Soeding und Fr. Brinckmann sen. angekaufte, 278 kg schwere älteste Glocke aus der ev. Kirche in

Herbede: „Sa. Katharina“, gegossen 1482. Dieselbe soll aus dem Kloster Cappenberg stammen und nach Aufhebung desselben durch Napoleon I. der ev. Kirchengemeinde Herbede als Geschenk überwiesen worden sein. — Dann folgen die Herren Gebrüder H. und Th. Müllensiefen, Besitzer der Crengeldanzer Glashütte, welche ihre hochherzige Freigebigkeit dem Märk. Museum wiederholt bekundeten und uns auf unsere Bitte bereitwilligst das zur Verglasung der neu beschafften Tische, Tafeln und Schränke notwendige Glas, ca. 60 qm vorzüglichstes Tafelglas, überwiesen.

Herr Kaufmann Klütting in Witten schenkte 2 starke Bände „Berechtigungs-Akten der Zeche Mercklingsbank b. Steinhausen, später Louisenglück“, aus den Jahren 1751—1842,

Herr Schlosser Ehrh. Wittig: einen Cavallerie-Säbel (1866) und einen Panzer und Helm der Südsee-Insulaner (Samoa?),

Herr Berg-Meßsor Stockfleth: das Correctur-Exemplar der von ihm entworfenen „Geologischen Uebersichts- und Erzlagerstätten-Karte der Berg-Reviere Oberhausen, Werden, Hattingen und Witten im Oberbergamtsbezirke Dortmund“,

Herr Schreiner C. Geldmacher in Witten ein Kunstbild: „das Doppelbild des Erlösers“ und 2 geölte Tafeln aus Buchenholz, der Kaufmann Herr C. Eckardt in Witten 2 Neujahrskuchen-Eißen aus den Jahren 1629 und 1748,

die Töchtereschullehrerin Frä. Cl. Schmitz in Witten Band 1 bis 4 des „Messias“ (von Klopstock) aus dem Jahre 1775,

Herr Jr. Soeding ferner den „Anzeiger des germanischen Nationalmuseums vom Jahre 1895“ und den „Atlas zum Kataloge der im germ. Museum vorhandenen, zum Abdruck bestimmten geschnittenen Holzstöcke vom XV. bis XVIII. Jahrhundert“, (12 Tafeln),

die Lehrerin Frä. Hemmerling 5 gerahmte bibl. Bilder,

Herr Dr. med. Gordes div. altrömische und altdeutsche Münzen, der Ober-Sekundaner Witcor Reichwald aus Tynemouth eine englische Goldmünze vom Jahre 1689,

Herr van Kempen in Annen ein älteres Bild: „Die Huldigung der Maria“ darstellend (aufgel. Goldflitter),

Herr Gelbgießer Munte einen großen Krahn (Messing) aus dem vorigen Jahrhundert,

Herr Werkmeister Hahn und Herr Th. Spennemann je 1 Pistole (Percussion),

Fräulein Gina Overhoff in Laer b. Bochum ein 1793 in Frankfurt a. Main gefertigtes, mit Handstickereien verziertes Ballkleid aus Seinen-Battist und die dazu gehörenden seidenen Strümpfe,

Herr Rentner Wilhelm Sternberg in Schwerte eine wertvolle Bibel vom Jahre 1720,

Herr Gärtner Ad. Eick hierseibst: „Des Herrn Abts von Vallemont Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst etc.“ (1716),

Herr Buchhändler K. Gräfe den in diesem Jahre von dem Herrn Geometer Rud. Schmitz hier entworfenen und gezeichneten Plan von Witten, Herr S. Kahn (jetzt in Cöln) einen antiken Schrank (Eichenholz), Frau Rektor Köppler 4 stark vergoldete Gypsfiguren, (4 Genien der Kunst des Gesanges und der Musik, Nachbildungen der in der Sixtinischen Capelle vorhandenen Original-Figuren, ein dem verewigten Musik-Direktor Meidhardt gemachtes Geschenk),

Lehrerin Fräulein Joh. Klocke hier mehrere Bücher.

Der Vöbliche Magistrat zu Witten überwies den Haushalts-Stat der Stadtgemeinde Witten für 1895—96 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. 4. 1894 bis 31. 3. 1895,

Der Vorstand des Allgem. Knappschäfts-Vereins in Bochum: Die „Rechnungs- und Vermögens-Uebersicht der Kasse des Allgemeinen Knappschäfts-Vereins zu Bochum für das Jahr 1895“, sowie den „Verwaltungsbericht“ dieses Vereins für das Jahr 1895,

Herr Pfarrer Th. Kupsch in Evingen die von ihm verfaßte Broschüre: „Zur Geschichte der Gemeinde Evingen“.

Dankend quittieren wir ferner über den regelmäßigen Zugang folgender Zeitungen: 1. Rheinisch-Westfälische Zeitung, 2. Dortmunder Zeitung, 3. Hagener Zeitung, 4. Märkischer Sprecher, 5. Wittener Zeitung, 6. Wittener Tageblatt, 7. Märkisches Tageblatt.

In Tausch gingen ein:

1. die Zeitschrift des Berg. Gesch.-Vereins in Elberfeld, Jahrgang 1895, 31. Halbband,
2. „Beiträge zur Geschichte des Niederrheins“, Jahrbuch des Düsseldorfer Gesch.-Vereins, 9. und 10. Band, 1895,
3. von demselben Verein: W. Jost: „Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofs zu Düsseldorf“.

Angekauft wurden:

1. Eine äußerst wertvolle Sammlung von Coleopteren der „antarktischen“ Zone,
2. 65 große und schöne Petrefakte aus dem hiesigen Steinkohlengebirge,
3. H. Zellinghaus: „Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern“. Kiel und Leipzig 1896.
4. 1 großer Mörser vom Jahre MDI, (Rotguß),
5. 1 Herbar v. Jahre 1734 (3 Bände),
6. 1 Wiener Pendule auf 4 Marmor-Säulen (1820).

Der Umzug des Museums aus dem städtischen Verwaltungsgebäude in das frühere Schulgebäude, Hauptstraße Nr. 19, nahm längere Zeit in Anspruch. Da die 3 von uns noch nicht besetzten Klassenzimmer erst nach Ostern frei wurden, die bisher von den Vöblichen städtischen Behörden uns überlassenen Räume aber bis 1. Februar a. e. geräumt

werden mußten, waren wir genötigt, den größten Teil der Möbel einzuweilen auf dem Bodenraume des Verwaltungsgebäudes unterzubringen. Die Neueinrichtung wurde dann ferner dadurch verzögert, daß noch eine Anzahl neuer Möbel zu beschaffen waren, und diese nicht sofort fertig gestellt werden konnten. Ende September endlich war die Arbeit vollendet, und wir hatten die Freude und Ehre, mit dem Besuche unserer Vöblichen Stadtbehörden am 26. September d. J. das Museum wieder eröffnen zu können. Wir sind dem Vöblichen Magistrate und dem verehelichen Collegium unserer Herren Stadtverordneten zu großem Danke verpflichtet, daß sie uns nahezu 7 Jahre hindurch den Mietsbetrag für die bisher von uns benutzten Räume erließen und geben uns zuversichtlich der Hoffnung hin, daß sie auch fernerhin uns das gleiche Wohlwollen bewahren werden, auch in Bezug auf den neuen Mietsvertrag. Es war unumgänglich notwendig, zur Beaufsichtigung unseres Museums einen Wärter anzustellen, dem vorläufig nur das sehr bescheidene Gehalt von 15 Mk. pro Monat ausgesetzt werden konnte. Derselbe, — Veteran und Invalide W. Bergerhoff, — erhielt in dem kleinen Flurzimmer des 1. Stockes eine Schlafstelle und ist verpflichtet, des Nachts dort zu schlafen, die Räume, Tische und Möbel stets staubfrei zu halten, in den festgesetzten Stunden die Räume des Museums zu öffnen und zu schließen, von Nichtmitgliedern das festgesetzte Eintrittsgeld zu erheben und dieses am Schlusse jedes Monats an unseren Kassierer gegen Quittung abzuliefern.

Eine genaue Instruktion für den Wärter ist entworfen und erhielt die Genehmigung des Vereinsvorstandes. — Ich halte es für meine Pflicht, hier auch die am 1. October d. J. in den hiesigen Zeitungen veröffentlichten Satzungen unseres Museums zu registrieren.

Diese Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Satzungen des Märkischen Museums zu Witten

— Hauptstraße Nr. 19. —

Das „Märkische Museum“, welches wir dem Schutze aller verehrlichen Besucher bestens empfehlen, ist mit Ausnahme der Tage, an denen eine Neu- resp. Umordnung desselben stattfindet, täglich geöffnet des Vormittags von 9—12 Uhr, und in der Zeit vom 1. April bis 1. October des Nachmittags von 1—6 Uhr, vom 1. October bis 1. April „ „ „ 1—5 Uhr.

Mitglieder des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark“ und deren Familie (Frau und Kinder) haben freien Zutritt.

Für alle Nichtmitglieder dieses Vereins beträgt das Eintrittsgeld
a) an allen Wochentagen à Person 50, — Kinder die Hälfte,
b) des Sonntags à Person (ohne Ausnahme) 25 Pfg.

Schulklassen, welche unter Aufsicht ihrer Herren Lehrer, resp. Fräulein Lehrerinnen das Museum besuchen, zahlen pro Kind 10 Pfg.

Vereine, welche in corpore erscheinen, erhalten nach vorgängiger Anmeldung bei dem Verwalter des Museums,

— Lehrer J. H. Born, Breitestraße 94, —

Zutritt zu dem ermäßigten Preise von 20 Pfg. pro Person.

Die im Museum selbst von dem Wärter des Museums zu erhaltenden Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Besuche des Museums und sind nicht übertragbar.

Wer mutwillig, leichtfertig oder aus Bosheit Gegenstände des Museums entfernt, zertrümmert oder in irgend einer Weise beschädigt, macht sich strafbar und wird, soweit dies möglich, zum Schadenersatz angehalten.

Die ausgestellten Gegenstände dürfen nicht berührt werden.

Den Weisungen des Wärters ist unbedingt Folge zu leisten.

Etwasige Beschwerden sind in das im Zimmer unten links neben der Besuchsliste ausliegende Beschwerdebuch einzutragen, bezüglich an den Verwalter des Museums schriftlich einzureichen.

Wer außerhalb der oben festgesetzten Zeit das Museum zu besuchen wünscht, hat dies mindestens 24 Stunden vorher bei dem Verwalter des Museums zu beantragen.

Wer ohne Eintrittskarte oder mit einer früher ausgegebenen, resp. schon einmal benutzten Eintrittskarte im Museumsgebäude angetroffen wird, ist straffällig und kann von jedem Vorstandsmitgliede des „Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark“, bezw. von dem Wärter des Museums zum sofortigen Verlassen des Museums veranlaßt werden.

Da die Zwecke des „Märkischen Museums“ gemeinnützig sind und die Eintrittsgelder zu Ankäufen für das Museum bestimmt wurden, darf sich der Vorstand der Hoffnung hingeben, daß die verehrlichen Besucher von selbst alles vermeiden wollen und werden, was diesen Satzungen widerstreitet.

Witten, den 1. Oktober 1896.

Der Vorstand des Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark.

gez.: Fr. Soeding, Aug. Pott, Born.

* * *

Ich schließe meinen diesjährigen Bericht mit einer Uebersicht über die Entwicklung unseres Vereins und unseres Museums im Laufe des ersten Jahrzehnts.

Das Märkische Museum wurde begründet am 18., resp. 20. November 1886. Es fand sein erstes Heim in einigen Zimmern des Hauses Witten, die Herr Friedr. Vohmann uns gütigst zu vorläufiger Benutzung überließ; dann wurde es vorübergehend in einem eiligst ab-

gekleideten Bodenraume der Breddeſchule untergebracht, bis ihm das ver-
ehrliche Kuratorium der Sparkaſſe in Witten mit Bewilligung des
öblichen Magiſtrats und des öblichen Kollegiums der Stadtverordneten
zu Witten am 1. Juni 1889 das zweite Obergeſchoß im Sparkaſſen-
Verwaltungsgebäude gegen den ſehr mäßigen Mietzins von 250 Mark
pro anno überließ. Auf ein unſerſeits eingereichtes Bittgeſuch wurde
uns gütigt ſchon nach dem erſten Vierteljahre die Miete erlaſſen. Nach-
dem das Muſeum am 25. September 1889 eröffnet worden, beſichtigte
daſſelbe im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Oberpräſidenten Stadt,
Herr Profeſſor Dr. Vandois am 2. Oktober 1889. Am 26. September,
reſp. 1. Oktober 1896 wurde das Muſeum, nachdem es wegen des Um-
zuges vom 1. Dezember 1895 bis dahin geſchloſſen werden mußte, in
dem früheren Schulgebäude Hauptſtraße 19 wieder eröffnet. Es hat eine
völlige Umgeſtaltung deſſelben ſtattgefunden. Der Beſuch iſt ſeitdem
ein regerer als früher.

Die Zahl der Mitglieder des „Vereins für Orts- und Heimats-
kunde in der Graſſchaft Mark“ betrug:

am 27. November 1887	=	183,
„ 2. Dezember 1888	=	452,
„ 1. Dezember 1889	=	545,
„ 4. Januar 1891	=	620,
„ 13. Dezember 1891	=	738,
„ 20. November 1892	=	743,
„ 17. Dezember 1893	=	752,
„ 16. Dezember 1894	=	780,
„ 1. Dezember 1895	=	751,
„ 29. November 1896	=	803.

Das Lagerbuch des Märkiſchen Muſeums ſchloß

am 25. November 1887	mit Nr. 445 abgeſchätzt auf	2360,70 Mark,
„ 2. Dezember 1888	„ „ 811	„ „ 3918,80
„ 24. November 1889	„ „ 1237	„ „ 6649,20
„ 24. Dezember 1890	„ „ 1525	„ „ 8672,10
„ 30. November 1891	„ „ 1885	„ „ 14866,26
„ 20. November 1892	„ „ 2168	„ „ 15857,92
„ 25. November 1893	„ „ 2479	„ „ 16587,08
„ 11. Dezember 1894	„ „ 2767	„ „ 17430,36
„ 18. November 1895	„ „ 2946	„ „ 17926,16
„ 22. November 1896	„ „ 3079	„ „ 20582,11

Hermann, der erste Abt von Scheda,

eine Befehrungsgeschichte aus dem 12. Jahrhundert
nach seinen eigenen Aufzeichnungen.

Vortrag, gehalten in der geschichtlichen Abteilung des Vereins für Orts- und
Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten am 24. October 1896 von
Fr. Wilh. Aug. Pott.

Wie Ihnen bekannt, bin ich seit längeren Jahren damit beschäftigt,
dem Leben und den Schriften Märktischer Schriftsteller nachzugehen.
Bei diesen Arbeiten habe ich manche recht interessante Personen an-
getroffen, und mit einer derselben möchte ich Sie heute Abend bekannt
machen. Es ist Hermann, der erste Abt des Prämonstratenser-Klosters
Scheda an der Ruhr.

Dieser Hermann war ein geborener Jude aus dem Stamme Levi
und hieß vor seiner Befehrung Judas, sein Vater hieß David und
seine Mutter Sephora; er stammte aus Köln; das Jahr seiner Geburt
wird etwa 1109 gewesen sein.¹⁾

¹⁾ Die von Hermann selbst in lateinischer Sprache auf die Bitten vieler
und namentlich auf die Mahnung eines Ordensbruders Namens Heinrich verfaßte
Lebensbeschreibung befindet sich in dem Anhang der Beilagen unter VIII zu dem
Werke Joh. Diederichs von Steinen, ev.-luth. Prediger zu Frömer: Kurze Be-
schreibung der Hochadelichen Gotteshäuser Cappenberg und Scheda, wie auch des
Hochadelichen Stifts Averbordp und des Klosters Weddinghausen. Dortmund.
Im Verlag Gottschalk Diederich Baedekers. Dort befindet sich in der Schedischen
Historie Seite 49 bis 59 ein kürzer Auszug aus der Lebensbeschreibung in deutscher
Sprache. Eine deutsche Uebersetzung der ersten 15 Kapitel befindet sich in der
Westphalia, Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens und Rhein-
lands. Herausgegeben von Dr. Ludwig Troß. 3. Jahrgang. Hamm 1826. Eine voll-
ständige deutsche Uebersetzung der Lebensbeschreibung hat der Vicar Augustin
Hüsing geliefert und befindet sich als Anhang in dessen Buche: Der hl. Gottfried,
Graf von Cappenberg, Prämonstratenser Mönch, und das Kloster Cappenberg.
Münster 1882. In dem Leben des Grafen Gottfried von Cappenberg, nach der Ausgabe
der Monumenta Germaniae, übersetzt von Dr. G. Hertel, wird Capitel 3 über Hermann
folgendes berichtet: Dies haben wir gesagt wegen der Gnade, welche Gott zu
unserer Zeit gesüßt hat an einem hebräischen Bruder, dem nach vielen Irrwegen
Gottes Gnade zuvorkam; und er fing an, mit glühendem Verlangen den christlichen
Glauben zu untersuchen. Er disputirte also und besprach sich mit Christen über
das Gesetz und die Propheten. Als sie ihm sagten nach den Worten des Apostels,
daß eine Decke vor seinem Herzen hänge, gedachte er, daß diese nicht besser als
durch das Zeichen des Kreuzes weggenommen werden könne; und er begann sich
zu bekreuzigen, doch heimlich aus Furcht vor den Juden. Und weil die Juden
Zeichen verlangten, begann er durch eifriges Fasten und Beten ein Zeichen von

In seiner Jugend hatte er einen Traum, worüber er Folgendes erzählt:

„Ich war dreizehn Jahre alt, als ich im Traume sah, wie der römische Kaiser Heinrich, Vorgänger des Königs Lothar, das ganze Besitztum eines mächtigen Fürsten, der plötzlich gestorben war, geerbt hatte. Derselbe König, so schaute ich, kam zu mir und schenkte mir ein Pferd von schneeweißer Farbe und bewunderungswürdigem Baue, wie auch einen Gürtel, aus Gold in künstlichster Arbeit gewebt, an dem ein seidenes Geldtäschchen hing, welches sieben schwere Geldmünzen in sich schloß. Wisse, sagte er, als er mir alles dieses übergab, daß Herzöge und Fürsten darob sehr unwillig sind, daß ich dir solche Wohlthaten erweise. Und dennoch werde ich dem viel Größeres hinzufügen und dir das gesamte Gut des verstorbenen Fürsten zum Besitze geben. Als ich nun für eine solche Freigebigkeit meinen gebührenden Dank aussprach, wurde ich mit jenem herrlichem Gürtel umgürtet; ich bestieg das Pferd und gelangte an Seite des Königs in dessen Palast. Dort erhielt ich in der Gesellschaft seiner Freunde zunächst dem Könige als dessen größter Freund meinen Platz und genoß mit ihm aus derselben Schüssel ein Gericht, das aus den verschiedenartigsten Kräutern und Wurzeln bereitet war. Erfreut von diesem Gerichte erwachte ich. Wenngleich noch jung, so habe ich dennoch in jugendlichem Leichtsinne das Ungewöhnliche, was ich geschaut, nicht gleichgültig erachtet, sondern indem ich es für wichtig genug hielt, daß mir die Vorgeschichte gedeutet werde, ging ich zu meinem Verwandten, Namens Isaac, einem Manne, der zu der Zeit bei den Juden in großem Ansehen stand. Ich bat ihn, er möge mir den Traum, den ich ihm in seinen Einzelheiten erzählte, aber nicht verstand, erklären. Dieser aber, der nur Verständnis hatte für das, was des Fleisches ist, verkündete mir, daß irdisches Glück mir zu Teil werden würde, indem er sagte, unter dem Pferd sei versinnbildet, daß ich einst eine vornehme

Gott zu fordern, wodurch er merken könnte, ob er Gottes Gnade zu erlangen gewürdigt würde. Als er dies eifriger betrieb, siehe, da sieht er sich an Christi Thron stehen und ein goldenes Kreuz auf der Schulter des Herrn glänzen, und da er einige von den Juden dabei stehen sieht, sagte er: „Werdet ihr jetzt nicht anerkennen, daß dieser es ist, von dem Jesaias sagt: Und seine Herrschaft ist gemacht auf seiner Schulter?“ Und durch ein solches Zeichen nun schon vollständig bekehrt, strebte er darnach, auch einige von den Söhnen von dem jüdischen Unglauben zu befreien; und als er nach Mainz in das Haus seiner Verwandten kam, nahm er seinen noch kleinen Bruder bei der Hand und versuchte ihn mit List aus der Mitte der Juden aus der Stadt zu entführen. Aber auf Veranstaltung des Bösen fing er an, sich zu verirren, indem er mit dem Knaben durch die Straßen im Kreise herumging, so daß er die Pforte, aus der er herausgehen wollte, nicht finden konnte. Und da er mit diesem Umherirren im Kreise sehr geplagt wurde, sah er erst ein, daß diese Verirrung vom Bösen ausging, bewahrte seine Sinne mit dem Zeichen des Kreuzes und entfloß vergnügt, nachdem seine Augen aufgethan waren und er die Pforte gefunden hatte. Und nachdem er auf diese Weise den Knaben mit sich entführt hatte, empfing er kurze Zeit darauf zugleich mit jenem die Gnade der Taufe und wurde, da Gottes Güte ihn begleitete, mit eben demselben nicht lange darauf mit unserer Kriegsgenossenschaft vereinigt.

und schöne Frau mir wählen würde, — unter den Geldmünzen, die in dem Täschchen verborgen, daß ich große Reichthümer mir erwerben würde, — unter dem Gastmahle, das ich mit dem Kaiser gefeiert, daß ich bei weitem der Hervorragendste unter den Juden sein würde.

Jedoch viel augenscheinlicher ist dieses Gesicht längere Zeit nachher durch die göttliche Gnade in besonderer Freigebigkeit an mir verwirklicht worden, wie die nachfolgende Deutung dieser Vision lehren und die Verwirklichung derselben bewahrheiten wird. —

Sieben Jahre später kam Judas des Handels wegen, wie ihn alle Juden betrieben, nach Mainz, wo ein großer Handelsverkehr der Kaufleute statt hatte. Zu derselben Zeit verweilte dort der deutsche König¹⁾ Lothar, in dessen Gefolge sich der Bischof von Münster Engelbert²⁾ befand³⁾. Der Bischof wurde vom Könige durch Reichsangelegenheiten

¹⁾ Lothar wurde erst am 4. Juni 1133 durch Papst Innocenz II. im Lateran zu Rom zum Kaiser gekrönt. Böhmer, Regesta. Die Urkunden von Konrad I. — Heinrich VII., S. 110.

²⁾ Judas nennt den Bischof von Münster Engelbertus, G. von Kleinjorgen Kirchengeschichte von Westphalen II. Teil S. 6 nennt ihn Engelbertus oder Egbertus, nach den Chroniken und Urkunden heißt er ebenfalls Egbertus, Egbertus, Gebertus, vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl war er Scholaster und Domdechant zu Cöln. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. I, 21. 107. 346. 347. III, 199. 298. Erhard, Regesta historiae Westfaliae II, 4. 5. 6. 7. Lacomblet, Urkundenbuch I, 201.

³⁾ Es ist trotz einiger Bedenken, die nachher erwähnt werden sollen, mit Hülfing angenommen, daß die Zusammenkunft des Judas mit dem Bischof Gebert von Münster in Mainz im Jahre 1129 stattgefunden habe, wonach sich das Geburtsjahr des Judas auf 1109 ergibt, da er nach seinem Berichte 20 Jahre alt war, als er in Geschäften nach Mainz reiste. Daß der König Lothar 1129 in Mainz gewesen, steht zwar urkundlich nicht fest, ist aber wahrscheinlich. Am 8. März 1129 war Lothar in Duisburg und bestätigte daselbst den Bürgern der königlichen Villa Duisburg das von ihnen vor dem Herzoge Walram (von Limburg) als Forstmeister des dasigen Waldes bewiesene und durch Urteil erhaltene Recht, daß ihnen gestattet sei, in gedachtem Walde so viele Steine zu brechen, als sie zum Bauen und sonst brauchen. Unter den Zeugen Lothars erscheint Gebertus monasteriensis. Lacomblet, Urkundenbuch I, 200. 201. Erhard, Regesta II, 5. Der König hielt sich damals gewöhnlich in Goslar auf, wo wir ihn am 24. März 1129 finden. Böhmer, Regesta von 911—1313 Nr. 2106. Hier feierte Lothar auch das Osterfest am 12. April. Am 16. Mai 1129 war große Fürsten-Versammlung zu Corvey in Gegenwart des Königs. Erhard, das. Nr. 1517. Am 2. Juni dess. J., Pfingsten, wohnte Lothar der Einweihung der Servatiuskirche in Quedlinburg bei und kehrte dann wieder nach Goslar zurück, wo Mitte Juni die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg, Bremen und Salzburg nebst einer großen Anzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten Sachsens versammelt waren, um ohne Zweifel die Vorbereitungen zu einem neuen Heereszug nach dem Rhein und einer neuen Belagerung Speiers zu treffen. Unter den Anwesenden befand sich Bischof Gebert von Münster, welcher am 13. Juni 1129 in einer Urkunde Lothars als Zeuge erscheint. Erhard, das. Nr. 1520, Schaten, Annalium Paderbornensium, Pars I, 721. Noch am 17. Juni war Lothar zu Goslar. Wenig später zog er mit einem sächsischen Heere an den Rhein und eröffnete um die Mitte Juli die zweite Belagerung Speiers, welche sich das ganze Jahr hindurch hinzog. Erst im Neujahr 1130 öffnete Speier dem Könige die Thore. Schaten, Annalium Paderbornensium,

länger hingehalten, als er erwartet hatte. Da infolgedessen das Geld in seiner Börse zur Neige gegangen war, sah er sich genötigt, von Judas Geld zu leihen. Dieser nahm von ihm gegen die Gewohnheit der Juden keine Bürgschaft, da er die hervorragende Treue eines solchen Mannes als genügende Bürgschaft erachtete. Als Judas aber heimkehrte, und seine Eltern und Freunde dieses erfuhren, machten sie ihm unter Scheltworten schwere Vorwürfe und nannten es über das Maß vertrauensselig, ohne jegliche Bürgschaft jemandem Geld zu leihen und besonders einem Manne, der fortwährend von vielen Arbeiten in Anspruch genommen sei, da Judas doch wisse, daß die Juden gewohnt seien, mehr als den doppelten Betrag als Bürgschaft zu fordern. Darum waren sie der Ansicht, daß er sich sofort zu dem genannten Bischof begeben und dort so lange verweilen müsse, bis er die ganze Schuld zurückerhalten hätte. Weil sie aber befürchteten, er möchte auf Veranlassung des Bischofes von der Liebe zu seinem väterlichen Glauben ablassen und in die christlichen Geheimnisse eingeweiht werden, wenn er

Pars I pag. 722. Die Belagerung von Speier dauerte somit ungefähr sechs Monate. Der Bischof Gebert besaß das Vertrauen des Königs Lothar in hohem Maße, und es ist anzunehmen, daß der König während dieser langen Belagerungszeit ihn zu sich beschieden hat, um mit ihm in Reichsangelegenheiten zu verhandeln und diese Verhandlungen würden dann abseits vom Lager in Mainz stattgefunden haben. Im Herbst 1129 würde Gebert in sein Bistum zurückgekehrt und es würde dann auch mit der Erzählung des Judas in Einklang zu bringen sein, daß sich der Bischof während der fünfmonatlichen Anwesenheit des Judas in Münster, etwa von Anfang November 1129 bis Ende März (Ostern) 1130 in seinem Bistum sich aufgehalten habe, was für das eventuell in Betracht kommende Jahr 1127 nicht wohl zuträffen würde. So ganz zweifelsohne ist die Sache aber nicht. Nach Schaten, I, 714 ist Graf Gottfried von Cappenberg am 13. Januar 1127 gestorben, von Kleinsorgen, II, 5 giebt sogar 1126 als das Todesjahr an; wenn dies richtig ist, dann hätte Judas 1129 den Grafen Gottfried in Cappenberg nicht antreffen können, sondern nur noch den Grafen Otto, welcher erst 1171 starb. Er sagt aber wörtlich: *Horum itaque comitum ac coenobitarum religiosam cernens conversationem etc.* Demnach müßte das Zusammentreffen sogar noch vor 1127 stattgefunden haben. Der Vorgänger des Bischofs Gebert, der Bischof Theoderich starb erst am 28. Februar 1127, Erhard, a. a. O. S. 4, und Gebert regierte von 1127–1132.

Für die Richtigkeit des Jahres 1129 ist noch die Thatsache anzuführen, daß Gebert 1129 das durch den Grafen Otto von Cappenberg gestiftete Kloster Barlar bestätigt und dies dürfte die Gelegenheit gewesen sein, welche Judas im Gefolge des Bischofs nach Cappenberg führte. Erhard a. a. O. S. 6, Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, III. Band, 2. Abteilung S. 14. 15. 16. 17, wo sich die Urkunde befindet.

Nach dieser Urkunde ist es aber ganz unzweifelhaft, daß Graf Gottfried zur Zeit dieser Bestätigung nicht gelebt hat, denn es heißt darin von dem Stifter Otto: *ob sui parentumque suorum suisque a unanimi fratris Godefredi aeternam memoriam, ejusdem fratris, qui eodem zelo accensus fuerat.*

Demnach bleibt nur die Erklärung übrig, daß das Jahr 1129 zwar richtig ist, daß Judas aber, welcher die Lebensbeschreibung erst in späteren Jahren auf das Drängen anderer Personen abgefaßt hat, sich in seiner Erinnerung geirrt, wenn er angenommen hat, daß er bei seiner ersten Anwesenheit auf Cappenberg auch den Grafen Gottfried dort gesehen habe.

nötigenfalls länger bei dem Bischof verweilen würde, so warben sie für Geld einen hochbetagten Juden Namens Baruch, dessen Schutz und Leitung er anvertraut wurde. So kam Judas denn auf den Rat seiner Eltern und Freunde nach der Stadt Münster, woselbst der Bischof residierte. Er suchte den Bischof auf und teilte ihm mit, daß er nicht eher zu seinen Eltern zurückzukehren wagen dürfe, bis er das Geld empfangen hätte. Da der Bischof jedoch für den Augenblick die Schuld nicht bezahlen konnte, so behielt er Judas beinahe zwanzig Wochen bei sich. Während dieses Zeitraumes verkündete der Bischof seiner Gewohnheit gemäß recht oft das göttliche Wort, und Judas, von jugendlicher Neugierde getrieben, gesellte sich seinen Zuhörern bei. Der Bischof verstand es, aus dem Schatz seines Wissens Neues und Altes hervorzufragen, das Neue durch das Alte genugsam zu begründen und das Alte Testament zum Neuen in Beziehung zu bringen, indem er sagte, daß gewisse Gebote buchstäblich, andere aber sinnbildlich zu fassen seien, — wie er denn auch diese in der schönsten Weise zu deuten verstand. In seiner Predigt bediente sich der Bischof auch folgenden Vergleiches: „Während die Juden gleichsam wie unvernünftige Geschöpfe in solchen Dingen sich mit dem leeren Buchstaben begnügen gleich der Spreu, erquickten sich die Christen, wie es vernünftigen Menschen geziemt, in geistiger Erkenntnis mit dem äußerst süßen Weizenkorn dieser Spreu.“

Solches und Ähnliches aber hörte Judas den Bischof um so begieriger und lieber sprechen, als er jenes, was der Bischof aus dem alten Testamente vorbrachte, sich genau erinnerte, oft in den hebräischen Büchern gelesen zu haben. Judas dachte öfters über das Gehörte nach und prägte es seinem Gedächtnis tief ein.

Die Christen aber, die da sahen, wie Judas den Predigten so aufmerksam zuhörte, schauten ihn mit großer Bewunderung an und fragten ihn, ob ihm das bischöfliche Wort gefallen habe, und er antwortete ihnen, daß es ihn teils mehr, teils weniger erfreut habe.

Die Christen wünschten ihm Glück ob seiner Wißbegierde, sprachen ihr Mitleid über seinen Irrglauben aufrichtigen Herzens aus, und indem sie ihm die Barmherzigkeit und Gnade Gottes namentlich an dem Beispiele des Apostels Paulus, der vordem als Saulus ein Verfolger des christlichen Glaubens gewesen war, priesen, suchten sie ihn zu gewinnen, das drückende Joch des mosaischen Gesetzes abzuwerfen und das süße Joch Christi auf sich zu nehmen. Im Laufe der Zeit wurde er in Folge häufiger Ermunterung geneigter, die kirchlichen Geheimnisse mit mehr Fleiß zu erforschen und ging darum noch nicht andächtig, aber doch wißbegierig zur Kirche, vor der er ehemals wie vor einem Göztempel Scheu empfand. Unter den vielen künstlich eiselirten und gemalten Bildwerken, die er sich dort eingehend ansah, bemerkte er ein sonderbares Bild. Er sah nämlich einen und denselben Menschen sowohl erniedrigt als erhöht, wie ein ehrlöser Mensch verworfen und zugleich glorreich und wunderbar am Kreuze hangend, und dort thronend

unaussprechlich erhaben und gleichsam vergöttlicht durch die Kunst des Pinsels. Er gesteht, daß er gestaunt und geglaubt habe, dieses Gemälde sei ein Bild, wie das Heidentum, durch mannigfache Irrthümer irrefeleitet, solche sich zu schaffen gewohnt war, und seine pharisäische Bildung habe ihn dieses leicht für wahr halten lassen.

Sein Erzieher Baruch aber forschte danach, was Judas trieb, und als er erfuhr, daß dieser verschiedentlich die Zusammenkünfte der Christen besuche und die Schwelle der Gotteshäuser überschreite, fuhr er ihn hart an, daß er seinem Schutze anempfohlen sei und drohte ihm, daß er all' seine unerlaubten neugierigen Bemühungen zu den Ohren seiner Eltern bringen würde. Judas aber hörte nicht auf seine Drohungen und Vorhaltungen und folgte nur um so eifriger seiner aufsteigenden Wißbegierde, zumal er sich unter dem Schutze des Bischofs sicher fühlte. Er besuchte oft die Schulen der Geistlichen und erhielt von ihnen Bücher, und indem er in ihnen die Eigentümlichkeiten der einzelnen Buchstaben scharf betrachtete, fing er plötzlich zum Erstaunen der Zuhörer an, die Buchstaben zu Silben und die Silben zu Wörtern ohne Anderer Belehrung zu einen, und so lernte er in kurzer Zeit die Kunst, die Schriften zu lesen, was er jedoch nicht sich, sondern der Gnade Gottes zuschrieb.

Zu derselben Zeit als Judas in Münster verweilte, hielt sich dort auch der Abt Rupert¹⁾ von Deutz auf, nach dem Bericht des Judas ein Mann von scharfem Verstande, beredt in Worten und äußerst gelehrt sowohl in geistlichen als weltlichen Wissenschaften. Als Judas diesen Mann sah, ersuchte er ihn, mit ihm zu disputieren und Rupert versprach ihm, sobald Ort und Zeit es erlauben würden, ihm über alles was er wolle, der Vernunft und der Schrift gemäß Aufschluß zu geben. Diese Disputation kam zustande, und es wird Sie gewiß interessieren, zu erfahren, welchen Inhalt diese, im 12. Jahrhundert gehaltene Glaubensdisputation zwischen einem Juden und einem Christen hatte. Sie werden vielleicht daraus entnehmen, daß es Judas an Scharfsinn und Beredsamkeit, wie an aufmerksamer Beobachtung dessen, was er sah und hörte, ebenso wenig mangelte, als er uns dessen von Rupert versichert, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß Judas erst 20 Jahre alt war, während der Abt Rupert sich jedenfalls schon in einem vorgerückteren Alter befand.

Judas also führte Folgendes aus: Ihr Christen habt gegen die Juden ein großes Vorurteil, indem Ihr dieselben, als ob sie tote Hunde seien, mit Fluch und Abscheu bespeiet, da ihr doch lehrt, daß

¹⁾ Werner Teschenmacher, *Annales, Pars Secunda*, Pag. 416, Ausgabe von Dithmar, nennt Rupert „vir doctissimus“ und Gerhard von Kleinjorgen berichtet in seiner Kirchengeschichte von Westphalen und angrenzenden Dertern unterm Jahre 1124, Teil I, S. 594 von ihm: Im Jahre 1124 hat im Ruhme gelebet und mit Wunderzeichen geleuchtet Rupertus Abt zu Deutz bey Köln, welchen der Erzbischof zu Köln Fredericus dahin berufen und verordnet hatte.

Gott dieselben sich von Alters her aus allen Völkern zu seinem geliebten Volk erwählt und er sie gewürdigt hat, ihnen die vollendetste Norm seiner Gerechtigkeit, der sie im Leben nach achten und so als Heilige, gleichwie er heilig ist, leben sollten, nicht allein öffentlich anzubefehlen, sondern auch mit eigener Hand auf steinerne Tafeln zu schreiben. Zeuge dessen sind jene Worte, die täglich in seinem Munde abgewägt werden: „Er verkündet sein Wort an Jacob, und seine Gerechtigkeit und Gericht an Israel. Nicht hat er solches gethan jeder Nation und nicht hat er ihnen seine Gerichte offenbart.“ Ihr aber, geblendet von übergroßem Neide ob der göttlichen Wohlthaten an uns, haltet vor allen Sterblichen die für verhaszt, welche Gott dem Herrn mehr denn alle Völker ehrwürdig und lieblich sind, wie ihr selbst leset und anerkennt.

Jedoch wir ertragen geduldig und gleichmütig die Schmähungen und Verhöhnungen der Menschen und befolgen treu das Gesetz Gottes und seine Vorschriften. Denn besser ist es uns, in die Hände der Menschen zu fallen, als ablassen vom Gesetz unseres Gottes. Was hätte man wohl mehr zu fürchten, den Haß der Menschen oder den Gottes zu tragen? Im göttlichen Gesetze aber stehet geschrieben: „Verflucht sei jeder, der nicht in allem verharret, was geschrieben steht in diesem Buche.“ So wie in diesem Worte unsere gesetzliche Gerechtigkeit gegen alle Eure Entfremdung durch unüberwindliches Ansehen ihr Recht findet, so auch wird Euer Hochmut augenscheinlich verworfen, mit dem Ihr ohne Grund die Verbindlichkeit des Gesetzes von Euch weiset und uns, die wir gemäß der väterlichen Satzungen zu jener Verbindlichkeit halten, gottlos verschmähet. Da es nämlich allgemein heißt: Verflucht, der nicht Alles beachtet, was in diesem Buche steht, so wird Nichts ausgehoben und ausgenommen: Ihr aber beachtet das Gesetz, wie Ihr selbst sagt, nicht, sondern wollt es vielmehr als Richter, was lächerlich zu sagen ist, nach Eurem Willen verbessern, indem ihr Einiges zwar hochachtet, das Uebrige aber entweder als thöricht zurückweist, oder als geheimnisvoll in anderm Sinne, als es geschrieben steht, auffasset und so durch einfältige und abergläubische Umbildungen verderbt. In Wahrheit eine thörichte Vermessenheit und ganz und gar lächerliche Unvernunft, daß Menschen das verbessern wollen, was Gott geordnet und den Menschen zu befolgen unter schrecklichen Drohungen anbefohlen hat. Dieser Drohungen habt Ihr, Christen, Euch schuldig gemacht, da ihr Euch als Richter über das Gesetz aufwerfet und so als Gegner desselben überführt seid. Denn um inzwischen aus Vielen eines, was zu Eurer Verdammung schon genügt, anzuführen, — ihr, die ihr Euch der Beachtung des Gesetzes rühmt, warum widerstreitet ihr demselben in offenkundiger Gottlosigkeit durch Euren Götzendienst? Denn sehet, wie ich es mit eigenen Augen beachtet habe, bei Euch gilt als Pflicht, die großen Bildwerke in Euren Tempeln, seien sie gemalt oder durch die Bildhauerkunst hergestellt, anzubeten; möchtet ihr dann doch

lieber das Abbild jedes andern beliebigen Dinges zu Eurem Verderben anbeten, als das eines gekreuzigten Menschen. Denn wenn schon nach Gesetzes Willen jeder verflucht ist, der am Holze hängt, um wie viel mehr ihr, die ihr sogar den, der am Holze hängt, verehret? Ebenso wenn jeder, wie die Schrift an anderer Stelle besagt, verflucht ist, der seine Hoffnung setzt in einen Menschen, um wie viel schwererer Verwerfung macht ihr Euch dann schuldig, die ihr auf einen Gekreuzigten vertraut? Die Thorheit dieses Aberglaubens verheimlicht ihr nicht nur nicht, sondern da ihr sogar, was bei weitem lasterhafter ist, Euch deren rühmt, tragt ihr Eure Sünden wie Sodoma offen zur Schau. Eins von beiden also wähle, entweder zeige, wenn du vielleicht es kannst, die Gültigkeit Eures verabscheuungswerten Cultus, oder wenn du das nicht kannst, so bekenne, weil es nichts anders sein kann, beschämt diesen verdammlichen Irrglauben und überhaupt jeden, der dem Gesetze widerspricht.

Hierauf antwortete Rupert: Durch all' das, was du als unpassend mir vorzuhalten geglaubt hast, bin ich ganz und gar nicht geängstigt worden, da mir zur Verteidigung und Begründung der Wahrheit unserer Religion eine Fülle von Beweisen selbst aus Euren Büchern zu Gebote steht, durch die wir, gleichwie geschützt mit undurchdringlichem Schilde, im Stande sind, den Pfeilen Eurer Einwendungen sicher zu begegnen und sie zurückzuweisen. Damit will ich Dir, wenn Du geduldig mir folgen willst, in handgreiflicher Begründung zeigen, daß unser Gözendienst, wie Du ihn nennst, die Fülle kindlicher Verehrung in sich schließt und vom Lichte der vollen Wahrheit durchleuchtet ist. Das Verbrechen des Gözendienstes, was Du uns vorzuwerfen wagst, verabscheuen und verwerfen wir voll und ganz und umfassen mit aller Treue die Verehrung des einer wahren Gottes, und nicht beten wir, wie Du uns andichstest, das Abbild des Gekreuzigten oder einer andern Sache als Gözenbild an, sondern wir versinnbildern durch des Kreuzes Form das anbetungswürdige Leiden Christi, insofern, als wir seinen Tod durch das Abbild des Kreuzes, an dem er, um uns von dem Fluche des Gesetzes zu befreien, für uns als Schuldiger gehangen hat, in frommer Ehrfurcht darstellen und inniger durch die Liebe zu ihm entflammt werden, indem wir fort und fort bedenken, wie er, der ganz und gar von jeder Sünde frei, einen so schimpflichen Tod für uns erlitten hat, und indem wir in frommem Andenken öfters erwägen, was wir, in vielen und großen Sünden verstrickt, für die Erweisung seiner Liebe zu ertragen schuldig sind. Eine solche Idee liegt im Allgemeinen allen unsern Bildern, die Du siehst, zu Grunde, im besondern aber sind die Bilder für einfältige und ungebildete Leute darum beliebt worden, damit die, welche nicht imstande sind, durch Lesung der Bücher das Leiden unseres Erlösers kennen zu lernen, durch Darstellung des Kreuzes den Preis unserer Erlösung anschauen können. Was also uns die Bücher darstellen, eben dasselbe wird dem ungebildeten Volke durch die Bilder veranschaulicht. Damit Dir nun aber die Ge-

bräuche unserer Religion nicht allein durch die menschliche Vernunft geklärt sein mögen, so mögen sie auch durch das Ansehen des alten Testaments beleuchtet werden. Denn etwas dem Aehnliches teilt uns auch die alte Geschichte mit. Als nämlich beim Einzug der Kinder Israels in das gelobte Land die Söhne Rubens und die Söhne Gad's und die Hälfte des Stammes Manasse zum Lande der Verheißung zurückgekehrt, bis zu den Hügeln des Jordans gelangt waren, errichteten sie dort einen Altar von gewaltiger Größe. Der Herr hatte nun aber im Gesetze befohlen, daß die Kinder Israels zur Feier der Opfer insgesamt einen Altar haben sollten, und zwar an dem Orte, den er selbst zur Anrufung der Macht seiner Majestät erwählt hatte, und der damals zu Silo war und in hohen Ehren stand. Als nun diese That der Nachkommen Rubens und Gad's den Kindern Israels bekannt geworden war, wurden diese heftig erregt gegen jene als Uebertreter des Gesetzes und griffen zu den Waffen, um die verwegene Gesetzeslosigkeit an ihnen zu strafen. Jedoch sie befolgten den klugen Rat, sich des Vergießens von Bruderblut so lange zu enthalten, bis sie durch die Nachforschung von Gesandten der einzelnen Stämme die Veranlassung zu einem solchen Unternehmen in Erfahrung gebracht hätten. Als diese nun dort anlangten und ihnen Vorhaltung machten, daß sie sich unterfangen hätten, einen Altar zu bauen, erhielten sie von ihnen folgende Antwort: Der allmächtige Gott, unser Herr, weiß es: wenn wir dem Geiste des Gesetzes untreu den Altar aufgerichtet haben, so möge sein Schutz von uns weichen und uns in diesem Augenblicke strafen, — und wenn wir in der Absicht es gethan haben, um Brandopfer, Speise- und Friedensopfer darauf zu legen, so möge er selbst es untersuchen und richten, — wenn nicht vielmehr in dem Gedanken und der Besorgnis, daß wir sprachen: Morgen werden seine Söhne zu unsern Söhnen sagen: Was ist zwischen Euch und dem Herrn, dem Gotte Israels? Der Herr hat als Grenze gesetzt zwischen uns und Euch, o Söhne Rubens und Söhne Gad's, den Fluß Jordan, und darum habt ihr keinen Anteil an dem Herrn. Und auf diesen Grund hin werden Eure Söhne unsere Söhne der Furcht des Herrn entfremden. Wir hielten also für besser und sprachen: Laßt uns erbauen einen Altar nicht zu Brandopfern, nicht um Friedensopfer darzubringen, sondern zum Zeugnis zwischen uns und Euch, unsern Nachkommen und Euren Nachkommen, daß wir dem Herrn dienen wollen.

So wie also jene einen Altar bauten, nicht um auf demselben Brand- und Schlachtopfer darzubringen, sondern um durch dieses Zeugnis sich und ihre Nachkommenschaft als zum Volke Gottes gehörig zu bekunden, so halten auch wir in ähnlicher Weise das Bildnis des Königes Christi in großen Ehren wegen dessen, der an demselben gegangen hat, dem wir jedoch göttliche Ehre nichtsdestoweniger erweisen, da wir uns freuen, durch dasselbe zur Gemeinschaft der Heiligen und zur Erbschaft des ewigen Heils zu gelangen.

Zu dieser Weise begegnete Rupert den Einwendungen des Judas, allein dieser vermochte, wie er sagt, nicht, die Worte der lieblichen Rede mit den Ohren des Herzens zu vernehmen, und mit den Augen des Geistes, auf dem der Nebel der jüdischen Finsternis lagerte, das Licht der Wahrheit zu schauen. Nach diesem Vorfalle trat ein anderer Umstand ein, welcher dem Judas einen mächtigen Antrieb zur Bekehrung bot. Eines Tages ließ der Bischof seinem Haus-Verwalter Rickmar eine halbe Portion gebackenes Semmelmehl und gebratenes Fleisch zum Mittagmahle übergeben. Rickmar aber, ein Mann voll frommer Gesinnung, setzte sofort aus reiner Liebe zu Judas, diesem, welcher neben ihm saß, das, was ihm der Bischof geschickt hatte, vor, während er sich selbst nur mit Brot und Wasser begnügte, wie er es in Frömmigkeit gewöhnt war. Judas empfand darüber nicht so sehr Freude, sondern war vielmehr nicht wenig erstaunt, daß der heilige Mann, den er geradezu für geseklos und gottlos hielt, die Tugend der Liebe in so hohem Maße besaß, besonders gegen Judas, den er als Feind seiner Religion eher hätte verachten, als lieben können, indem er sich der Worte des Gesetzes erinnerte: „Liebe deinen Freund und hasse deinen Feind.“ Rickmar aber, ein wahrer Freund der Vorschrift des Evangeliums, das da sagt: Liebet eure Feinde, und thut wohl denen, die euch hassen, verstand es nicht allein, seinen Glaubensgenossen, sondern überhaupt allen Menschen wohl zu thun. Darum war er bemüht, Judas Beweise seiner Liebe zu geben und ihn durch liebevolle Worte zu ermahnen und zu beschwören, den väterlichen Irrglauben abzulegen und Christum zu gewinnen. Als er aber bemerkte, daß er durch die Worte der Liebe das felsenharte Herz des Judas zur Hingabe an den wahren Glauben nicht erweichen konnte, erinnerte er sich der Worte des Apostels, daß die Juden Zeichen verlangen. Darum machte er dem Judas in allem Ernst einen Vorschlag, wenn er ein glühendes Eisen in seiner bloßen Hand, wie es wohl geschah, zum Beweise des Glaubens trage, und er in keiner Weise dadurch verletzt werde, Judas den Nebel des Unglaubens von seinem Herzen entfernen und die heilige Taufe gläubig annehmen solle, wenn aber seine Hand Brandmale aufweise, dann solle es in dem Ermessen des Judas liegen, zu thun was er wolle, und Rickmar wolle ihn nicht weiter überreden.

Diesen ernst gemeinten Vorschlag nahm Judas dankbaren Herzens an, und Rickmar selbst, hocheifreut darüber, weil er dessen Bekehrung für gesichert hielt, eilte zum Bischof und bat ihn, er möge zur Feier dieses Glaubenszeugnisses das Eisen gnädigst weihen. Der Bischof bewunderte und lobte zwar die Festigkeit des Glaubens Rickmar's, aber in größerer Schärfe der Unterscheidung erachtete er den Wunsch desselben weniger gottesfürchtig, als überschwänglich. Keineswegs dürfe man durch Derartiges Gott versuchen, sondern man müsse ihn vielmehr demütig anflehen, daß er, der das Heil aller Menschen wolle und geneigt sei, sie zur Erkenntnis der Wahrheit zu führen, wie und wann

es ihn beliebe, in Barmherzigkeit durch die Wahrheit Verwirrung des Unglaubens hebe und den Irrenden zum Jünger der Wahrheit umwandle. Uebrigens aber, sagte der Bischof, brauche man zu diesem Zwecke von Gott kein Zeichen zu erbitten, viel weniger erwarten, da es seiner Allmacht ein Leichtes sei, ohne alles Wunder durch bloße unsichtbare Heimführung der Gnade zur Bekehrung zu führen, wen er wolle, und ein Zeichen, welches äußerlich sich zeige, sei ohne Wert, wenn Gott selbst nicht innerlich im Herzen des Menschen durch seine Gnade wirke. Dies führte der Bischof noch weiter aus und schloß mit den Worten: Selig die, welche nicht sehen und doch glauben. So vernichtete der Bischof den Bund ihrer Vereinbarung, auf dessen Ausgang beide, Rickmar sowohl als Judas, gleich begierig waren, nicht so sehr dadurch, daß er ihn durch sein bischöfliches Ansehen verhinderte, als vielmehr, daß er beide durch die handgreifliche Wahrheit seiner Gründe überzeugte.

Unterdeß ließ Judas den Bischof, in der Erwartung, die Schuld zurückzuempfangen, nicht aus dem Auge und folgte ihm in der Regel, wenn er die verschiedenen Orte seines Bistums besuchte. So traf es sich, daß er einst in der Begleitung des Bischofs zum Kloster Cappenberg kam.^{1) 2)} Judas teilt uns darüber folgendes mit: Die Brüder

¹⁾ Am 31. Mai 1122, am Tage der hl. Patronella gaben die Grafen Gottfried und Otto von Cappenberg in Gegenwart ihrer Dienstmannen die feierliche Erklärung ab, daß sie um ihres Seelenheils willen sich und einige von ihren Gütern Gott, der allerfeligsten Jungfrau Maria, dem Chore der seligen Apostel und allen Heiligen für künftig weiheten, daß sie die Burg Cappenberg nebst anderen eigenen Höfen und Vorwerken: Werne, Nethe, Alsteden, Heil, Cappenberg mit allen gehörigen Wiesen und Weiden, Wegen, Sümpfen und Wässern, Mühlen, Wäldern und Feldern in die Hände des Bruders Norbert zum Nutzen und Frommen der Ordensbrüder übergäben, die künftig nach den apostolischen Einrichtungen und nach der Regel des hl. Augustin unter der Zucht und Leitung Norberts hier selbst Gott dienen würden. Norbert dagegen gab das Versprechen, daß er aus dem Kloster Prémonstrat eifrige und tüchtige Geistliche nach Cappenberg schicken und hier die Leitung als erster Propst selbst übernehmen werde.

²⁾ Norbert war von vornehmer Abkunft, er lebte längere Zeit am Hofe des Erzbischofs Friedrich von Köln (1099—1131) und Kaiser Heinrichs V. (1105—1125). Er war ein schöner Mann und mit vielen Gaben des Geistes ausgestattet. Er stand als Kanonikus von Xanten in der Kölner Kirche in hohem Ansehen; ein ihm angebotenes Bisthum schlug er aus. Die ihm zuströmenden Schätze erlaubten ihm, die Vorteile des weltlichen Lebens nach seinem Gefallen zu genießen, und er ließ sich gehen, ohne sich um die Furcht Gottes zu kümmern. Eines Tages ritt er mit einem Diener nach Breden. Unterwegs überraschte ihn eine Regenwolke, aus welcher Blitze zuckten, Donner rollten, was umso ungelegener war, weil Ortschaften, um unterzukommen, weit entfernt waren. Und als er selbst zugleich mit seinem Begleiter in Verwirrung geriet, trachte plötzlich vor ihm ein Donner mit einem Blitz, schrecklich anzuhören und anzuschauen, zur Erde und öffnete dieselbe in die Tiefe ungefähr eine Körperlänge. Daraus stieg ein entsetzlicher Geruch empor. Norbert selbst war vom Pferde zu Boden gestürzt und glaubte eine Stimme zu vernehmen, als ob ihn jemand anklagte. Als er durch diese wieder zur Besinnung gekommen war und sich schon zur Reue gewendet hatte, wiederholte er das Wort des Psalmisten, der da sagt: „Daß ab vom Bösen

Gottfried und Otto, Grafen, vornehmen und königlichen¹⁾ Geschlechts, verließen in rosigter Blüte der Jugend, entzündet vom Feuer göttlicher Liebe alles, was sie an Annehmlichkeit dieses Lebens besaßen oder besitzen konnten, aus lebendiger Hinnneigung zu Christo und wandelten die Burg selbst, mit samt einer hinreichenden Anzahl von Gütern väterlichen Besitztums, die sie freudig in der Einfalt ihres Herzens Gott opferten, zu einem Kloster von Clerikern nach der Regel des heiligen Augustin um. Da sie sich aber nicht verhehlten, daß es zur Vollkommenheit gehöre, nicht allein das Seinige, sondern auch sich selbst zu verlassen, so nahmen sie als eifrige Jünger der evangelischen Vollkommenheit zugleich mit der Hingabe ihrer Habe auch selbst das Ordenskleid und beugten in Sanftmut ihren Nacken unter das Joch eines anderen Lenkers und waren bemüht, allen Brüdern in vollendeter Demut zuvorzukommen, so wie sie auch an weltlicher Würde vordem

und thue Gutes.“ Zu Hause angelangt, zog er unter der äußeren Kleidung ein härenes Gewand an, machte sich die Bekümmernis und die Reue über sein vergangenes Leben zum Voratz und übergab sich dem Kloster Segeberg (Siegburg) und dem Abt Cono, einem Manne von heiligem Wandel, durch dessen vortreffliche Lehren und Unterweisung er in der Furcht und Liebe Gottes fortschritt. Im Jahre 1115 empfing er zu Eöln die Diakonats- und Priesterweihe und trat von da an in Kanten und Umgegend als Bußprediger auf. Im Jahre 1118 erschien er auf dem Concil zu Triklar, um sich wegen seiner Bußkleidung und seines Predigtamtes zu verantworten. Von dort wandte er sich an den Papst Gelasius, der Ende desselben Jahres zu St. Gilles in Frankreich weilte; von diesem erhielt er die Erlaubnis zum Reisen und die volle Freiheit zu predigen. Schon vorher hatte er dem Erzbischof Friedrich von Eöln alles ersattet, was er von Leben und Einkünften von seiner Hand empfangen hatte. Er verkaufte nun seine Häuser und alles Uebrige, was er entweder aus väterlichem Erbteil oder von anderer Seite als Erbe besaß, samt seinem ganzen Hausgerät und verteilte den Erlös unter die Armen, während er nur seine priesterlichen Gewänder und den Betrag von 10 Mark zurückbehielt und begab sich, von zwei Brüdern begleitet, auf die Pilgerschaft. Später verteilte er auch noch das zurückbehaltene Geld unter die Armen und zog, nur mit einem wollenen Rock bekleidet und einen Mantel angehan, barfuß durch die Lande. Nachdem er schon 1120 den Grund zum Bau des Klosters Prémontré oder Prémonstratum bei Caon gelegt, wo er am 25. Dezember 1121 den Prémonstratenserorden gründete, indem er und seine Anhänger nach der Regel des heiligen Augustin zu einem beständigen Gemeinwesen sich verpflichteten, war er im Spätherbst desselben Jahres nach Eöln gekommen, um dort Reliquien zu sammeln, welche seinem Kloster zum Schutz gegen das Böse dienen sollten. Hier fand eine Begegnung Norberts mit Gottfried und Otto von Cappenberg statt. Gottfried eröffnete dem Norbert sein Vorhaben, „alle seine Güter zu verlassen und freiwilliger Armut sich zu ergeben“. Auch auf seinen Bruder Otto machte Norbert einen solchen Eindruck, daß auch er allmählich und Schritt vor Schritt die Welt zu verachten anfang und denselben Voratz zu einem heiligmäßigen Leben faßte, der in seinem Bruder schon längst hervorleuchtete.

Leben des heiligen Norbert, Erzbischofs von Magdeburg. Nach der Ausgabe der *Monumenta Germaniae* übersetzt von Dr. G. Hertel, S. 49. 50. Hüfing a. a. D. S. 16. 17. 18.

¹⁾ Die Cappenberger Grafen waren mit dem fränkischen und hohensaußischen Kaiserhause und mit Richenza, der Gemahlin Lothars, verwandt.
Hüfing a. a. D. S. 82.

dieselben überragt hatten. Als Judas die fromme Lebensweise der Grafen und der Mönche sah und ihre, seiner Meinung nach entehrende Kahlheit der Tonjur, die Geringheit der Kleidung, die vielfachen Abtötungen des Fleisches, die fortwährenden Gebete und Nachtwachen, hielt er sie für unglücklich, da er meinte, daß sie ohne Frucht der Belohnung in eitler Hoffnung ihre Mühen trügen. Daher empfand er große Trauer über jene, die er elendig erachtete, und aus der Tiefe seines Herzens aufseufzend, fing er an bei sich gewissermaßen gegen Gott hinsichtlich dieser Fragen zu rechten: O Gott, wie unermesslich sind die Tiefen deiner Gerichte, daß du solche gutvollende Menschen, deine Diener, die nach dir aus ganzem Herzen streben, von deinen Sagen abweichen läßt und ihnen, die da abgeirrt sind, den Weg der Wahrheit, durch die sie gerettet werden könnten, verborgen hältst, — welche alle Ergötzlichkeiten der Welt verachten, um dir allein zu folgen und dich zu lieben erwählt und all' ihre Sorgen voll Vertrauen auf dich gelegt haben, die aus Liebe zu dir die Marter solcher Mühen, schwerer als der Tod, auf sich genommen haben? Nicht ist es dir eigen, der du den Erdkreis in Gerechtigkeit richtest, und dessen gesamten Wege Barmherzigkeit und Wahrheit sind, — nicht ist es dir eigen, daß du die, welche dir dienen, abweist, die dich lieben, verleugnest, denen, die dich suchen und nach dir streben, dich verbirgst. Denn deine Stimme ist es ja, die da sagt: Ich liebe die, welche mich lieben, und die, welche früh Morgens wachen, werden mich finden; du hast ja diese Worte voll der Barmherzigkeit durch den Mund des Propheten gesprochen: Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Der du also die Sünder zum Leben hinleitest, sie zur Bekehrung anreizest, damit sie zum Leben gelangen, — dir würdig und deiner Güte und Barmherzigkeit, die unermesslich, ist es eigen, daß du dich diesen Brüdern, die sich in strenger Buße dir zugewendet haben, in überreicher Erbarmung zuwendest, wie du anders wo durch den Propheten gnädig es verheißten hast: „Befehret Euch, so werde ich mich Euch zuwenden.“ Diesen Worten der Verheißung gemäß hast du einst die dreitägige Buße der Niniviten angenommen, und das Schwert deiner Gerechtigkeit, welches schon über ihnen hing, in barmherziger Verzeihung abgewendet; durch dieses Beispiel hast du offenkundig gezeigt, mit welcher väterlicher Liebe du die Buße und das Heil der Sünder verlangst. Du, o Herr, sanft und milde und voll Barmherzigkeit gegen die, welche dich anrufen, wenn gegen alle, um wie viel dann nicht gegen diese deine Diener, welche nicht drei Tage lang, wie einst die Niniviten, sondern ununterbrochen Buße thuen, und aus Liebe zu dir nicht allein der Welt und dem, was in der Welt ist, sondern auch, was viel schwerer ist, sich selbst in voller Demut und Selbstverachtung entsagt haben?

Indem Judas in der Naivität und Aufwallung seines edlen Herzens so gewissermaßen richtend mit Gott stritt, entstand plötzlich in

ihm eine gewaltige Ungewißheit und Unruhe über die Verschiedenheit und den Widerstreit der jüdischen und christlichen Satzungen. Denn da es ihm schien, daß es demjenigen, dessen Wesen Liebe und dessen Urtheil barmherzig, ganz und gar gezieme, seine Diener, welche in Wahrheit, gemäß der Worte des Psalms, den ganzen Tag für ihn sich abtöteten, den Weg der Wahrheit zu zeigen, fing er an, in sich zu schwanken und zu zweifeln, ob vielleicht die Juden im Irrtum sich befänden und die Christen den Weg der Gebote wandeln möchten. Denn wenn Gott bisher an der Beachtung der Gesetzesvorschriften Gefallen hätte, so hätte er die Juden, die sie beachteten, nicht so sehr der Hülfe seiner Gnade entbehren lassen, daß er sie, ihrer Güter und ihres Vaterlandes beraubt, durch alle Nationen der Erde weit und breit zerstreute.

Im Gegenteile aber, wenn er die Gemeinschaft der christlichen Religion verurteilte, so würde er es nicht zugelassen haben, daß die sich so sehr über den ganzen Erdkreis ausgebreitet und Macht gewonnen hätten. — Von diesem Zweifel erfüllt, war er schwankend und unsicher, wohin er sich wenden, welchen Weg er am besten einschlagen sollte; er wußte nicht, wie das enden sollte. So war Judas unvermerkt in die größten Kämpfe sich widerstreitender Gedanken geraten, und indem er sich der Worte, die er früher über die Befehring des Apostels Paulus aus christlichem Munde gehört hatte, erinnerte, wendete er sich bald ganz und gar zerknirscht zu Gott hin und bat ihn unter Thränen, er möge ihn dahin führen, wo er in Demut seinen Geboten gehorsam sei.

Gegen Ostern des Jahres 1130 erhielt Judas die Schuld von dem Bischof Gebert zurückgezahlt, und er kehrte dann nach Cöln, seinem Wohnorte, zurück. Während des fünfmonatlichen Aufenthalts in Münster hatten mächtige Eindrücke auf Judas gewirkt, und er trug von nun an den Stachel des Zweifels in seinem Herzen, welcher sich immer tiefer einbohrte. Sein Hofmeister Baruch klagte ihn, wie er ihm früher gedroht hatte, bei seinen Eltern und Freunden an, indem er versicherte, daß Judas gegen das Verbot mit so großem Eifer und Freundschaft den Christen zugethan gewesen sei, daß er weniger mehr als Jude denn als Christ gelten könne. Durch diese Anklagen des Baruch wurde dem Judas in hohem Maße das Wohlwollen seiner Eltern und Freunde genommen. Von diesem Feinde wurde jedoch Judas bald befreit, indem den Baruch alsbald ein heftiges, schmerzhaftes Fieber überfiel, an dem er innerhalb 15 Tagen starb. Die Befreiung von diesem Feinde gab dem Judas wieder größeres Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, sodaß er alsbald Gott anflehte, er möge ihm den Weg der Wahrheit in nächtlicher Vision gnädig enthüllen.

In der folgenden Zeit sehen wir Judas die verschiedensten Mittel in Anwendung bringen, um zur Gewißheit zu gelangen; er betete und fastete ungewöhnlich scharf, sodaß er abmagerte, und er disputierte vielfach mit den Lehrern der Kirche. Unterdes wurde er gezwungen, gegen seinen Willen zu heiraten; aber Ruhe kehrte in seine Seele nicht

ein, im Gegentheil brachen aus dem Innersten seiner Seele schwere Seufzer hervor, und er sprach zu sich selber: „O weh mir Glenden! Was soll ich thun? Wohin soll ich fliehen? Wo ist mir in meiner Verlassenheit ein Hoffungsstrahl des Heiles? Ich bin in Wahrheit weder Jude noch Christ. Wenn so der letzte Tag meines Lebens wie ein Dieb kommen und mich ereilen wird, wohin würde ich dann kommen? Gewiß ich werde verloren sein!“

So groß war die Bitterkeit seines Herzens, daß wenn auch seine Zunge schwieg, noch deutlicher diese zu erkennen war an der Dürre und Starrheit seines Antlitzes. Denn alle, welche seine hohe Abkunft und seine Kenntniß des Gesetzes kannten und hochachteten und sahen, wie er plötzlich und außergewöhnlich abmagerte, staunten umsomehr, da sie nicht erfassen konnten, durch welche Beschwerden und Leiden er so bedrückt sei.

Als er sich überlegte, wessen Gebeten, als der verdienstlichsten vor Gott, er sich empfehlen sollte, erinnerte er sich zweier Schwestern, welche bei der Stadt Cöln nahe am St. Mauritius-Kloster aus Liebe zu Christus in der Einsamkeit ein eheloses Leben führten, von denen die eine Bertha, die andere Glismut hieß, und deren heiliges Leben in der ganzen Stadt und Umgegend den Ruf hohen Ansehens verbreitete. Diesen Frauen offenbarte er unter vielen Thränen, mit welchen Stacheln der Versuchungen er gepeinigt würde, und er bat sie flehentlich, daß sie für seine Erleuchtung ihre Gebete zu Gott richten möchten. Die Frauen nahmen ihn voll Barmherzigkeit und Mitleid auf, vergossen reichliche Thränen ob solcher Leiden und gelobten ihm, so lange zu Gott unermüdetlich zu flehen, bis er gewürdigt würde, den erwünschten Trost übernatürlicher Gnade zu empfangen. Dem Verdienste und Gebet dieser Frauen schrieb es Judas zu, daß längere Zeit nachher plötzlich in sein Herz eine solche Klarheit des christlichen Glaubens strömte, daß alsbald die Finsternisse des früheren Zweifels und der Unwissenheit ganz und gar gehoben wurden. Er meint, daß das demüthige Gebet dieser Frauen ihn zum Glauben an Christum gebracht habe, ihn, den weder viele Belehrung noch die Disputation mit hohen Geistlichen zu befehren im Stande waren.

Von nun an nahm Judas im Glauben zu; er fing an, alles Irdische aus Liebe zum Glauben für nichts zu achten und entsagte, so viel er konnte, allen Sorgen. Er besuchte andachtsvoll die Basiliken der Heiligen und empfand große Freude, Gottes Wort zu hören, nicht etwa bloß körperlich, als vielmehr mit ganzem Herzen. Freilich betrieb er dies im Geheimen, da er die Nachstellungen der Juden, weil schwach und noch zart im Glauben, fürchtete, gleich wie jener Nikodemus, der Nachts zu Christum kam.

Er hatte zu Mainz einen siebenjährigen Bruder, mit dem er denselben Vater, aber nicht dieselbe Mutter hatte, und den er mit heißem Verlangen wünschte durch das Bad der Wiedergeburt zugleich mit ihm der göttlichen Gnade theilhaftig zu machen.

Als aber die Juden bemerkten, daß er die Gewohnheit ganz und gar aufgegeben hatte, die Synagoge zu besuchen, ihm daher Nachstellungen bereiteten und alle seine Wege und Handlungen sorgfältiger ausspähetten, dabei nun in Erfahrung brachten, daß er tagtäglich beinahe nichts anders that, als den christlichen Unterweisungen obzuliegen, entbrannten sie alle gegen ihn von solch' heftiger Wut, daß sie, wenn eine Gelegenheit, ein Verbrechen zu begehen, sich geboten hätte, mit eigener Hand ihn zu steinigen sich nicht würden gefürchtet haben.

Als sie in Erfahrung gebracht hatten, daß Judas nach Mainz zu reisen entschlossen war, schmiedeten sie gemeinsame Pläne gegen ihn. Sie hatten nämlich einen Brief in hebräischer Sprache abgefaßt, den sie durch einen gewissen Wolgrin, den Kaplan der Königin Richima (Richenza) an Mainzer Juden besorgen ließen, ohne daß Judas etwas davon wußte. Der Inhalt dieses Briefes aber ging dahin, daß die Mainzer Juden den Judas wie einen Treulosen und Abgefallenen ergreifen und nach der Schärfe des Gesetzes ihn mit entsprechender Strafe belegen sollten. Dieser Plan jedoch wurde zu nichts. Es fügte sich, daß Judas mit demselben Geistlichen, der in Gesandtschaft nach Mainz reiste, unterwegs zusammentraf; keiner von ihnen beiden aber wußte, was der andere für Geschäfte hatte. Als sie über verschiedene Dinge plauderten, nannte Wolgrin Verwandte der Eltern des Judas, die in Mainz wohnten, ohne zu wissen, daß dies die Verwandten des Judas waren und fügte hinzu, daß er an dieselben eine geheime Botschaft überbringe. Als Judas dies hörte, kam ihm, obgleich er bis dahin von den Nachstellungen der Juden gegen ihn nichts Bestimmtes wußte, ein Argwohn hinsichtlich der Botschaft, es möchten nämlich die Juden dadurch ein großes Uebel gegen ihn im Schilde führen. Er sprach darüber mit Wolgrin und sagte ihm, daß darin eine große Gefahr für sein Seelenheil liege, wenn er den Brief den Juden überbrächte. Wolgrin aber, welcher von den Juden gebeten war, von der Sache zu schweigen, leugnete nunmehr, daß er einen Brief bei sich trage. Judas ließ sich aber durch diese Bemühungen nicht irre machen, sondern behauptete standhaft, daß die Sache sich so verhalte, wie er gesagt hätte und fügte hinzu, eine große Strafe göttlicher Gerechtigkeit bedrohe den Wolgrin, wenn er gegen des Judas Rat sich unterstände, den Mainzer Juden den empfangenen Brief einzuhändigen, eben weil er die Quelle großer Uebel in sich schließe. Es war Judas kaum möglich, durch vieles Bitten, Drohen und Beschwören endlich das Bekenntnis der Wahrheit aus Wolgrin heraus zu pressen. Dieser bekannte aber endlich doch, daß es sich so verhalte, wie Judas gesagt habe, und er bat ihn, ihm die Angelegenheit des Briefes aufzudecken. Judas teilte ihm auf Grund der Mutmaßung seiner Seele den Sinn und Inhalt des Briefes mit, als wenn er ihn selbst gelesen oder durch Mitteilung irgend Jemandes erfahren hätte. So gab ihm Wolgrin den Brief; Judas entfaltete ihn, las ihn und fand in demselben die Anklage der Juden gegen ihn ganz

so geschrieben, wie er vermutet hatte. Indem Judas mit großer Freude Gott für seine Rettung dankte, verbrannte er die boshafte Schrift.

Judas frohlockte mit dem Psalmisten in unaussprechlicher Freude: „Unsere Seele ist wie ein Sperling, gerettet aus der Schlinge der Jäger; die Schlinge ist zerrissen, und wir sind befreit.“ Es glühte gewaltig in seiner Seele, vor Liebe zum christlichen Glauben, die Furcht früheren Kleinmutes war von ihm weggesetzt, und er wagte es bereits, sogar den Juden mit Kraft und Freimut zu verkünden, Christus sei die Macht und Weisheit Gottes. Judas war ein anderer geworden. Als er nach Worms kam, wo er einen leiblichen Bruder hatte, ging er in die Synagoge der Juden, und als er abergläubische Fabeln ihres Gamaliel über das alte Testament vorlesen hörte, begann er mit großer Zuversicht und Beredsamkeit mit ihnen eine Disputation über die Propheten und erklärte in ansprechender Weise, was er glaubte und aus den Schriften gelernt hatte, stellte den thörichten und einfältigen Fabeleien, welche ihnen eben derselbe Gamaliel über die Schrift zusammengedichtet hatte, die äußerst lieblichen und gefälligen geistigen Allegorien entgegen und stopfte ihnen durch das Ansehen vieler und kräftiger göttlicher Aussprüche den Mund, als sie sich herausnahmen, durch Lästerungen und Schmähungen gegen Christus und seine hl. Kirche sich bis in den Himmel zu erheben. Als die Juden aber erkannten, daß Judas den Christen mit unbeugsamer Zuneigung ergeben war, nannten sie ihn einen Halb-Christen, wodurch sie ihm den Vorwurf machten, als wäre er durch listige Ueberredungen von jenen elend hintergangen. Sie forschten aber schließlich aus ihm, ob in dem, was er gegen sie zur Verteidigung des christlichen Glaubens vorgebracht hätte, Geist und Zunge in Einklang ständen, und da Judas befürchtete, er möchte, falls er die volle Wahrheit bekennen würde, an der Rettung seines Bruders durch ihre Nachstellungen gehindert werden, so mäßigte er seine Antwort, und sagte, daß er weder leugne, noch offen bekenne, Christ zu sein, — weil er aber, so sagte er, aus den häufigen Unterredungen mit Christen deren scharfe Beweisführungen gegen die Juden zum größten Teil kennen gelernt, so hätte er sich ihnen nachbilden wollen, damit die Juden durch ein solches Beispiel seiner Widerlegungen belehrt, im Falle der Not ihnen unsichtiger entgegen treten könnten, eine Antwort, die die Juden auch dankbar hinnahmen.

Darauf kam Judas nach Mainz. Nachdem er seinen kleinen Bruder unvermerkt an sich gebracht, wollte er ihn heimlich aus Furcht vor den Juden aus der Stadt bringen. Er hatte Anordnungen getroffen, daß an einer bestimmten Stelle ein Diener mit einem Gefährt sie erwarte. Dabei passierte ihm das Mißgeschick, welches Judas, in dem Wunder- und Aberglauben seiner Zeit befangen, wie gewöhnlich den Gaukeleien des Teufels zuschrieb, während es wahrscheinlich nur die Folge seiner inneren Aufregung war, daß, ob schon ihm der Ausgang aus Mainz sehr wohl bekannt war, er doch von der ersten Stunde des Tages bis

zur sechsten durch alle Straßen der Stadt umherirrte und das Stadthor nicht finden konnte. Der Knabe war unterdeß ganz müde geworden und weinte vor Müdigkeit, sodaß Judas ihn auf seine Schulter nehmen mußte. Endlich fand er das Stadthor, und als er aus der Stadt hinausgetreten war, auch den Diener, der mit den Pferden sie erwartete. Unterdeß langten Kölner Juden zu Schiffe in Mainz an, und alles, was sie über Judas ihrem Glauben Feindliches wußten, teilten sie den Mainzer Juden mit, wie auch, daß Judas zu Köln Bücher und Geld bei Christen verborgen halte, weil er sich zu deren Gemeinschaft entschieden und sich entschlossen habe, überzutreten. Die Mutter des Knaben wurde, als sie das gehört, gewaltig verwirrt und erschreckt und ließ Judas allenthalben auf das Eifrigste ausforschen; als er aber nicht aufgefunden wurde, lief sie, vor Uebermaß des Schmerzes ganz wie wahnsinnig, unter herzerreißendem Gejammer zu den Vorstehern der Stadt und sagte ihnen mit weinender Stimme, ihr Sohn sei ihr heimlich entführt worden. Sofort wurden Boten ausgeschiedt, um Judas zu ergreifen, jedoch vergebens.

Flüchtig mit dem Knaben setzte Judas also seine Reise fort und kam gegen Abendzeit zu einem Kloster, welches Welheim hieß. Als die Brüder das Verlangen des Herzens Judas kennen gelernt hatten, nahmen sie ihn mit Freuden und liebevoll auf. Als sie aber zu Tische saßen, kam ein Bote, der zur Verfolgung ausgeschiedt war, an die Pforte und fragte den Pförtner, ob der Jude, der einen Knaben entführt habe, dort eingetreten sei. Der Pförtner ahnte keine Nachstellungen und sagte ihm die einfache Wahrheit. Um den Brüdern keine Last zu machen, übergab Judas ihnen den Knaben, um ihn in den Wissenschaften zu unterrichten, und er selbst entfloh heimlich zu dem Kloster, welches Kennengersburg hieß, woselbst er mit großer Freude aufgenommen und unterrichtet wurde. Als ungefähr drei Wochen verflossen und er Katechumen geworden war, hatte er ein Traumgesicht, außerordentlich lieblich zu sehen, als auch daran zu denken, wodurch er in seinem Glauben gestärkt wurde.

Der Tag des Herrn kam heran, an dem er den alten Menschen mit seinen Thaten ausziehen und durch das Bad der Wiedergeburt den neuen anziehen sollte. Die gesamte Geistlichkeit der Stadt Köln, woselbst die Taufe stattfand, kam in festlicher Freude in der Basilika des hl. Petrus zusammen, wo zur Feier des heilbringenden Geheimnisses der Taufbrunnen zugerüstet war. Judas bekannte aus ganzem Herzen den Glauben an die heilige Dreieinigkeit und stieg in den Brunnen mit großer Andacht und Reue des Herzens hinab. Er war zwar in allem, was auf den wahren Glauben Bezug hat, genugsam in anbetracht seiner Fassungsgabe unterrichtet worden, nur war er nicht über die dreifache Untertauchung bei der Taufe belehrt worden. Als er daher in die Flut des lebenbringenden Wassers gestiegen und in derselben einmal gegen Osten untergetaucht war, glaubte er, diese Untertauchung allein genüge zur Erneuerung des

früheren Zustandes. Die Geistlichen aber, welche bei der Taufe zugegen waren, riefen, er müsse mehrmals untergetaucht werden; Judas aber, eben aus dem Taufbrunnen wieder aufgetaucht, konnte nicht genau ihre Worte hören und deutlich die Winke, welche sie ihm gaben, sehen, da ihm das Wasser in Strömen ringsum von seinem stark behaarten Haupte herunterfloß. Erst als er mit der Hand das Wasser von seinem Antlitze abgewischt hatte, verstand er, was sie wollten, in dessen durch die große Kälte des Wassers wie zusammengeschnürt, befolgte er anfangs nicht gerne ihren Willen, jedoch durch die zusprechende Mahnung des Taufenden that er, was ihm zu thun oblag. Im Glauben nun, durch die zweite Eintauchung hinsichtlich des göttlichen Sakraments genug gethan zu haben, schickte er sich an, aus dem Brunnen herauszu steigen, da er wegen der zu großen Kälte beinahe ganz erstarrt war. Die Geistlichkeit aber rief wiederum mit lauter Stimme, er müsse zur Vollendung des Sakramentes demütig den Vorschriften des Heils sich unterwerfen. Da kam Judas der Argwohn, er würde von ihnen verhöhnt. Er wollte daher aus dem Taufbrunnen heraussteigen. Auf die einladenden Ermahnungen der anwesenden Ordenspriester wurde jedoch kein Argwohn verschleucht, und er unterwarf sich gläubig dem Gebote. In der Taufe erhielt er den Namen Hermann. Die Christen priesen diese Taufhandlung, die Juden aber betrauertem Judas als treulos und verloren sich in untröstlichen und bitteren Klagen. Als er nun die Worte des Evangeliums hörte: „Willst du vollkommen sein, so gehe, verkaufe alles was du hast und gieb es den Armen und komme und folge mir“ und jene: „Wer nicht Allem entsagt, was er besitzt, kann mein Jünger nicht sein“, fing er an, alles was er an Irdischem zu besitzen vermeinte, aus Verlangen nach dem Himmlischen für Nichts zu achten, insofern er von dieser beschwerlichen Weltlast befreit, auf dem engen Wege, der zum Himmel führt, ungehinderter und freieren Schrittes gehen könne. Diesen Weg suchte Hermann in Gemeinschaft mit Brüdern zu wandeln, sprechend mit dem Psalmisten, der da sagt „Gut sei es und angenehm, wenn Brüder zusammen wohnen.“

So schritt Hermann zu dem vor allen berühmten Orte, nämlich zum Kloster Cappenberg, wo er den ersten nachhaltigen Anstoß zu seiner Bekehrung empfangen hatte, hinauf wie zum Hafen des Heils, und um dort das Ende dieses Lebens und die Verheißung des Zukünftigen zu erwarten, wechselte er nach der Regel des heil. Augustin das Leben und das Kleid.

Er widmete der Erlernung der lateinischen Sprache großen Fleiß und machte innerhalb fünf Jahren solche Fortschritte, daß ihn die Liebe der Brüder für die heiligen Weihen tauglich hielt, bis er zu der Würde priesterlicher Auszeichnung gelangte.

So glaubte Judas, daß das Traumgesicht, welches er vor seiner Bekehrung gehabt, in ihm vorgeedeutet gewesen, und er wußte dies

durch die Heilsgüter, welche ihm infolge seiner Befehrung zuteil geworden, in sehr sinnreicher und schöner Weise gläubigen und dankbaren Herzens zu deuten.

Im zwölften Jahrhundert baute Volandus, Herr von Ardey, der wegen seines Geschlechts und seiner Tugenden sehr gerühmt wird, auf seinem Schlosse Schemda zur Ehre Gottes und zu des heil. Kölnischen Bischofes Severini ¹⁾ Gedächtnisse eine Kapelle. Nach seinem Tode bewog der Priester Ehardus oder Hehardus die Gemahlin des Volandus, die Wiltrudin und ihren Sohn Cathardum durch seine Vorstellungen, ihr Schloß zu einem Gotteshause des Prämonstratenser-Ordens zu widmen, was auch geschehen, wie aus den Versen, die unter dem Bildnis der Wiltrudis und ihrer Söhne, welche zu Schemda in Lebensgröße abgebildet stehen, zu ersehen ist.

In welchem Jahre das Kloster Schemda angelegt worden, ist zweifelhaft. Von Steinen ²⁾ hält es für gewiß, daß wenigstens im Jahre 1150 dieses Gotteshaus schon bestanden, weil im Jahre 1150 schon verschiedene Schenkungen an dasselbe geschehen, und weil im Jahre 1174 schon der vierte Abt Theodorikus gelebt habe. Aegidius Gelenius ³⁾ nimmt an, daß im Jahre 1173 der Priester Ehardus die Wiltrudin beredet habe, ihr Schloß abzubrechen und an dessen Stelle ein Gotteshaus zu bauen. Er geht dann aber in einem andern Werke ⁴⁾ weiter zurück und setzt mit Werner Teschenmacher die Einweihung desselben, die von dem Erzbischof von Cöln Phillipp von Heinsberg geschehen, in das Jahr 1170 ⁵⁾.

Gerhard von Kleinforgen schreibt ⁶⁾:

„Im Jahre 1173 am Tage Servatii hat Philippus Erzbischof zu Cöln die Kirche zu Schemda in Westfalen eingeweiht und dedicirt, auch bestätigt, daß Gerhard und Heinrich, Herren von Hagen, etliche Güter dazu gegeben.“ Nachdem das Gotteshaus gestiftet war, haben verschiedene Personen ihren besonderen Eifer in der Besenkung desselben bethätigt. Darunter erscheinen vorzugsweise die Brüder Eberhard und Jonathan von Ardey, welche dem Kloster viele Güter und liegende Gründe schenkten, auch die Vogtei oder Schirmgerechtigkeit über dasselbe auf sich nahmen, ferner eine fromme Matrone von der Verwandtschaft Herzog Heinrichs zu Sachsen, aus dem Geschlechte Osterlind nebst

¹⁾ von Steinen a. a. D. Schemdische Historie S. 40 sagt, daß die Kapelle unter dem Schutze des heiligen Severini, eines Priesters, erbaut worden, während von Kleinforgen a. a. D. 2. Teil S. 69 berichtet, daß dies zur Ehre Gottes, und zu des heiligen Kölnischen Bischofes Severini Gedächtnisse geschehen, womit wohl dieselbe Person gemeint sein wird.

²⁾ von Steinen a. a. D. S. 43.

³⁾ Aegidius Gelenius, De admiranda, sacra, et civili magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis Augustae Ubiorum urbis, S. 628.

⁴⁾ Aegidius Gelenius, Auctuario vitae S. Engelberti, S. 308.

⁵⁾ von Steinen a. a. D. S. 42.

⁶⁾ von Kleinforgen, II. Teil S. 68.

ihrem Sohne Arnold, die vorhin genannten Herren von Hagen, Gottfried, Graf Heinrichs von Arnberg Sohn, und seine Kinder Gottfried und Ludwig, die Gebrüder Hermann, Wennemarus, Arnold und Ehrenwerth, Herren von Kemena (de Caminata), welche 1215 die Zehnten in Berendorp schenkten; 1216 erhielt das Kloster von Jonathan von Ardey mit Bewilligung Engelberts vom Berge, Erzbischofs zu Cöln, das Jus Patronatus zu Mengede, wobei Adolph, Graf von Altena, Friedrich von Hsenberg, Bertold von Büren und Friedrich von Witten anwesend waren, 1257 von Theodorikus de Volmarstein den Zehnten in Warningsen, 1299 von Graf Everhard von der Mark das Jus Patronatus von Hemmerde. Auch das Jus Patronatus zu Bosenhagen (Bausenhagen) und Werdohl stand dem zeitlichen Propst von Scheda zu. Durch Urkunde vom Jahre 1488 gab Herzog Johann von Cleve das Privilegium, daß das Kirchspiel Bosenhagen mit keinen Diensten sollte beschwert werden ¹⁾.

So war das Kloster Scheida oder Scheda, nicht weit von der Ruhr, zwischen den Städten Werl und Menden, in einer schönen Gegend gelegen, mit Weiden, Wiesen, Ländereien, Holzungen, Fischereien und Jagden genugsam versehen.

Zum Abte dieses Klosters wurde unser Hermann für würdig befunden und bestimmt, und so zog er mit mehreren Brüdern seines Ordens von Cappenberg nach Scheda. Auch zwei Söhne der Wiltrudis traten in den Orden.

Ueber seine Thätigkeit als Abt von Scheda liegen uns besondere Nachrichten nicht vor; jedoch läßt uns seine Befehrunsgeschichte und das Ansehen, welches er unter seinen Ordensbrüdern genoß, vermuten, daß er seines Amtes mit Gottesfurcht und Pflichttreue, nicht minder auch mit weiser Einsicht gewaltet haben wird. Auch die Pflege der Wissenschaften wird er sich haben angelegen sein lassen, denn er wird als ein gelehrter Mann gerühmt ²⁾.

Es wird berichtet, daß Hermann das neunzigste Jahr seines Alters erreicht habe, so daß er demnach 1199 gestorben wäre ³⁾.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß Regidius Gelenius ⁴⁾ unter den Reliquien, welche sich in der Kirche St. Margareta in Cöln befinden, auch etliche Gebeine des heiligen Hermann, ersten Propstes zu Scheda, dessen Gedächtnis am 6. August gefeiert werde, benennt.

1) von Steinen, a. a. D. S. 43. 44. 45. 46. 47.

2) von Kleinsorgen, das. S. 69.

3) von Steinen a. a. D. S. 60.

4) Gelenius, Colonia Agripp. Magnitudine, S. 628. 629.



Gesammelte Urkunden

zu den „Beiträgen zur Geschichte des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites“
im 9. Jahrgange dieses Buches (1894—95), S. 140—247.

(Erste Folge.)

Vorbemerkung.

Die hier zum Abdruck kommenden wichtigen Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Bauunternehmers und Kirchmeisters Rudolf Buschmann zu Wetter a. d. Ruhr. Bin ich recht unterrichtet, so entstammen dieselben der Bibliothek des weil. Herrn Superintendenten Hengstenberg. Sie sind in einem gewöhnlichen Akten-Deckel geheftet, welcher die Aufschrift trägt: „Deme Corpori versammleter Göllich- und Bergischen Land-Ständen etc.“ — Da weder der Herausgeber, noch der Drucker dieser Sammlung genannt ist und das Titelblatt fehlt, so kann ich Genaueres über die Entstehung derselben nicht angeben. Vielleicht aber bietet folgender Avis, den ich auf einem vergilbten Manuskript als Beilage fand, einigen Anhalt, resp. einen Fingerzeig:

„P. M.

Der Hr. Professor Krämer zu Heidelberg schreibt jetzt auf Befehl seines Hofes eine ausführliche Geschichte von denen beiden Herzogthümern Göllich und Berg, welche sich aus zuverlässigen Urkunden herschreibt, welche ihm verschiedene Archiven ausliefern, worin zugleich von dem höheren und niederen Adel dieser beiden Herzogthümern verschiedene Anekdoten mitgetheilet werden.

Der 1te Theil dieses Wercks hat schon die Presse verlassen und macht einen mittelmässigen Quart-Band aus, welcher im Preise, ohne Praenumeration, etwa einen Ducaten zu stehen kommt, und ist wahrscheinlich bey dem Churpälzischen Hof-Buchhändler, N. von Wyzetzki, in Düsseldorf zu bekommen. Dieses Werk sol den Beifal der Kenner schon erhalten haben.

Relata refero, fides . . . (?) Apenes Auctorem.
Schwanenberg, 1772, 20. January. Johan Laufs.“

Herrn Rud. Buschmann aber bitte ich herzlich, auch an dieser Stelle unsern innigen Dank für seine treue Mitarbeit an der Förderung der Angelegenheiten unseres Vereins gern entgegennehmen zu wollen!

J. S. Born.

Haupt-RECESS.

In welchem

Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfalz-Graffen bey Rhein, in Beyern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzogen, Graffen zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörz, Herrn zu Ravenstein, &c.

Dem CORPORI versambleter Göllich- und Bergischer Landt-Ständen auß Rhäten, Ritterschafft und Stätten, Seiner Hochfürstlicher Durchlt. gnädigste Resolutiones, ertheilet, Dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt- und sonders mit unterthänigstem Danc angenommen, und darauff bey hiebevör geleisteten Erb-Huldigungs Ahdts-Pflichten mit Mund und Hand angelobet worden.

So geschehen in Seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht. Bergischer RESIDENZ- und Haupt-Stadt Düsseldorf den 5. NOVEMBRIS ANNO 1672.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein in Beyern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog, Graff zu Veldenz Sponheim, der Marck, Ravensberg, und Mörz, Herr zu Ravenstein, &c.

Bekennen hiemit, und thuen kund Männiglichen, Nachdem eine Zeithero wider gewisse Unsere Landts-Fürstliche Verordnungen Unsere Göllich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten bey dem Käyserlichen Reichs Hoff-Rath verschiedene Klagen schriftlich angebracht, Wir aber solchen gänzlich widersprochen, und deswegen in einen rechtlichen Process niemahlen gehelet, noch Uns damit impliciret, sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auß denen hinnach-gefolgten vielen allgemeinen Reichs-Satzungen, onderscheidlichen äydtlich beschwornen Käyserlichen Wahl-Capitulationen, bevorab auß dem Münster- und Ohnabruggischen Frieden-Schluß, und mehr anderen Unseren alhiefigen Regierungs Actis und Landt-Tägs-Handlungen Schrift- und Mündlich remonstriren, und außläutern lassen, auß was in angezogenen sämtlichen Legibus Imperij fundamentalibus, in aller Völker und gemeinen beschreibten Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbstn gegründten Urjachen alle Hohe Landts-Fürstl. Jura, Regalia und Territorial gerechtfame durchgehent, nichts außgeschieden, Uns dem Regierenden Erb- und Landts-Fürsten in beyde Unseren Herzogthumben Göllich und Berg so wohl und nicht weniger, als allen anderen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger Hoher Landts-Fürstlicher Jurium freyem Exercitio von niemandten, wer der auch seye, gegen obgemeldte auß Reichs-Deputations- und Friedens-Tägen mit Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs à Sæculi ins gesambt verglichene, und auffgerichtete heylsame Reichs-Gesetz mögen beeinträchtigt werden, und daher Wir nicht allein Uns selbstn wider einem jeden nach besten Vermögen bey Unseren Hohen

Landts-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden handzuhaben, sondern auch durch Frieden-Schluß mässige Bündnissen, und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manutemiren befuegt, auch Ihre Röm. Käyserl. Maj. das ganze Römische Reich, und beyde compacifirende Cronen Uns darüber zu garantiren verbunden seynd, und Wir also Unsere Hohe Landts-Fürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderen anklebte, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen und werden: Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt.

Erstlichen, damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte Respectivè gnädigst- und unterthänigstes Vertragen wider restabliret werde, thun Wir alles dasjenige, was auß Unserer Gülich- und Bergischer Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten bey dem Käyserl. Reichs Hoff-Rath, und sonst münd- und schriftlich angebrachten Klagen, Unserem Hohen Landts-Fürstlichem Respect und Competirenden Juribus zuwider gereichet, und Wir dahero eine ernstliche Andung darauff vorzunehmen wohlbefuegt gewesen wehren, auff unterthänigste Intercession Unserer getreuer Rächten, und Unserer Landt-Ständen gethane gehorsambste Submission, in dieser gnädigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen ins künfftig enthalten werden, auß Landts-Fürst-Väterlicher Mildt in Vergeß stellen, und wollen ihnen Unsern Landt-Ständen nit weniger inskünfftig als hiebevorn alle Landts-Fürst-Väterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen, dieselb in Unseren Landts-Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten, und Sie bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. rechtmässig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, auch was auß Unsers Herren Vattern Hochschl. Andenkens in Anno 1649. den 15. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in himnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Landt-Ständen weiters zum Besten expressè fürsehen, concedirt, und confirmirt, gnädigst manutemiren, und dargegen in keine Wege beschwären lassen.

Zum andern, weilen Unsere liebe getreue Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten beyder Unser Herzog-Thumben Gülich und Berg bey ihren Zusammenkünfften auff offenen von Uns außgeschriebenen Landt-Tägen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren, votiren, concludiren unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum taciturnitatis.

Landts-
Stände bey
ihren Privi-
legien zu
manutemiren
item beim Ver-
gleich de Anno
1649.

Juramentum
taciturnitatis.

nitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwäre zu Gott, daß bey gegenwärtigem Land-Tag über die in der Land-Tags Proposition begriffene, und andere zum Land-Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen, und Verstandniß, wie es einem getrewen Patrioten gebühret, respectivè dirigiren, votiren, und concludiren, und was demnach votirt, und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrift- noch mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dadurch das jenig, wie obgemelt, offenbahret werden könnte. Was mir allhier vorgehalten, und ich woll verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott helffe und sein Heilig Evangelium, &c. mit dem Geding gnädigst gewilliget, daß sie sich desselben und keines anderen in ihren auff offenen von Uns dem Landts-Fürsten außgeschriebenen Land-Tägen und Deputationen, wie auch in den Particular-Zusammenkünfften, derenthalb bey dem hinnachstehenden siebendem Articulo statuirt wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getrewlich und ohne Gefahrde.

Drittens, damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzog-Thumben Gülich und Berg publicirtes Landts-Fürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution folgendermassen fortgeschritten werde.

Descriptions-Edict. de Anno 1670. betreffend.

Erstlich wollen Wir die Adelige Sitz, welche auff Frey Adlichem unschätzbahrem Grundt erbawet, auch mit Unserem und Unsere Landt-Ständen Consens dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjeto würcklich zu Landt-Tägen beschriben werden, oder in Krafft erst gedachten Ritter-Zettuls beschriben werden sollen, bey dem erlangten Rechten, daß man davon zu Landt-Tägen erscheinen möge, unverhinderlich lassen: Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemeldten Sizen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuern und Aufslagen, auch Gewin und Gewerch frey gewesen, und annoch seyndt, nicht: alle andere Geist-Adelige Frey- und Lehn-Güter aber, welche auff Gewinn und Gewerch Anno 1596. und folgends angeschlagen (unerachtet Wir nit gemeint, dieselbe, wan sie von den Proprietariis auff ihre Kösten Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe ohne Verschlag, Collusion und Verdunkelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte, darunter doch die Halff-Leuthe nicht zuversteh, gebawet werden, worüber die Proprietarii und die auff dem Gutth bestelte

Adelige Sitz betreffend.

Adelige Güter, so dem Gewinn und Gewerch nicht unterworffen betreffend.

Geist-Adelige Lehen- und freye Güter, so dem Gewinn und Gewerch unterworffen betreffend.

Schatz- und
steuerbare
Güter betr.

Leuthe auff jedes Erfordereu jederzeit einen Nhd außzu-
schwären schuldig seyn sollen, in Gewinn und Gewerh An-
schlag bringen zulassen) ohne Verenderung ihrer vorige
Natur describiret werden. Was nun fürs dritte in ge-
meltem Anno 1596. vor Güter schatzbar gewesen, dieselbe
sollen sine ullâ exceptione schatzbar verbleibe, Und wollen
Wir gnädigst, daß alle Adelichen und Bürgerlichen Standts
sine respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn
Unseren darzu verordneten Commissariis die schatzbare,
wie auch die dem Gewinn und Gewerh unterworffene Güter,
und was, auch wie viel an Morgen Zahl zu den Adelichen
Sitzen und freyen Güterren nach dem Jahr 1596. acquiriret,
und von was Natur, Qualität, und Freyheit selbiges acqui-
sitium seye, specificè zu offenbahren, welches alsdann den
Untertanan in den Benachbahrtten und anderen umbligenden
Derteren zu dem End zu publiciren, wann jemand anzeigen
und gründlich erweisen würde, daß entweder alle vor frey
angegebene, oder theils darunter unfrey, und schatzbare
Güter wären, oder sonsten mehrere steuerbare Güter acquirirt,
als angezeigt worden, daß auff solchem Fall das jenig, so
hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem
Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Den Collec-
tations-Process
zwischen
Ritterschafft
und Stätten
betreffend.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterlandt zum
besten, zu Trost der Untertanan, und zu schuldiger Rechts
Verhelfung auß Landts-Fürstl. Uns allein competirender
Macht, und obligender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig
machen, daß dardurch gleichwol den zwischen Ritterschafft
und Stätten in Puncto Collectionis am Käyserl. Cammer-
Gericht schwebenden Processen (welches hiemit vorbehalten
wird) nichts præjudicijrt seyn solle. Auch wollen Wir
gnädigst, daß gegen diejenige, welche diesen Unseren heyl-
samen Verordnungen, und modo nicht einfolgen würden,
juxta Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt,
und wan wider dergleichen ungehorsame gemeltes Descriptions-
Edict ad Litteram exequirt, alsdan quo ad Terminum à
quo nach der Gülich- und Bergischen, und seithero in ge-
wissen anderen Edicten öftters renovirten Policy-Ordnung
de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser
Materi der verschlagenen Dienst- und schatzbaren Güterren,
und Landereyen auff dreyssig Jahr zurück, und also auff
das Jahr 1528. erstreckt, verfahren werden solle.

Die
Rectification
deren Landts-
Matricul
betreffend.

Zum vierten, Nachdem die Landts-Matricul durch vorige
Kriegs-Jahren in sehr grosse Disproportion gerachten, dar-
über sich auch Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände
von Ritterschafft und Stätten beschwäret, und Wir daher

solcher mangelhafter Landts-Matricul Rectification, vor höchst nöthig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen, daß gleich nach vollzogener Description und was derselben anhängig, gemelte Rectification mit zuthun Unser Gülich- und Bergischer Landt-Stände vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in all zu grosser Anzahl von nun an deputiren, welche mit Unseren auch darzu verordneten Räten besagte Matricul zu Unserem, des Vatterlandts, und Posterität, Diensten, Nutzen und Wollfahrt auff Unsere gnädigste Ratification also entrichten und adjustiren helfen sollen, daß sich Niemandt mit fügen darüber beschwären möge.

Zum fünfften, weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen, daß Unsere Adelige, Gelehrte und andere Räten, auch Referendarii die sich wegen ihrer einhabender Ritter-Sitz und Adeliccher Güter zu Landt-Tägen qualificiren können, oder von Unseren Haupt-Stätten darzu deputirt werden, und ihnen einfüglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret; Massen deren Vorfahrere, wie auß den alten Landt-Tägs Actis bekandt, neben anderen Unsern Landt-Ständen auff Landt-Tägen beschrieben und erschienen, auch von Unsern Haupt-Stätten darzu deputirt worden seyndt, von den Landt-Tägs Versamblungen und Deliberationen ferners newerlich außgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nöthig befunden, daß mehr berührte Unsere zu Landt-Tägen qualificirte Adelige Räte auf die von Uns fünffttig außschreibende Landt-Täge gleich anderen Unseren Land-Ständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von Unseren Haupt-Stätten Deputirte, so etwan auch Räte, Referenten, oder Uns sonst verpflichtet seyndt, wan sie sich als Eingeborne und Eingeseffene qualificiren können, denen Landt-Tägs Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe außser deren Räten, die Wir bey Uns zu behalten gesinnet, ihrer tragender Rats-Pflichten, ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Räte hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten außschwären können.

Sechstens, Ob Uns zwar von Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, der so oftmahls begehrtter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands-Fürst darauff ersehen mögen in was vor einer Summa die auff-

Der Fürstlichen Herren Räten, auch Referendarien Admission zu den Landt-Tägs Handlungen betreffend.

Die Auyds-Erlassung der Fürstlicher Herren Räte betreffend.

Editionem Statüs der Lands Creditoren de Anno 1649. betreffend.

genommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wie viel seithero auß denen von erstbesagtem Jahr biß daher mit Unserem, und ihrer der Landt-Ständen Consens und Einwilligung außgeschriebenen, und eingebrachten Gelderen, so sich auff eine nahmhafte grosse Summa'n belauffen, an Zins und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Rittertschaft und Stätten sich anjeko unterthänigst erbotten, Uns angerechnet vollkommenen Statum inner den nechsten drey Monaten gehorsambst einzuliefferen.

Die Aufhebung des auff die Pfennigs-Meisterey-Cassa angelegten Arrest betreffend.

Demnach erklären wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradirt, und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auff Unsere Gülich- und Bergische Pfennigsmeisterey-Cassa, dieses biß dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Landts-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wider gnädigst relaxiren, und dabe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichte, dasselbe gutmachen, sonsten aber in parato vorhandene Gelder zu anderen passirlichen Landts-Außgaben auff Maaß und Weiß, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Der Herren particular Conventiones betreffend.

Zum Siebenden, Die Particular-Conventiones belangendt, haben Wir Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen durch Unsere Deputirte Rhäte remonstren lassen, was gestalt nicht nur allein in den Gülden Bullen, denen Reichs-Abscheiden, Käyserlichen Wahl-Capitulationen, und dem Instrumento Pacis, die von Landt-Ständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne vorbewußt und Vergünstigung der Landts-Herrschaft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in Unseren beyden Herzog-Thumben Gülich- und Berg von den vorigen Herzogen Unseren geehrten Herren Vorfahren bey höchster Bgnaad und Lebens-Straff schrift- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unserem Herren Vattern hochseligen Andenkens, und Uns selbstn solche Prohibitiones, auch münd- und schriftlich continuiret worden, woll erwogen, das denen Landt-Ständen und Unterthanen auff öffentlichen Landt-Tägen dahin die Abhandlung der Landts Anligheiten gehörig zu ihren zulässigen Privat-Zusammenkünfften keine Gelegenheit er-manglet; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getrewe Gülich- und Bergische Landt-Stände von Rittertschaft und Stätten, nit allein ihrer ungesärbter Treu, und unaußbleiblichen Gehorsambs, sondern auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert, daß dasern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigst ver-

statten, und zulassen würden, sie auff denselben von nichts anders reden, handeln oder schliessen wolten, als was getrewen Unterthanen woll anstünde, zu unserer Ehr, Respect, Auctorität, und Landts-Fürstlichen Hocheit und des Landtsbesten gereicht, und daß sie, so sich einer oder ander über kurz oder lang wider bißher Zuversicht und verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zu thun, oder vorzunehmen gedächte, und sich understünde, denselbigen so bald von ihren Zusammenkünften außschliessen, und Uns collegialiter namhaft machen wollen. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführten Conditionen vergönnen und gestatten Wir Unseren getrewen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog-Thumben Göllich- und Berg hiemit, und Krafft dieses, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landt-Ständen Nohturfft erfordern möchte, sie von sich selbst an einem Orth und Stelle, welche ihnen im Land gefallen, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatterlandts, und ihrer Unsere Landt-Ständen Besten sich unterreden, und ungehindert beyeinander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff-Läger, wohe dasselb alsdann seyn möchte, ihre Zusammenkunft, nachdem sie beyeinander, unterthänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu grosser Last aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto eher geendiget werden.

Die darzu er-
förderliche
Kösten be-
treffend.

Zum Achten, Was Uns bewogen, die durch Unsere Göllich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten auffser Unser Herren Vorfahren der Graffen und Herzogen zu Göllich, Cleve, und Berg, 2c. auch Unsers Herrn Vatters, und Unseres Landts-Fürstlichen Consens und Bewilligung, unter sich, und mit dem Clevisch-Mark- und Ravensbergischen Landt-Ständen, und mehr anderen gemachte Unions- und Verbundnüssen, ins gemein und sonders, keine außgenommen, welche, und wie viel nun deren seyn mögen, auffser Hoher Landts-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unseren Herzog-Thumben Göllich- und Berg, an behörigen Oerteren öffentlich publicirte und assignirte Landts-Fürstliche Edicta auffheben, cassiren und annulliren zu lassen; solches ist von Unseren deputirten Räten, ihnen Unsern Göllich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten abermahls auß Eingang angezogenen, und öffters wiederholten Reichs-Satzungen nicht

Der Herren
Land-Stän-
den Unions
und Verbund-
nüssen be-
treffend.

Daß Herren
Land-Stände
sich keiner
anderer Union,
dan vom Jahr
1496. fürhin
bedienen
sollen.

Daß Herren
Land-Stände
einer deß
anderen Recht
zu deß anderen
præjudiz zu
übergeben
nicht mächtig
seyn solle.

Das Jus
foederum &
armorum be-
treffend,
worinnen sich
Herren Land-
Stände nicht
einzumischen.

allein mit allen Umständen gründtlich remonstrirt worden, sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach Vnsere getrewe liebe Landt-Stände von Rittererschaft und Stätten, beyder Herzog Thumben Gülich und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit anderen einseitlig aufgerichteten Unionen, wann, und auff was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, sambt allen darauff referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gänzlich begeben, und also hinfüro weder eines anderen Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, nach einer anderen Union sich von nun an und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gülich, Cleve und Berg, zc. Wilhelm und Johann Christmilten Gedächtnis, mit Zuziehung sämptlicher Landt-Ständen von Rittererschaft und Stätten aufgerichtet, von den Römischen Käysern confirmirt, und von Unsers freundlich geliebten Vettern des Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg, Vdn., und Vns, in Vnsere Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestättiget, welche bey ihren Würden, und Kräfte un geändert erhalten, und sie Vnsere getrewe liebe Landt-Stände von Rittererschaft und Stätten, nach Inhalt erst erwelter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Vnsere geehrten Herren Vorfahren Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, zc. rechtmässig erhaltenen Privilegien, wie Articulo primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des anderen Recht zu desselben Præjudiz zu vergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

Fürs Neunte, Nachdem Wir Vnsere Gülich und Bergischen Landt-Ständen von Rittererschaft und Stätten, welche so münd als schriftlich öftters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen jemahlen zu Sinn kommen, oder kommen werde, Vns in Vnsere Jura Principatus einzugreifen, ex Instrumento Pacis Cæsareis Capitulationibus, und anderen Reichs-Satzungen, Vnsere Befügnuß dahin verstellen lassen, daß das Jus armorum & foederum, einig und allein, denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Vns, auff Maas und Weiß, wie in gemeldtem Instrumento Pacis auffß new stabilirt und fürsehen, gebühre, und zusteh, denen Landt-Ständen und Untertanen aber verboten, und alle dargegen erlangte Privilegia auffgehoben seyndt, Als hat es auch bey der Disposition mehrgemeldten Instrumenti Pacis allerdings sein Bewenden, und sollen sich Vnsere Landt-Stände derselben jetzt: und inskünftig gemäß

und gehorsamblich bezeigen, und in die Quæstionen an? Ob nemblich, und mit weme, auch warumb, von Uns dem Landts-Fürsten ein Fœdus zu schliessen seye, sich niemahlen einbringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jeder Zeit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als des Heil. Römischen Reichs Fundamental-Gesetzes guberniren, und die Fœdera nicht anderst, als zu Unser, und beyder Unserer Herzog-Thumben GÜlich- und Berg Untertanen, und der Posterität-Defension, Verſicherung, und Conservation allgemeinen Ruhe-Standes, mit Zuziehung eines GÜlich- oder Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen, Eingeseſſenen, Begüterten GÜlich- und Bergischen, und solcher Subjecten, dem, oder denen Unser hiesiger Landen Status und Anliegenheiten beſandt, und kein anderes Abſehen, als Unsers des Erbs-Lands-Fürstens und beyder Unser Herzog-Thumben GÜlich- und Berg Wolfahrt, Dienst und Nutzen, vor Augen haben, und deſwegen ad hunc Actum ſonderbahr verahdet werden, machen, und schliessen, und Uns abſonderlich angelegen ſeyn laſſen, ein ſolches Fœdus einzugehen, wie es die Noht erfordert, und die Folgeistung ſolchen Fœderis erforderliche Requiſita, unſeren beyden Herzog-Thumben GÜlich- und Berg nach ihrem damahlen erfindenden Zuſtandt und vermögen, zum ertraglichſten fallen können, Allermassen Wir zu dem Ende, Quæſtionem quomodo? wie nemblich angeregte in dem geſchloſſenen Fœdere verglichene Requiſita ſo woll, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöhtiger Beſtungen (jedoch daß Unsers Fürsten-Thumbs GÜlich Unterthanen zu Reparation Unser Beſtung Düſſeldorff, und hingegen Unſere Unterthanen Unsers Fürsten-Thumbs Berg, zu Reparation Unserer Beſtung GÜlich, nit gehalten, weniger die Haupt-Stätte, mit einigen Diensten in Natura, oder ſolche Dienst zu Geld anzuschlagen, zu concurriren ſchuldig ſeyn ſollen) und Verpflegung ſelbiger darzu bedörfftiger Guarniſonen, worinnen Wir doch die Haupt-Stätte mit den Servitien nicht zu beſchwären, ſondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs-Conceſſion gnädigſt zu handhaben gemeint ſeyndt, außs genaust, zulänglichſt, und dem Vatterlandt zum erſchwinglichſten bezubringen, Unſeren getrewen lieben und gehorsamben GÜlich- und Bergische Landt-Stände von Ritterſchafft und Stätten, auß offenen von Uns dem Landts-Fürsten außgeſchriebenen Landt-Tägen proponiren, und ihre unterthänigſte getreue Vorſchläge darüber vernemen, auch wegen Beyſchaffung ſelbiger erforderlichen Mittelen, etwas nutzliches, und beſtändiges ver-

Fœdera in-
eunda ſollen
mit Zuziehung
eines oder
mehreren
Landts = Ein-
gebornen
und begüterten
subjecten auff-
gerichtet und
diese darzu in
ſpecie über-
andtet werden.

Die Reparation
und Unterhal-
tung der
Beſtungen be-
treffend.

Die einwilli-
gende quanta
ad deſtinatos
ufus zu ver-
wenden.

Über das ein- abcheiden, auch über die bedürfftige Quanta, ein förmliches
 gewilligtes und nützliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos
 quatum solle a usus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle,
 Serenissimo ein- verassen, und vor: jedoch annahender Gefahr halber unver-
 seitzig nichts zuglichen adjustirung gemelten Reglements mit einiger An-
 aufgeschriebe werden. werbung oder Collection nicht verfahren, noch ein höheres
 Quantum, als zu denen, nach solchem auff obbemelte Re-
 quisita machendem Reglement bedürfftige Außgaben vorher
 erklecklich eingewilliget worden, außgeschrieben lassen wollen.

Die Einwilli-
 gung zu suble-
 virung des
 Fürstliche
 Cammer-Etats
 betreffend.

Hingegen da Wir auff offenen Landt-Tägen, von Unseren
 Fürstlich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und
 Stätten, zu Unserem, und Unserer Cammer-Etats Behueff
 etwas weiters, als vorher schon eingewilliget, begehren, sie
 Unsere Landt-Stände aber dasselbe nicht alles, sondern nur
 zum Theil, oder woll gar nichts, einwilligen würden, wollen
 Wir dessen niemand auß ihnen, in Ungnaden entgelten
 lassen.

Das Jus indi-
 genatus be-
 treffend.

Fürs Zehende, Solle es allwege dabey verbleiben, daß
 die Regierung, dieser Uns gehöriger Landen, auch in Cansley,
 und die Rechen-Cammer, allein mit Eingebornen, Ein-
 geseffenen, und qualificirten Rhäten besetzt, und jederzeit
 besetzt erhalten; So dan zu den Deliberationibus und
 Schickungen, welche diese Landen betreffen, niemandt anders,
 als solche Adelige, und gelehrte Rhäte, die in diesen Landen
 geborn und begütet, und also keine frembde, es geschehe
 dan mit Unserer und Unserer Landt-Ständen Bewilligung,
 gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelicen Hoff-Diensten,
 und Landts-Aembtern, Adelige Eingebornne, Eingeseffene
 und qualificirte Subjecta; Ingleichen zu den Unter-Aembtern,
 welche mit der Justiz Ampts halber zuthun haben, und
 die Richter mit besitzen, solche Persohnen, die im Landt
 geborn, und eingeseffen seyndt, angestellet, wie die auch
 bey Besetzung der Kelnerereyen, Rentmeistereyen, und der-
 gleichen berechneten Diensten, auffbegebene Erledigung, die
 Landts-Eingebornne und Eingeseffene qualificirte vor anderen
 frembden ohne Unterscheid, wann sie mit gnugjamer Borg-
 schafft auffkommen können, præferirt werden, Jedoch sollen
 auch Unsere Eingebornne und Eingeseffene Adelige Landt-
 Stände sich dergestalt qualificirt machen, daß Uns und dem
 Vatterlandt sie in Verschickung, bey Hofe, in den Regierungs-
 Consiliiis, und auff dem Landt, nachdem die Functiones,
 und Berrichtungen beschaffen, mit Unserm Respect, nützliche
 Dienst leisten können, und sich auch darzu willig und gehor-
 samb finden lassen; Und weilen, wie oberstanden ex capita
 indignatus, welcher von Unsern Landt-Ständen zwarn zu-

ertheilen, Uns aber die Confirmation (ohne welche die be-
 sehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn
 solle) darüber zugeben in alle wege bevorstehen soll, zu ge-
 melter Hoff-Canzley und Landt-Diensten, und diese Lande
 betreffende Verschickungen, keine andere als Eingeborne,
 Eingeseffene, und im Land Begütete gezogen werden sollen,
 umb ihre Treu, und nützlicher Rathschläg, und Diensten
 mehrers versichert zu sein, So sollen auch Unsere Göllich-
 und Bergische Landt-Stände für ihre Syndicos keine Auß-
 ländische, vielweniger solche, die auß anderen frembden
 Herrschafften mit Rydt und Pflichten zu Diensten verwandt,
 sondern gleichfals Eingeborne, Eingeseffene, Begütete, Qua-
 lificirte, und keiner Herrschafft verpflichtete Subjecta an-
 stellen, und gebrauchen, dabey Wir Uns auch jedoch vor-
 behalten, etwa ein oder anderen wollverdienten Cammer-Diener,
 Scribenten, oder anderen Hoff-Diener, der gleichwoll an
 Häusern, Aeckern oder Wiesen etwas eigents im Landt hat,
 einige geringere Diensten, dan die Bogtdeyen und Gericht-
 schreibereyen seynd, welchen sie mit Nutzen vorstehen können,
 zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auff ihr wollver-
 halten, ohne Beschwärnuß Unserer Cammer recompensiren
 mögen; Was aber die Adelige und andere Hoff- und Landt-
 Nemter, auch die Unter-Beambte auff dem Lande, so mit
 der Justiz zuthuen, betrifft, so jezto in Diensten seynd, und
 sich gemelter Massen nicht qualificiren können, wollen wir
 denselben (wan sie vorhero von den Landt-Ständen namhaft
 gemacht worden) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen,
 auch die Dimittendos längst inner drey Monat hernach er-
 lassen, und an Statt der Abgedandten ohne längeren Ver-
 zug, andere so im Landt gebohren, begütet, und qualificirt
 seyndt, widerumb ansetzen.

Jus indigenatús
 von Landts-
 Ständen er-
 theilt muß
 à Serenissimo
 sub poenâ nulli-
 tatis confirmirt
 werden.

Zu den Hoff-
 und Landt-
 Diensten auch
 Verschickungen
 sollen nur in-
 digenæ ge-
 braucht
 werden.

Göllich- und
 Bergische
 Syndici sollen
 indigenæ seyn.

Zum Gylfften, in Judicialibus so woll als extra ju-
 dicialibus, wollen Wir bey Unserer Canzley, Hoff-Gericht,
 auch die Ober- und Unter-Beambten auff dem Landt und in
 den Stätten, vermög der Göllich- und Bergischen Landts-
 und Polices, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii,
 auff mit gesambten Landt-Ständen bey damahligem Landt-
 Tag vorhero gesflogene Communication einhelliglich auff-
 gerichteter, und publicirter Canzley Procefs-Ordnung, die
 Justitiam administriren, und derselben in allem ihren ge-
 bührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen
 den Adelichen und Unter-Beambten extra judicialibus, ra-
 tione concurrentis jurisdictionis, wie auch der Fäll, so zu
 der extra judicial Cognition gehören, wie vor alters, auch
 nach Inhalt obgemeldeter Canzley Procefs-Ordnung §. 16.

Administra-
 tionem justitiæ
 betreffend.

Concurrentiam
 jurisdictionis
 der Beambten
 betreffend.

Keiner seines
Dienstes des
übertretens
halber dan mit
recht zu ent-
setz.

& 18. observirt werde, alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und die Rhäte und Beambte ihrer Diensten, so es umbegangener Excessen und Vbertretung willen zugesehen, nicht ehender, biß sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, außser dessen aber bleibt uns so woll als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Das Jus
präsentandi zu
Scheffen-
stellen be-
treffend.

Zum Zwölfften, Wollen Wir auch Unjere Gülich- und Bergische Stätte, und Flecken, welche von alters hero Jus eligendi & präsentandi, zu Scheffen- und Rhats-Stellen rechtmässig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingebohrne und Eingeseffene zu präsentiren.

Feudorum
caducitatem
und sonsten
die Man- und
Lehn-Cammere
betreffend.

Wan auch zum 13. Uns einiges Lehen notoriè heimfallen wird, so solle Uns frey stehen, mit demselben nach Unserem gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie es in der Landts-Ordnung auch deßfals außgelassenem Edicto, und dem Landt-Tags Abscheid vom Jahr 1596. fürsehen, und demselben gemäß ist, auch sonsten naturam & qualitatem feudorum nicht verändern, gestalten Wir in gleichem die Man- und Lehn-Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dan die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfäll (jedoch, daß dabey Unser Recht, und Interesse, in gezimmenden Vigor in Obacht erhalten, und in alle Wege die Lehn- und Landts-Ordnungen, gebührlich observirt werden, und parti læsæ seinen recursum per viam Appellations Querelæ, an Uns als den Landts-Fürsten und Lehens-Herren zunehmen, unverwöhret seyn solle) alda außführen, und was dagegen præjudicirliches eingerissen, auff eines oder anderen dabey interessiren Angeben, und Außführung seiner Befügnis, den Rechten und Billigkeit gemäß wider redressiren und aufheben lassen.

DieRepartition
der einwilli-
gender
Summen be-
treffend.

Fürs 14. Was auff Unser bey offenen von Uns außgeschriebenen Landt-Tagen in Sachen wie oben, bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonsten wegen anderer Landts Anliegen und Verfallenheiten, vermittels ordentlicher Landt-Tags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benötigter Mittelen, gethanes Begehren Unjere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, eingewilliget und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß, in Unserer Canczley, durch Unjere darzu verordnete Adelige, und Gelehrte Rhäte, auch Rechnungs-Berständige, in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergische

Vandt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Deputirten, der Matricul nach repartiren, in Unseren, als des Landts-Fürsten Nahmen außschreiben, und fürters durch Unsere Beampte, und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Vandt-Ständen benenten, und von Uns, und ihnen Unseren Vandt-Ständen, auff vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschafft bestätigten Pfennigs-meistern einliefferen, und auff Unsere Anschaffung, selbigen Vandt-Tags Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem anderen Ende, sonderen dem gemachten Reglement zu folg, unverhinderlich, und ohne einige Wider-Red, erstatten, und anwenden lassen, was aber Unserem privat-Behueff zugelegt, solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heingestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Die Ernen- und Aufsetz- auch Be- ändung eines Pfennigs-meistern be- treffend.

Zum 15. über diejenige Gelder, welche zu Bezahlung der Vandt-Creditoren und Bedienten, auch anderen passirlichen Vandt-Aufgaben mit Unserm Vandt-Fürstlichen Consens eingewilliget, und dem Vandt-Tags Abscheid einverliebt worden, sollen zwar Unsere Gülich- und Bergische Vandt-Stände von Ritterschafft und Stätten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schuldig und verbunden seyn, Uns dem Landts-Fürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seyndt, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr äygenthätliches Außschreiben, oder Umblägen, wie dan auch der Pfenningsmeister Rechnungen dem Herkommen gemäß, von Unseren darzu verordneten Adelichen und Gelehrten Rächten, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zuziehung Unserer Vandt-Ständen Deputirten richtig abgehöret, justificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen, Uns zu Unserer nach Befinden, weiterer Vandt-Fürstlicher Verordnung, umständtlich referirt, wobey doch den Deputirten, auffer Diäten und Zehrungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wann die vorige Capitalia und Schulden einmahls abbezahlt, daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Vandt-Aufgaben erfordern, beschwäret, insonderheit auch niemanden, wer der nun seyn mag, etwas auß solchen Geldern ohne Unser Vorwissen, und gnädigsten Consens, verehret werden.

Die zu Be- hueff der Vandt-Stän- den beschene Einwilligung betreffend.

Die Abhörung der Pfennigs-meistern Vandt-Rechnungen be- treffend.

Donativa betreffend.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisites, welche die Reichs-Satzung, und vornemlich die noch Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Käyserl. Wahl-Capitulation erfordert, keine neue Zöll anstellen, noch die alte zu erhöhen, auch ohne

Keine neue Zöll anzustellen, noch die alte zu erhöhen.

Keine Accinſen und dergleichen Aufſlagen ohne der Ständen Vorwiſſen anzuſetzen. Unſer GÜLICH- und BERGIſcher Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Vorwiſſen, keine Accinſen, und dergleichen Aufſlagen, in dieſen Unſern Herzog-Thumben und Landen anzufetzen, weder die befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beſchwären zu laſſen.

Die alienation und aggrava- tion der Cammer-Güter betr.

Zum 17. Wollen Wir daran ſeyn, daß die den Privilegiis zuwider verſchändte, oder ſonſt vergebene Güter, auff was Wege und Weiſß, oder unter was Prætext es immer geſchehen ſeyn mag, auch die verpfändte, und veralienirte, darüber mit den Pfands- und Kauffs-Einhaberen richtig zu liquidiren, wieder zu Unſerer Cammer gebracht, und hinſühro gemelten Privilegiis zugegen, keine dergleichen Güter ohne Noth, und Unſerer Landt-Ständen Mit-Consens mehr alienirt, verſetzt, und verſchenkt werden.

Confirmatio vorhergehender Articulen.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwiſchen Uns, und Unſeren GÜLICH- und BERGIſchen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten, von allen vorigen Jahren hero ſich gebene Irrungen und angeführte Beſchwärden, von nun an, und zu ewigen Tagen auß gemelte Weiſß, gänzlich abgethan, gehoben, und hindan gelegt; Als verſprechen Wir für Uns, Unſer Erben, und Nachkommen, bey Unſeren wahren Fürſtlichen Worten, Trawen, und Glauben, allem deme, was, in obgeſetzten Articulen, in genere & ſpecie, von Uns gnädigt reſolvirt, inſkünſtig, und zu ewigen Zeiten getrewlich, und unverbrüchlich nachkommen, bedingen, ordnen und ſtatuiren auch zu ſolchem Ende, für Uns, und Unſere Poſterität, das gegenwertiger Reces, durch welchen Wir die vorige von Unſeren geehrten Herren Vorſahren mit Unſeren getrewen lieben, und gehorſamen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Vor-Elteren zuthun, auffgerichtete, und von Uns beſtättigte Landts- und Policy, auch hernach in Anno 1661. von Uns, mit geſambten Landt-Ständen obgemelter maſſen überlegt, und publicirte Canzley Proceſs-Ordnung, ſo weit ſie dieſem Reces nicht zuwider ſeyndt, wie auch ihrer Unſerer GÜLICH- und BERGIſcher Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten bey vorigen Graffen und Herzogen, zu GÜLICH, GLEVE, und BERG, re. rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, auß neu gnädigt confirmiren, von dato an, Unſerer beyder Fürſten-Thumben GÜLICH, und BERG, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gefeß ſeyn, und verbleiben, und alle künſftige Landt-Tags-Handlungen zu Unſerer, des Vatterlands, und der Poſterität Wolfahrt, darnach regulirt, und mit unveränderlicher Obſervanz, darauff reciproce reflectirt werden ſolle: Im Fall aber Wir oder Unſere Erben, und Nachkommen, ſo doch nie

Confirmatio der mit zuthun und vorwiſſen der Herren Ständen auff gerichteter Landts-Policy- und Canzley Proceſs Ordnung.

Confirmatio der Landtschafft Privilegien.

geschehen solle, wider diesen Reces handeln, und Unsere getreue liebe, und gehorsame, Göllich- und Bergische Landt-Stände von Rächten Ritterschafft und Stätten, dagegen Beschweren, und auff ihr, oder ihrer von gesambten Landt-Ständen hierzu specialiter Deputirten, und auff allgemeinen Landt- oder Deputations-Tägen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landt-Tag außschreiben lassen wollen, und sollen, beschehenes unterhänigtes Anbringen, und Anlangen, entweder nicht gleich, oder längst inner den negsten drey Monathen nicht remedieren würden, bleibet Unseren getreuen lieben, und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landt-Ständen, von Ritterschafft und Stätten, nach Anweisung der Reichs-Satzungen, der ordentliche Weg offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Stättische conjunctim vel divisim, wider diesen Reces, beschwäret, und Wir obigen Inhalts, nicht remedieren würden, auch so dan sie zu Anstell- und Ausübung des Processus, die nöthige Gelt-Mitteln unter sich conjunctim vel divisim anlegen, und beybringen wolten, nit verhindernen wollen.

Gravamina und deren Resolution betr.

Die Beybringung der Process-Rösten contra Serenissimum betreffend.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Göllich- und Bergische Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, auff den, an dem Käyserlichen Reichs Hoff-Raht, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun gänzlich abgethanen Klagten, angestellten, gleichwol von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process, renuntieren, und sich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Reces mit allen seinen Umständen, und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Göllich- und Bergischen Landt-Ständen, nach Absterben Herzogen Johan Wilhelms, und bey dem darauff erfolgten Successions-Streitigkeiten, biß dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behülffen, nunmehr ohne dem, von selbst gefallen, in perpetuum begeben, auch solches dem Käyserlichen Reichs Hoff-Raht zu Wien, gebührent notificiren, und von ihrem alda bestelten Anwalt, die in dessen Händen stehende Acta sambtlichen Abfordern:

Die Renuntiation des Wienerischen Process contra Serenissimum betreffend.

Gleich wie Wir nun Unseren getreuen lieben, und gehorsamen Landt-Ständen von Rächten, Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog-Thumben Göllich- und Berg, sie bey allen, und jeden, was in diesem Reces enthalten, beständig zu lassen, und kräftiglich zu schützen, auß sonderbahrer Landts-Fürst-Väterlicher Liebe, und Treu, vorbedeuter Massen, gnädigt versprochen; Also haben Uns hingegen Unsere getreue liebe, und gehorsame Göllich- und Bergische Landt-Stände von Rächten, Ritterschafft und Stätten bey denen Uns geleisteten Erb-Hülfigungs-Hude und Pflichten

unterthänigst und gehorsambst zugefagt und angelobt, auch ihres Orts selbigem allem, was Ihnen nach Inhalt obgesagten Recefs, und sonst als getrewen, gehorsamen, und Erb-gehülldigten Unterthanen obgelegen, schuldigster Massen getrew, und gehorsambst nachkommen, und darwider auff keine Weiß, wie es geschehen, oder erdacht werden könnte oder möchte, zu handeln, noch handeln zu lassen: Zu Urkundt dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfalz-Graff bey Rhein, in Beyern, 2c. als Herzog zu Göllich, und Berg, 2c. gegenwärtigen Recefs äygenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher geheimer Cansley Secret vordrucken lassen. So geben, und geschehen in Unser Residenz-Statt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)

Declarations- und Erläuterungs Recess.

Vom 27. Julii 1675.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein in Beyern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog, Graff zu Veldenz Sponheim, der Marck, Ravenßperg, und Mörs, Herr zu Ravenstein, 2c.

Bekennen hiemit, und thun Kund Jedermännlichen, nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns, dem Landts-Fürsten, einer: so dan Unsern Göllich- und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Stätten, anderer seits verschiedene Differentien und Mißheiligkeiten entstanden, zu deren Hinlegung aber Wir bereits in dem am Fünfften Novembris des verwichenen sechszechen hundert zwey und siebenzigten Jahrs, auffgerichteten Haupt-Recefs, ihnen Unsern Landt-Ständen von Rächten, Ritterschafft und Stätten, Unsere gnädigste Resolutiones ertheilet, Sie Land-Stände auch dieselbe mit unterthänigstem Dank angenohmmen, und solches der Römischer Käyserlicher Mayestät nit allein ein- und andermahl allerunthänigst bekant gemacht, sondern auch auff verschiedenen nachgehents gehaltenen Göllich- und Bergischen Land-Tägen bey Jothanem Haupt-Recefs steet und vest verbleiben; Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft aber, über ein- und anderen Punct und Inhalt desselbigen gravirt zu sein vermeinen wollen. Als haben Wir auff die von allerhöchst-gedachter ihrer Käyserl. Mayestät Unsers allergnädigsten Herren beschehene Interposition und bewegliche Erinnerungen deroeselden zu unterthänigsten Ehren, und

schuldigstem Respect, Uns endlichen entschlossen, über obgedachte gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerungen hernach folgenden Declaration- und Erleuterungs-Recefs, jedoch dergestalt, und mit dem bedinglichen Vorbehalt zuertheilen, daß es im übrigen nach dem Procemio mehrermelten Haupt-Recefs folgenden 18. Articulen, so viel deren nicht erleutert, noch gegenwertigen Declarations-Recefs zuwider seynd, unverändert verbleiben, und der bisherigen üblichen Observanz (Krafft welcher das jenig, was ein zeitlicher Herzog von Göllich und Berg, und das Corpus seiner Land-Ständen auff offenem Land-Tag mit einander abhandeln, schließen, und darauff verabscheidet wird, die abwesende oder gegenwertige wenigere Dissentientes so wohl, als die übrige Consentirende meiste Mitglieder verbindet) keines wegcs præjudicirt seyn, noch etwas abgebrochen oder benommen, sondern es damit dem uralten Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Land-Tags
Schluß ver-
bindet die
absentes & dis-
sentes eben
so wohl als
die presentes &
consentientes.

Gleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, obgedachten Wir, durch den Inhalt des Procemii obgemelten Haupt-Recefs Unseren Land-Ständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden, auch Ihrer Kåyserlichen Mayestät Obrigkeitlichem Ambt hohen Respect und Authorität zu derogiren, oder Bus von denen im Heiligen Römischen Reich wohl verordneten, und von allen Churfürsten und Ständen erkant und angenohmen Dicasterys zu entziehen, Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen, sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recefs confirmirt, auch Ihrer Kåyserlicher Mayestät allen schuldigsten Respect, Treu und Gehorsamb, als einem trewen Fürsten des Reichs gebühret, hierinsals so wohl, als sonst behorlich zu erweisen, und gedachten Reichs-Dicasterijs nicht weniger, als denen in jezigen auch künftigen Reichs-Satzungen und Constitutionibus außgesehenen, und præscribirten modis procedendi & decedendi, gleich anderen Chur- und Fürsten, vermög berührter Reichs-Satzungen, und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferenz zu præstiren allezeit willig gewesen, und amoch seynd.

Als haben Wir, zu desto mehrer Bezügung Unserer hierunter tragender Gemühts-Meynung aller Höchstgedachte Ihre Kåyserliche Mayestät, dessen durch diese Declaration, unterthänigst versichern wollen.

Ad Art 1. Wir erklären, und erläutern demnach hiemit, und in Krafft dieses Erstlichen, daß gleich wie vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recessus, Art. 1. zu restablirung des

vorigen alten Respectivé gnädigst und unterthänigsten Vertrawen, alles dasjenige, was biß auff die Zeit jezt bemelte Haupt-Recess, in dem wider Uns bey dem löblichen Käyserlichen Reichs-Hoffrath erweckten Process, auch sonst Münd- oder schriftlich alda angebrachten Klagen, von Unseren gesambten Göllich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten selbst, oder durch deren Advocaten, Procuratoren und Schrifften stelleren, oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen, gehandelt worden, oder warin dieselbe sich sonst, so ihrem Uns schuldigen Gehorsamb, hohen Landts-Fürstlichen Respect, und comperirenden Juribus zuwider, vergriffen haben möchten, auff unterthänigste Intercession Unserer getreuer Rächten, und Unserer getreuen Landt-Ständen gethane gehorsambste Submission, auß Landts-Fürstlicher Väterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jezt gedachter erleuteter massen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden, sondern Wir wollen auch ferners dasjenige, dessen sich obangezogene weniger Ritterbürtige deren Advocaten, Procuratoren, und Schrifften steller, und andere, so sie darin gebrauchte, noch dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittels deren von Ihnen absonderlich, und allein bey obgedachten Käyserlichem Reichs-Hoff-Rath angebrachten Klagen, und weiters continuirten Process, gegen Uns, Unsere Landts-Fürstliche gerechtjambte, Würden und Respect unterfangen, und gethan, mehr allerhöchst-gemelter Ihrer Käyserlicher Mayestät zu unterthänigsten Ehren, und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission, und Deprecation, auß Fürstlicher Mildigkeit, und Väterlicher Güte, Ihnen gnädigst verziehen, und fallen lassen, auch nach sothaner Submission und Deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl, als anderen Unseren Landt-Ständen nicht weniger ins künfftig als hiebevorn, alle Landts-Fürst-Väterliche Lieb und Treu, gnädigst bezeugen, dieselbe in Unseren Landts-Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten, und denjenigen Zuschlag, welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen, auff eines und anderen Güter anlegen lassen, von nun an ohne einigen Auffenthalt: und Verwailung widerumb aufheben, relaxiren, und Sie bey sothaner Haab und Güterten ruhiglich verbleiben lassen; Mit weniger Unsere gesambte Göllich- und Bergische Landt-Stände von Rächten, Ritterschafft und Stätten, bey Ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg ꝛc. biß auff den durch tödtlichen Abgang, Weiland Herzogen Johann Wilhelm, zu Göllich, Cleve und

Berg, zc. eröffneten Successions-Fall, erlangten und sothanen, so wohl von der jetzt regierender Römischer Käyserlicher Mayestät selbst, als Der Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Römischen Käyseren und Königen, gloriwürdigsten Andenkens, ohne einige Cnderung, Extension und Newerung confirmirt: und bestettigten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Altenherkommen, und guten Gewonheiten, so viel deren in Besiß haben, und noch seynd, auch was auß Unsers Herren Vatters hochseeligen Andenkens in Anno Sechszehen hundert neun und vierzig, den fünf- und zwanzigsten Septembris ertheilter gnädigster Resolution im mehr-gemeltem Haupt- und gegenwertigem Erleuterungs-Recefs ihnen Unseren Landt-Ständen weiters zum Besten expresse fürsehen, concedirt, und confirmirt worden, gnädigst manuteneiren, und dagegen in keine Wege beschwären lassen.

Confirmatio der
Landts-
Ständen
Privilegien.

Ad Art. 2. Nachdem Wir auch laut oberwehnten Haupt-Recefs Art. 2. Unsern lieben getrewen Landt-Ständen, von Rächten Rittertschaftt und Stätten, ein gewisses Juramentum taciturnitatis mit sicherem Beding, gnädigst bewilliget, nunmehr auch dasselb auß bewegenden Ursachen, bevorab der Römischer Käyserlicher Mayestät zu unterthänigsten Respect und Ehren, nachfolgenden Inhalts erleutert haben

Ich N. N. Schwäre zu Gott, daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landt-Ständen, oder deren Deputirten Versamblung, Deliberationen, Handlungen, über die darzu gehörige Materien und Sachen, nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verstand, wie es einen getrewen Patrioten gegen seinem Landts-Fürsten und Vatterlandt zusetzet, und gebühret, Respective dirigiren, votiren, und concludiren, und was von einem oder andern votirt, und insgemein concludirt worden, nichts offenbahren will, Schrift- noch Mündlich, wie solches erdacht werden: oder geschehen möchte, dardurch das Jenig, wie obgemelt, offenbahret werden könnte zc. Was mir allhier vorgehalten, und Ich wohl verstanden habe, dem will ich also trewlich nachkommen, So wahr mir Gott helff, und sein Heilig Evangelium.

Juramentum
taciturnitatis.

So lassen Wir es bey jetzt vorgeßeter massen declarirtem Juramento taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recefs, und einfolglich bey dem verbleiben, daß Sie sich des angeudeuten Juramenti, und keines anderen in ihren, auff offenen von Uns dem Landts-Fürsten außgeschriebenen Landt-Tägen und Deputationen, wie auch in denen particular Zusammenkünften derenthalben bey dem hernach stehen-

den siebenten Articul, absonderlich statuiert wird, von nun an: und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getrewlich und ohne Gefährde.

Ad Art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem, was in obgedachtem Haupt-Recess Art. zum dritten, usque ad §. diese Verordnung zc. Wegen der Description der Güter, und sonst versehen und enthalten ist, amnoch gnädigst bewenden wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden, und erleutert haben, daß hiebey Unsere Meynung keines Weges gewesen, daß man die Possessores der Adlichen Sizen, und darzu gehörigen Güter und Ländereyen, wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehn-Güter in Possessione der Freyheit von ein- oder anderen Steuern sich befinden dieselbe Besizere gleichwohl zu erweisen und darzu thun schuldig seyn, daß gemelte Adliche Sitze, auff unschazbahrem Grund gebawet, und dieselbe so wohl, als auch gedachten Geist-Adelich-Freye- und Lehn-Güter im Jahre 1596. Respectivè von allen, oder Gewinn- und Gewerb-Steuern befreyet gewesen, sondern es solle der Jenige, welcher die Steuer- und Schazbahre Qualität ein- oder andern guts wieder den in Besiz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt, und seine Intention darauff gründen will, solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn. Ingleichen solle Unserer Auffrichtung des Haupt-Recesss gewesener Meynung nach, die in obgemelten dessen dritten Art. §. Was nun zc. Angezogen Heimfälligkeit und Confiscation alsdan erst Platz haben, wan gefährlich und boßhaffter Weiß die verschweig- verdunkell- und vertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dan, zu mehrer Bezäigung oberwehnter Unserer Meynung und Intention hiemit gnädigst erklären, daß Wir gar nicht gesinnet seyndt, Jemandt den Beweis seiner in Besiz habender Freyheit aufzuladen, sondern es diejerthhalb so wohl, als auch wegen Heimfälligkeit oder Confiscation der verschweigen-vertüsch-hinderhalt- und verdunkelten Güter, denen gemeinen Rechten, Vants-Ordnung, und Gewonheit gemäß halten und Niemandt darwider beschwären zu lassen.

Steuer- und
schazbahre
Qualitäten
sollen ab affir-
mante & eam
afferente prob-
birt werden.

Similiter pro-
bationem exem-
ptionis & liber-
tatis ab onere
collectandi
betreffend.

Gewin und
Gewerb be-
treffend.
derentwegen
alles bey
altem Her-
kommen, und
jedes Orths
Gewonheit ge-
lassen werden
solte.

So viel auch das in mehr berührten dritten Art. §. auch sollen fürs andere zc. Vermittels Gewinn- und Gewerbe anbelangt; Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeint gewesen, noch solches der Haupt-Recess selbst in einige mit sich bringet, den Anschlag der Halff-leuthen, auff Gewinn und Gewerbe, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehendt und ohne Unterscheid, auff einen gemeinen Fuß zurichten; Also lassen Wir es noch ferners deswegen bey dem alten

Herkommen, und jedes Orts Gewonheit bewenden, biß daran dießerhalb ein anders auff die Weiß, wie es sich ge-
bühret, und gebräuchlich ist, für gut Ansehen werden möchte,
alles jedoch mit dem nachmahligem vorhin beliebtem Vor-
behalt, daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und
Stätten in Puncto Collectationis am Käyßerlichen Cammer-
Gericht schwebenden Processen nichts präjudicirt seyn, sondern
so wohl wegen eines, als anderentheils dem Rechten sein
verhinderter Vauff gelassen werden solle.

Ad Art. 4. Anlangend die Rectification der Landts-
Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die lauth gedachtem
Haupt-Recesss Art. zum vierten, ertheilte, und in ihrer Krafft
verbleibende Resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin
auch also verstandenen Zusatz, daß Wir Uns mit Unseren
Gülich- und Bergischen Landt-Ständen, oder deren Deputirten
eines gewissen Modo Formæ, & Regulæ Moderandi &
rectificandi vergleichen, und darauff mit zuthuen derselben
ermelte Rectification vornehmen wollen.

Rectification
der Landts-
Matricul solle
mit zuthun
der Landt-
Ständen ge-
sehen.

Ad Art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-
Recesss erfindlicher Wörter (außer deren Rächten, die Wir
bey Uns zu halten gesinnet) erklären Wir Uns, und er-
leuteren hiemit, daß Wir auß Unseren Adelichen Rächten
etwan drey, oder auch nach Gelegenheit und Gesinnen, mehr
geheimbe Adelige Rächte und Uns deren, und Unserer ge-
heimben gelehrter Rächten getrewen Consilien bey den Landt-
Tägen, und deren Deliberationibus zu bedienen, bei Uns
zu behalten gemeint, und lassen es im übrigen bey dem
ganzen Inhalt dieses Art. dergestalt bewenden, daß die Ihrer
tragender Rhats Pflichten ad hunc Actum, vorhero gnädigst
erlassene Rächte, daß hieroben Art. 2. gewilligt, und er-
leutertes Juramentum taciturnitatis mit anderen Unseren
Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und
Stätten außschwären können.

Die Admission
der Fürstlicher
Herren
Rächten zu den
Landt-Tägen
betreffend.

Ad Art. 6. Nachdem auch Unjere Bergische Landt-
Stände den in mehr gedachtem Haupt-Recesss Art. 6. an-
gezogenen Statum bereits edirt, die Güliche aber mit Vor-
wendung der Ursachen, warumben sie mit dem von ihnen
erforderten völligen statu, so bald nicht auffkommen könnten,
sich nochmahlen darzu erbotten, und Wir in gnädigster Zu-
versicht, daß sie dem gehorsambst nachkommen werden, den
auff Unjere Gülich- und Bergische Pfennigsmeisterey Cassam,
des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Landts-Fürst-
lichen Arrest und gethanes Verbott, vermög Unjerer an
beyde Gülich- und Bergische Pfennigsmeisterey, den vier-
zehnden Martii Anno sechszehn hundert drey und siebenzig

abgelassener Befehlen, gnädigt relaxirt haben, so hat es dabey Krafft dieses sein Verbleiben.

Ad Art. 7. Und obwohlen die von Landt=Ständen und Unterthanen unter sich einseitig, und ohne vorbewußt und Vergünstigung des Landt=Herren anstellende Versammlungen, in denen gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs=Saßungen, und sonst wohin vorgestelter massen verboten, auch von Unseren geehrten Herren Vorfahren Herzogen zu Göllich= und Berg, so wohl, als von Unseren Herren Batteren, hochsehligen Andenkens, und Uns selbst prohibirt worden, wohlervogen, den Landt=Ständen auff öffentlichen Landt=Tägen dahin des Lands, und der Landt=Ständen Anliegenheiten ermangelt. Alldieweil Uns aber Unsere liebe und getrewe Göllich= und Bergische Landt=Stände, von Räten, Ritterschafft und Stätten, vermög mehr gemeltem Haupt=Recesss Art. zum siebenden ꝛc. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu, und unaußzehllichen Gehorsambß, sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest=versichert haben, und annoch versichern, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigt verstaten und zulassen werden, sie auff solchen von nichts anders reden, handelen, schliessen wollen, als was getrewen Unterthanen wohl anstünde, und nit wieder unsere Ehr, Respect, Authorität, und Landts=Fürstliche Hoheit, und des Landts Besten, auch dem Haupt= und gegenwertigen Reccess gereichte, und da sie, so einer, oder ander sich über Sturz oder Lang wieder bessere Zuversicht und Verhoffen, finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorzunehmen gedachte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünfften außschliessen, und Uns Collegialiter namhaft machen wolten, Und dan Wir diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getrewen Landt=Ständen von Räten, Ritterschafft und Stätten, beyder Herzog=Thumben Göllich, und Berg, vergönnet und gestattet haben, auch hiemit, und krafft dieses nochmalen vergönnen und gestatten, daß wan es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landt=Ständen Noturfft erforderen möchte, sie von sich selbst an einen Ort und Stelle, welche ihnen im Landt gefallen zusammen kommen, zu Unserm des Vaterlands, und ihrer Unserer Landt=Ständen Besten sich unterreden, und ungehindert beyeinander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff=Läger, wohe dasselbe alsdan seyn möchte, und wan Wir außer Lands wären, Unserer hinterlassener Göllich= und Bergischer Regierung ebenfals

Der Herren
Landt=
Ständen
particular con=
ventiones und

ihre Zusammenkünfften, nachdem sie beyeinander, unterthänigst die darzu er-
und zeitlich notificiren, auch die aldan begriffene und pro- förderliche
ponirende Capita, und Stück ihrer vorhabender Unterredung Rbsten-
zugleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen, Zehrung be-
und anziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein grosser treffend.
Unkosten dardurch auffgebürdet, vielmehr aber gemelte Zu-
sammenkünfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und
desto ehender geendiget, auch Uns und gedachter Unserer
Regierung alsdan der Schluß Ihrer Unterredung schrift-
und getrewlich bekant machen, überschicke, oder eingelieffert
werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin: und jetzt
abermahlen vergömmeten Zusammenkünfften bewenden, mit
der fernerer gnädigster Declaration, daß was gemelte Landt-
Stände wieder Ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. er-
langt- und bestätigte Privilegien, Freyheiten, Siegell, Brieff,
Recht, alten Herkommen, und gute Gewonheiten beschwert, Der Herren
und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Landt- Stän-
Articul, nicht abgeholsen, und sie daher den ordentlichen den Deputirten
Weg Rechtens nach Anweisung der Reichs-Satzungen einzu- particular Zu-
gehen veranlaßt werden solten, Wir ihnen solchen sals (jedoch sammenkünffte
unter obangeführten Conditionen, in Gnaden zu geben, und in der Stadt
vergönnen wollen, auch Krafft dieses zugeben, und ver- Cöllen be-
gönnen; Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen treffend.
der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten,
und umb mehrerer Sicherheit willen in der Statt Cöllen
verwahrlich auffbehalten werden, daß deren Deputirte sich
dieselbst versambeln, Ihre Advocatos instruiren, und die
rechtliche Notdurfft einstellen lassen mögen, und dardurch desto
mehr Kundt zumachen, daß Wir sie Landt-Stände so wenig
als jemand anders, an deme, was zu Conservation obge-
melter Privilegien, und Prosequirung des Rechten gebeyen
mag zuverhinderen gemeint seynd.

Ad Art. 8. Und wiewohl Unseren Göllich- und Bergischen
Landt-Ständen auß denen mehr-gedachten Haupt-Recefs Art.
zum Achten 2c. angezogenen Reichs-Satzungen und sonst
mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, was
Uns bewogen, die durch Sie Landt-Stände auffser Unserer
Herren Vorfahren denen Graffen und Herzogen zu Göllich-
und Berg 2c. Auch Unseres Herren Vatters, und Unserem
Landts-Fürstlichem Consens und Bewilligung unter sich, und
mit denen Cleve, Mark- und Ravensbergischen Landt-
Ständen, und mehr anderen gemachte Uniones, und Ver-
bundnüffen ins gemein und besonders, keine außgenommen,
welche und wie viel deren seyn mögen, auß Hoher Landts-
Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden

Daß Herren
Landt-Stände
sich keiner
anderer Union,
dan de Anno
1496. führohin
gebrauchen
sollen.

Unseren Herzog-Thumben Gülich und Berg, anbehörigen örteren öffentlich publicirt und affigirte Landts-Fürstliche Edicta auffhebt, Cassirt und annullirt, und daß Wir es dahero bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen, Darauff dan auch Unsere getreue liebe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, beyder Unser Herzog-Thumben Gülich und Berg, sich aller und jeder obgedachter unter sich: und mit anderen Einseitig auffgerichteter Unionen, wan so oft- und auff was Weiß es immer geschehen, auch wieviel derselben seyn möchten, sambt allen darauff referirenden Juramenten, mit welchen Sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestätiget, gänzlich begeben, und also hinführo weder eines anderen Juraments, als Art. 2. enthalten, noch einer anderen Union Sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen, dan allein der jenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gülich, Cleve, und Berg zc. Wilhelm und Johannen, Christmilter Gedächtnis, mit Zuziehung sämptlicher Landt-Ständen von Rächten, Ritterschafft und Stätten auffgerichtet, von denen Römischen Käyseren confirmirt: und von Unsers Freundlich Geliebten Vetteren, des Herren Char-Fürsten zu Brandenburg Vbdn, und Uns, in Unserem in Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestätiget worden.

Indeme Uns inmittels vorkommen, ob sollen Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände von Rächten, Ritterschafft und Stätten unterthänigst verlangen, daß Wir die in obgedachten Haupt-Recesss Art. zum achten zc. erfindliche Wörter zc. (und Sie Unsere liebe getreue Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Gülich und Berg zc. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer des anderen Recht zu desselben Präjuditz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle) gnädigst erleuteren, extendiren, und Ihnen Land-Ständen nach Anleitung jothaner Wörter ein Union, einzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen, und guten Gewonheiten, unter sich in Corpore auffzurichten, in Gnaden bewilligen, auch nechst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer äygenhändiger Subscription und auffgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren und zu bestättigen, geruhen wollen.

Also erklären Wir Uns hiemit, und Krafft dieses, daß wan Uns oberwehnte Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände, die auff nachfolgender Weiß, für sie Landt-Stände

engerichtete Union, unter Ihren Handt-Unterschriften, und aufgetruckten Pittschafften gehorsambst vorbringen, und umb deren gnädigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdan nicht weniger zu würdlicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien, Freyheiten &c. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit höchst-gedachter Ihrer Känserliche Mayestät zu unterthänigsten Ehren, auff die Weiß in Gnaden approbiren, bestätigen und confirmiren wollen, wie das Projectirtes, und seines Wörtlein Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrerem nachführet.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein in Beyern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog Graff zu Veldenz Sponheim, der Mark, Ravensberg, und Würß, Herr zu Ravensstein, &c.

Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Göllich und Berg &c. Demnach bey Uns Unsere gesambte Göllich und Bergische Landt-Stände, von Räten, Ritterschafft und Stätten unterthänigst vor- und anbringen lassen, daß sie auff Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung, einzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten eine Vereinigung unter Sich in Corpore auffgerichtet, auff Maaß und Weise, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschriben stehet, und also lautet.

Wir Landt-Stände, von Räten, Ritterschafft und Stätten der Herzog-Thumber Göllich und Berg, Thun Kundt und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrner Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Göllich und Berg, Graff zu Ravensberg, und auch der Hochgebohrner Herr, Herr Johann, Herzog zu Cleve, Graff zu der Mark &c. hiebevör im Jahr 1496. auff S. Catharinae Tag, mit Zuziehung Rath und Gutgedünckung der gesambter Landt-Stände vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften, eine Erb-Verbündnis und Union auffgerichtet, darinnen unter anderen gevorwahrt und verabredet worden, daß Höchstgedachte Herzogen, und ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren dero obgenanten Fürsten-Thumben und Landen, jeglich Land und Untertananen, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen, und Gewonheiten lassen, handhaben und behalten wollen und

sollen, mehreren Inhalts solcher Erb-Verbundniß etc. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recesss Art. 8. versehen, daß Wir Land-Stände von Rächten, Ritterschafft und Stätten Uns sothaner Union und Erbverbundniß von nun an biß zu ewigen Zeiten bedienen und nach Inhalt derselben ein vereinigttes Corpus, und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien, wie Art. 1. vorgedachtem Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recesss gemelt, verbleiben mögen; auch einer des anderen Recht zu dessen Präjudiç zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehr gedachte im Jahr 1496. auffgerichtete Union, so viel dieselbe die Herzog-Thumben Göllich und Berg, und Unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewonheiten betrifft, ihres Buchstablichen Inhalts, als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigt, uniirt, und angelobt. Wiederholen, vereinigen uniiren und angeloben auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß Wir in denen, was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und ersprietzlich seyn mag, wie selbige in obgedachtem Haupt- und darauff erfolgtem diesem Declarations-Recesss Art. 1. bestättiget und confirmiret, einer dem anderen mit Raht, Hülff und Beystand, getrewlich und redlich, jedoch zulässiger, rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des anderen Recht zu desselben Präjudiç zu vergeben, nit bemächtigt seyn solle.

Im fall auch Ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht, dero Erben, und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen, noch hoffen, Uns eines anderen unterthänigst versichert halten) wieder obgedachten Haupt- und Declarations-Recesss, und darin diet. Art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg erlangt, und sothane so wohl von jetzt Regierender Römischer Käyserlicher Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich Römischen Käyseren und Königen glorwürdigsten Angedenckens, ohne einige Enderung, Newerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten, so viel Wir deren in Besitz haben, und seynd, handeln, und Uns dagegen beschwären, und derenthalb auff Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auff allgemeinen Landt- und Deputations-Tägen,

begehrenes unterthänigstes Vorbringen und anlangen, entweder nicht: gleich, oder längst inner den negsten drey Monaten nicht remediirt würde, solle Uns und Unseren Nachkommen, nach Aufweisung der Reichs-Satzungen, der ordentlicher Weg Rechtens offen bleiben, und denselben Höchst-gedacht Ihrer Durchleucht Dero Erben, Nachkommen, und Jedermänniglich unverhindert einzugehen, frey und bevorstehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung, einzig und allein zu oft gedachter Conservirung der, nach Inhalt mehrgesagten Haupt: und Declarations-Recesss, erlangt: und bestätigter Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, alten Herkommen, und guten Gewonheiten angesehen ist, und in keinen anderen Verstandt gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für Uns und Unsere nachkommende Landt-Stände, daß Wir hierunter keine gefährliche Händel, Sachen, weniger Conspiration oder Conjuracion (dafür Uns auch Gott behüten wolle) wieder Ihre Hoch-Fürstliche Durchlt. Dero Erben und Nachkommen, vornehmen, sondern bey denenselbigen, als es getrewen und gehorsamben Landt-Ständen und Unterthanen gebühret, Unseren geleisteten Erb-Huldigungs Pflichten gemäß, vest stehen, und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten, geloben und versprechen Wir vor Uns, und Unsere Nachkommen, stet, vest und unverbrüchlich zuhalten, und darwieder nichts wissentlich, heim- oder öffentlich zu thun, oder handelen zulassen, ohne Arglist und Gefährde. Deswegen zu wahrer Urkundi, haben Wir Rächte, Ritterschafft und Stätte beyder obgedachter Herzog-Thumben Göllich- und Berg, dieses mit äigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Pittschafften gefertiget; So geschehen 2c.

Und Uns darauff ermelte Landt-Stände unterthänigst gebetten, daß Wir als der Landts-Fürst vor inserirte Union, und Vereinigung, zu desto stett- und vester haltung approbiren, zu confirmiren, und zu bestätigen gnädigst geruhen wollen, daß Wir demnach zu mehrerer Bezugnuß Unserer sonderbahrer Landts-Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten Unseren Landt-Ständen zugethan seyn, solcher ihrer unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben, und darauff ob einverliebte Union, und Vereinigung alles ihres Inhalts, gnädigst approbirt, ratificirt und confirmirt haben; approbiren, ratificiren, und confirmiren auch dieselbe für Uns Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Göllich- und Berg

hiemit, und Krafft dieses, also und dergestalt, daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und sie Unsere Land-Stände sich derselben rühlig und von männiglich unverhindert bedienen, gebrauchen und genieffen sollen und mögen, Bekundt Unser Handt, Unterschrift, und aufgedruckten Fürstlichen Insigels, So geschehen 2c.

Jus foederum
& armorum
betreffend.

Ad Art. 9. Nachdeme auch, wie Unseren Gütlich- und Bergischen Landt-Ständen, von Ritterschafft und Stätten, in dem Haupt-Recess Art. 9. vorhin remonstrirt worden, das Instrumentum Pacis klar außweist, welcher gestalt allein Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, unter sich, und mit außwertigen Foedera zu machen erlaubt, Als hat es auch für sich selbst den Verstand, daß ein solches zu thuen, Uns ebenmäffig bevorstehet; Und sollen sie Unsere Landt-Stände sich in die Quæstionem an. nit einmischen oder einbringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumento Pacis, und allen ergangenen, und noch ergehenden allgemeinen Reichs-Satzungen gemäß verhalten, und sothane Foedera nit anderst, als zu Unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit, vorderist aber einem Römischen Käyser sowohl, als dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nit weniger dem Nydt, damit ein jeder dem Käyser und Reich verbunden ist, ohne Nachtheil und Abbruch machen und schließen.

Das einwilli-
gendes quan-
tum betreffend.

Was aber das Quantum, so Wir von Unseren gehorsambsten Landt-Ständen begehren lassen werden, betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer Bestungen und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen außs genawist, zulänglichst, und dem Vatterlandt zum erzwinglichstern beyzubringen, wollen Wir Unseren getrewen lieben und gehorsamen Gütlich- und Bergischen Landt-Ständen, von Rächten, Ritterschafft und Stätten, auf offenen von Uns, dem Landts-Fürsten außgeschriebenen Landt-Tägen proponiren, und ihre unterthänigste getrewe Vorschläg darüber vernehmen, auch wegen Beschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nützliches und beständiges verabscheiden, nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen frömblichen und nützlichen Fuß, nach welchem alles ad destinatos usus richtig und unveränderlich vollzogen werden solle, verassen, vor-jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectation nit verfahren: noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auß obgemelte requisita machendem Fuß be-

dürfftigen Außgaben vorhero per Majora erklecklich, und erträglich, eingewilliget worden, außschreyben lassen; Dabey Wir nochmahlen wiederholen, daß Unserer Herzog-Thumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Unserer Bestung Düsseldorf, und hingegen Unsere Unterthanen Unserer Herzog-Thumbs Berg, zu Repartition Unserer Bestung Gülich, mit gehalten, weniger die Haupt-Stätte mit einigen Diensten in Natura, oder in Gelt angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen, Wir auch Unsere Haupt-Stätte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nit zu beschwären, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyen; Da aber jemand Uns und Unsere Gülich- und Bergische Lande Feyndlich angreifen, und man sich wieder unbilligen Gewalt zu defendiren gemässiget würde zeigt ipsa ratio & natura, daß alsdan Unsere und des Landts-Kräfften, pro justa & necessaria Defensione anzuwenden seyen.

Die Reparation und Unterhaltung der Bestungen betreffend.

Landt-Defension betreffend.

Solten Wir auch necessitirt werden, mit Jemanden einen öffentlichen Krieg, oder Behde, jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs-Constitutionen anzufangen, oder darin zu treten. So wollen wir zuzug der von vorigen Herzogen zu Gülich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landt-Ständen vorhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hierin als Fürstlich nachkommen.

Jus armorum & bellum indiciendi betreffend.

Betreffent nun die Türcken-Hülff, auch Reichs- und Cräiß-Steuren, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, und anderen dergleichen auff Reichs- und Cräiß-Tägen eingewilligte Contributiones und anlangen, wollen Wir es dergestalt damit halten lassen, wie die Reichs- und Cräiß-Satzungen darüber albereit verordnet haben, und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Cräiß-Schlüsse noch würdet gut gefunden werden.

Reichs und Cräiß-Anlagen betreffend.

Und da Wir auff offenen Landt-Tag von Unseren Gülich- und Bergische Landt-Ständen, von Rätthen, Ritterschafft und Stätten zu Unserer und Unser Cammer-Estats Behülff etwas weiters als dahero schon eingewilliget, begehren Sie Unsere Landt-Stände über dasselbe nicht alles, sondern, nur zum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen würden, so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Die Sublevirung des Cammer-Estats betreffend.

Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst auß der hieroben zu End des Art. 1. angezogener Unserer Herren Vatteren Christmilten Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in

Den Vergleich de Anno 1649. betreffend.

Der Steuern
repartition be-
treffend.

mehr-gedachtem Haupt-Recefs Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Gülich- und Bergischen Landt-Ständen von Rächten, Ritterschafft und Stätten, weiters zum besten expressè fürsichen concedirt, confirmirt, dabey lassen Wir es allerdings, doch mit der einziger Erleuterung bewenden, das auff der Käyserlichen hierzu sonderbaher Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. Art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonst mit Landt-Ständen für ein anderer dem Landt nützlicher Modus zu finden seyn möchte, noch dessen Anlaß repartiren, in Unseren als des Landts-Fürsten Nahmen auffschreiben, und fürters zc.

Ad Art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. Art. obberührten Haupt-Recefs biß zu End desselben sein unverändertes verbleiben, jedoch mit dem außtrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Römischer Käyserlicher Mayestät zu unterthänigsten Ehren, von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erlauterung der nach gedachtem Haupt-Recefs, von denen Eingangs angezogenen weniger auß der Ritterschafft am Käyserlichen Reichs Hoff-Rath darwider angestelter und fortgesetzter Procefs, damit auch gefallen seyn, und darauff ebenfals renuntieret, solches auch ermelten Reichs Hoff-Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles desjenigen, was in gegenwertigem Declaration- und Erlauterungs-Recefs begriffen ist, bey der anjeko Regierender Römischer Käyserlicher Mayestät Unserem allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerben, damit hierüber dero Käyserliche Ratification und Confirmation allergnädigt ertheilt, und solche zu Unserem so wohl-als oberwehnter Unserer Landt Ständen Behueff außgefertiget werden möge.

Zu Urkund dessen, haben wir PHILIPP WILHELM, Pfaltz-Grav bey Rhein zc. als Herzog zu Gülich und Berg zc. diesen Declaration- und Erlauterungs-Recefs äigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Geheimber Canzley Secret vortruckten lassen. So geben und geschehen Düßel-dorff den 27. Julii Anno 1657.

(L S)

CAES.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem von der Römischer Käyserlicher Mayestät zc. in obberührter Streitfachen allergnädigt ratificirt- und confirmirten Declarations-Recefs getrewlich collationirt, und in allen gleichlautend befunden worden bezeugt nebens Vorher getruckten Käyserlichen Secret Insiegell dieß meine Hand- und Unterschrift. Geschehen Linz. Den 7. Januarii 1677. Jahrs. Johan Ambrosz Högell.

REVERS H. ERNSTEN Marggraffen zu Brandenburg ꝛ. und
Herren H. WOLFFGANG WILHELMEN Pfalz-Graffen bey Rhein ꝛ.
 de dato Düsseldorf den 21. Julii 1609.

Wir von Gottes Gnaden ERNST Marggraff zu Brandenburg, in Preussen Herzog ꝛ. und von desselben Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein in Bayern Herzog ꝛ. als zur Zeit Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Gewalthabere bekennen hiemit, demnach neben den Vöblichen Ständen des Fürsten-Thumbs Cleve Graffschafft Marck und Ravenßberg und der Herrschafft Ravenstein, auch einen zimbllicher Anzahl der Sülischer Ritterschafft der mehrentheil des Fürstenthumbs Berg Vöbliche Ritterschafft und desselbigen samptliche Haupt-Stätt Abgeordnete Uns mit Handgebenen treuen versprochen und zugesagt, daß sie Uns an statt Unserer Principalen deren Hochgebohrnen Fürsten und Fürstinnen Herren Johan Sigismunden Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg in Preussen Herzog ꝛ. in ehelicher Vormundschafft S. V. Gemahlinnen auch Frauen Annen Pfalz-Graffinnen bey Rhein in Bayern ꝛ. Herzoginnen mit schuldigem Gehorsambst und treuen submittiren, keinen tertium, wer der auch seyn mögte annehmen, auch keinen auß Unseren oder Unserer Principalen Mittel sich ad partem anhängig machen, viel mehr aber Uns beyden an statt des rechtmässigen Successoris vor ihren Landts-Fürsten und Herren erkennen, biß daß einer von Unseren Principalen der rechte einige Successor dieser Landen gut und rechtlich erklärt werde, deme die alsdan nach eusserstem Vermögen beybringen an demselben allein sich halten, und solchen ferner gebührliche Hülftung leisten sollen, daß wir hingegen ihnen versprechen, daß sie die Ständt in alle weg sich wolten vorbehalten haben, daß Wir die Käys. May. als Obristen Haupt der Christenheit und Lehen Herren vermög Unserer Proposition in unterthänigstem respect halten, wie auch die Stände allerhöchst gemel. Käys. May. im gleichen keinen anderen Prætendenten hierunder nichts præjudicirt haben wolten, und Wir sie die Stände in allem dieserhalben eraugenden und zutragenden Nothfällen bey Ihrer Käyserl. May. vertreten, verthätigen und schadlos halten sollen. Die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religion, wie so woll im Römischen Reich, als den vorstehenden Fürsten-Thumb Cleve und Graffschafft von der Marck ꝛ. in öffentlicher Gebrauch und Übung, auch in diesem Fürsten-Thumb Berg, an einem jedem Orth öffentlich zu üben und zu gebrauchen zu lassen, zu continuiren und zu Manuteniren, und darüber niemanden in seinem Gewissen nach Exercitio zu turbiren zu molestiren noch zu betrüben.

Alle von den vorigen dieser Landen Fürsten und Regenten erteilte Brieff und Siegell, wie auch Pfantschafften, und andere Fürstliche Beschreibungen stät, fest und unverbrochen nach eines jeden Inhalt zu halten.

Alle Privilegia und Fürstliche Begnadungen, Statuten, auch Altes-

Herkommen und gute Gewonheit zu confirmiren, zu bestättigen, was dargegen eingetrungen, oder eingerissen, gänzlich abzuschaffen, respectivè zu renoviren und nach billigkeit zu augiren, auch die gravamina auff's erst der Ständt ansuchen zu erledigen.

Da Wir beyde vor Hauptsachlicher Entscheidung dieser Successions-sachen, wieder einander etwas de facto vornehmen würden, welches doch die Ständt nicht vermuthen noch hoffen wollen, und sollen, sie biß zu Unserer reconciliation sampt und sonders ihrer gethaner Hand-Gelübde auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Landen etwas attentiren würde, daß wir laut der Proposition, euffersten Vermögens, mit darsetzung Leibs Guts und Bluts, dieselbe verthätigen, schützen, und schirmen wollen und sollen.

Item die Ständt und Unterthanen sambt und sonders, vor allen dieser wegen entstehende Ansprach und Forderungen, wie die Nahmen haben mögen zu verthätigen und schadlos zu halten, in was Herren Land solches auch geschehen mögte.

Item die Adliche Hoff-Aempter, alle Rächte, Canzeley-Besatzungen, und andere Ambt-Bedienungen durch Landt-essige qualifcirtre, und nicht Fremdbden, eines jeden Stands gebühr und Ampts, Alten-Herkommen nach, zu besetzen.

Daß auch die Stiffts-Clöster, und alle andere Collegia ebener gestalt, durch Land-essige besezet, in esse gelassen, gehalten, und niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Letztlich daß die Böbl. Alte, der samptlichen Landen Unionen, unterhalten, und was sonst noch vor der Erb-Huldigung diesen Landen zu Nutz und Besten, ferner in Unterhänigkeit mögte vorbracht und angedeutet werden, vorbehalten bleiben. Signatum Düsseldorf, unter Unser Subscription und Vorgetruckten Secreten. den 11. 21. Julii Anno Sechszehnhundert und Neun.

Ernst Marggraff. mp.

Wolfgang Wilhelm. mp.

**Copia Herzog Philipp Wilhelmen Pfalz-Graffen zc. der Gülich und Bergischen Landt-Ständen herauß gegebener Erklärung
de Dato Düsseldorf den 12. Septemb. 1641.**

Wir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfalz-Graffe bey Rhein zc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein zc. Unserem Gnädigsten Geliebten Herren Vatteren an einem, und dero Gülich- und Bergischen Landt-Ständen

von Ritterſchaft und Stätten am andern Theil, über dero habende Privilegia, Freyheiten, Altes-herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, allerhand Miß-verſtand Streit und Irrungen entſtanden, geſtalt alſolche Streitigkeiten an Ihro Käyſerl. Majeſt. Unſers allergnädigſten Herren Reichs-Hoff-Rath erwachſen, welche daſelbſt in Contradictorio Judicio pro & contra geraume Zeit von Jahren diſputirt, und ventilirt worden: maſſen darauff erfolget, daß allerhöchſt gemel. Ihre Käyſerl. Majeſt. obgemelte Streitigkeiten durch unterſchiedlich außgelaffene Allergnädigſte Decisiones, Resolutiones, Mandata und Reſcripta endlich und definitivè erörtert abgeurtheilt, und decidirt; und dan nichts billichers, als was dergeltalt Höchſtgemelt. Ihre Käyſerl. Majeſt. decidirt, entſcheiden und erörtert, daß demſelben gebührende Einſolg und Partition geleistet werde; So geloben und verſprechen Wir hiemit bey Unſeren Fürſtlichen Ehren, Worten und Trewen, daß Wir alles dasjenige was den Privilegien, Altes-herkommen, Gewonheiten, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gemäß, auch die von den Ständen zum öfteren übergebene vier Puncta, vermög der Käyſerl. Decreten, Reſolutionen, Mandaten und Reſcripten (ſo viel die Ständ betrifft) recht faſt und unverbrüchlich von Uns und den Unſeren Nachkommenden Herzogen zu Göllich und Berg obſerviren und halten ſollen und wollen, auch ſchaffen und thun, daß niemand Unſertwegen dargegen etwas vornehmen und attentiren ſolle, mit dieſer gnädigſter Erklärung, wan von Uns oder Unſertwegen directè, ſivè indirectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgenommen verordnet oder gehandelt werden ſolte; Daß ſolches jezo alsdan, und dan als jezo zumahlen nichtig und null, nichts-würdig und krafftloß ſeyn und bleiben, auch die Ständt und Unterthanen demſelben, was alſolchen ihren Privilegien, Gewonheiten, Altes-herkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, ſo dan Decretis, Reſcriptis, oder decisionibus zuwider angeſtalt oder befohlen werden möchte, keines Wegs zu gehorſamen, oder demſelben zu pariren verpflcht und verbunden ſeyn ſollen, jedoch ſolle dieſe Unſere Erklärung oder Reſolution, Uns an Unſeren zu den Göllich- und Bergiſchen Landen habendem jure ſucceſſionis & poſſeſſionis keines weges im geringſten præjudiciren und nachtheilig ſeyn: maſſen dan die Ständt auch vermög denen Landt-Tags Prothocollen ſich dahin erklärt, daß ſie keines weges geſinnet oder gemeint obgemelte Decreta, Reſcripta und Mandata, dahin zu ziehen oder außzudeuten, welches Uns oder Unſeren Nachkommenden Herzogen zu Göllich- und Berg an den habenden Poſſeſſion- und Succeſſions-Rechten nachtheilig ſeyn könnte; In Verkund hierunter Unſerer unden angezeichneten Hand-ſchrift und angehengten Secret Inſigell: Geben Düſſeldorff den 12. Septembris 1641.

(L.S.)

Philipp Wilhelm.

**Vergleich Zwischen H. H. Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein ꝛc.
Fürstl. Durchleucht und dero Gülich- und Bergischen Land-Ständen von
Ritterschafft und Stätten auffgericht**

de Dato Düsseldorf den 25. Septembris 1649.

Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit erbietten sich gnädigst, daß sie dero Gülich und Bergische Landt-Ständ nach dem löblichem Exempel Ihrer Fürstlichen Durchleucht geehrter Vorfahren Herzogen zu Gülich und Berg ꝛc. bey ihren erlangten Privilegiis, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeit, altem Herkommen und guten gewonheiten verbleiben lassen, auch dabey gnädigst schützen und handhaben, und wan Ihrer Fürstlicher Durchleucht vorbracht wird, daß etwas dagegen vorgenommen, solches alles würcklich abschaffen wollen.

Wie Sie dan auch die Regierung dieser Landen auch Cantzley und Rechenkammer allein mit Eingebornen, Eingeseffenen und qualificirten auch mehr Adlichen als Gelehrten und der Rechnung verständigen Rhäten dem alten Herkommen und Observanz nach, besetzen und in der Zeit besetzt halten.

Also auch zu den Deliberationibus und Schickungen die allein diese Landen betreffen, Adliche und Gelehrte, Rhäte, die in diesen Landen begütert, allein ziehen und keine frembde, es seye dan mit dero Landt-Ständ oder deren Deputirten Bewilligung, darzu gebrauchen.

So dan auff den Landt-Tägen, wan Ihre Fürstl. Durchl. dero gnädigste Proposition dero Landt-Ständen thunen, auch sich gegen dieselbe über die gepflogene Handlungen resolviren werden, allein nur Adeliche und etwa nur einen gelehrten Rath zu solchem Actu ziehen, wie imgleichen zu denen Adlichen Hoff-Diensten und Landt-Nempteren Adliche Eingeborne, Eingeseffene und qualificirte Subjecta, so dan auch zu den Unter-Nempteren, welche mit der Justiz Ampts halben zu thun haben, und die Gerichtere mit beysitzen, solche Persohnen die im Land gebohren, und begütert seyn anstellen.

Wie dan auch zu denen Kelnerereyen, Rentmeistereyen und dergleichen berechneten Diensten, auff begebende Erledigung, die Landts-Eingeborene und Eingeseffene, Qualificirte, vor anderen Frembden ohne Unterscheid, wan sie mit gnugsamer Bürgschafft auffkommen können, präferiren wollen. Dabey doch Ihre Fürstl. Durchl. sich vorbehalten etwa einen oder mehr wohlverdienten Cammer-dieneren, Scribenten, oder anderen Hoff-Diener, der doch an Häuseren, Aeckeren, oder Wiesen etwas eigen im Land hat, darzu anzustellen, damit Ihre Fürstl. Durchl. auch dieselbe auff ihr wolverhalten, ohne Beschwärnus dero Cammer recompensiren können; Was aber die Adeliche und andere Hoff- und Landt-Nemptere, auch die Unter-Beambten auff dem Landt, so mit der Justiz zu thunen, betrifft, so jezo in Dienst seyn und sich gemelter massen vermög der Privilegien nicht qualificiren können, wollen Ihre

Fürstl. Durchl. wan sie Ihr vorhero von den Land-Ständen namhaft gemacht werden, noch bey wehrendem jezigem Land-Tag, denselben Ihre Dienst und Pflicht auffkündigen, auch die dimittendos längst inner drey oder vier Wochen hernacher erlassen, und an statt der Abgedanckten, ohne längeren Verzug, andere so im Land geböhren, begütert und qualificirt seynd, wiederumb ansetzen. So wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. so wohl in judicial als extra judicial Sachen bey dero Cantzleyen, Hoff-Gericht auch der Ober- und Unter-Beampten auff dem Land, vermög der Göllich- und Bergischer Lands-Ordnung die Justiz administriren, auch derselben, in allen, ihren gebührenden und unverhinderten Lauff lassen.

Und, daß es zwischen den Adlichen und Unter-Beampten in extra judicialibus, wie von alters, observirt werde, gnädigst verordnen, also auch hinführo alle juramenta, den alten Formulen gemäß, leisten lassen.

Auch die Mhäte, Ober- und Unter-Beampten, umb begangener Excessen und Ubertretungen willen ihrer Diensten ehender nit, biß zu der Bezüchtigung mit recht convincirt und überwiesen entsetzen lassen, aber auffser dessen bleibt Ihrer Fürstl. Durchl. so wohl als den Bedienten die Auffkündigung bevor.

Nicht weniger wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. die Stätt und Flecken, welche von alters hero das Jus eligendi & präsentandi zu Scheffen und Raths stellen gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen.

Wan Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehen notoriè heimfallen wird, solle deroelben frey stehen, mit denselben, nach ihrem gnädigsten Belieben zu disponiren.

Wan aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen es Ihre Fürstl. Durchl. halten lassen, wie es in der Landts-Ordnung auch dißfals außgelassenem Edict und dem Landt-Tags Abschied vom Jahr 1569. versehen und demselben gemäß ist, auch sonst naturam & qualitatem Feudorum zu eines oder anderen præjudiz nicht verenderen.

Inmassen dan auch Ihre Fürstl. Durchl. die Manne- und Lehnkammeren, wie von alters gewesen, also auch hinführo, wie gleichfals die Lehen so dahin gehörig, da selbstn empfangen und deren streitige Lehens-Fälle (jedoch das dabey Ihrer Fürstl. Durchl. Recht und Interesse in geziemenden Vigor und Obacht erhalten und in alle wege die Lehen- und Landts-Ordnung gebühlich observirt, auch parti læfæ seinen recursum per viam appellationis vel querelae an Ihre Fürstl. Durchl. als an den Landts-Fürsten und Lehen-Herren, zu nehmen und unverwehrt seyn solle) alda außführen lassen und was dagegen præjudicirliches eingerissen auff eines oder anderen dabey interessirten angeben und Außführung seiner Befügnus den Rechten und der billigkeit gemäß, wider redressiren und auffheben sollen.

Wan die Nohturfft erfordert wird, daß Ihre Fürstl. Durchl. dero Landt-Ständ, dem Herkommen gemäß, auff einem Land-Tag beschreiben und eine Einwilligung von denselben begehren, und darauff gemelte Landt-

Stände Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten Begehren gemäß zum Theil oder zumahl eine freye Einwilligung thun, solches wollen Ihre Fürstl. Durchl. in Gnaden annehmen, wan aber die Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch zu des Landts-Rotturfft nicht alles, oder auch gar nichts einwilligen (welcher recusation Ihre Fürstl. Durchl. doch sich nicht versehen) so wollen gleichwol Ihre Fürstl. Durchl. dessen niemanden in Ungnaden entgelten lassen, was dan dieser gestalt Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch sonsten zu Bezahlung der Landtschafft Creditoren und Bedienten, wie gleichfals zu anderer des Landts Rotturfft eingewilliget wird, dasselbe solle dem Herkommen gemäß in Ihrer Fürstl. Durchl. Hoff-Canzley durch deroeselben darzu verordnete Hoff-Räthe und Rechens-Verständige, in Gegenwart der Landt-Ständt Deputirten, der gewöhnlicher jedes Fürsten-Thumbs Matricul nach (wan Ihre Fürstl. Durchl. sich keiner anderer moderation bey diesen beschwärlichen Zeiten mit dero Landtständen vergleichen) repartiret und von Ihrer Fürstl. Durchl. außgeschrieben, auch fütters durch Ihrer Fürstl. Durchl. Unter-Beambten und Bedienten eingebracht und denen von dero Landtständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht bestätigten Pfennigmeistern eingelieffert und auff Ihrer Fürstl. Durchl. und der Landtschafft Deputirten Anschaffung von denselben ad destinatos usus dem Landt-Tags Abschied gemäß und zu keinem anderen End, unverhinderlich und ohn einige Einredt erstattet und angewendet werden, und was Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrem privat Behuff unterthänigst zugelegt, dero gnädigster disposition allein anheimb gestelt seyn und bleiben solle.

Was aber zu der Landt-Ständ Behuff und Rotturfft, wie auch zu Zahlung deren Creditoren und Bedienten eingewilligt und dem Landt-Tags Abscheid einverleibt wird, darüber sollen zwar Sie die Landt-Ständ oder deren Deputirte, ihres gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schuldig und gehalten seyn Ihrer Fürstl. Durchl. hernacher, wohin solche Gelder verwendet worden seyn, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen und hinführo nichts eigenthätliches außschreiben oder umblegen.

Deß Pfennigmeisters Rechnungen sollen dem alten Herkommen gemäß von Ihrer Fürstl. Durchl. darzu verordneten Aldichen Räten und Rechts-Verständigen mit Zuthun der Landt-Ständ Deputirten, richtig abgehört, justificirt und darüber recessirt, wie auch solches geschehen, neben dem befinden Ihrer Fürstl. Durchl. umbständlich referirt werden.

So erklären sich auch Ihre Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß Sie ohne Ihrer Käyserl. Majest. und des Churfürstl. Collegii Bewilligung keine newe Zöll anstellen noch auch die alte verhöhen, also auch ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landt-Ständ Bewilligung keine Licenten, Accisen, oder dergleichen Auflagen im Lande anstellen, sonderen die von Ihrer Fürstl. Durchl. eine zeithero verordnete Recognitions-Gelder (wan Sie darüber von dero Landt-Ständen keine Einwilligung erhalten) auch abstellen.

Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs Vehde noch neue Verbungen anfangen, auch keine Steuren aufschreiben noch umblegen lassen, es seye dan vorhero darüber auff dem, von Ihrer Fürstl. Durchl. Ordentlich außgeschriebenen Landt=Tag mit dero Landt=Ständen reifflich deliberrt, und von ihnen den Landt=Ständen per Majora darin bewilliget worden, hingegen aber sollen und wollen auch die Landt=Ständ wie es getrewen und gehorsamen Land=Ständen gebührt sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. jederzeit unterthänigst trew und gehorsamblich bezeigen, dieselbe auch dero geliebsten Sohn so lang Ihre Fürstl. Durchl. dieser Landen (welches doch Ihre Fürstl. Durchl. bey bekantem dero gutem Rechten nicht vermuthen) mit recht nicht entsetzt werden, gleich wie bey Ihrer Fürstl. Durchl. Hochlöblichen Vorfahren von ihren Praedeecessoribus geschehen, nicht verlassen.

Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschenckte Güter wider zu der Cammer gebracht, auch über die verpfändte und veralienirte soll mit den Pfand Inhaberen, liquidirt und selbige nach und nach wider herbey gebracht werden, also auch hinführo, ohne Bewilligung der Landt=Ständ deren keine mehr alieniren, versehen noch verschencken. Im fall jetzt beschwärlliche Einquartierungen und Contributiones noch ferner continuiren oder deren sich ins künfftig mehr begeben solten, wollen Ihre Fürstl. Durchl. dero Marschalcken und Land=Commissarien befehlen, daß sie etliche nechstgeessene der vornehmsten Ritterbürtigen an denen Orten des Landts, da ein Durchzug, still liegen oder Einquartierung befürchtet wird, zu sich ziehen, auch so viel es die occasion zuläßt, sonderlich aber, wan langwierige Einquartierungen und Verpflegung oder Contributions Forderungen diesen Landen auffgetragen werden wollen, auch der Landt=Ständ Deputirten (welche sie Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsambt zu benennen) darzu erfordern auff das umb so viel mehr gebührende und durchgehende Gleichheit gehalten, auch Ihre Fürstl. Durchl. Instruktionen so ihnen zu dem End zugestellt werden sollen, gehorsamblich in acht genommen werden, damit sich niemand mit fügen zu beschwären habe.

Es thuen auch die Landt=Ständ Salva Reservatione ulteriorum sich ferner außtrücklich vorbehalten, daß obwohl Sie sich unterthänigst versichert halten, daß Ihre Fürstl. Durchl. alles dasjenige, was dieselbe ihnen hiebey gnädigst versprochen (zufolg Ihrer darüber gethaner gnädigster Synceration) würcklich præstiren und halten werden, dieweil dan noch Ihre Fürstl. Durchl. zu dero hohem Alter (wobey sie der Allerhöchste nach seinem Göttlichen Willen noch längst wohlfahrend erhalten wolle) gerachten derojellen geliebster Sohn auch bißhero mit keinen Leibs=Erben gesegnet, Ihre Fürstl. Durchl. so wohl als höchst gemelter dero geliebter Sohn, Gottes Disposition unterworffen und also ungewiß, was vor Fatalitates sich begeben, und in was vor Regierung bey solchem unverhofftem fall (welchen der Allmächtig Gott doch gnädigst verhüte)

diese Landen kommen und ob Ihrer Fürstl. Durchl. Successores in diesen Landen deroelben löbliche intention secundiren möchten, wie auch, da sonst, unterthänigstem besseren Anvertrauen zu gegen über die gnädigste beständig versprochene puncta jezo oder ins künfftig über kurz oder lang, bey oder von einem oder anderen contraveniirt und die Ständ dardurch beschwärt werden solten, so werden dieselbe nicht zu verdencken seyn, daß sie zu Ihrer und der Posterität Versicherung, auff solchen unverhofften Fall zu denen von der Röm. Käyserl. Majest. Unserem Anergädigsten Herren, mit Vorwissen und Gutachten eines Churfürstl. Collegii allergnädigst aufgelassenen Decretis, Rescriptis und Endurtheilen sie die Land-Ständ ihren Recursum nehmen würden, zu welchem Ende sie dieselbe alle und jede, als ihr erhaltenes Recht, auff allen begehenden Fall gegen jedermänniglich sich hiemit Reserviren und sich deren bester gestalt zu gebrauchen, vorbehalten, darwider doch Ihre Fürstl. Durchl. auff dem fall da es wider besser Zuversicht zwischen Ihro und deroelben Landt-Ständ zu neuer Ruptur kommen würde sich die Rechtliche Exceptiones und Gegen-Nachturfft per expresseum vorbehalten haben wollen. Actum den 25. Septemb. 1649. Zwischen Neun und Zehen Uhr gegen Nacht.

(L. S.)

Wolfgang Wilhelm.

Reversale Herren S. Philipp Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein, zc. des Prinken Fürstl. Durchl. denen Göllich und Bergischen gesambten Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten Extradirt de dato
Düsseldorff den 3. Novembris 1649.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltz-Graff bei Rhein in Bayern, zu Göllich Cleve und Berg Herzog, Graff zu Veldenz, Sponheim der Marck, Ravensperg und Mörß Herr zu Ravenstein zc. Demnach beyder Unser Fürsten-Thumben Göllich- und Berg getrewe Land-Ständ von Ritterschafft und Stätten auff Unser gnädigstes Gesinnen Uns zu unterthänigsten Ehren und sonderbahrem gnädigsten Wohlgefallen damit diese Unsere Göllich- und Bergische Landen nechst vorhergegangener Reconciliation und Vereinigung des Haupts mit den Gliedern und einmühtiger Zusammensetzung der Gemühter, auß gegenwertigen fast schweren Pressuren und Kriegs Trangsalen (womit dieselbe nun etliche Jahren hero, wie noch leider continuirlich betrücket, und dieser Unser Göllich- und Bergischen Landen angehörige Unterthanen dardurch zum höchsten ruinirt) desto balder errettet, zu der so lang gewünschter höchst nöthigter Beruhigung vermittels Göttlichen Beystands umb so viel ehender gelangen, und in die hiebevorige tran-

quillität dermahlen eins wider gesetzt werden möchten, mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren H. Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein in Baxeren, zu Göllich, Cleve und Berg Herzogen, Graffen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Wörß H. zu Ravensstein, 2c. Unserm gnädigsten Geliebsten Herren und Vatteren, über die zwischen seiner Durchl. und ihnen Unsern Göllich- und Bergischen Landt-Ständen nun eine geraume Zeit von Jahren geschwebte differentien, und schwere Mißhelligkeiten, auff gewisse Maß und Weiß sich (Gott Lob) nunmehr den 25. Septembris nechsthin verglichen, zu mehrerer facilitirung aber solches vorgestellten Zwecks von ihren Privilegiis, Altemherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit jedoch mit diesem außrücklichen vorbehalten in verschiedenen Passibus etwan abgewichen, daß wan Wir zu der Regierung dieser Unser allhiefiger Landen (welches doch bey der Disposition Gottes allein bestehet) kommen würden, ihnen Unseren Landt-Ständen solches hernecht im wenigsten nachtheilig seyn solte: In massen Wir dan vermittelst Unsers Fürstlichen gethanen Versprechens ihnen solches gnädigst sincerirt, und nebenens zugesagt, daß gleichwie Wir die bey der Römischer Käyserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren, mit vorwissen und Gutachten eines höchst-ansehnlichen Chursl. Collegii wider höchstgemelt. Unsers H. Vatteren Durchl. cum plenissima causae cognitione von ihnen erhaltene, und in rem judicatam verlauffene Käyserl. Decreta, Rescripta und Endurtheil (als viel dieselbe sie Ständ betreffen thuen) zu würcklicher contestirung Unserer gegen Sie Unsere Göllich- und Bergische Landt-Ständ habender gnädigster Propension und Bertrawens, hiebereu confirmirt, und bestättiget, also auch dasselbige dabey, wie nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeit einen Weg wie den anderen Fürst-Vätterlich gnädigst schützen und handhaben wollen, gleich ob vor angeregter Vergleich nicht vorgangen wäre, oder Sie Unsere Landt-Ständ dabey im geringsten nichts begeben hätten: Als geloben und versprechen Wir zuzolg Unserer damahls gethaner Sinceration bey Unseren Fürstlichen Ehren und guten Trewen vor Uns, Unsere Erben und Nachkömmlinge hiemit und in krafft dieses nachmahls gnädigst und beständigst, 2c.

1. Vors erst in conformität Unserer ihnen darüber vor diesem zugestelter schriftlichen Versicherung deren Buchstablichem Inhalt in alle wege zugeleben, und alles den Privilegiis, Altemherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch vorgemeltem Käyserl. Decretis, Rescriptis und Endurtheilen gemäß Fürstlich zu halten, auch deme, was in vorangeregtem zwischen Unsers Geliebten H. Vatteren Durchl. und Ihnen Unseren Göllich- und Bergischen Landt-Ständen getroffenen newlichen Vergleich verabscheidet worden, in allen und jeden seinen Clausulen würcklich nachzukommen.

2. Wie imgleichen Unsere Rechen-Cammer mit Unseren Adlichen Eingebornen Landt-sassen außserhalb eines Gelehrten, wie von Alters

zu befezen, es wäre dan daß hernechst Wir Uns mit den Land-Ständen eines anderen vergleichen, und solches selbst mit gut befinden würden.

3. So dan zu den Land-Tags deliberationibus keine andere als Adliche Land-sässige Rhäte dem alten Herkommen nach zu ziehen, noch keine Gelehrte als etwa einen, umb die proposition oder Vortrag zu thuen, darzu gebrauchen.

4. Ob auch zwaren Unserer Gülich- und Bergische Land-Ständ zu mehrer Befürderung deren so desiderirter Vereinigung damit sich das ganze Werk darumb nicht zer schlagen thäte, höchst gemeltes Unseres gnädigsten H. Vatteren Durchl. bey dem newlichen Vergleich dieses eingereumbt, und dahin unterthänigst condescendirt, daß dieselbe bey vorfallender Vacatur einer oder anderer Kellneren, Rentmeistereyen, oder ander berechneten Diensten dero wohlverdienten Cammerdiener, Scribenten oder Hoffdiener damit gnädigst providiren mögen, so solte dennoch solches vorgemelten Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen an dieser Unserer Landen hergebrachten Privilegiis, und altem Herkommen, zumahlen nichts derogiren, sondern wollen Wir bey Erledigung deren berechneten Diensten Eingeborne und qualificirte subjecta (jedoch wan Sie mit genugsammer Bürgschafft auffkommen würden, darzu auff und annehmen, und keine Frembde denselben vorziehen.

5. Weilen auch bey Weyland Unserer geehrten Vorfahren löblichen Andenkens Regierung kein Lehens Director niemahls gewesen, sondern von höchstem Unseres Herren Vatteren Durchl. erst vor etlichen wenig Jahren, newerlich eingeführt. So wollen Wir bey Antretung Unserer zukünftiger Regierung solche Newerung wider abschaffen, und es in hoc passu gleichfals bey dem alten Herkommen bewenden lassen.

6. Wan Uns nun von Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen gleichfals kläglich vorbracht worden, was gestalt so wohl bey Unseres geliebten H. Vatteren Durchl. als auch etwan bey Weyland Unserer Hochgeehrter Vorfahren Regierung bey aufffertigung der Lehn-Brieff denselben allerhand nachdenckliche sehr präjudicirliche, und von alters dieser Orten unerhörte clausulen eingeruckt worden, also daß unterschiedliche welche feuda promiscua oder Kunkel-Lehen bey der erster investitur gewesen, folgendes aber verkauft und per incuriam oder Einfalt der Lehen-Träger, oder sonsten durch Unachtsamkeit der Secretarien oder Lehen-Schreiber auch wohl vielleicht bißweilen von denselben vorzüglich das Wort Man-Lehen in die Lehen-Register und Lehen-Brieff, wie auch in die Reversalen bey der Canczleyen und Unter Man-Cammeren inserirt, und obwohl auch die investituræ auff Kunkel-Lehen außgefertigt, die Lehen-Träger dannoch zu Herausgebung der Reversalen (worin das Wort Man-Lehen eingeruckt) inducirt worden, daher so dieses erfolgt, daß unangesehen bey den alten Zeiten man wegen des Worts Man-Lehen von keine Unterscheid gewußt, auch selbige Lehen von einer auff unterschiedliche andere Familien vor und nach devolvirt und gefallen

seyen, dannoch vor Man-Lehen außgedeutet und gehalten werden wolten, und also Uns unterthänigst gebetten, daß Wir bey Antretung Unser zukünftiger Regierung solche und dergleichen obgesetzter massen eingeschlichene abusos und Beschwärden wider ab- und in vorigen Stand stellen lassen wollen. Als erklären Wir Uns hiemit gnädigst, vorerzehlte Mängel und Gebrechen, als vielen deren Uns unterthänigst remonstrirt werden können, alsobald gnädigst remediiren, und wirklich redressiren zu lassen, solte aber auß erheblichen Motiven solches also nicht in continenti geschehen können, und der Sachen Wichtigkeit ein mehrers nachdenken erfordern, auff solchen Fall wollen Wir die Sach Pares Curiae der jenigen Man-Cammer, wohin das Lehen von Alters gehörig, remittiren, dieselbe de plano ohne weitläuffige kostbahre Process debattiren und entscheiden, auch die Urtheil ohne ferner Einred und Auffenthalt werckstellig machen lassen; Solte sich auch dem Angeben nach befinden, daß etliche Lehen (welche vor diesem durch Verkauf auff andere seyend transportirt und deren Verkäufer selbige durch beharliche Verweigerung des Consensus, als ob sie Man-Lehen wären, und also weit unter dem rechten Werth zu verkauffen gezwungen worden) nach dem Verkauf zu Man-Lehen gemacht wären, dieselbe wollen Wir gleichfals nach Anlaß der voriger, und insonderheit der erster Investitur wiederumb in den Stand, darin sie vorhin gewesen, setzen und stellen lassen, auch ins künftigt nicht zugeben, daß dergleichen zu Beschwärnus Unserer Lehen-Verth mehr geschehe, sondern vielmehr es in allem bey dem Alten Herkommen verbleiben, und so wenig naturam & qualitatem Feudi in præjudicium eines oder anderen mutiren lassen, als Adelige Uns heimgefällene Lehen Unadelichen conferiren, vergeben, noch dieselbe damit belehnen, auch auff gebührendes Anerjuchen die Lehen mit Aufnahme einiger Gelder (jedoch nicht ohne Noth zu beschwären, auch zu verkauffen von Uns unseren Vasallis gnädigst unweiger- und unentgeltlich zugelassen, und verstattet werden; So sollen auch die Wittiben ohne unsere gnädigste Erlaubnus und Bewilligung die Leibzucht von Lehen haben und genieffen mögen, jedoch solle über diesen Passum hernächst unjer gesampter Land-Ständ consensus eingeholt werden, was aber sonst noch ferner vor abusos und Newrungen in denen Belehnungen sich zugetragen haben möchten, so hierinnen nicht exprimirt über dieselbe alle und jede, wollen Wir bey Antretung Unserer zukünftiger Regierung auff dem ersten Land-Tag Uns mit Unseren Land-Ständen unterreden, und umb einmahl auß diesen Disputen zukommen. Und mit denselben dißfals der Raison und Billikeit nach also vergleichen, daß sich niemand wider das alte Herkommen beschwärt zu seyn, mit fügen zu beklagen Ursach haben solle &c.

7. Als auch der Erbschaz dem Vergleich de Anno 1529. so auff Rader-Gelt stehet, zuwider verhöhet, und jezo Zährlichs, wie der Goltgülden steigert zu nicht geringem Beschwär und Nachtheil eine Zeithereingefordert, erzwungen, und beygetrieben wird, so wollen Wir solches

bey Unserer zukünftiger Regierung gleichfalls abstellen, und über das alte Herkommen, dießfalls niemand beschwären lassen.

8. So wollen Wir die Pensionarien ihres Hinderstands halben contentiren, und nach dem Inhalt der Verschreibungen zusolch deren in Anno 1600. auff die damahls übergebene Gravamina von Unseren geehrten Vorfahren ertheilten Resolution, im rechten Werth hinführo nach und nach bezahlen lassen.

9. Weilen auch die Geist- und Adelige Halsfleuth über die gebühr auff Gewin und Gewerb also hoch angeschlagen und übernommen werden, daß auch bey ihren Höffen nit bleiben können, sonderen auff den dritten, vierten und fünfften Morgen, dahe jedoch solches nit bräuchlich, noch auff Vand-Tägen verwilliget, angeschlagen werden, so wollen Wir vermög der resolution der Gravaminum auffm Vand-Tag zu Güllich 2. Maji 1602. solches Unseren Ambleuthen, welchen der Halsfleuth Gelegenheit am besten bekant ist heimgestellt seyn und bleiben lassen.

10. Wann auch hernechst über vorangezogenen Vergleich, und dessen Verstand (wie jezto der Vögt und Gerichtschreiber halben, deren theils obchon frembd, dennoch bey ihren Diensten manutenirt werden sollen, geschicht) quæstiones vorkommen, oder einige dubia movirt werden solten, auff solchen unverhofften fall, wollen Wir drey Unserer Landsässiger Räte gnädigst ernennen, zu denen Unsere Vand-Stände auch drey Adliche ihres mittels denominiren sollen, welche allerseiths ihrer Nydt und Pflichten (wornit sie so wohl Uns, als den Vand-Ständen zugethan) zu solchem End zu erlassen, und zu diesem actu auff neu zu verayden seyn, und bey demselben die explication und Erläuterung vorangeregten Vergleichs bestehen solle, im fall es sich aber zutragen würde, daß die vota paria wären, erklären Wir Uns dahin gnädigst, daß sie Unsere Vand-Stände drey unpartheischen Deutschen im Römischen Reich, aber nicht in Unseren Fürsten-Thumben und Landen geseßene Männer (auff welchen Wir einen pro Super-Arbitrio oder Obman zu erwählen hätten) unterhänigst vorschlagen mögen, jedoch daß der Vergleich, desselben Buchstabilichen Inhalt, und der Pitter nach verstanden, von Uns aber keines Wegs in neuen Streit gezogen werden, und diejenige auff mittel Unser Güllich- und Bergischer Vand-Stand, so von diesem Unserem Revers Wissenschaft haben, dieses nicht allein, so lang unser geliebster Herr und Vatter im Leben ist, sondern auch nach seiner Durchl. Absterben (welches Gott der Allmächtig noch längst verhüten wolle) solcher gestalt in geheimb halten sollen, daß darvon niemand als Sie, und diejenige Deputirte so jedes mahls nach ihrem Absterben in Ihre Platz kommen werden, darvon Wissenschaft haben mögen, es wäre dan Sach daß diesem Unserem Revers in einem oder anderen etwas zu wider gehandelt werden solte.

Zu Bekund dieses, und dessen stetter Fasthaltung haben Wir diesem Revers vor Uns und Unsere Successores eigenhändig unterschrieben,

und unser Fürstliches Secret auff's spacium trücken lassen. So geschehen in Unser Residenz-Statt allhie in Düsseldorf den 3. Novembris 1649.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

De Dato 25. Martii Anno 1652.

WOn Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein in Bayern, zu Göllich Cleve und Berg Herzog, Graffe zu Veldenz, Sponheim der Mark, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein, Thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Demnach Unser gnädigsten geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg hieselbst anjeto in Corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten, Wir Unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrawen nach gegenwärtigen Unseren Statum worinnen Wir Uns vor dießmahl befunden, zu erkennen geben, mit dem gnädigsten Gefinnen, Uns ihrem getrewen Raht, und unterthänigstes Gutachten darüber eröffnen, deme zusolg dieselbe dan zu fernerer Contestirung Ihrer bißheriger gegen Uns tragender beständiger und getrewer Liebe, und affection sich dahin gehorsambst erbotten haben, bey der Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren, Unser gegenwärtiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren, und als viel immer thüulich zu befürderen, damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Hauß und Stammen gemäß von Höchstgemeltes Unseres Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Göllich- und Bergischen Cammer-Gefällen Uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen, und verschafft, auch unweigerlich gefolgt; So dan wie biß anhero gegen ihren unterthänigsten Willen, und ihres davor haltens zu nicht geringem ihrem und dießer Göllich- und Bergischen Landen Nachtheil beschehen, Wir fürterhin von allen Consilliis nicht so gar excludirt, sondern vielmehr ihrem zu Uns gesetztem unterthänigsten Vertrawen nach, dem Vatterland zu Trost, und der heilsamen Justiz zu Stewr, mit und nebens den Rähten darzu admittirt, und von mehr Höchst gemeltes Unseres Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion, Land, und Städt concernirenden Tractaten und Negotiis, darvon Krieg und Fried auch das Successions-Wesen dependiret, ohne Unser und der Rähten getrewen Einrahten, und unterthänigstes Gutachten nichts tractiret, resolvirt, noch geschlossen, weniger verordnet werden möge. Gleich wie Uns nun alsolche beyder Fürsten-Thumben Land-Stände Bereitwilligkeit, und genommene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento, und gnädigstem Wolgefallen gereichet, also erklären Wir auff Ihre bey Uns darüber angewandte unterthänigste Bitt, Uns gegen dieselbe hinwider gnädigst, daß bey Allerhöchstgemel. Kayserl.

Majest. und sonst anderwärts, wo es vor nöthig erachtet werden sollte, Wir ihnen zum guten best möglichst interveniren, und dahin getrewlich cooperiren helffen wollen, damit von mehr Allerhöchstgemel. Käyserl. Majest. Sie in ihren billigen Beschwärden allergnädigst erhört bey ihrer her gebrachter Freyheit, und dieser Landen Privilegien, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, und darüber ihnen ertheilten Käyserl. Decreten, so viel dieselbe Ständ betreffen thun, gegen jedermänniglich, wer die auch sehnd, gebühret und kräftiglich manutenirt, und gehandhabt, auch hingegen mit keinen eigenthätigen Auflagen und exactionen, ohne der Land-Ständen Bewilligung nicht beschwärt werden mögen, aller massen Wir dan zu solchem End mehr Allerhöchst gemel. Ihre Käyserl. Majest. nicht allein umb Ertheilung Dero Käyserl. Schutz allerunterthänigst imploriren wollen, sondern auch Uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun, Unsere Hand davon nicht zu entziehen, vielmehr aber dieselbe (gleich sie an ihrem Ort zu thun uns unterthänigst ange-lobt und versprochen haben) getrewlich und unaufseßlich dabey zu halten, und Unseren Fuß zu solchem Ende, so lang vor sie darzusetzen, biß dahin der von Uns und ihnen desiderirter Zweck, Unsers und ihres billigmässigen suchens würcklich erreicht, und erhoben seyn werden, zu dessen mehrer Bestättigung, haben Wir diesen Schein eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstl. Secret zu versiegeln befohlen. So geschehen Cöllen den 25. Martii deß 1625sten Jahrs.

(L. S.)

Philipp Wilhelm Pfalzgraff.

Clausula Concernens deß Land-Tags Abscheid de Dato

27. Martii 1653.

Nachdem der Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Philipp Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein, in Bayern, zu Göllich, Cleve, und Berg Herzog, Graffe zu Beldens, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravensstein, cc. Dero Göllich und Bergische Land-Stände, Ritterschafft und Stätte, auff den 15. verwichenen Monats Maii anhero zum Land-Tag gnädigst beschriben, dieselbe auch darauff zu seiner Fürstl. Durchl. gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestellt haben: Als ist jetztgemel. Land-Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Puncten den 17. selbigen Monats proponirt worden, wie die Beylag sub litt. A. mit mehrerem aufweist.

Clausula Concernens.

Obwohl nun gleich Anfangs dieses Land-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan, indeme der Haupt-Stätte Deputirte, daß diejenige

Erklärung welche Ihre Fürstl. Durchl. deroelben Ritterschafft de Dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben, eingezogen, die von der Ritterschafft hingegen, daß selbige Erklärung zum effect gebracht werden möchte unterthänigst gebetten: So haben Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. durch deroelben Statthalteren, Canzler, und geheime Räthe die Sache dahin vermitteln lassen, daß mit beyderseits beliebender effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zuwider seyn möchte, bis zu End dieses Land-Tags suspendirt, demnechst durch beyderseits Deputirte darüber gültlich conferirt, die hinc inde habende rationes vorgebracht, und alsdan dem befinden nach erkant: Was aber in solcher Erklärung begriffen, so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen, und von dero allein dependiren thäte, solches realiter vollzogen werden sollte: Welches temperamentum dan auch von beyden Theilen Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebet worden.

Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von dero Göllichen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädigstem Dank angenommen, und ihnen darüber das gewöhnliche Reversal heraußzugeben befohlen. In Erkund der Wahrheit haben Ihre Fürstl. Durchl. diesen Abscheid mit eignen Händen unterschrieben, und deroelben Hoff-Canzley Secret unter außtrücken lassen, Düsseldorf den 13. Junii 1653.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

Copia Deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Göllichen Land-Ständen den 20. Julii 1668. verglichener Conditionum betreffend.

Die bey damahligem Land-Tag eingewilligte Achtjährige Stewr.

Demnach bey dem alhie gehaltenem Land-Tag Ihrer Fürstl. Durchl. Fürsten-Thumbs Göllich anwesende gesambte Land-Städ auß Ritterschafft und Stätten den 16. dieses 240000 Reichsthaler unter nachfolgenden mit höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. verglichenen Conditionen unterthänigst eingewilliget.

1. Daß Primo von dato inner den nechsten 8. Jahren annue zutödtung des gemelten Capitals von 240000. mehr nicht als 30000. Reichsthaler nemlich in terminis S. Remigii, & S. Andreae dieses lauffenden, und Paschatis & Bartholomæi folgende Jahres collectirt.

2. Und secundo die alleinige Hauptsumme, zwaren in den Kempter und Stätt repartirt, jedoch die Unterthanen zu beybringung des Capitals mehr nicht gehalten seyn, als jetzt vorgemelte Summa der 30000. Reichsthaler, und deswegen durchgehende gleichheit der Lands-Matricul nachgehalten, auch einer vor dem anderen je nicht prägravirt, vor allem aber dieser inusitatus modus auff acht Jahr und so geraume Zeit zu

Land-Tagen in keine consequenz gezogen, noch hernechst pro Exemplo allegirt, oder auch Land-Ständen zu præjudiz deß alten wohhergebrachten modi außgebeutet, sondern hñführn allen und jeden Jahrs zu Erledigung der etwa vorfallender Gravaminum gleichwohl ein Land-Tag gehalten werden solle.

3. Daß Tertio Ihre Fürstl. Durchl. die Pensiones ex propriis bezahlen lassen wolten.

4. So dan Quarto das Land-Stände Deputati nebens Ihrer Fürstl. Durchl. darzu specialiter verordneten geheimen Rähten die jährliche 30000. Reichsthaler ad destinatos usus, und Ablag deß obgemelten Capitalis der 240000. Rthlr. und anders nicht verwenden, auch der Pfennings-Meister dahin in specie verändert werde, daß die jährliche 30000. Rthlr. anderster nicht, dan ad reuisionem jetzt angeregten Capitalis denen Deputatis außfolgen lassen, zc.

5. Wie imgleichen Quinto wehrenden dieser Achtjahren Zeit Land-Stände wegen der übriger alter Cammer Capitalien nicht angefochten werden.

6. Und Sexto daß bey nicht Erreichung deß intendirt n Scopi die obgemelte 240000 Reichsthaler in solutum der certis modis & conditionibus laut Land-Tags Abscheids de dato Düsseldorf den 14. Junii 1661. übernommener alter Cammer-Capitalien Land-Ständen gedeyen solle.

7. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. Septimo wehrenden diesen acht Jahren keine neue, noch zu diesem Zweck der jetzt beschehener acht jähriger Einwilligung verhinderliche Zumuthungen in-oder außserhalb Land-Tags thuen, sonstn aber Land-Ständen solches ohne Ungnad zu verweigeren frey stehen solle.

8. Daß auch Octavo Ihre Fürstl. Durchl. ohne Landt-Ständen unterthänigstem Vorwissen und Consens keine Kriegs-Werbungen, weder auch solche Recruten, die einer newer Werbung gleich seynd, dieser Landen Privilegiis, und dem Vergleich de Anno 1649. zu wider nicht anfangen, noch vornehmen wolten:

9. Imgleichen Nono wegen deß intendirenden Zwecks Höchstgemel. seine Fürstl. Durchl. in Offen- und Deuensiven Krieg, und was deme anflebt, das Herzog-Thumb Göllich nicht involviren, noch sonstn einiger massen beschwären, wie ebenmäßigg dero Cammer-Gefälle über diese 240000. Reichsthaler nicht Oppignoriren wolten.

10. So dan Decimo daß Ihre Fürstl. Durchl. Land-Ständen habende Privilegia, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch den Vergleich von Anno 1649. so dan Land-Tags-Abchieden und Reversalen confirmiren, und darwider nichts thuen noch geschehen lassen wolten.

11. Ferner Undecimo weilen in praxi bestehet, daß die freye Güter so von den Proprietariis cultivirt werden, von den Gewerbs-Stewren befreyet seyn sollen, daß Höchstgemelte seine Fürstl. Durchl.

biß zu Rechtlicher Erörterung deß zwischen Ritterschafft und Stätten, hierüber befangenen Speyerischen Processus (welches der Haupt-Stätt erinnern doch die von der Ritterschafft, auff seinem Vngrund bestehen lassen, und auff ihre alte hergebrachte Freyheit sich bezogen) solches Regulariter also halten lassen wolten.

12. Wie imgleichen Duodecimo gnädigst daran sein wolten, daß biß außtrags der Hauptsachen die accyßen in den Nempteren, und auff dem Land auff den Fuß, und Tax, wie dieselbe vor dem Jahr 1657. gewesen, nemlich von einer Ahmen Weins drey Kader albus, und von einer Tonnen Bier ein Kader albus bleiben, und was darwieder eingerissen, abgestellt werden, so wohl auch der dem Vergleich de Anno 1649. noviter eingeführter, und alter verhöheter Böhl halber die veranlaßte conferenz fortgesetzt werden solte.

13. Daß. auch Ihre Fürstl. Durchl. inmittels Decimo tertio die Pensionarien auß denen verschriebenen Kellnerereyen, vermög der vorhin an dero Rechen-Cammer abgelassenen, und Land-Ständen communicirten Befelchs abführen lassen wolten.

Wan nun Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. gegen seine Land-Ständen obbemelte zwischen beyderseits also verglichene Conditiones alle und jede fest, und beständig zu halten, und weder deren eine noch keine, auch das geringste selbst, weder durch jemanden anders thun und verfügen zu lassen, sich gnädigst erklärt, auch deme zu folg für sich und dero Successores obiges alles hiemit acceptiren, Respectivè bester gestalt gnädigst confirmiren, und bestätigen thun, also wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem Gnädigst und Fürstlich nachkommen, und haben hierüber zu ihr dero Gütlichen Landt-Ständen desto mehrer Sicherheit gegenwertigen Schein außfertigen, und Landt-Ständen unter dero eigener Hand und Fürstlichem Insiegel zuzustellen befohlen, Düsseldorf den 20. Julii 1668.

Cum Appenso Serenissimi Sillo.

Philipp Wilhelm.

Conditiones der Anno 1681. den 17. Januarii von den Herren Gütlichen Landt-Ständen übernommener Cammer Capitalia.

Nachdem auch bey gegenwärtigem allhie gehaltenem Land-Tag von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herzog-Thumbs Gütlich Landt-Ständen auß Rächten, Ritterschafft und Stätten, wegen Zahl und Abführung der newer Cammer Capitalien sichere Conditiones unterthänigst eingangen und bewilliget, selbige auch von höchst gemelter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst agreiret worden, wie solche Conditiones von Wort zu Wort hernach folgen.

1. Daß Land-Stände noch Unterthanen den Creditoribus so wohl für das Capital als pension nicht obligirt seynd, weder dafür von denselben besprochen werden, sondern Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. einen Weg als den anderen biß zu völliger Ablag darfür stehen, und dieses zu einiger novation, Schuldigkeit, und Consequenz nicht gezogen werden.

2. Daß keine pensiones cessæ noch cedendæ darunter begriffen seyn sollen, und werden Land-Stände, wan der Liebe Gott bessere Jahren und Kräfte verlihen würd, von ihrer bißheriger devotion ad exemplum der Eöblicher Vorfahren nicht außsetzen.

3. Dan solle bey Land-Ständen stehen, wan zuvorderst alle und jede gravamina der billigkeit abgeschafft seynd, wan, was, und wieviel zu Ablägung der Cammer-Capitalien einwilligen wollen.

4. Was zu diesem End eingewilligt, und außgeschrieben wird, wollen Ritterbürtige, daß es ordinario modo, und anderer gestalt nit soll repartirt, ad Cassam dem Pfennings-Meisteren gelieffert, und durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. hierzu verordnete, und absonderlich veraydete Räte, und der Land-Ständen Deputirte zu obgemelter Ablägung der Capitalien verwendet, die eingelöste obligationes oder Verschreibungen aber Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht. oder dero hiesiger Rechen-Cammer gegen schein cancellirt, die Abschriften aber Land-Ständen Deputirten in copiis authenticis außgelieffert werden; und obwohl dahingegen die Stättische Deputirten der Meinung gewesen und annoch seynd, daß Land-Stände sich hernecht auff Maaß und Weiß hierüber zu vergleichen haben, und anderer gestalt nicht; so haben doch Ritterbürtige bey dem modo ordinario zu verbleiben bestanden, und zugleich, wie auch Stättische Deputirte gethan, acceptirt, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. keinem Theil præjudiciren wollen.

5. Soll von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Noht, und mit consens der Landt Ständen diese Cammer-Gefälle nit beschwärt werden.

6. Biß daran die Creditores contentirt, sollen Ihnen Ihre Unterpfändt unverruckt bleiben.

7. Dan sollen Deputirte keine andere Creditoren befriedigen, oder Capitalien ablegen, als welche auff gemeinen Land-Tägen concludirt, und den Deputatis angewiesen werden: zumahlen dan der Pfennings-Meister neben denen Deputirten in Ahd genommen, und was also beliebt worden, von Ihme zu vorgemelten und keinem anderen End außgefolget werden, mit dem Anhang, daß Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu verordnete Räte nit darzu gezogen, und die nutzbarste, wie auch diejenige Pfandschafften so die Creditoren in Händen haben, und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Cammer-Gefälle darab genießen, am allerersten eingelöset, dan diejenige Capitalia, woran der meiste Vorthail zu haben, zum ersten abgelegt, und mit den Creditoren zum meisten Nutzen gehandelt, auch diejenige, welche am meisten an ihrer Forderung nachlassen wollen, zum ersten bezahlt und contentirt werden sollen.

8. Wan Land-Ständ ins künfftig die Specification ihrer Creditoren und deßjenigen, so sie zu Behuff derselben auß Lands-Mittelen einzuwilligen und zu repartiren unterthänigst verlangen, übergeben werden, wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. alsdan dem befindnen nach, und der billigkeit gemäß darauff sich gnädigst erklären.

9. Sollen allen und jeden Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Gültichen Beampten ihre Gehälter wie von alters in omnibus & singulis ins künfftig beständig gereicht werden, und Seiner Durchl. unterm 27. Octob. 1678. deßfals ergangene Verordnung auffgehoben seyn, auch die von obgemeltem Dato rückständige Gehälter gefolget werden.

10. Dan soll Gültichen Haupt-Stätten der Vorschuß de Anno 1610. gleich anderen Creditoren gutgethan werden.

11. Ihre Hoch-Fürstl. Durchleucht können ihres Orths geschehen lassen, was zu Abstattung Bergischer auffligender Schulden auß Gültichen Mittelen hergenommen, und dafür Gültiche Unterpfänd gestellt, daß solches auß Bergischen Mittelen refundirt, und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Cammer-Gefälle davon befreyet werden mögen.

12. Dafern nun gegen diese Conditiones einiger massen solte gehandelt werden, ist von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst beliebet, und allerseits angenommen, daß dieser Vergleich vor Sich solle cessiren, und das Land oder Land-Stände daran nicht gebunden seynd.

Copia Conditionum der Herren Bergischen Land-Ständen wegen übernommener Cammer-Capitalien.

Land-Stände erklären sich, damit Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in der That verspühren mögen, daß sie alle Mittel Deroselben Cammer-Etat zu verbessern, und Ihre unterthänigst an Hand zu gehen suchen, nebens denen im Jahr 1661. übernommenen alten Cammer-Capitalien die neue, für welche die Creditores Unterpfänd haben, unter folgenden Conditionibus zu übernehmen.

1. Daß bei Land-Ständen solle stehen, wan und zu welcher Zeit sie hernechst bey deß Lands besserem Zustand und Zeiten zu deren Capitalien Ablegung einwilligen wollen.

2. Daß solches zu keiner Schüldigkeit oder Consequenz gezogen.

3. Weil zu diesem End auß gemeinen Lands-Mittelen eingewilligt wird, modo ordinario repartirt, ad Cassam dem Pfemings-Meistern geliebert, und durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. hierzu verordnete Rächte, dero Land-Ständen Deputirte, auff Weiß wie Anno 1661. und 1662. geschehen ad destinatos usus verwendet werde.

4. Daß biß dahin den Creditoribus ihre Capitalia abgelegt, auß Lands-Mittelen die pensiones, wie solche Land-Stände einmühtig einwilligen mögten, durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Bergische Rächte, und der Land-Ständen Deputirte auff solche Weiß, wie vorgedacht, und in

gemelten Jahren allerseits beliebt worden, ex Cassa zahlt, und hierunter keine andere Verordnung an den Pfennings-Meistern gegeben, noch ad alios usus verwendet werden, auch kein Theil der Ritterbürtigen und Stätten mächtig seyn, darüber allein zu disponiren, wie dan zu diesem End obgemeldte verordnete Räte und Deputirte instruirt und authorisirt werden sollen.

5. Sollen von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Land-Ständen Vorwissen und freyer Bewilligung die Cammer-Gefälle nicht beschwärt werden.

6. Biß dar an die Creditoren wegen der Capitalien befriediget, oder sich mit Land-Ständen oder deren Deputirten vergleichen haben, sollen Ihnen Ihrer Unterpfände unverrückt bleiben.

7. Dan solle Land-Ständen frey stehen durch ihre Deputirten zu erinnern, und anzuweisen, welcher gestalt die Cammer-Gefälle auff höchst zu verpfachten, damit das jenig, was künftig mehrers, als vorhero umbracht, außkommen würde, zu Ablegung der Cammer-Capitalien und Pensionen verwendet, und zu Erleichterung dieses Last gereichen, wobey dan Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. kein Mißfallen tragen werden, die Reduction, da zu ungebühr mehr, als die pensiones sich ertragen, genoßen, vornehmen zu lassen.

8. Daß, was zu Ablegung der alter Cammer-Capitalien von Anno 1661. bißhero eingewilliget, und noch im Land unbezahlt außstehen mögte (außerhalb, was auß der achtjähriger Steur im Land außstehet, welches Landt-Stände Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst zu Ihrer Hoch-Fürstl. gnädigster Disposition einwilligen, jedoch, daß es annoch, da die Unterthanen hochbeschwärt seynd, nit, vonden hernechst zu besseren Zeiten ad Cassam dem Pfennings-Meistern geliebert, und Land-Ständen darab Nachricht gegeben werde) hierzu, und zu keinem anderen End verwendet, darüber auch ehstens der Status formirt werde.

9. Wie nun Land-Stände auß unterthänigster devotion auff obgemelte Conditionen diese Einwilligung und Übernehmung Cammer-Capitalien gethan, so solten dieselbe cessiren, und Land-Stände daran nicht gebunden seyn, wan gegen solche Conditiones einiger massen gehandelt werde.

10. Dan wollen vier Haupt-Stätte, daß Ihnen der Vorfuß ex Anno 1611. wie anderen Creditoren völlig gutgethan, und biß daran die pensiones entrichtet werden.

11. Cessæ pensiones sollen hierunder nicht begriffen, noch Land-Stände daran gebunden seyn.

12. Was zu Abstattung Gültlicher Cammer-Capitalien auß Bergischen Mitteln hergenommen worden, daß solches zu Abstattung dieser newer Cammer-Capitalien refundirt werde, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. nach anlaß dero hierauff den 13. dieses ertheilter gnädigster Erklärung die Hand dabey halten wollen.

Außführliche DEDUCTION Der Göllich und Bergischen Land-
Ständen und Unterthanen habenden und von den Römischen Käy-
glorwürdigsten Andenkens *cum plenissima causæ cognitione* durch ver-
schiedene Käyserl. **Decreta, Rescripta** und Endurtheilen so wohl, als
durch die mit den Herzogen zu Göllich Cleve und Berg, Höchstheligster
Gedächtnus unterthänigst geschlossene **Pacta, Vergleich** und **Reversalia**
confirmirt: und bestetigten **Freyheiten, Privilegien, Vnionen, Alten-**
Herkommens, Gewonheit, Recht und **Gerechtigkeiten, &c.**

Es ist nicht allein Landt- sondern auch Reichs- und Welt- kündig,
welcher gestalt die vortreffliche Herzog-Thumben und herrliche Reichs-
Lehen Göllich und Berg, und dero Land-Ständ, welche das ganze Land
und die gemeine Unterthanen auff den Land-Tägen representiren, ver-
schiedene herrliche und stattliche sonderbahre Freyheiten, Privilegien,
Immunitäten, alte Herkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten
bey den Graffen und Herzogen zu Göllich, Cleve und Berg theur er-
worben, und unter denselben *de sæculo ad sæculum*, biß auff diese
Zeit wohl hergebracht, bey welchen beyde Ihre Hohe Chur- und Fürstl.
Durchl. Durchl. zu Brandenburg, und Pfalz-Neuburg, dabe Sie mit
der Land-Ständen unterthänigstem consens die possession dieser Landen
ergriffen, dieselbe unbeeinträchtigt zu lassen, und zu manuteniren, sich
durch ein absonderliches gnädigstes Reversal de Dato Düßfeldorff den
11. Julii 1609. so allhie in N. 1. begehret, gnäd. verbunden. Gestalt N. 1.
dan auch zu deren Conservation gemelte Land-Stände, so oft Sie von
den Herzogen zu Göllich, Cleve und Berg in einen oder anderen Weg
darwider beschwäret und beeinträchtigt werden wollen, sich alleweil mit
euffersten Kräfften zusammen gethan, unirt, und dabey auff zulässige
Weiß und Manier sich, so gut sie immer gekönt, zu manuteniren ge-
suchet; wie solches gemelter Land-Ständen uniones von den Jahren
1451. sub N. 2. 1452. sub N. 3. 1628. sub N. 4. 1636. sub N. 5. N. 2. 3.
und 1647. sub. N. 6. welche durch verschiedene von den Römischen 4. 5. 6.
Käyseren glorwürdigster Gedächtnus in formali Contradictoris cum
plena causæ cognitione allernädigst ertheilte Decreta, Rescripta,
Endurtheilen, davon die clausulæ concernentes sub lit. A. B. C. hie-
bey gehen, dessen genugsame Zeugnus geben, Nebens dem auch annoch
in frischer Gedächtnus ist, und die Prothocolla mit sambt den retro-
actis bey dem Hochlöblichem Käyserlichem Reichs-Hoff-Rhat genugsamb
aufweisen, welcher gestalt diese Göllich- und Bergische Land-Stände
umb solche ihre Privilegia, Freyheiten, alte Herkommen, Gewohnheit,
Recht, und Gerechtigkeiten ungefränckt zu conserviren, mit Weyland
dem Durchleuchtigstem Fürsten und Herren, Herren Wolfgang Wilhelmen
zu Göllich, Cleve und Berg Herzogen, Ihrem gnädigsten Lands-Fürsten
und Herren, hochseeligster unterschiedlicher Beschwärdten halber, so ihnen
von Deroselben darwieder zugemuthet, und auffgetrungen werden wollen,

- in den Jahren 1627. 1628. und folgenden bis in das Jahr 1640. vor der Röm. Käyserl. Majest. Ferdinanden dem Andern und Ferdinanden dem Dritten glorwürdigsten Andenkens Römischen Käyseren in schwere kostbare Rechtfertigung gerathen, und daselbst in *formali contradictorio* über solche Beschwerden viele verschiedne allergnädigste Kayserliche Verordnungen, *Decreta manutentia*, *Rescripta confirmatoria* und Endurtheilen, *cum matura & plenissima causæ cognitione*, auch so gar mit darüber von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst eingeholten eines Hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegii allerunterthänigstem Gutachten,
- lit. D. welches allhie sub lit. D. beygehet, mit schwären Käyten theur außgebracht und erhalten, bis endlich Ihre Höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Sich mit Dero getrewen und gehorjamen Göllich- und Bergischen Land-Ständen über die differential puncta unterm 25. Septembris 1649.
- N. 7. beständig gnädigst verglichen, und solchen Vergleich, so allhie sub N. 7. beygehet, mit Dero eygener Hoch-Fürstlicher Hand und Siegel bekräftiget, auch damahlen noch Prinz- jetzt regierende Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbigen Vergleich nicht allein ratificirt, sondern Sich noch darzu zu Festhaltung der Kayserl. Decreten, Rescripten und Endurtheilen, gleich wie sie vorhin in kraft Reversalis sub N. 8. de Dato Düsseldorf den 22. Septembris 1641. schon gethan hatte, durch
- N. 9. ein absonderliches anderwärtiges sub N. 9. unter Dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegel außgehändigtes Reversal sub Dato den 3. Novembris selbigen 1649. Jahrs außtrücklich verbunden, auch darbey vorbejagtes gnädigstes Reversale de Anno 1641. abermahl ratificirt, wie imgleichen zwey Jahr darnach, nemlich Anno 1652, daß Sie solche Kayserliche *Decreta manutentia*, und *contra quemcumque* verfechten helfen wolten, Sich in Krafft mit Dero Land-Ständen eingangenen
- N. 10. *pacti reciproci* sub N. 10. gnädigst verobligirt, auch solches dem Land-
- N. 11. Tags Abscheid de 1653. lauth sub N. 11. hiebeygehender Clausula *concernentis* einverleiben lassen, und folgend in dem Jahr 1668. den 13. Julii gegen unterthänigste Einwilligung acht-jährigen Steur ad
- N. 12. 400000 Reichsthal. auff damahligen offenem Land-Tag sub N. 12. hiebey kommende Conditiones mit dero getrewen und gehorjamen Land-Ständen gnädigst geschlossen, und gleichfals unter dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegel außfertigen lassen.

Welchem allen nach, obwohl gegen ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dero gnädigsten Lands-Fürsten und Herren Göllich- und Bergische Lands-Stände sich keines anderen unterthänigst versehen, als daß sie nunmehr ins künfftig unter Dero Hoch-Fürstl. Väterlichen Hulden und Gnaden ruhig sitzen, mit nichten aber wider ihre wohlhergebrachte Freyheiten, Privilegia, altes Herkommen, Gewonheiten, so klar außgewonnene Rechten, Vergleiche, Reversalia, *contractus*, Land-Tags Abscheid und Conditiones so bald auffs neu beschwärt werden solten, so ist doch darauff erfolgt, daß mehr Höchstgedachter Fürstl. Durchl. durch einige dero Käyten ungleiches Einrahten und Vorschläge gegen und wider alles

vermuthen dahin bewogen worden, daß Sie dero Göllich- und Bergischen Land-Stände wider solche ihre Freyheiten, Privilegia, altes Hertommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie auch die Kayserl. allergnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, item den Vergleich de Anno 1649., ihr selbst eygenes gnädigstes Reversale von selbigem Jahr, und die noch jüngst Anno 1668. zwischen deroſelben, und dero mehr gemelten Göllich- und Bergischen Land-Ständen verglichene Conditiones in vielen wegen höchst gravirt und beleidiget, gestalt dan dieselbe den Mitterbürtigen Land-Ständen die von alters wohl hergebrachte, oder sonst von den Herzogen zu Göllich, Cleve und Berg titulo oneroso vel gratuito acquirirte, von denselben modis omnibus licitis & usitatis omni hora & tempore pro libitu geübte Jagt-Gerechtigkeit so wohl deß kleinen als groben Wilds denen nemblich, so darzu berechtiget, im Jahr 1670. den 11. Martii durch ein offenes in den Herzog-Thumben Göllich und Berg publicirtes edictum dergestalt ad certum modum, certumque tempus limitirt, und restringirt, daß dieselbe sich keines, oder gewiß eines gar geringen ins künfftig darab zu erfreuen haben würden.

2. Darauff von gemelten Land-Ständen über die auff offenem Land-Tag im Jahr 1669. eingewilligte summan, als der Land-Tags Abscheid schon extradirt gewesen, mehrere Dienst-Gelder abgefordert, und de facto außgeschrieben.

3. Ihnen Göllich- und Bergischen Land-Ständen ihre und der Landschafft Cassam durch einen Land-Fürstl. Arrest und Verbott verſperret.

4. Den Göllichen Syndicum Vten. von Mülheim, als derselbe Namens gesampter Land-Ständen deßfals den 21. Julii 1670. eine unterthänigste remonstration-Schrift Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen Räthen per modum extractus prothocolli dieses Inhalts gehorjambst übergeben, daß gleichwol die Abforderung mehrerer Ball- und Dienst-Gelder wider den Vergleich de Anno 1649. und dessen klaren Inhalt streiten thäte, und darzu in dem letzten Land-Tags-Abschied außtrücklich versehen wäre, daß über die beschehene Einwilligung Land-Ständen ferners unter einigem prætext, wie es auch immer Nahmen haben möchte, nicht mehr zugenuhret werden solte, und also der Land-Ständen Deputirte kein Mittel sehen, wan dergestalt die Land-Tags-Abschiede solten gleichsam umbgeworffen werden, wie Sie länger einigen Verlaß auff die Abred und gnädigstes Versprechen setzen könnten, da die Pacta doch juris gentium wären, und ohne deren Festhaltung Land und Leuth, Fürsten und Unterthanen nicht beyammen stehen und handeln könnten, zc. zu den Land-Tagen ferners nicht admittiren wollen.

5. Darauff durch ein offenes unterm 29. Augusti selbigen 1670. Jahrs in Druck außgangesenes und in gedachten Fürsten-Thumben Göllich

und Berg publicirtes Edictum alle Ritter-freye, Adliche, Geist-Relien-Steurbare Güter indifferenter auff gewisse Weiß und Manier zu describiren und ad catastrum zu bringen verordnet.

Und als sich solcher Gravaminum halber Göllich- und Bergische Land-Stände, da Sie merckten, daß bey Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen wäre, binnen der Stadt Cöllen, wie von Alters, und ultra hominum memoriam dieselbe wol hergebracht, ihnen auch in Krafft verschiedenen Käys. allergnädigsten Decreten, Rescripten, und Endurtheilen, wie hernechst weiter deduciret werden solle, zuerkent ist, sich zusammen gethan, daselbst ihre Nothurfft berathschlaget, und folgendes wider solche höchstbeschwärlliche gravamina pro manutentia privilegiorum & rerum ab Imperatoribus judicatarum, auch Freyheit, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit zu der Röm. Käyserl. Majest. ihren in allen Rechten zulässigen und keines wegs verbottenen allerunthänigsten recursum genommen.

Haben 6to Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. gedachte Land-Stände als Rebellen, Conjuranten und Conspiranten öffentlich beschuldiget, und darauff denselben ihre conventa bei Pœn von 1000. Goldgülden, worinnen ein jeder von denselben toties quoties verfallen seyn solte, und sonsten arbitrari Straff am schärfsten verboten.

Demnechst 7mo ohne einige dero Land-Ständen Vorwissen und darzu unterthänigst gegebenen Consens, neue Kriegs-Werbung ad 1600. zu Roß, und 3000. zu Fuß, vor dem im Jahr 1671. in Julio außgeschriebenen Land-Tag einseitig ins Werk stellen, und der angeworbener Soldatesca Verpflegung durch die Lempter repartiren lassen.

Auch 8vo als Land-Stände auff selbigem Land-Tag unterthänigst remonstrirt, daß sie die dißfals geforderte, durch alle Mensch-Möglichkeit von den Unterthanen, ohne deren gänzlichen ruin unerzwingliche summam Geldes nicht einwilligen könten, danneroch das jenig unterthänigst offerirt, was deß so gar erschöpfften und unter der schwären certis modis & conditionibus über sich genommenen Kammer-Schulden-Laß, seuffzenden Vaterlandes damahlige Beschaffenheit ertragen können, und annehbens andere defensions-Mitteln an Hand gegeben, gleich einseitige 100 000. Reichsth. Werb- wie auch ad viele tausend Dienst- und Magazin-Gelder außgeschrieben, und darmit wie auch ad viele hundert tausend Reichsthal. sich erstreckende Verpflegung mit der new angeworbener 3000. zu Fuß und 1600. zu Pferd immerhin continuirt.

Demnechst und zum 9ten, Unangesehen Ihre Käyserl. Majest. unterm 1. Septembris Anno 1671. ein Allergnädigst Rescriptum, wie lit. E. zu ersehen, dahin ergehen lassen, daß Sie Höchstgemelte Ihre Fürst. Durchl. nochmahlen gnädigst ermahnen thäten, daß Dieselbe dero Land-Stände, gegen Ihre Freyheit, Privilegia, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten, auch andere von Ihro erhaltene Käyserl. Verordnungen und res judicatas nicht beschwären, noch an ihren Zusammenkünfften zu prosequirung ihres Rechdens, hindern sollen, der

Vand-Ständen unter sich habende, und von den Röm. Käysern, wie oben schon vermeldet worden ist, und hierunter ferners deducirt werden soll, durch verschiedene Decreta, Rescripta und End-Urtheilen approbirte und bekräftigte Uniones, sambt dem gewöhnlichen Juramento, welches Vand-Stände auff den Vand-Tägen von undenklichen Zeiten her, alleweil mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. Wissen, außgeschworen, durch ein öffentliches in Druck außgelassenes Edictum, auffgehoben und cassirt, auch Vand-Stände von dem Eyd, welchen dieselbe auff die Union geschworen, in plenissima forma, vermeintlich absolvirt.

Ob nun wol Allerhöchstgemelte Käyserl. Majest. auditis hinc inde partibus & cum plenissima maturaque causæ cognitione flagenden Vand-Ständen unterm 16. Novembris 1671. ein mandatum attentatorum revocatorium sub lit. F. wie auch in puncto præmissorum ^{lit. F.} diversorum gravaminum unter selbigem dato ein Rescriptum communicatorium sub lit. G. so dann unterm 20. Novembris ein ander- ^{lit. G.} wertig mandatum inhibitorium & cassatorium sub lit. H. auch ein ^{lit. H.} Käyserl. Protectorium sub lit. I. allergnädigst ertheilt. Auch folgendes, ^{lit. I.} unangesehen, mehr Höchstgemelte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. darwider mit einer weitläuffigen Information-Schrift bey Ihrer Käyserl. Majest. einkommen, unterm 8. Junii, in puncto descriptionis bonorum sententiam paritoriam, sub lit. K. in puncto aliorum gravaminum aber ein ^{lit. K.} rescriptum paritorium sub lit. L. allergnädigst ergehen lassen, deßfals ^{lit. L.} dann Vand-Stände sich auch keines andern versehen, als, es werden offft Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. solche Käyserl. Allergnädigst und gerechteste Verordnung annehmen, und deme zuzufolg, die also auß andringender unumbgänglicher Noth, bey Ihrer Käyserl. Majest. allerunterthänigst geklagte Gravamina, nachtrücklich abschaffen, und die Vand-Stände wider Ihre Freyheiten, Privilegia, Immunität, altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, zuzufolg solcher und von Ihrer Käyserl. Majest. Vorfahren am Reich Glorwürdigster Gedächtnuß vorhin schon deßfals ergangenen Käyserl. Decreten, Rescripten, und Endurtheilen, auch ihrer selbst eigenen unter Dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegel außgehändigten Reversalen, Vergleichen, Contracten, und geschlossenen Conditionen, gnädigst ferners nicht beschwären.

So haben sich doch Dieselbe daran im geringsten nicht irren lassen, sondern auff dem hinzwischen in Dero Residenz-Stadt Düsseldorf außgeschriebenen und daselbst continuirten Vand-Tag noch weiters in Dero Vand-Stände dringen, und denselben nachfolgende sieben Puncta, als woran Ihr, der Vand-Ständen deß Vatterlandes, gemeiner Unterthanen, und der lieben Posterität Heyl und Wolfahrt, auch die Conservation ihrer Freyheiten, Privilegien, alten Herkommens, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten einzig und allein dependirt, ernstlich und mit fast scharffen Bedrängungen, auff obberührte Veranlassung einiger Dero Herren Rächten, abforderen lassen.

Als nemlich 1. Vand-Stände sich ihres von undenklichen Jahren

mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Vorwissen, und ohne einige Deroselben Contradiction, wolherbrachten gewöhnlichen juramenti, welches dieselbe auff allen Land-Tagen in forma, wie sub. N. 13 hiebey gehet, biß dahin außgeschworen, und worin der Land-Ständen Union gemeldet wird, gänzlich begeben, und an statt dessen ein juramentum meræ taciturnitatis so Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu dem Ende verfassen, und den Land-Ständen zustellen lassen, unterthänigst anbringen.

2. Das außgelassenes hoch bejchwärliches Fürstl. Descriptiones-Edict aller frey Adlicher, Geist- Pehn- und Steurbahrer Güter indifferenten seines Inhalts vollentziehen lassen.

3. Die Fürstl. HShn. Rähte inskünftig zu den Land-Tagen und Land-Tags Handlungen unweigerlich admittiren.

4. Den Statum omnium & singulorum Creditorum, und deren beyden Herzog-Thumben Gällich und Bergen, vom Jahr 1649. außgelegenen Capitalien und was darauff bezahlt (worzu sich doch Land-Stände vorhin schon unterthänigst willig erkläret) ediren.

5. Sich Ihrer Unionen ganz und zumahlen in perpetuum begeben. Auch 6. keine Conventus, zu prosequirung ihres Rechtsens unter sich außser gnädigst. Vorwissen und Willen, auch vorhin beschehener unterthänigster Eröffnung der Ursachen, warumb solche vorgenommen werden wollen, inskünftig mehr anstellen.

Und endlich 7mo sich der jurium pacis, belli, armorum, federum & collectandi, als viel sonst diese jura von den privilegiis Patriæ-Käyserl. judicatis und mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst in so wol, als Dero in Gott ruhenden Herren Vattern, hochseligsten Andenkens, gepflogenen pactis und außgehändigten reversalibus dependiren, gänzlich und omnimodè begeben sollen.

Wiewol nun der mehrer Theil dieser letzten sieben puncten niemahlen in Streit gewesen, so haben doch Land-Stände nicht ermanglet, ihres Theils sich in die Zeit zu schicken, und solche vorgesezte puncta also temperirt, auch Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. zum unterthänigsten respect, sich derentwegen so viel zu fügen gesucht, als sie immer in ihrem Gewissen gekönt, und vor der lieben posterität verantwortlich zu seyn vermeint. Sie haben aber damit bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. nichts gewinnen, noch daß sie bey ihren Freyheiten, Privilegiis, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt verbleibe möchten, erlangen können. Sondern als der Städten Deputirte (auff was Weise und Manier, ist gnugjam bekant) sich in verschiedenen punctis von den Land-Ständen von Ritter-schafft, wiewol directè wider die Union und darauff geleisteten Eyd, separirt, haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Adliche Rähte (ehe dieser punctus einmahl per majora, oder nach Anlaß im Jahr 1638. den 11. Octobris ergangenen, lit. M. in Clausula concernente sub lit. M. hiebey gehenden Rescripti Cæsarei durch ein Käyserl. Allergnädigstes decretum erörtert gewesen, ihres Eyds, wie sie sagten, erlassen, und dieselbe zu den anwesenden Land-

Ständen von Ritterschafft verwiesen. Demnecht ihnen ein albereits verfaßtes in 18. punctis bestehendes concept alicujus Novæ Legis fundamentalis zu deliberiren und zu schließen vorlegen, auch, als sich darauff gemelte Land-Stände von Ritterschafft, da sie solches gesehen, alle mit ihren Syndicis, aufferhalb ein oder andere, so seiner processen halber, oder sonsten zu Düsseldorf zu thun gehabt, wider nach Hauß gefehrt, mehreren Theils Dero Ampt-Leuthe und Kriegs-Officirer, nacher Düsseldorf zu den H. Hn. Rächten, welche schon, da der Gölischer Herr Director, Freyherr von dem Bungart, zu Cöllen franck gelegen, bey wehrenden solchem Land-Tag, welches niemahln erlebt oder gehört worden, einen neuen Directoren Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen und Regierungs-Rächten, auch General Feld-Marschalcken Freyherrn von Birnund anmäßlich erwöhlt hatten, beschreiben lassen. Welche dan zum Theil metu deß Verlusts ihrer Aempter und Chargen (wie der effectus außgewiesen hat, daß diejenige, so nicht erschienen, derselben verlustig worden seynd) oder sonsten spe præmii sich dahin verfügt, und solchen concept novæ legis fundamentalis, oder nummehr also genanten Haupt-Recess, nit wie von alters und von vielen 100. Jahren hero, per vota decisiva, mit Höchstgemelter Ihrer Fürstlichen Durchl. in Gestalt eines Land-Tags-Abscheids geschlossen, sondern als eine Fürstl. Gnädigste Erklärung angenommen und unterschrieben, auff Weiß und Form, wie hiebey post adjunctum sub lit. M. in Rubric. Haupt- und Neben-Recess zu erschen.

Weilen nun diesen also genanten Haupt- und Neben-Recess gleichfals anzunehmen und zu unterschreiben durch die Fürstl. H. Hn. Rächte und Ministros in Göllich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft, und zwar den einen vor den andern noch per minas, promissiones und Verkündigung Fürstl. Unnade immerhin starck gedungen wird, auch von denselben einige wenige und schier diejenige, welche von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ehren-Aempter Kriegs- und andere Chargen tragen, unter der excuse, als wann darinnen nichts præjudicirliches enthalten, solchen Haupt- und Neben-Recess successive angenommen und unterschrieben; Die Göllich und Bergische Land-Stände von Ritterschafft, ins gemein aber, welche sich Gewissens halben, und weilen es ihnen und der gemeinen Göllich- und Bergischen Unterthanen zu niemahlen ersetzlichen præjudiz, und unwiederbringlichen Schaden gereicht, auch von der lieben posterität unverantwortlich fallen will, solches zu thun, sich billig beschwären, und deßfals pro manutentia ihrer Freyheiten und antiquorum privilegiorum, immunitäten, Alten Herkommens, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, dann unumbgänglich zu Ihrer Käyserl. Majest. als dieser Göllich- und Bergischen Landen Ober- und Lehens-Herren, auch sonsten der Höchsten Oberkeit genommnen allerunterhänigsten recursum best möglichst fortzusetzen entschlossen, in der allergehorjambssten Zuversicht, Allerhöchst gemelte Ihre Käyserl. Majest. Ihre selbst eigene, und Dero Vorfahren am

Reich Glorwürdigsten Andenkens cum plenissima causæ cognitione allergnädigst ertheilte Rescripta, Decreta und Endurtheilen nachdrücklich manuteniren und die Land-Stände darwider, wie auch mit Ihrer Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit gepflogene pacta, aufgehändigte Reversalia, und geschlossene Conditiones, nicht beschwären lassen, sondern ihnen Land-Ständen von Rittertschaft, in ihrer so gerechten Sachen, kräftig assistiren werden. Weilen sie nun aber, eben dieser Ursachen halber, von Ihrer Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit in scriptis & typo, fast allenthalben und vor der ganzen Welt, vor Regierungs-süchtige, ungehorsame, widersetzliche, Eyd- und Pflichtvergeßene, Abtrünnige, Conspiranten und Conjuranten wider Ihren Gnädigsten Lands-Fürsten und Herren, und deßfals des criminis perduellionis pflichtige, vermeintlich gehalten und außgegeben werden wollen;

Als haben dieselbe sampt und sonders, die höchste unumbgängliche Nothurfft zu seyn erachtet, ihre Freyheiten, Privilegia, Immunitäten, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, so dann darüber in contradictorio judicio, cum plenissima maturaque causae cognitione erhaltene vielfältige Kayserl. Allergnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, auch mit Ihrer Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit selbstn so wohl, als Dero in Gott seeligst ruhenden Herren Vattern Christmiltester Gedächtnis gepflogene Vergleich, Contractus, Conditiones, auch aufgehändigte gnädigste Reversalia nach Ordnung berührten also genannten Haupt-Recess außführlich zu deduciren, und darauß zugleich die unersezliche præjudicia, damna und Dienstbarkeiten, welche durch solchen Haupt-Recess Ihnen den Land-Ständen, dem gemeinen Vatterland, dessen Unterthanen, und der lieben posterität in alle Ewigkeit anwachsen einem jeden getrewen Patrioten, so nur seposita omni passione & respectu maturè von der Sachen urtheilen will, vor Augen zu legen, und dadurch der ganzen ehrbaren Welt gleich ad oculum zu bezeugen, daß Sie an allen den anzichten, welche auff Sie außgeprengt, unschuldig, auch nicht diejenige seyen, vor welche von oft höchst gemelter Ihrer Fürstl. Durchl. sie öffentlich, wiewohl unverschuldter Dingen, außgeben, und gehalten werden wollen, protestiren aber und contestiren vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt am zierlichsten und feyerlichsten hiemit und in krafft dieses, daß dadurch höchstgemelter Seiner Hochfürstl. Durchl. ihrem gnädigsten Landsfürsten und Herren und dero Landsfürstlicher hoher dignität und respect zu nahe zu tretten, Sie, wie niemahlen, also auch amnoch darauß nicht, sonderen pur allein ihr Recht und Gerechtigkeit, und darauß gewidmete höchste Unschuld an Tag zu geben gemeint seynd, welche protestation und contestation Sie jetzt und jederzeit, auch in allen passibus & punctis, wo der Sachen Nothurfft das jenig, was der Land-Ständen Recht ist, zu schreiben erfordert, erwiedert haben wollen, und deroßelben anhängig.

So viel das principium sothanen so genannten Haupt-Recess be-

treffen thut, ist zwar nicht ohne, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. auff das Käyserl. allergnädigstes den 18. Martii 1671. ertheiltes Rescriptum communicatorium & inhibitorium, so allhie sub lit. N. beygehet, mit lit. N. ihrem allerunterthänigstem Gegen-Bericht allergehorsambst einkommen, und darbey am feyrlichsten protestirt, daß sie sich mit dero Land-Ständen in einige Rechtfertigung einzulassen, nit gemeint wären. Ob aber die bekante Rechts-Regul, quod iudicium reddatur in irritum, wie auch der Rechtsgelehrten Allgemeine Lehr, quod protestatio de lite non contestanda nihil operetur, si conventus ad propositam actionem negativè respondeat, alhie keinen platz greiffe, stellen Land-Stände von Rittertschaft jedermännliches uninteressirten vernünfftigen arbitrio zu dijudiciren anheimb. Ingleichen ist auch nicht ohne, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. noch dem Dero allerunterthänigsten Berichts unerachtet die vorhin sub lit. F. G. H. I. beygelegte Käyserl. Rescripta unterm 16. und 20. Novembris 1671. ergangen, folgendes wider der Land-Ständen gravamina eine weitläuffige Remonstracion ex aurea Bulla, Käyserl. Wahl-Capitulation, und anderen Reichs-Satzungen, bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rhat allerunterthänigst übergeben lassen, und sich darbey erklärt, daß sie in rechtmässigen Beschwärden, warüber Dero Land-Stände sie beklagen könnten, vor Ihrer Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Rhat Red und Antwort zu geben, so schuldig als willig wären.

So haben doch allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. nachdem dieselbe auff eines oder anderen allerunterthänigst begehren dem zu dieser Sachen deputirt gewesenem Referenten verschiedene andere allergnädigt adjungirt, auff deren und deß Käyserl. Reichs-Hoff-Raths allergehorsambst eingesichete Relation, und also cum plenissima causæ cognitione, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. beschehene remonstraciones unerheblich befunden, und dahero, wie die formalia lauten, einwendent, ungehindert unterm 8. Junii 1672. obige sub lit. K. & L. angezogene allergnädigste Rescripta paritoria ertheilt; weilen nun Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. auff dem Anno 1672. gehaltenem Land-Tag zu Düsseldorf Dero Land-Ständen auß der güldenen Bull und anderen legibus fundamentalibus Imperii keine andere remonstraciones gnädigt vortragen lassen, als eben die jenige, welche von Ihrer Käyserl. Majest. wider der Land-Ständen rechtmässige gravamina vor unerheblich erkent; so hoffen ja Land-Stände von Rittertschaft, daß Sie von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. billig in Ungnade nicht zu verdencken, noch denselbigen von einigem, wer der auch sey, übel gedeutet werden möge, wan sie bekennen, daß sie solche remonstraciones nicht annehmen können, sondern müssen sich bey allerhöchstgemelter Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Verordnung billig halten, und deßfals bey ihren Freyheiten, Privilegiis, Altem Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie auch demjenigen, was dieselbe mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst so wohl, als Dero in Gott ruhenden Herren Vatteren paciseirt und fest gehalten werden, durch die Fürstliche Reversalia Ihnen so theur

versprochen worden, gnädigst unbeeinträchtigt gelassen zu werden, unterthänigst bitten, und gänzlich dabey beharren, daß die Hohe Lands-Fürstliche jura regalia und territorial gerechtjame nicht, sondern allein der Land-Ständen Freyheiten, Privilegia, alte Vbliche Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, so dan dasjenige, was die Herzogen zu GÜlich und Berg, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbst mit Dero Land-Ständen paciscirt, und fest zu halten unter Dero Fürstl. Hand und Siegel vielmahlen so theur sincerirt, in quæstione sey. Es ist ja unlaugbar und Reichskündig, daß im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation in verschiedene Landen und Fürsten-Thumben, in welchen die Land-saafferey hergebracht, die Land-Stände und Unterthanen nicht in gleicher absoluter subjection von den Lands-Fürsten und Oberkeiten regirt werden, dan auß einigen Orthen dependiren die Land-saaffen intotum & simpliciter ab arbitrio Ihres Lands-Fürsten absolutè & illimitatè, dergestalt, daß es daselbst anders nicht heißet: quam Principis esse jubere, & subditorum obedire, auff anderen Orten aber dependiren die Unterthanen nicht eben so absolutè & illimitatè, von ihrem Lands-Fürsten, sondern werden nach ihren und des Lands wol hergebrachten Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, erworbenen Recht und Gerechtigkeiten, auch mit ihren Lands-Fürsten selbst gepflogenen pactis und transactionibus regirt, auch derentwegen zu den Land-Tägen und Comitiiis Provincialibus beschriben, daselbst dan sie nicht allein vota consultiva, sondern decisiva führen, wie da bezeugt der Sächsischer Cansler von Sefeldorff in seinen Teutschen Fürsten-Stat in additionibus ad §. 6. pag. mihi. 26. daß diese Regierungs-Form der alten Art unser freyen Vorfahren gemässer, daß nemlich gleichwie ein Käyser über Fürsten, und also Fürsten über Erb-Herren, über Land-Stände regirt haben, und diese mit ihren votis und Rathschlägen bey etlichen Haupt-Stücken zur Regierung gehörig, haben zugezogen und gehört werden müssen, und daß solches annoch in denen grossen und alten lang beyjammen gestandenem Fürsten-Thumben in Teutschland, wo Landsaafferey und Land-Ständ zu finden, zu gesehen pflegen, vor eins.

Zum Andern, ist gleichfals unlaugbar, und wird keiner in Abred stellen können, daß ein Lands-Fürst und Herr seinen Unterthanen und Land-Ständen nit allein die alte Freyheiten und Herkommen lassen, sondern desselben noch danebens sichere Privilegia, Gnaden und Indulthen entweder aus purer Lands-Fürstlicher Gnaden, oder per viam Contractus & pactorum gegen gewisse Geldsummen gnädigst verleihen könne. Ob schon dadurch die Jura statuum Imperii & territorialia einiger massen und per consequentiam dependiren, und in so weit dadurch modificirt werden, und was ein Lands-Fürst seinen Ständen und Unterthanen dergestalt per viam Contractus vel pactorum gnädigst verliehen und eingeräumt, oder wozu Derselbe sich sonst mit Hand und Siegel verbunden, solches ist er nicht anders als auch ein privatus zu halten

schuldig Cap. 1. x. de probat. l. Digna vox. Cod. de legib. Gail. 2. Observ. 55. n. 5 Und obſchon Princeps qua Princeps zuweilen Jus privatorum, vel in pœnam, vel ex supereminenti dominio aufſheben kan, erfordern doch darzu die Doctores, & unus inſtar omnium Hugo Grotius, daß wann das letzte, wie es alhie das Anſehen hat, platz finden ſoll, 1. Utilitas publica, und 2. Compensatio ex communi parti læsæ, oder welchen ſein Jus auferiret wird, widerfahren müſſe. Weil aber in hypothesi deren keins vorhanden, ſondern wie man mit Gnädigſter Erlaubniſſe ſagen muß, und ohne das der also genanter Haupt-Recess fundbar nach ſich führet, alles in commodum regentis nihilque in ſubditorum & ſpeciatiim ſtatus equeſtris vergiren ſoll, welches der Aristoteles pan Basileam nennet, und ſaluti & utilitati publicæ ſubditorum opponiret wird; So ſehen die Stände von Ritterſchaft und Stätten nicht, wie man alhie das jus naturæ, cujus primi effectus ſunt neminem lædere, ſuumque cuiilibet tribuere, und das Jus gentium, cujus ſumma ratio ſalus populi eſt, retten, und mit dem Haupt-Recess compatibel machen wolle.

Hingegen aber zielen in Wahrheit verſchiedene deſſen Articuli nicht allein Schnur gleich zu unwiderbringlicher læſion des gröffſten Theils der Hauptſeligſten Unterthanen der Gütlich- und Bergiſchen Landen: Sondern limitiren und feſſeln noch dabeneben der Stände längſt durch vorerzehlte verſchiedene Wege acquirirte Jura und Privilegia dermaſſen, daß ihre von undenklichen Jahren her, und biß dato zu, erwieſene groſſe Treu und theur erworbene meriten, dadurch faſt auff einmahl, wann ſelbige gelten ſolten, exſpiriren müſten, ob wohl dieſelbe nicht allein von jezt regierender Hoch-Fürſtl. Durchl. Herrn Batter Hochſeligſter Gedächtniſſ gebilliget, ſondern auch von Ihr ſelbſt bey Fürſtlichen Ehren, Treuen und Glauben, und also vermittels eines Cydes zu Gott dem Allmächtigen Anno 41. den 12. Septembris, und Anno 49. den 3. Novembris beſtättiget und confirmiret worden.

Dann obſchon ſolche formula keine vocationem Dei in testem explicitam im Buchſtaben nachführet, wie von Fürſtlichen und hohen Standes Verſohnen auch nicht erfordert wird; So iſt doch nicht in Abrede zu ſtellen, daß Sie nit weniger auch in foro fori, als wann ſolches geſchehen wäre, bindet. Wie ſolches nicht allein alle Teuſche Juriconsulti einhellig, ſondern auch die Cauiſten bezeugen. Confer Pat. Busenbaum Med. Theol. Mor. cap. de Juram. §. 4.

Und zwar nicht ohne Urſache, dann gleich wie nach der Theologorum & Politicorum Lehre omne regnum bonum imitatio Dei ſeyn ſoll, und in der That iſt, und daher die Oberkeiten den herrlichen titulum in Sacra Scriptura überkommen haben, daß Sie Götter genennet werden; Also müſſen dieſelbe auch auff ihre Ehre und Worte, wie Gott ſelbſt, unverbrüchlich halten, und dadurch als ein warhafftiges ſpecimen imitationis Dei, die Herrlichkeit ihres Ampts, und daß ſie Gottes Scepter auff Erden tragen, beweijen.

Dahero billig alle cordati Jurisconsulti und Politici nicht so wohl denen Principibus das utile als das honestum recommendiren, und hingegen keines Weges des Euphemi Atheniensium Legati maximam: Viro Principi & urbi Imperium tenenti nihil inconueniens esse dum utile, gutheissen oder zulassen. Welches dann desto mehr Platz findet, wann die Oberkeit sich entweder durch einen formalen oder virtualen Eyd ad honestum verbunden hat. Illius enim effectus præcipuus est præcidere controversias, wie solches ipsa Scriptura Sacra veruhrsündet, wann Sie in epistola ad Hebræos sagt: Omnis disputationis finis est iuramentum rem fanciens. Und solcher unwidertreiblicher Lehre haben sich die Heyden ex solo lumine naturæ quamquam multum ex primo lapsu obscurato conformiret, wann sie sagen, quod testis inter Deum & homines iuramentum sit, und daher der Halicarnassensis gar schön concludiret: „Ultima fides inter homines tam Græcos quam Barbaros, quam nulla delebit ætas, est ea, quæ per jurata pacta sponsores adhibet Deos.“

Gleichwie nun dieses in thesi nur zur Bestärkung der gerechtfamen der Gülich- und Bergischen Ständen angeführet wird; Also protestiret man allerseits am seyrlichsten, daß man in hypothesi Dero Hoch-Fürstl. Durchl. Hoher æquanimität, Verstande, Gaben und Gemühte so wenig als Deroselben juribus derogiren oder beeinträchtigen wolle. Vielmehr aber und hingegen nur beweisen, daß Sie ungezweifelt gegen Ihre eigne angebohrne Reichs- und Landberühmte æquanimität, natürliche inclination und Zuneigung, gegen solche klare undisputirliche und in allen Rechten und der ganzen Welt praxi fundirte argumenta, welche Sie selbst auch vor diesem als höchstbillig gehalten und gerühmet, durch ungleiches, lincses Angeben und Vorträge einiger passionirten, abgekehret, und im Gegentheil die getreue Rittererschaft, als wolte Dieselbe Sich vergeblich mit zu Stul setzen, und Dero Hohe Jura und Fürstl. dignität Sich zueignen, in einen unverantlichen Verdacht gezogen, erfolglichs Haupt und Glieder höchstschmerzlichs collidiret werden, Von welchen Consiliariis Cicero gar wol und vernünfftig schreibet:

Qui stadium currit, eniti & contendere debet, quàm maximè possit, ut vineat, supplantare eum, quicum certat, aut manu depellere nullo modo debet: Sic in vita sibi quemque petere, quod pertineat ad usum, non iniquum est, alteri surripere, jus non est.

Daß nun die Gülich- und Bergische Land-Stände solche Untersassen seynd, welche nicht absolutè & illimitatè à mero arbitrio ihres Lands-Fürsten dependiren, sondern nach ihren und des Lands-Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit jederzeit regiert, und auff den Land-Tägen nit allein vota consultiva, sondern auch decisiva geführt haben, auch zu den wichtigsten Sachen zugezogen und adhibirt werden müssen, bringen nit allein die Land-Tags-prothocolla de sæculo ad sæculum, sondern auch die acta publica

flürlich mit sich, als in specie die Concordata zwischen Käyser Carl dem V. Glorwürdigsten Andenkens, und Herzog Wilhelm Hochseligster Gedächtnus im Jahr 1543. den 2. Jan. auffgerichtet, wie ab der sub n. 14. hieygehender clausula concernente zu ersehen, item die N. 14. pacta Dotalia zwischen Herzogs Wilhelms von Gülich Tochterm Frau Mariä, und Herzogs Johan von Cleve Sohn, auch Herzog Johann genannt, An. 1496. auffgerichtet, worauß die Clausulæ concernentes sub n. 15. & 16. hiey gehen, item die Erb-Verbündnus unter selbigem N. 15. dato juxta Clausulas concernentes sub n. 17. Item die Preussische N. 16. Ehe-pacta de anno 1572. juxta clausulam concernentem sub n. 18. N. 17. Welche Stück alle und dergleichen mehr von den Land-Ständen als mit Compaciscenten unterschrieben werden müssen, wie dann dieser punctus auch hernechst bey dem 9. Articul noch ferner behauptet werden soll.

Daß auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und die vorgewesene Herzogen zu Gülich und Berg Dero Gülich- und Bergischen Land-Ständen ihre Freyheiten, Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, per tot pacta & reversalia nit obenhin sondern ex certâ scientiâ confirmirt und bestättiget, weisen das Reversale de Anno 1609. sub n. 1. das Anno 1641 sub n. 8. der Vergleiche de Anno 1649. sub n. 7. das Reversale von selbigem Jahr sub n. 9. das pactum Reciprocum, de Anno 52. sub n. 10. wie auch die Conditiones de Anno 1668. sub n. 12. gnugsam auß, weilen nun Land-Stände nichts anderst unterthänigst verlangen, als bey deme, was Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. durch solche Reversalia, Vergleiche, Pacta und Conditiones fest zu halten, sich so vielfältig verbunden haben, gnädigst unbeeinträchtigt gelassen zu werden; So folgt ja nicht, daß, wann Land-Stände sich solchen Freyheiten, Privilegiis, Alten Herkommen, Pactis und Reversalibus, auch Recht und Gerechtigkeit auff den Land-Tägen gemäß verhalten, und dem jenigen, was ihnen darwider zugemuhlet werden wil, mit gebührendem unterthänigstem Respect widersprechen, ihnen deßfals die Regalia und Suprema principatus jura, mit ihrem Lands-Fürsten gemein zu machen gemeint seyen, sondern ist die quæstio allein, Ob Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht Dero Land-Ständen nit bey ihren Freyheiten, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, so dann dem Jenigen, was Sie durch die Käys. Allergnädigste Decreta, Rescripta und Endurtheilen selbst und darüber von der Römisch. Käys. Majest. Ferdinando III. Glorwürdigsten Andenkens, unterschiedlich erkenten, und verordneten Allergnädigsten Executionis, Commissions- und Manutenenz-Befelchern, in formali Contradictorio judicio cum plenissima causâ cognitione außgewonnen, und seine Rechts-Kraft erreicht, so wohl in vim Höchstgemelter Käys. Decreten, Rescripten und Endurtheilen, als auch darüber außgehändigten Fürstlichen Reversalen, Pacten und Contracten unturbirt zu lassen, Rechtswegen schuldig und gehalten seyn.

Ad Articulum I.

Indeme nun Land-Stände von Ritterschafft billig dafür halten müssen, daß Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. darzu von Gott und Rechtswegen obligirt seynd; Sie Land-Ständ auch bey dem Hochl. Käyfl. Reichs-Hoff-Rath und nirgends anders in Ihren schriftlichen Klagen, das jenig privative allein, was darwider von wegen Höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. auff vielberührte Veranlassung einiger Rächten ihnen zugemuthet worden, und ferner nichts (so dem Lands-Fürstl. Hohen Respect) welchen Land-Stände von Ritterschafft ihnen in alleweg tieff zu Herzen gehen lassen, (und sonst Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. compstirenden juribus zugegen gedeuet werden könnte) allergehorsambst anbracht, und darwider *manutenentiam* allerunterthänigst gebetten.

So sehen Land-Stände von Ritterschafft vorerst nicht, wie mehr höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. befugt seyn könnten, deßfals wider Sie einige ernstliche Andung vorzunehmen, da sie solche ihre Klagen und *gravamina* mit ordentlichem zulässigem Rechten zu verfolgen, auch gegen ihren unterthänigsten Dank und Willen gemüßiget worden, welches auch den Unterthanen wider ihre Gnädigste Chur-Fürsten und Herrschafft im Heil. Röm. Reich zugelassen und unverbotten ist, wie auß der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 4. §. ult.* und sonst notoriè erweißlich, wohin gehöret auch der guldener *textus in l. Imperatores ff. de appellat.* in welchem der gerechte Käyser Alexander eine gar löbliche Verordnung gethan, *sub hoc verborum tenore injuria & vi uti adversus eos, qui appellant & custodia militari circumstiteri & obstruere illis viam ad nos interdiciamus Curatoribus & Ducibus Gentium, & obediant huic meæ pronuntiationi, scientes, quod tantum mihi curæ sit eorum, qui reguntur libertas, quantum & eorum benevolentia & obedientia.* Auß welchem textu neben andern vielfältigen Reichs-Satzungen, und gemeinen Brauch zu notiren. Primo, Daß die *Duces gentium*, als nemlich Chur- und Lands-Fürsten, ihren Unterthanen, den Weg Rechtens bey der Käyserl. Majest. nicht verhindern, weniger sperren sollen; Zum andern, weil Ihrer Käyserl. Majest. selbst, als dem höchsten Obere Haupt der Welt, *libertas eorum qui reguntur, id est, subditorum in tantum curæ est, quantum benevolentia & obedientia eorum,* daß derowegen eine jedere Oberkeit sich ihrer Unterthanen hergebrachte Freyheiten, Privilegien, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, angelegen seyn lassen soll, præsertim, cum *Princeps tanto sit illustrior, quanto nobilioribus & melioribus præest. Novell. 15. in præfat. circa finem.*

Deme dan zusolch zum andern, Land-Stände von Ritterschafft nicht sehen noch ermessen können, wie die mit ihnen unirrte Mitglieder, als Göllich- und Bergische Haupt-Städte, und etliche wenige von der Ritterschafft, so doch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Raths- und Kriegs-Gyd

und Pflichten verbunden seynd, und verfolglich ihres gnädigsten Fürsten und Herrn dabey vornemlich versirendes, als ihr selbst eigenes darin mit einlauffendes interesse, best möglichst warzunehmen, ihnen auffer allem Zweifel angelegen seyn lassen müssen, als lang ob specificirte schwäre gravamina, so ihnen Land-Ständen, wider ihre Freyheiten, Privilegien, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, Kayserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, Fürstl. Reversalia, Vergleich, Pacta und Land-Tags-Abscheid zugefügt werden, vorhin würck- und nachdrücklich abgethan, Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleucht. so viel die Annehmung dieses also genannten Haupt- und Neben-Recess betreffen thut, sich unterthänigst submittiren können, als wordurch sie sich ihrer vorhin angezogenen Freyheiten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, in effectu begeben thäten, welches Dieselbe, und keiner auffer Land-Ständen mit dem vermög sub n. 4. obangezogener Union de Anno 1628. zu dieser Göllich- und Bergischen Landen, seiner Mitglieder, der lieben Posterität, und seinem selbst eignem höchsten Nachtheil und präjudiz zu thun, mächtig ist, bevorab stante contradictione der Land-Ständen von Rittersehaft, quorum tanquam prohibentium conditio melior esse debet, cum in similibus plus valeat contradictio unius, quam consensus multorum, da auch Allerhöchstgemelte Ihre Kayserl. Majest. in Dero Allergnädigstem Decreto vom 11. Octobris 1638. wie daroben sub lit. N. angezogene Clausula concernes solches klärlich außweist, Ihre Allergnädigst Vorbehalten, daß, wann sich Land-Stände auff ihren gewöhnlichen Land-Tagen Sich in schwären Sachen nicht einer Meynung vereinigen könten, Dero Kayserl. Majest. alsdan selbst, wie sich auch ohne das gebühret, dieselbe entscheiden wolten. Wie vielmehr muß dann solches billig geschehen in dieser deß ganzen status eversionem und consequenter Heyl und Wolfahrt dieser Landen und Unterthanen betreffender Sachen, als bey welcher die Annehmung einer also genannter Novæ legis fundamentalis, wornacher diese Göllich- und Bergische Landen ins künfftig und zu den ewigen Tagen regiert werden sollen, nicht einmahl zu deliberiren vorgestellt, sondern als eine schon verfaßte forma & norma futuri regiminis, zu unterschreiben, anmaßlich vorgeleget worden. Nun versprechen zwar Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey diesem primo articulo, Land-Ständen bey ihrem rechtmässig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegeln, Rechten, Alten Herkommen, und guten Gewonheiten, auch was auß Dero Herrn Vattern Hochseligsten Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris getroffenen Vergleich, in folgenden Articulen ermelten Haupt- und Neben-Recess versehen, gnädigst zu manuteniren; Es erblicket aber darauß I. Daß Land-Stände dabey zu befahren haben dörrften, daß sie ihre rechtmässig erlangte Privilegia und Freyheiten, jezt und ins künfftig toties quoties dawider gehandelt wird, in petitorio beweisen solten, welches ja post tanti temporis & aliquot sæculorum lapsum, und da die privilegia, ab immemoriali tempore & de sæculo ad sæculum continua serie

hergebrachte Freyheiten, praesumptionem firmissimam juris & de jure, daß sie rechtmässig erlangt und erhalten worden, vor sich haben, allen Rechten widerstreibet. 2. Versprechen Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. Gnädigst bey diesem ersten Articul, daß sie Dero Land-Ständen bey ihren Brieffen, Siegelen, und Rechten manuteniren wollen, da sie doch in sequentibus Ihre eigene vorhin gnädigst ertheilte und unter Dero Fürstl. Hand und Siegel außgehändigte Reversalia, Pacta, und Contractus schier gänzlich cassiren und auffheben, noch daran ferners, wie vorhin, gebunden seyn wollen, welches ja mit einigem Schein rechtens nicht zu coloriren ist, wie solches droben breiter angeführet und erwiesen worden ist. Dann daß ferner Princeps nit allein per sua pacta & contractus, sondern auch suorum antecessorum legitimorum verbunden werde, ist in den so wohl Geist- als Weltlichen Rechten außser allem Zweifel undisputirlich zu erweisen. Jason Cons. 3. vol. 3. text. in cap. I. de probation. Matth. Steph. de jurisdic. lib. 2. p. 1. cap. I. memb. I. n. 74. & seqq.

Welcher rechtlichen disposition nach nicht allein Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. an Ihre selbst eigene Reversalia, Contractus und Pacta, sondern auch an den Anno 1649, mit Dero Herrn Vattern Hochseligsten Andenkens, mit gutem Vorbedacht getroffenen Vergleich, in totum efficaciter verbunden seynd, und verfolglich von Rechts wegen, Land-Stände nicht allein bey dem jenigen, was, auß sothanem Vergleich hinc inde ganz limitate & cum certa restrictione außgezogen, und diesem also genantem Haupt- und Neben-Recess in sequentibus articulis inserirt, sondern auch bey dem litterlichem Inhalt selbigen Contracts in totum unveränderlich zu lassen, und zu manuteniren mehr Höchst gemelter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in alle wege obliegen thut, und zwar solches nit allein tanquam haeredi universali, sondern auch, weiln dieselbe sich darzu durch ein absonderliches sub num. 9. beygefügtes Reversale de eodem Anno, und die Conditiones de Anno 1668. sub num. 12. signanter in art. 10. außdrücklich verbunden, und obwohl Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey Dero vermeinten remonstrationibus, so in Dero Nahmen Land-Ständen beschehen, darauff hauptsächlich gefasset, daß Sie tempore dieses, wie auch anderen ertheilten Reversalen, noch Prinz gewesen, keine Regierung angetretten, und deßfals bey Ihres Herrn Vatter Hochseligster Gedächtnus Lebzeiten, mit den Unterthanen nichts pacisciren können, So stellen doch Land-Stände eines jeden und praecoccupirten, impassionirten judicio anheim, Ob ein Groß-Jähriger Prinz, und indubitatus unicus haeres paternae successionis bey Lebzeiten und wehrender Regierung der Herren Vatteren, sich in perpetuum nicht verbinden und obligiren könne, daß Sie hernächst, wann er zu der Regierung würcklich gelangen solte, alsdann Dero getreue Land-Stände bey ihren Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, und was so wohl durch Käyserl. Allernäd. Rescripta, Decreta und Endurtheilen, in formali contradictorio, cum plenissima

causæ cognitione erkant, als auch mit Dero Herrn Vattern abgehandelt und verglichen, manuteniren wollen, und ob dem nechst Derselbe oder Seine Durchl. nicht ohn solche obligation, omni Jure Civili, Canonico, gentium & naturali, efficacissime verbunden sey? Wie wol auch oft Höchstm. Ihre Fürstl. Durchl. Zeit außgefertigten Land-Tags-proposition und Abscheid de Anno 1653. vielmehr aber zur Zeit der abgehandelten conditionen de Anno 1668. bey welchem præmissa omnia de novo confirmirt worden, schon ihre wirkliche Regierung angetreten gehabt, und deßfals umb so viel weniger sich von denselben entbinden können.

Zum dritten versprechen zwar Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey diesem ersten Articleul, Land-Stände bey ihrem Rechten zu manuteniren, und obwohl kein klarer und undisputirlicher Recht in der Welt ist, als welches durch verschiedene Käyserl. obangeregter massen cum plenissima & matura causæ cognitione, cum Serenissimi Collegii Electoralis Consilio in formali contradictorio ergangene Käyserl. Decreta, rescripta und Endurtheilen außgewonnen, abgeurtheilt, und vires rei judicata, quæ ipsa veritas est, erlangt; So seynd doch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. so weit von einigen passionirten Rächten disponiret, daß sie Dero Land-Ständen bey solchen klaren Rechten zu manuteniren, nicht allein nicht gemehnt, sondern auch solches alles und was dergleichen ist, in totum & absolutè zu cassiren Sich unterstehen; Und solches zwar, wie man bey den an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Land-Ständen außgehändigten vermeynten schriftlichen remonstrationibus wahrgenommen, unter diesem Vorwand, als wann diese Allergnädigste Käyserl. Decreta, Rescripta und Endurtheilen per falsa narrata, sub-& obreptitiè contra notorietatem facti, constitutiones Imperii extractisirt, lapsu temporis von sich selbstn wiederumb exspirirt, oder per alias Imperii sanctiones und das Instrumentum pacis wiederumb abolirt seyn solten, deren doch keines ex ullis privati vel publici juris principiis mit einigem auch dem geringsten Bestand, behauptet werden kan noch mag: Sintemahl nicht zu begreiffen ist, wie diese Käyserl. Allergnädigste Verordnungen sub-& obreptitiè außgebracht seyn sollen, da Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Vatter wider Dero Land-Stände über die materialia johaner Käyserl. Decreten, Rescripten, und Endurtheilen, vorhin vor dem Käyser Ferdinanden dem II. Glorwürdigsten Andenkens, nicht allein in formali contradictorio befangen, sondern auch Zeit eröffneter sub lit. O. herneben gehender Endurtheil, lit. O. de dato Eberstorff, den andern Octobris 1635. Persönlich zugegen gewesen, und so wohl schrift- als mündlich erhört worden, wie solches die formalia so klarer Urtheil in principio genugsam außweisen, dergleichen izregierende Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbstn cum pleno mandato, Dero in Gott sel. ruhenden Herrn Vattern, vorhin und in der Zeit des abgefertigten endlichen Bescheids, de dato Wien, den 22. Februarii 1640. in persona, bey dem Käyserl. Hoff zugegen gewesen, und bezeugen ebenfals die formalia dieses endlichen Bescheids, sub lit. P. lit. P.

welcher Gestalt alles dasjenige, was an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. bey Ihrer Käyserl. Majest. in Unterthänigkeit vor- und anbracht, von Deroselben in reiffe consideration gezogen worden sey: Worab unschwar zu ermessen, daß bey also beschaffenen Sachen per falsa narrata ob- & subreptionem etwas contra Imperii constitutiones außzubringen, sich ja nicht würde haben practisiren lassen, da jura partium hinc inde latissimè gehört, examiniret und erwogen worden, und nebens deme nicht zu præsumiren ist, daß Ihre Käyserl. Majest. contra notorietatem facti, & constitutiones Imperii Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. oder sonst jemand in einigen Wegen beschwäret haben sollten. So kan ebenfals mit keinem Schein Rechts behauptet werden, daß diese Allergnädigste Käyserl. Verordnungen lapsu temporis exspirirt, da dieselbe vielmehr accedenti temporis lapsu confirmirt worden; Auch die Köbl. Land-Stände in possessione rerum judicatarum, von der Zeit an bißher zu, allemahl unterdruckt gewesen, und also wider dieselbe keine præscriptio lauffen können.

Noch viel weniger aber kan behauptet werden, daß diese Käyserl. judicata per instrumentum pacis und Caesareas constitutiones & capitulationes abrogirt seyn solten, in sonderbahrer reifflicher Erwegung, daß auß dem Instrumento pacis nichts beständiges zu erzwingen, so diesen Käyserlichen judicatis zuwider mit Juge außgedeutet werden könnte: ja vielmehr bey selbigem Instrumento pacis §. Sententiae art. 4. außdrücklich verordnet, quod sententiae tempore belli de rebus merè saecularibus pronuntiatae propterea non debeant esse omnino nullae; sed ita demum ab effectu rei judicatae suspendantur, si alterutra pars inter semestre ab inita pace peteret revisionem; Wessen beneficii weilen sich Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. niemahlen bedienet, seynd diese Käyserl. Urtheilen notoriè in ihre Rechts-Krafft erwachsen: Und wie wol dieselbe sambt den Rescriptis, durch das Instrumentum pacis aufgehoben und cassirt seynd, da Land-Stände bey dem Vergleich de Anno 1649. sub num. 7. und also post instrumentum pacis, ihnen außdrücklich vorbehalten, auff den unverhofften contraventions-Fall selbigen Vergleichs, ihren recursum dahin zu nehmen, und sich deren, als ihres erhaltenen Rechts, zu gebrauchen; Welches Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Batter Hochseligster Gedächtnus, bey jothanem Vergleich, nicht allein placidirt, sondern auch Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. selbst mit Ihrer eignen Hand und Siegel, bey dem reversal von selbigem Jahr sub. N. 8. wie auch bey der mit Dero Wülich und Bergischen Land-Ständen sub num. 10. auffgerichteter reciproquer Verbündnuß, nicht weniger als bey dem Land-Tags-Ab-scheid de Anno 1653. wie ab der Clausula concernente sub n. 11. klärllich zu ersehen, so dann bey den conditionibus de Anno 1668. sub num. 12. und also oft und vielmahlen, nicht allein als Prinz, sondern auch als regirender Herzog confirmirt und bekräftiget, mit dem Zusatz, daß Sie diese Käyserl. Decreta und Sententias bey ihrer

Regierung stet und fest halten wolten: Es wird auch auß dem Instrumento pacis kein einziger §. auffzuweisen seyn, auß welchem explicite vel implicite behauptet werden könne, daß die per viam pactorum acquirirte, oder sonst längst vor dem letzteren Teutschen Krieg gehabte Privilegia eines status mediati; Worüber quo ad ipsum, bey dem Frieden-Schluß keine quaestio movirt worden, wie auch die Kåyserl. Decreta, Rescripta und Sententiae, zu deren Festhaltung sich der Lands-Fürst dudum post instrumentum pacis so vielfältig obligirt und solemniter verbunden, durch selbiges instrumentum auffgehoben und cassirt seyen.

Und obwohl vermög deß instrumenti pacis art. 4. §. ult. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich mit Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Anno 1666. der Gålischen succession halber, verglichen haben mögen, welches doch Land-Stände gehörigen Orts dahin gestellt seyn lassen müssen: So kan solches dannoch Land-Ständen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch durch dieselbe erhaltenen Kåyserl. Decreten, Rescripten und Endurtheilen, im geringsten nicht nachtheilig seyn: Erstlich, weil es gegen die Erb-Verbündnisse de Anno 1496. sub num. 17. Zweytens, gegen beider Chur- und Fürsten außgehändigten Reversal de Anno 1609. sub n. 1. Drittens, gegen die mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. paciscirten conditionen de Anno 1668. als wobey Dieselbe so hoch und theur sincerirt und gnädigt angelobt, Dero Land-Ständen bey ihren Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, dem Vergleich de Anno 1649. und den Land-Tags-Abcheiden und Reversalen zu manuteniren, und darwider nichts thun noch geschehen zu lassen: Wozu dann Land-Stände auch passivè durch vorerwehnte Erb-Verbündnisse de Anno 1496. verbunden seyn. Zu geschweigen, daß ohne dem keiner paciscendo & transigendo juri alicujus tertii absentis & inauditi etwas derogiren kan oder mag, und Land-Stände vielmehr sich sothanen Vergleichs zu erfreuen haben, und das jenig, was sie durch die schwere Controversias in puncto successionis Juliaensis von ihren Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten etwa verlohren, ihnen nunmehr jure postliminii restituirt werden müsse, juxta claram literam instrumenti pacis, art. 3.

Juxta hoc universalis & illimitatæ amnistiae fundamentum universi & singuli sacri Romani Imperii Electores, Principes [comprehensa immediata imperii nobilitate] eorumque Vasalli, Subditi, Civis & Incolae, quibus occasione Bohemiae Germaniae que motuum vel foederum hinc inde contractorum ab una vel altera parte aliquid praejudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad conditiones, bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates jura & privilegia restituti sunt.

Auß welchem allem, weisen die gravamina, so Land-Stände auß

diesem ersten Articul anerwachen, und der grosse Verlust ihres so wohl durch die Käyjerl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen, als per viam contractus, transactionis Reversalium, Pactorum, Conditionum, und sonsten durch die Land-Tags-Abschied acquirirt, und erworbenen klaren Rechten, Sonnenheiter am Tag ist, so wird ein jeder unpassionirter leichtsamb erkennen können, daß Land-Ständen vorerst diesen primum Articulum, worvon die übrigen gravamina hauptsachlich dependiren, des also genannten Haupt- und Neben-Recess, nicht annehmen können.

Weilen nun pro secundo, das gewöhnliche der Land-Ständen N. 13. juramentum, welches alhie sub n. 13. beygehet, nicht unzulässiges, vel quod possit esse contra bonos mores aut vergere in dispendium animæ aut præjudicium tertii, in sich begreiffet, sondern ein jeder auff die Union, als worinnen die conservation der Land-Ständen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit allein bestehet, mittelst seines Eyds angewiesen wird, und dann Land-Ständ solches gewöhnliches juramentum so wohl unter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. als Dero Herrn Vattern Höchstseligster Gedächtnus, jeder Zeit, und zwar mit Dero gnädigsten Wissen, und ohne die geringste contradiction bey den Land-Tagen und Land-Tags-Handlungen, unverrückt abgelegt, so gar, daß die beyde Herzoge Höchstseligster Gedächtnusse, Wilhelm von Göllich, und Johan von Cleve, selbst nicht allein bey Fürstlichen Ehren und Treuen, sondern auch an rechter geschwornen Eyd-statt, unter andern in der oft angezogener Erb-Verbündnisse de Anno 1496. alle und jede jura, privilegia, Gewonheiten, und Herkommen, worauff sich der Eyd blößlich fundiret, auch für Sich und Dero Nachkommen stett, fest, und unverbrüchlich, erblich, ewiglich, erbarlich, auffrichtig und frömblich zu halten und zu handhaben versprochen.

Dahero dann Land-Stände auch dabey biß hiehin unturbirt gelassen worden seynd, und solches umb desto mehr, weil es in dem wissentlichen Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie vorhin gemeldet, gegründet ist, und erfolglichs naturam inveteratæ consuetudinis obtiniret hat. Paul. Matth. Wenher in pract. suis. obs. in verb. Herkommen, qualis illa dicitur, quæ est præscripta 30. vel 40. annorum spatio, quo tempore non solum illa, quæ præter, sed etiam quæ contra jus commune sunt, præ scribuntur. Gail. 2. obs. 31. n. 3. Quanto autem magis sciente & non contradicente Principe; & sic tempus est immemoriale, quod non solum arguit bonam fidem, habetque vim concessionis & privilegii à Principe legitime obtenti & privilegio in omnibus æquiparatur etiam in reservatis Principis quoad subditos, Matth. Wesemb. cons. 181. n. 15. Zachar. Vietor de caus. exempt. Imp. conclus. 17. sed etiam habet vim donationis, vim contractus, vim justæ causæ. vim tituli, vim que juris plenissimi Dec. in l. traditionibus C. de pact. n. 11. So ist ja das gravamen bey dem 2ten Articul offenkündig, indeme Land-Stände

von solchem Altem Herkommen abstehe, sich ihres gewöhnlichen Eydes der darin vermelter Union halber begeben, und eine solche neue formulam juramenti purae taciturnitatis annehmen sollen.

Hey dem dritten Artical seynd die verschiedene gravamina also klar und offen kündig, daß ein jeglicher, deme nur die Beschaffenheit der Gülich- und Bergischen Ritter-Sitzen, so der Geist-Adlichen, Freyen- und Lehn-Gütern, deren alte Freyheit und Natur einiger massen bekant, dieselbe von sich selbstn gnugsam erreichen und fassen kan, sintemahlen so viel die Adliche Ritter-Sitz betreffen thut, da dieselbe, und deren zugehörige Vanderey und appertinentien ab omni ævo von den Steuern und Collectis frey geblieben, und Land-Stände von Ritterschafft in plena possessione vel quasi hujus libertatis von den Graffen und Herzogen zu Gülich- und Berg sine ulla etiam minima interruptione gefunden, und darinnen bißhero unbeeinträchtigt gelassen worden seynd, wil denselben hey diesem also genanten Haupt-Recess, wan sie dieser Freyheit ferners genießten, so dann wegen ihrer Adlichen Sitze zu den Land-Tägen beschreiben werden wollen, aufserlegt worden, daß sie nicht allen beweisen sollen, daß solche Adliche Sitze und darzu gehörige Güter und Vanderey Anno 1596. von den Steuern und Anschläge auch Gewinn und Gewerch frey gewesen, sondern auch, daß solche Sitze auff Adlichen unschazbaren Grund erbawet, welches gar schwär würd bezubringen seyn, weil zwar auffer allem Zweifel, oder doch ex legali præsumptione der größter Theil derselben, ehe und bevor in den Herzog-Thumben Gülich und Berg einmahl einige Collecten gegeben worden, erbawet gewesen, aber doch hey dem onere probandi forte propter perdita instrumenta vel aliàs viele difficultät finden dörrften, & probatione deficiente, inskünftige keine oder doch gar wenige ihrer Sitzen halber zu den Land-Tägen beschreiben, und von der so hoch prejudicirlichen description frey bleiben, welches nicht allein den allgemeinen Rechten, sondern auch des Reichs-Satzungen, und in specie dem Reichs-Abscheid zu Nürnberg de Anno 1553. §. Und dieweil 2c. solches außdrücklich widerstrebet, als wobey der Oberkeit alle diejenige Unterthanen, welche sie vermög der Rechten und Altem Herkommen, zur Steuer anzuhalten oder darmit zu belegen haben, und zwar auff die Weise, wie sie es in ruhigem Gebrauch und vollenkommener possession hergebracht, allein zu collectiren erlaubt wird: Es kan aber nicht erwiesen werden, daß ein einziger Herzog oder Graff zu Gülich und Berg jemahlen in possessione oder Brauch gewesen, die Adliche Sitze und deren appertinentia zu collectiren, dannenhero nunmehr den Ritterbürtigen der Beweis, daß ihre Sitz auff Adlichen unschazbaren Grund gebawet, nicht auffgebürdet werden kan, vor eins.

Daß nun zum ändern die Geist-Adliche, freye und Lehn-Güter indifferenter ohne Veränderung ihrer Natur, und dieser Gestalt, daß die halbwinner allein, mit nichten aber der proprietarius, wan er solche Güter durch sich selbstn hawet, in Gewinn und Gewerch-Steuren an-

geschlagen, und zu solchem End describirt werden sollen, solches könnten zwar Land-Stände geschehen lassen, wan nicht darauff dieses gravamen ihnen augenscheinlich anerkennen thäte, daß demnechst Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solchen Anschlag der halbwinner in Gewinn und Gewerb auff einen gemeinen Fuß dörfte bringen lassen, und solches wider das wissentliches Altes Herkommen, nach welchen dieser Anschlag in Gewinn und Gewerb in aliquibus locis est altera, in aliquibus tertia, in aliquibus 4ta, ja auch wol 5ta, 6ta, 7ma & 8va, weil solches tractu temporis nach und nach auff jeden Orth eingeführet worden ist, über welchen einmahl eingeführten Brauch und bevorab umb desto mehr, da die Vergißte freye Geist-Adeliche und Lehn-Güter nach dem Gewinn und Gewerb in fundo niemahls angeschlagen worden seynd, billig niemand wider seinen Willen mit Zuge beschwärt werden kan oder mag.

Anreichend nun zum dritten die Steurbare Güter, demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich in Gnaden erklärt, daß Dero gnädigste Meynung bey dem Werk allein wäre, die Unterschläge zu erforschen, und den Bedrängten zu helfen: So haben Land-Stände solche intention gehorsamst zu secundiren, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auff dem in Julio Anno 1671. zu Düsseldorf gehaltenem Land-Tag, ein weit näheres adæquatum und keinem Menschen nachtheiliges remedium, wordurch dieser Zweck mit Ersparung vieler Kosten, so sonst unumbgänglich darauff gehen würden und müsten, unterthänigst an Hand gegeben: Dieses nemlich, daß ein jeder ohne Unterscheid seine schatzbahre Ländereyen mit gnugsamen Umständen, certaue quantitate & qualitate treulich eröffnen, und solches den Benachbahrten auff deren Ansuchen ad contradicendum communicirt werden solle, auff welchen Fall, wann schon einer 50. 60. 80. 100. ja auch wol 200. Morgen sub prætextu, als wann solche frey Geist-Adlich- oder Lehn-Länderey wären, verschweigen wolte, derselbe dannoch vor seinen Nachbarn, als welchen die Natur, qualität und quantität der Ländereyen gnugsam bekant, nicht sicher seyn, könnten und möchten demnechst über dasjenige, was also in controversiam gezogen würde, nötige probationes eingenommen werden: Und weilens dieses, wie ein jeglicher unpræoccupirter leichtsam erkennen wird, ein compendiosus und gleichwol adæquatum remedium der Verschläge der steurbaren Ländereyen (wovon auch die Policy-Ordnung de Anno 1558. allein redet) ist, darzu sich auch Land-Stände gehorsamst willig erbotten, so seynd ja keine rechtmäßige Ursachen obhanden, warumb dieselbe die Freyheit aller Geist-Adlicher, freyer und Lehen-Güter, in deren possession vel quasi sie ultra hominum memoriam gewesen und annoch seynd, wider alle Geist-Weltlich und natürliche Rechten, mehr dann von einem Sæculo und dem Jahr 1528. zu beweisen schuldig seyn sollen, welche schwere gravamina alle gleichwol dieser dritter Articul nach sich ziehet, und daher keiner den Land-Ständen ungütlich verdienen kan, daß sie diesen Articul, gleich den vorigen, nicht annehmen können, mit diesem außdrücklichen Anhang, daß dieselbe offtgedachter Ihrer Hoch-Fürstl.

Durchl. wider den klaren Inhalt Ihrer Privilegien Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, nicht einräumen und nachgeben können, daß Sie in dergleichen und andern deß Vatterlands, Land-Ständen und Unterthanen betreffenden höchst præjudicirlich und schädlichen Sachen privative oder allein etwas zu verordnen befugt seyn.

Der Inhalt des 4ten Articuls bestehet darinnen, daß weilen die Lands-Matricul in grosse disproportion gerathen, darüber sich auch Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten beschwäret hätten, wären Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst gemeint, solche matricul durch Dero darzu deputirende Rächte mit Zuziehung einiger auß Mittel gedachter Ständen von Ritterschafft und Stätten darzu deputirten rectificiren zu lassen: Nun wissen vorerst dieselbe sich nicht zu erinneren, daß Sie sich so schlechter ding über die rectification der matricul, es möchte dann seyn, daß etwa Bergischen Theils über eines oder andern particular-Beschwärdten Meldung geschehen wäre, angegeben haben, sondern wohl daß als testante prothocollo solche angebene disproportion von wegen Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. ihnen gnädigst vorgetragen worden, Sie sich darauff unterthänigst erbotten haben, daß wann die Vorschläge specificè angezeiget würden, Sie alsdann erleyden könnten, daß denselben nachdrücklich remediirt würde, wo bey es auch verblieben, ohne daß die geringste Vorschläge biß dato zum Vorschein kommen seynd.

Zu dem ist auch bekant, daß die rectification einer Lands-matricul bey der Oberkeit oder einem Lands-Fürsten privative nicht, sondern von Rechtswegen vielmehr bey Land-Ständen und Untersassen stehet, siquidem erectio matriculæ non est jurisdictionis, & ad eam requiritur consensus omnium & singulorum de universitate. Klock. de contribut. cap. 17. n. 21. Cravet. cons. 195. per totum, welches dann auch den Reichs-Abscheiden allerdings ähnlich, als nach deren Inhalt den Ständen ins gemein die peræquation zu thun, und die Ungleichheit zu remediiren competirt, Reichs-Abscheid de Anno 1522. §. und solle solches de Anno 1524. §. item wiewol Anno 1594. demnach wir auch & seqq. quod proinde quia in universitate Imperii est receptum, merito inferiores universitates sequi debent. Klock. loc. cit. n. 134.

Zu deme streitet pro tertio die also bey diesem vierten Articul præscribirte Aufrichtung einer neuen matricul directè wider den klaren Inhalt des Vergleichs de Anno 1649. als bey welchem ausdrücklich versehen, daß die Steuern so lang sollen nach der alten matricul eingerichtet werden, biß daran Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich mit Dero Ständen einer neuen Matricul moderation vergleichen, welches biß dahin noch nicht geschehen, und dannoch billig vor allem geschehen müste, nicht allein in Krafft berührten Vergleichs, als an welchen obdedueirter massen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. efficacissimo juris naturalis & Civilis vinculo gebunden, sondern auch umb schwere unerzwingliche Kosten, so bey einem solchen Werck darauff gehen, so viel mög- und thunlich,

zu verhüten, da Land-Stände aliorum exemplo ersehen, daß bey dem von einigen vorgenommenen descriptions-Wejen und darauff erfolgter newer matricul nicht allein viele 100000. Reichsth. Unkosten darauff gangen, sondern sich dabey täglich so viele und unendliche difficultäten hervorgethan und noch hervorthun, daß nach aller angewendter Mühe, die matricul dennoch schwärzlich rectificirt werden können, deßhalben dann Land-Stände ja billige Ursach haben, sich bey diesem Articul merklich und hoch beschwärt zu finden, da Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. erectionem & rectificationem matriculae Ihre principaliter allein zu schreiben, und Deroselben doch mehr nicht, als die Lands-Fürstl. inspection und direction ratione deß æquilibrii competirt, und sie diese vermennte rectification wider den Vergleich de Anno 1649. ins Werk stellen wollen, ehe und bevor dieselbe über die moderation: Item den modum und formam moderandi & rectificandi mit Dero Land-Ständen gnädigst verabschiedet und verglichen.

Der fünffte Articul streitet vor erst wider das alte praescribte Herkommen, da nicht erweißlich, daß von Menschen Gedenden die Fürstl. H. N. Räte zu den Land-Täg und Land-Tags-Handlungen admittirt, sondern wol, daß dieselbe, wann von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. dahin gnädigst gewiesen werden wollen, positive nicht admittirt, und es dabey sein Verbleiben gehabt habe, wie solches die Land-Tags-prothocolla und retroacta genugsame Zeugnis geben können. Vor erst.

Zum andern ist auß dem angegebenen vorigen saeculi Alten Herkommen (welches Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. setzen, daß sie bey diesem Articul wiederumb einzuführen gnädigst von nöhten erachtet) und darüber an ihrer Seiten vorbrachten exemplis anders nicht zu ersehen, noch zu erzwingen, als daß Land-Stände auff den Land-Tägen zuweilen hie & nunc, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, einige auß den Adlichen Herren Räten nach ihrem Wolgeschallen, so alsdann zu dem End ihres Ehdts erlassen worden, zu sich gefordert, wie solches ab den Beylagen sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. und dergleichen vielen andern klärllich zu ersehen ist, worbey es auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hochseligsten Andenkens, als Derjelbe dieses puncti halber im Jahr 1651. auff dem Land-Tag stark in Land-Stände dringen lassen, auff solche gethane unterthänigste remonstrations gnädigst acquiescirt, und es darbey biß hiehin auch sein Verbleiben gehabt, und ist also die nicht admittirung der Adlichen Räten nicht allein in dieses, sondern auch vorigen saeculi Alten Herkommen, ja der natürlichen Vernunft selbstn gegründet, nach welcher sich nicht gebühren kan, daß der Land-Ständen Conventibus, Land-Tags deliberationibus seu negotiis & consiliis, die H. N. Räte und Fürstl. Ministri invitis statibus beywohnen und die direction führen solten, dann solches ipsissimo fundamento und principiis aller deliberationen zu wider ist, wolangemerckt, daß wann Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Dero Land-Ständen einen Land- oder Deputations-Tag halten, oder mit einem oder andern Stand etwas in

Contradictorio tractiren solten, alsdann ja dajelbst duæ partes seyn müssen, als nemlich Ihre Hoch-Fürstl. Durchleuchtigkeit und Dero Rächte ex una, und die Land-Stände ex altera parte, und jedwede Parthey seine absonderliche de liberationes & libera vota haben, welche deliberationes & libertas votandi præsentibus & dirigentibus Consiliaris & Ministris Serenissimi, dergestalt restringirt und beschränkt werden müste, daß ein oder ander getrewer Patriot, wegen befahrender Fürstlicher Ungnad, zu deß Vatterlands Wohlfahrt erforderter Nothdurfft nicht ründlich würde sagen und in regarde der anwesenden Fürstlichen Rächte seines Gemühts Meynung eröffnen dörfen, und wäre es auff solche Weise keiner Land-Tags proposition und deliberation vonnöhten, dann wol zu crachten, daß præsentibus & dirigentibus Consiliariis & Ministris Serenissimi besorglich alles geschehen müste, was Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. immer desideriren würden, wordurch dann alle Sachen in confusion gerathen, die Land-Stände mit der Zeit extinguirt, und alles à solo Serenissimi arbitrio dependiren würde, dan wol zu crachten, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. darzu allemahl würden, oder doch vermuthlich möchten solche subjecta außsuchen und verordnen, wodurch dieselbe ungezweiffelt ihre intentiones erreichen könten, gestalt dann die experiens schon bey diesem vermeynten in Gestalt eines fundamental-Gesetzes an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. concepirten Haupt-Recess solches genugsamb bezeuget hat, dann gemeine Land-Stände darin zu gehelen, und denselben zu der Landen, ihrer selbsteygner, und der ganzen lieben posterität ewigen præjudiz und unwiederbringlichen Schaden anzunehmen sich auß verschiedenen vielen beygefügten hochehrlichen Ursachen, auch sonst Gewissens halber alleweil würden beschwärt, in Ewigkeit aber darin nicht consentirt haben; Als aber Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. puncto hoc, ob die Hñ. Rächte und Fürstl. Ministri zu der Land-Ständen deliberationibus zu admittiren oder nicht? gemelte Hñ. Rächte würcklich und de facto gegen und wider die Fürstl. obangeregte und den 22. Novembr. Anno 1666. auff dem Land-Tag zu Mülheim gethane und alhie sub n. 36. N. 36. beygehende gnädigste Erklärung zu den Land-Ständen hingewiesen, und Dero vornehmsten Ministrum und General-Feld-Marschalcken den Freyherrn von Wirmund durch selbige Hñ. Rächte und anwesende gar wenige von den Land-Ständen, so Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in particulari obligirt waren, bey wehrendem Land-Tag zum Gillschen Directoren erwählen lassen, ohne daß sie dem Freyherrn von dem Bungart, als rechtmäßigen jetztgedachter Gillsch. Land-Ständen Directoren, das Directorium einmahl vorhin auffgekündiget, hat das Werck ferner kein difficultät gehabt, sondern ist selbiges ad nutum Serenissimi und plus ultra adjustirt worden, und würde es ins künftige in allen andern Sachen vermuthlich also hergehen, welches dann ein so schwäres handgreifliches, und wider Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbst eigne vorangeregte, noch im Jahr 1666. Gnädigst ertheilte Erklärung und sin-

ceration directe streitendes gravamen ist, daß es wohl apprehendirens-werth, und ein Jeder unpassionirter es durch die natürliche Vernunft genugsamb begreifen kan.

Bei dem 6ten Articul sehen Land-Stände von Ritterschafft nicht, wie Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. berechtiget oder sonst einiger massen befugt seyn können, auff Dero und der Landschafft Cassam einigen Lands-Fürstlichen Arrest zu schlagen oder ein Verbott zu thun; Sinte-mahnten was vom Jahr 1649. bishero Jährlichs auff den Land-Tägen zu Bezahlung der Landschafft Creditoren und anderer Lands Nothurfft eingewilliget worden, solches ist Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. gnugsam bekant, wohin aber solches verwendet worden sey, solches kan Deroelben auch nicht unbenust seyn, da es die vor der Fürstlichen darzu specialiter deputirten H.Hn. Rächten abgelegte, von denselben recessirte, und Namens Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. alle und jedesmahl in originali zu sich genomene Land-Tags-Rechnungen Haar klein, und ad oculum aufweisen. Dahero Land-Stände die Ursache, warumb ihre Cassa vermittels eines Lands-Fürstlichen Verbotts hat de facto versperret werden wollen, nicht erreichen können; die Gnädigt begehrte Edition deß status der Landschafft Creditoren kan keine rechtmässige Ursach seyn, weil Land-Stände zu derselben edition sich gehorsambst und willig erklärt und werckstellig gemacht, und gleichwol der vermeynter arrest nicht abgethan werden wollen, obwol auff solche Weise den Land-Ständen die Mittel zu der von Gott und der Natur, und Vermög aller Völker Rechten zugelassener defension entzogen werden möchten.

Bei dem 7ten Articul wollen Land-Stände ihre particular zu Berathschlagung und prosecution ihres Rechtens angestellte, oder doch ins künfftige anstellende Zusammenkünften, als der Gilden Bull, und Käyserl. Wahl-Capitulation vermeyntlich zuwider, und deßfals von den vorigen Herzogen zu Göllich und Berg, auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Batteren hochseligsten Andenkens, und Dero Hohen Person selbst hoch und scharff verbotten, anders nicht verstattet werden als Imo, daß Sie dabey nichts anders, als was getrewen Unterthanen wol anstehet, und zu Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ehr, Respect, Authorität, und Lands-Fürstl. Hochheit, und deß Lands besten gereicht, handeln und schließen.

2do. Daß den oder diejenige, so darwider zu thun sich unterstehen würden, von ihnen außschließen, und alsobald Collegialiter nachhafft machen sollen und wollen.

3tio. Daß solche Zusammenkunft an einem Orth im Land geschehen, und selbige.

4to. In Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Hoff-Läger, wo dann solches seyn wurde, zeitlich notificirt.

Auch 5to, die Capita und Stücke ihrer Unterredung zugleich angezeigt werden.

Weilen nun ein jeder unschwär ermessen kan, daß ein solcher und

auff diese Weise beschränkter Conventus und deliberation der Land-Ständen, zu conservation und prosecution ihres Rechts niemahlen würde gedeyen können, auff dem Fall sie von dem Lands-Fürsten wider ihre Freyheiten, Privilegien, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie ingleichen die Käyserl. *judicata, rescripta*, und Endurtheilen, auch Fürstl. *Reversalia, pacta und contractus*, und sonst erworbenes Recht beschwärt werden solten; So bedarff das bey diesem Articul eingeführtes schwäres *gravamen* und ewiges *præjudicium* keines weitläuffigen *remonstrirens*; bevorab da Land-Stände zu jeder Zeit und *à saeculo ad saeculum* in der possession gewesen, daß sie zu Berathschlagung ihrer Nothturfft, und des jenigen, was zu conservation der *Privilegiorum Patriae* gedeylich, zusammen gekommen, und sich ganz frey auff einen ihnen gefälligen dritten Orth *conseribirt*; wie solches die oben sub num. 1. 3. 4. & 5. beygelegte *Uniones* dessen gungsaub Zeugnus geben; Und wann solche freye Conventus und *deliberationes* ihnen verboten werden solten, so würden denselben in *effectu* ihre *principia & media* der natürlichen defension abgeschnitten und benommen, welches allen Gött- und menschlichen Rechten widerstretet, insonderheit da der Ständen Conventus keine *conventicula, conjurationes* und hochärgerliche *conspirationes*, sondern *publici & de omni jure liciti congressus etiam honestissimis communitatibus digni* seynd, und sie nur dabey dasjenige tractiren, was ihnen zu tractiren gebühret, und was ihre Vorfahren vor etlichen hundert Jahren, ungehindert der Regierenden Herzogen, mehrmahlen tractirt und deliberirt haben, nemlich wie Sie sich und Ihre Freyheiten, des Lands Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, bester massen durch den ordentlichen zulässigen Weg Rechts conserviren mögen, welche Conventus, deßfals vorerst der Guldenen Bullen nicht zuwider, als welche in *specie tit. 15.* von bößhafftigen, und durch die heylsamen Satzungen, verbotenen Verbündnissen, und NB. heimlichen ungebührlichen Versamblungen, so in- oder auffser einer Stadt, zwischen beyderseits Städten Personen, oder einer Seits Personen und Stadt *re. vorgenommen* werden, redet, vor welche der unter einem Lands-Fürsten gefessener Land-Ständen Conventus unter sich zu prosecution ihres Rechts nicht gehalten noch außgedeutet werden können.

Die Käyserl. Wahl-Capitulation redet auch allein in dem Fall von Land-Ständen, wegen *recessirung* der Lands-Rechnungen, Lands-Steuren, und dergleichen Sachen, wobey der Lands-Fürst vornemlich interessirt, unter sich anstellen, welches gleich wie Land-Stände niemahlen *de præterito*, also auch in *futurum* zu thun keines Wegs gemeint seynd, gestalt dann auch die vorige Herzogen zu Göllich und Berg keine solche Conventus verboten, sondern allein Herzog Wilhelm in diesen terminis, wie die *formalia* lauten, dahero auch Herzog Wilhelm Hochseligster Gedächtnus nur diejenige zu verbieten sich unterstanden, welche nach den *immediatè* folgenden qualitäten schmecken, wann Land-Stände oder

Lehn-Leuthe in particular bey außwendigen Herrschafften absonderlich etwas practisiren, dieselbe umb einen Rücken oder Beystand ersuchen, in Lands-Fürstliche Regiments-Sachen von einigen Fürsten oder Herren Brieff „oder Schreiben annehmen, so dem Land-Fürsten zuwider oder an be- „nachbarte auswertige Herrschafften, und zwar umb Schutz, Schirm „und Beystand Schickungen thun.

Wie solches die an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. in hoc puncto vorbrachte Beylag von Buchstaben zu Buchstaben nachführet, also daß auff die Land-Stände mit Wahrheit nicht wird gebracht werden können, daß sie auff solche Weise jemahls zusammen getretten, weniger conventicula celebriret haben.

Nun haben zwar nachgehends Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hochseligsten Andenkens Land-Ständen ihre Conventus absolute zu verbieten sich unterstanden, Es haben aber wider solches Verbott ermelte Land-Stände auch in hoc puncto bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath in formali contradictorio cum que matura & plenissima causae cognitione duplicem definitivam unter dem andern Octobris anno 1635. und den 22. Febr. 1640. worab die clausulae concernentes sub lit. lit. O. & P. hierbey gehen, erhalten, welchen definitivis und rebus judicatis jetzt regierende Ihre Käyserl. Majest. zu der Zeit, als mehr Höchst-gemelte Ihre Fürstl. Durchl. im Jahr 1671. auch ihres Orts durch ein vermeintes Edictum solche rechtmäßige unpraedicirliche Conventus den Land-Ständen scharff und bey schwärer Straff verbieten wollen, höchstrühmlich inhaerirt, und Land-Ständen dieselbe nicht allein durch ein Rescriptum vom ersten Septembris 1671 sub lit. E. zugelassen, und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. daß sie dieselbe daran nicht hindern sollen, hoch verboten, sondern auch, als darauff Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit einer weitläufftigen information einkommen, alles Dero-selben in hoc puncto beschehenes Einwenden, und was deßfals an Seiten Deroselben ferners angewiesen worden, vor „unerheblich erkent, „und deßfals ein rescriptum paritorium in folgenden formalibus, daß „Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. den vorigen judicatis zuzolg, Göllich- und „Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkünften zu prosequirung „ihres Rechts, nicht hindern, sondern alles, was darwider vorge- „nommen, wiederumb auffheben, und abthun sollen, allerquädigst ergehen „lassen, von welchen Käyserl. Rescriptis und rebus judicatis, als ihrem außgewonnenem Rechten, Land-Stände ja keines Wegs abweichen können oder müssen.

Bey dem 8ten Articul wollen alle der Göllich- und Bergischen unter sich, auch theils mit dem Clevisch-Märkisch und Ravenspergischen Land-Ständen, und mit keinem andern auffgerichte Uniones, welche bey Anfang dieser deduction gemeldet, und sub. num. 2. 3. 4. 5. & 6. beygefügt worden, in Krafft zu dem End von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. außgelassener Edicten vermeintlich vor rasiret, annullirt, und in perpetuum cassirt gehalten werden, da doch die von Anno 1451.

und 1452. von den Herzogen zu Göllich außdrücklich ratificirt, die übrige aber alle, wie dabey gleichfals angezeigt, und durch die Beylagen sub. lit. A. B. C. probirt worden ist, durch verschiedene Käyserl. Allergnädigste rescripta, decreta und End-urtheilen in formali contradictorio, ebener Gestalt cum plenissima causae cognitione confirmirt worden, von welchen Unionen, als conservation der Privilegien und defension deß Vatter-Lands pur und allein angesehen, auch von Alters her bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich und Berge hergebracht, mit nichten aber der Göllichen Bull, beschriebenen Rechten, und Reichs-Satzungen zuwider, Land-Stände desto weniger abzuweichen vermögen, daß primo darab Ihr Heyl und Conservation, wie ab deren Inhalt gnugsam zu ersehen, guten Theils dependirt, da diese Uniones der einziger Band seynd, vermittels weßsen Land-Stände, als ein in vielen Gliedern bestehendes Corpus, zu Erhaltung ihrer Privilegien bey einander gebunden seyn, und vor einen Mann stehen. Secundo, deß Concepißten des Haupt-Recessus Meynung nach cassatis illis Unionibus mit den Land-Ständen, als cum scopis dissolutis umbgegangen, und dadurch der praejudicirlicher effect würde erzwungen werden, daß kein einziger sich hervor thun und sustiniren dörfte, was etwa wider die herbrachte Freyheit, Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, Käyserl. Rescripta, Decreta, und End-urtheilen stossen würde, oder aber von denen in Gott seligst ruhenden Herzogen zu Göllich und Berg Land-Stände und deren Vorfahren vor sich und die liebe posterität erstlich zwar theur erworben, nachgehends aber, als es von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vattern hochseligsten Andenkens in Zweifel gezogen werden wollen, vor den Römischen Käysern in Contradictorio so kostbarlich ausführen müssen.

Tertio, Daß Land-Stände und deren Vorfahren auff diese Uniones alleweil den Eyd geschworen, welcher Eyd, weil in keinen Rechten verbotten, nicht contra bonos mores ist, weniger in dispendium animae salutisque aeternae, eben so wenig, als in praedictum tertii vergiren, kan und mag keine Creatur dieselbe davon absolviren, per textum clarum in cap. quamvis de pactis in sexto: Daher sie keines Wegs den bößen Verdacht und Consequens sich auffbürden können, als solten entweder Sie und ihre Vorfahren insgesambt mit Consens verschiedener Lands-Fürsten contra bonos mores geschworen haben, oder aber Sie ben entstehung dessen jetzt allein meyneidig werden wollen, dabeneben haben auch quarto Land-Stände ab diesem vermeinten Haupt-Recess in der That ersehen und erfahren, was die angemassete cassation der Land-Ständen Unionen vor praedictum nach sich ziehet, sintemahlen wann diejenige Ritterbürtige, und der Haupt-Städten Deputirte, so der Annehmung selbigen Recess begewohnet, und darin gehehlet haben, sich der Unionen und des von ihnen und ihren Vor-Eltern darauff geleisteten Eyds, wie sie billig hätten thun sollen, gebührend erinnert hätten, würden sie denselben, als der ihnen und ihren posteris so un-

verantwortlich fallen thut, nimmermehr avoviret noch unterschrieben haben.

Und obwol mehrermelter Conceptist des Haupt-Recessus darvor halten und sustiniren wollen, daß diese Unionen der Guldene Bull, dem instrumento pacis, Käyserl. Wahl-Capitulation, und der Lands-Fürstlicher Hoher Oberkeit zuwider, so ist doch vorerst offenkündig, daß die Guldene Bull allein rede in terminis NB. de detestandis & sacris legibus reprobatis conspirationibus, & colligationibus illicitis, nec non conjurationibus, wovor der Land-Ständen Uniones nicht mögen gehalten werden, als welche zu nichts anders, als zu conservation der Land-Ständen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, und der defension des Vatter-Lands angesehen, und deßfals der Guldene Bull, und Reichs-Constitutionibus nicht zuwider seynd, teste ipso Caesare, bey dem unterm 22. Feb. 1640. von abgefertigten endlichen Bescheid §. was dann die von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. begehrte cassation der Land-Ständen Unionen in hisce formalibus: Und weilien die Unionen zu nichts anders als conservation „der Privilegien und defension des Vatter-Lands angesehen, auch von „alters hero unter den verstorbenen Herzogen zu Gütlich hergebracht, „NB. zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs- „Satzungen, und Guldene Bullen nicht zuwider, als haben Ihre „Majestät nicht sehen noch befinden können, wie sich mehr höchstgemelter „Herr Pfalz-Graff darab zu beschwären Ursach gehabt, gleichwol daß „die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß leben, und hierin weiter „nicht gehen sollen.

Das Instrumentum pacis improbirt diese Uniones in keinem einzigen §. und ist bey selbigen instrumento, wegen der mediat-Ständen, gar kein Bedencken genommen, als allein daß dieselbe rigore generalis Amnestiae in alle ihre Privilegia, so sie ante motos bellicos gehabt, restituirt worden, und als einige Reichs-Stände sich teste Conrad. Brun. l. 3. delegat. cap. 10. reform. Friderici Imperat. de Anno 1441. beschwärt, als wären ihnen die jura Imperii disputiret worden, seynd die jura foederum belli &c. den §. gaudeant des Instrumenti Pacis allen und jeden obberührten Ständen indifferenter restituirt, und respective gemein gemacht worden, worüber ferner Cytel Frid. von Merden in seinem Grundfest des Römischen Reichs cap. 2. §. Sintemahl daran nit genug re. nachgesehen werden kan, ohne daß dabey auff die mediat-Stände, und deren habende Uniones die geringste reflection gemacht worden, weniger aber daß es die Meynung gehabt haben solle, selbige Ständ deßjenigen, was sie zu conservation ihrer Privilegien von alters hergebracht, auch von den Römischen Käysern mehrmahlen confirmirt worden ist, und welches bey den Friedens-tractaten nicht einmahl in quæstion kommen oder movirt worden, zu priviren, zugeschwiegen, daß dergleichen Uniones, wie diese, unter die in dem in-

strumento pacis §. gaudeant &c. mentionirte jura principum Imperii nicht gezehlet werden können.

Was die Käyserl. Capitulation anlangt, müssen Land-Stände darvor halten, daß dieselbe vielmehr deroselben jura und Privilegia handhabe und bestättige als annullire, umbstoffe, und auffhebe, und zwar primo darumb, weil Sie das Instrumentum pacis, als ein immobile fundamentum & regulam quoad res & differentias, in eo decisas, in allen supponiret, und fest stellet, solches aber nicht all die immediatos, sondern auch mediatos Imperii status, welche ihrer Immunitäten, Privilegien und Gerechtsamen durch den Bohemischen oder Teutschen Krieg beraubt worden, wiederumb restituiret, erfolgreich andere, so darin nicht turbiret worden, umb so viel mehr handhabet, und confirmiret. Zweytens nur dieselbe privilegia und jura den statibus mediatis abschneidet und derogiret, welche per sub- & obreptionem vor und nach erschlichen, und sonst den Reichs-Satzungen zuwider seynd; Oder über welche tertio der Lands-Fürst niemahls vorhero ist gehört, noch das jus tertii dagegen obmoviret worden. Dann daß solche requisita in hypothese gar nicht erfindlich, beweisen die vielfältigen und à sæculo ad sæculum allegirte Privilegia, pacta & reversalia Principum, resque judicatae, deren keines clam vel sub- & obreptitiè, sondern vielmehr fundbahr, ex certa, scientia, & cum plenissima & matura causae cognitione, exhibitis utrimque Documentis & instrumentis probatorialibus von den Land-Ständen erhalten worden ist.

Was die Lands-Fürstl. Hohe Oberkeit anlangt, so ist zwar in der Union de Anno 1628. versehen, daß Land-Stände nichts einwilligen wollen, es wären dann vorher die gravamina cum effectu erlediget, aber solches ist bei weitem, wie der Concepist des Haupt-Recessus vermeynen wollen, des Vatter-Lands Heyl und der Lands-Fürstlichen Hohen Oberkeit nicht zuwider, sondern vielmehr dem gemeinen Nutzen und dem Alten Herkommen gemäß, vermög dessen das einwilligen purè und absolute oder liber und frey bey den Land-Ständen bestehet, dergestalt daß wann schon dieselbe nichts einwilligten, dannoch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solches niemanden in Ungnaden entgelten lassen wollen: Laut obangeregten sub. num. 7. beygelegten Vergleichs de Anno 1649. §. Wann die Nothurfft erfordern wird &c. Und haben ja Land-Stände dessfals billige Urjach, daß Sie, ehe sie zu der Einwilligung schreiten (so ihnen freysethet) vorhin unterthänigst bitten, daß die wahrhaftige, recht-schaffene gravamina, so den herbrachten Freyheiten, Privilegiis Patriæ, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit zuwider, und worzu Dero gnädigste Lands-Fürsten sich sehr hoch und theur nach und nach obligiret, vorhin nachdrücklich abgeschafft werden mögen, zu welcher Abschaffung der Lands-Fürst in Krafft der Verträgen verbunden.

Ob dann auch bey der Union und Erb-Vereinigung de Anno 1647. Land-Stände sich verobligiren zu conservation ihrer Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, wie

auch Kayserlichen Rescripten und End-Urtheilen, und sonst erworbenen Rechten, gegen manniglich, wer der auch seyn mogte, so gar, wann sie auch von ihren Lands-Fursten darwider beschwart und betrangt wurden, als gesambte Erbvereinigte Stande durch zulassige, dienliche, und erspriessliche Mitteln, viaque juris, mit zusammengesetzten Rath und Kraftten sich zu widersetzen; So ist doch solches ebenfals der Lands-Furstlicher Hoher Oberkeit und Herrschafft nicht zuwider, siquidem haec omnia sunt juris naturalis, scilicet privilegia, & jura sua licetis viis & juris remediis defendere; so gar auch, da den Land-Standen und Unterthanen zur rechtlichen defension sich gegen ihren Lands-Fursten zu verbinden, nicht verboten; Ut docet Bustorff ad Auream Bullam thes. 98. lit. H. Mynsing. cent. 6. obs. 2. n. 6. Besold. in synopsi de foeder. & neutral. §. foedus autem &c. Derowegen dann Weiland Kayser Ferdinand der III. Glorwurdigsten Andenkens, auch diese der Land-Standen Unionen und Erb-Vereinigung Anno 1654. confirmirt hat, wie ab der Beylag sub lit. C. zu ersehen, und hat dieses alles jez regierende Kayserl. Majest. bewogen, da, als Ihre Hoch-Furstl. Durchl. der Land-Standen Uniones durch ein offenes Edictum auff dem im Jahr 1671. in Octobri aufgeschriebenen Land-Tag anmasslich zu cassiren, und zu annulliren sich unterstanden, und die originalia in Dero Hoff-Cantzley zu extradiren befohlen, Dieselbe nicht allein Ihrer Hoch-Furstl. Durchl. durch ein absonderlich allergnadigstes Rescriptum ernsthaft befohlen, da sie Land-Stande bey ihren herbrachten Unionen, und daruber erhaltenen Kayserl. judicatis und confirmationibus un-
gekranct und ruhig lassen, auch alles, was dagegen vorgenommen, innerhalb zweyen Monaten von der insinuation cassiren und abthun solle: Laut sub lit. H. beygehenden allergnadigsten rescripti, sondern auch als darauff keine partition erfolgt, unterm 8. Junii Anno 1672. alles an Seiten Ihrer Hoch-Furstl. Durchl. auch in hoc puncto gethanen weitlaufftigen remonstrirens als unerheblich erachtet, ein rescriptum paritorium, so oben sub lit. L. beygelegt, allergnadigt ergehen lassen; Derohalben dann Land-Stande von Ritterschafft diese ihre Uniones, nach dem Inhalt solchen 8ten Articuls des Haupt-Recessus nicht allein nicht vor cassirt und rasirt halten konnen, sondern verhoffen vielmehr, da sie deroselben effects noch von Rechts wegen werden wurcklich zu genieffen haben, indeme nicht allein in Krafft derselben, diejenige von den Land-Standen, welche diesen also genannten Haupt-Recess unterschrieben, ihr Recht zu derselben praejudiz zu vergeben nicht bemachtiget gewesen seynd, sondern auch Ihre Hoch-Furstl. Durchl. Sich bey Dero de Anno 1641. sub. num. 8. beygelegten Re-
versali dahin, wie daroben angezogen, ausdrucklich bey ihren Furstlichen Ehren, wahren Worten, und Trewen reversirt, da sie das jenig, was den Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheit, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gema, auch die von den Standen zum offeren ubergebene Beschwarungs-pacta, vermog der Kayserl. decreten,

„resolutionen, mandaten und rescripten, so viel die Stände betrifft,
 „recht fest und unverbrüchlich vor Sich und Dero nachkommende Her-
 „zogen zu Göllich und Berg observiren und halten sollen und wollen,
 „auch schaffen und thun, daß niemands Ihrentwegen dagegen etwas
 „vornehmen und attentiren solle, mit dieser gnädigsten Erklärung, wann
 „von Ihro oder Ihrentwegen directè sive indirectè dagegen in einem
 „oder andern etwas vorgenommen verordnet, oder gehandelt werden
 „solte, daß solches jezo als dann, und dann als jezo zumahlen nichtig,
 „und null, nichtswürdig, und kraftloß seyn und bleiben, auch die Land-
 „Stände und Untertanen, demselben was als solchen ihren Privilegien,
 „Gewonheiten, Alt Herkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten,
 „so dann den decretis rescriptis, oder decisionibus zuwider angesetzt
 „oder befohlen werden möchte, keines wegs zu gehorjamen, oder dem-
 „selben zu pariren verpflichtet und verbunden seyn solle.“

Bei dem 9ten Articul ist das gravamen auch sehr schwär und
 offenkündig, dann obwol die jura Principum, als da seynd armorum,
 foederum, & alia similia &c. de quibus in §. gaudeant instrument.
 pacis einig und allein den Reichs-Fürsten und Ständen competiren, so
 kan doch nicht in Abred gestellt werden, daß deren exercitium in allen
 Reichs-Ständen auff gleiche Maß und Weise, und aequè absolutè ge-
 hühren thue, da in einigen Fürsten-Thumben und Reichs-Land- und
 Herrschafften dependiret solches jetztberührtes exercitium à mero & li-
 bero arbitrio des Lands-Fürsten und Oberkeiten, in einigen aber guten
 Theils mit von den statibus provincialibus in Krafft Ihrer wolher-
 gebrachten Privilegien, und mit dem Lands-Herrn auffgerichteten pacten
 und Verbündnissen, wie daroben schon auß des Sächsischen Canklers
 von Seckendorff in seinem Deutschen Fürsten-Stat mit mehrerem ist an-
 gewiesen worden, und bezeuget dieses ferners in specie, so viel die
 Fürsten-Thumben Göllich und Berg betreffen thut, der Autor des Ost-
 Friesischen Accords-Buch in hisce formalibus: Sunt enim Provinciae
 adhuc in Germania, ubi proceres decernendi ac decidendi authori-
 tate pollent, v. g. in Frisia Orientali, Ducatu Juliae, Cliviae &
 Berghensi &c. & paulo post inquit: omnes enim Principatus saecula-
 res & Ecclesiastici, nec non Comitatus Monarchiarum instar re-
 guntur, atque imperfecta sunt regna, ita tamen, ut alicubi Prin-
 cipum potestas sit libera, alicubi restricta temperata ordinibus Pro-
 vincialibus, quos vocant Land-Stände: hactenus ille, mit welchem
 der bekante Glossator instrumenti pacis Burcholdensis übereinstimmet,
 und ferner hinzu thut: in Holsatia quoque Nobiles adhuc magna
 autoritate pollent; hi enim arces & praedia pleno jure ac Do-
 minio quemadmodum Germaniae Comites cum libertate &c. obtinent,
 man wil nur von dem Kieler Umbschläge, und wie die Holsteinijsche
 und Dähnijsche Ritterschafft dabey zu Dero allergnädigst und gnädigster
 Herren Vergnügung consideriret wird, ferner das geringste nicht melden.

Auß welchen und andern statlichen fundamentis gnugsamb er-

blicket, daß der Conceptist des Haupt-Recessus der Ritterchaft gar ungleich bey messen will, als solte dieselbe mit dem Kopf Schnurgleich *contra jura superioritatis & dignitatis Principis* stoßen wollen, da doch wann Er zurück denken wird, dieselbe in *substantia* niemahls mit Worten oder Thaten solche hintergangen, weniger bestritten und impugniert, es kan auch sine *decumano paradoxo* nicht inferirt werden, daß wo die Land-Stände *votum consultivum & decisivum* haben, der Lands-Herr seiner Lands-Fürstlicher dignität und superiorität beraubt werden solle, allermaßen sonst verschiedene Potentaten und Fürsten ins Auge geschlagen werden dörrften, derowegen dann der stattlicher *Juris Consultus Besoldus* die *Aulicopoliticos* rechtschaffen und mit höchster Befügnusse censurirt, welche der *statuum Provincialium arbitria* und *decisiones* bey gemeinen Land-Außschreibungen gar unter die Banck werffen und unnöthig halten wollen; Und solches ist auch dem *instrumento pacis* und Käyserlicher Wahl-Capitulation nicht zuwider; Sintemahlen allen Reichs Chur-Fürsten und Ständen ins gemein durch berühmtes *instrumentum pacis* die *jura foederum belli & armorum respectu ipsius Imperii, Imperatoris & Electorum* zwar gestattet worden seynd: Darnoch anderer Gestalt nicht, als wie ein jeglicher das *exercitium* solcher *jurium* in seinen Landen, und nach deren Privilegien, auch mit seinen Unterthanen und Land-Ständen gepflogenen *pactis* von alters hergebracht, dann auß keinem einzigen *cordato juris publici vel privati interprete & scriptore* wird zu berechnen seyn, daß es bey dem §. *gaudeant* des *instrumenti pacis*, die Meynung solte gehabt haben, der *mediat-Ständen* circa *exercitium horum jurium* wohlhergebrachte Privilegia, und mit dem Lands-Fürsten geschlossene *pacta* und *contracten*, aufzuheben und zu cassiren, wie daroben bereits per *articulum 3. ejusdem instrumenti* ist bewiesen worden, und zwar so viel weniger, weil theils solcher *pacten* und *contracten* noch jünger als das *Instrumentum pacis* und die Käyserl. Wahl-Capitulation seynd.

Diesem nach so viel die *foedera* betreffen thut, weisen die *extractus reversalium de Anno 1511. 1542. 1598.* wovon die *clausulae concernentes sub num. 37.* hiebey gehen, so dann der *sub num. 7.* daroben schon beygelegter Vergleich *de Anno 1649.* §. ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. *rc.* wie auch nicht weniger die daroben oft allegirte *uhralte Union sub num. 5. lin. 16. biß 37.* Daß ein Herzog zu Gütlich vorerst kein *foedus offensivum* ohne Raht, Wissen und Willen Dero Ritterchaft und Städten eingehen und schliessen kan; So viel aber die *foedera defensiva* betreffen thut, da ist *pro secundo* auß den Privilegiis *Patriæ* offenkündig, daß einen Lands-Fürsten auß seinen Mitteln, und zu dem End von den löblichen Vorfahren in *perpetuum* bewilligten Erbschaft oder Schutz-Geldern, so sich Zährlichs ein ansehentliches und erkläckliches ertragen, das Vatterland zu verthätigen, und davon alle Feindseligkeiten, Mord, Raub, Brand, Plünderung, und was dessen seyn möchte, abzuwenden, auch sonst ohne *consens* der Stände nichts zu

unterfangen, darauß NB. dem Lande Last oder Schwärheit entstehen könnte, obliegen thue; Weilen nun sich von Zeit zu Zeit zugetragen, daß vis major den Landen genähert, und deßjals die Nothturfft mehrmahlen erfordert hat, mit den benachbarten Chur-Cöllnischen, Münsterischen, und anderen födera defensiva einzugehen, zu deren Unterhaltung mehrere und sichere Geld-Mittelen hergeschossen werden müssen, seynd solche föedera gemeinlich mit unterthänigstem Vorwissen und auff offenem Land-Tag darüber vorgegangene reife deliberationes auff sichere Weise und Manier, darzu von Land-Ständen gegebenen consens, eingangen und beschloffen, oder doch mit geziemendem respect contradicirt und widersprochen worden, wie solches die Land-Tags-Prothocolle ex priori & hoc ipso sæculo, und darinnen in hoc puncto erfindliche verschiedene, viele præjudicia klärlich aufweisen und bezeugen, und ist selbiges der Billigkeit und natürlicher Vernunft selbst genäh, daß wann Land-Stände auffser ihrer Schuldigkeit, etwas contribuiren und einwilligen (wie dann alle Einwilligung der Steuern, sie seynd zu defension deß Vatter-Lands oder sonst angesehen, vermög der Privilegien und offtberührten Vergleichs de Anno 1649. sub num. 7. §. Wann die Nothturfft erfordert etc. absolutè liber und frey seynd) So ist ja auch billig, daß deroelben consens zu dem jenigen, wohin solche eingewilligte Steuern employrt werden sollen, vorhin eingeholt werde, wann sie schon sonst in materia föederum defensivorum nichts zu sagen hätten; Bevorab, da sie, durch dergleichen föedera defensiva, in frembde Krieg ingeflochten, und also in Gefahr gesetzt werden können, auß ihren in offenem Land gelegenen Häusern bey Tag und Nacht gefangen und gespannen, auch wol gar hinweg geschlept zu werden, wie dann leyder bey vorigen Zeiten mehrmahlen geschehen, und alleweil geschehen könnte, wann nemlich einer von den Defensions-Bundsgenossen, ohn einziges der Land-Ständen verschulden angegriffen, und demselben vermög der alliance die versprochene Hülff und assistenz geleistet werden solte.

Der Concepist des Haupt-Recessus aber läffet diejes alles bey dem 9ten Articul auffser Acht, und supponiret nicht desto weniger, als ein requisilum maximè necessarium & perpetuum, die sonst von den Land-Ständen dependirende Einwilligung der zu Unterhaltung der Vestungen und Verpflegung der garnisonen nöhtiger Gelderen, und läffet denselben die quæstionen quomodo, auff welche Weise, nemlich die von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu determinirende Geld-Mittelen, und andere requisita bezubringen, allein bevor; welches biß dahin in den Herzog-Thumben Glich und Berg nicht erlebt, noch erhöret worden, und den wolhergebrachten Freyheiten, juribus, Privilegiis Patriæ, Fürstl. Reversalibus, Vergleich de Anno 1668: gemeinen Rechten, und den Reichs-Constitutionibus directè und in der Vitter widerstretet.

Und in specie denen von allen sæculis wolhergebrachten Freyheiten, weilen nicht erweißlich, daß ein einziger Graff und Herzog zu

Gülich und Berg die defensions, und sonsten, Vermög einiger alliance, erforderende Geld-Mittelen ex suo arbitrio determinirt, oder dieselbe von den Unterthanen, ohne einige vorhergangene freyen Einwilligung eines sicheren quanti eigenmächtig außgeschrieben, welche negativa obwol so lang wahr bleibt, biß die contraria affirmativa beständig dargethan, so ist doch auch selbige durch die Land-Tags-Abscheid und reversalia de saeculo ad saeculum erweißlich, als in specie durch die reversalia de Anno 1478. sub lit. Q. de Anno 1489. sub lit. R. de Anno 1511. sub lit. S. den Abscheid de Anno 1543. sub lit. T. und das Reversale de Anno 1589. sub lit V. als worin in specie Herzog Wilhelm die Gelder, welche Land-Stände zu Ablegung einiger wegen der Belägerung des Schlosses Thomburg, und des Zugs in Flandern, zu Erledigung des Römischen Königs hergeschossen, eine NB. Bede und Geldgilt, worzu sie auß Schuldigkeit nicht gehalten werden könnten, außdrücklich nennet, ja sich auch gar Anno 1511. reversiret, die Stände mit keinen dergleichen Beden oder Giften, wie dieselbe erdacht werden könnten, ferner zu beschwären, noch beschwären lassen wolte.

lit. Q.
lit. R.
lit. S.
lit. T.
lit. V.

Man wil der jüngeren Reversalien nicht vergessen, worin Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero hochgeliebter Herr Vatter höchstseligter Gedächtnis sich verbunden, daß Sie Land-Stände bey ihren Freyheiten und Privilegiis, Alten Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit ungekränckt lassen und manutentiren, keine Steuern eigenmächtig außschreiben, noch Land-Stände wider ihre Freyheiten und Privilegien beschwären wolten; Dem Vergleich de Anno 1649. als worin in §. wann die Nothturfft erfordert u. außdrücklich versprochen worden, daß wann schon die Land-Stände zu des Landes Nothturfft nicht alles, oder auch gar nichts einwilligten, sie gleichwol dessen niemand in Ungnaden ver gelten lassen wollen. Item §. ferner wolle Ihre Fürstl. Durchl. Dero Versprechen, daß Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs-Behde ankündigen NB. noch neue Werbungen anfangen, auch NB. keine Steuern außschreiben, noch umblegen lassen wollen, es sey dann vorhero darüber auff dem von Ihro Fürstl. Durchl. ordentlich außgeschriebenen Landtag mit Dero Land-Ständen reißlich deliberiret, und vorhin von denselben darin per majora bewilliget.

Den Conditionibus de Anno 1668. weilen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey denselben signanter art. 10. gnädigst versprochen vorherührten Vergleich de Anno 1649. die Land-Tags Abscheid und reversalia zu confirmiren, und darwider nichts thun, noch geschehen zu lassen, auch bey dem achten Articul selbiger Conditionen gnädigst angelobt, keine neue Kriegs-Werbungen noch auch solche recuten, so einer neuen Werbung gleich, ohne unterthänigstem Vorwissen und Consens Dero Land-Ständen dieser Vanden Privilegiis und dem Vergleich de Anno 1649. zuwider, anfangen zu lassen.

Den gemeinen Rechten, quoniam secundum illa, qui jus collectandi

habet, non potest collectas imperare, sed debeat illas impetrare. Test. Klock, de contribut. cap. 4. n. 48. & 49. cap. 7. sub n. 4. præprimis ubi de certo privilegio uti in hypothesi constat, prout supra.

Den Reichs-Abscheiden, als in welchen allen außdrücklich versehen, daß die Unterthanen weiter oder höher nicht, als die gebührende Anlage sich erstreckt, belegt werden sollen, und obwol in dem Reichs-Abscheid de Anno 1564. §. und gleich wie 2c. verordnet, daß eines jeden Churfürsten- und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürgere zu Befetz- und Erhaltung desselben zugehörigen nöthigen Bestungen, Plätzen und Guarnisonen ihrem Lands-Fürsten und Oberkeit mit hülflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen, so wird doch dadurch den freyen Unterthanen keine solche necessitas contribuendi injungirt, welche deroselben Privilegiis nicht nur præjudicirt, sondern auch dem Lands-Fürsten Macht und Gewalt gibt, dieselbe ad præmissos effectus absolute & ex arbitrio zu collectiren, sondern es muß einen Weg wie den andern dabey bleiben, wann das jus naturæ, & gentium, welches in hypothesi in jure ex diversis titulis quæesito, & tot solennibus pactis acquirirt worden ist, sonst gelten sol, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. es bey dem damit einstimmenden Reichs-Abscheid de Anno 1543. §. und dieweil 2c. es zulassen und consequenter keine Steuern noch Lasten gegen das Alte Herkommen und Brauch zu fordern berechtiget seyn können.

Weilen nun nach dem Alten Herkommen, Freyheiten, Privilegien, Reversalien, Vergleich, und mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst Anno 1668. abgehandelten conditionibus die necessaria requisita zu einer defensions-alliance, und was dero anhängig, auch des juris armorum & militiæ von dem frehem consens der Land-Ständen mit dependiren, so können ja Land-Stände von Ritterchafft sich dessen also schlechthin, & absque crimine perjurii zu ihrer und ihrer posterität unersechlichem Nachtheil und der Landen ewigen Servitut nicht begeben, noch gestatten, daß dieses alles nun hinführo an dem mero & puro arbitrio Serenissimi hange, und also die gemelte wolhergebrachte Freyheit, Privilegia, pacta, reversalia, contractus, und was dessen mehr ist, auff einmahl abgethan und cassirt seyn sollen.

Der 10. Articul ist auß dem Vergleich de Anno 1649. gezogen, welchen dißfals Land-Stände von Ritterchafft, in so weit dessen Inhalt mit gemeltem Vergleich übereinstimmet, gern, gehorsamlich, und ferner nicht nachgeben, und bringet dieser Vergleich in hisce punctis mit sich, daß die Cansley und Rechen-Cammer mit mehr Eingeböhrnen, Eingeseffenen und qualifieirten Adlichen, als gelehrten Rächten besetzt und erhalten werden solle, und gleich wie es an capablen subjecten in tanto numero der Adlichen Land-Ständen hoffentlich niemahlen ermangelt, also wird bey diesem 10ten Articul denselben, daß sie sich qualifieiren sollen, überflüssig eingebunden. Daß nun ex capite indignatis zu der Hoff-Cansley Land-Diensten und diesen Landen betreffende

Schickungen, keine andere als Eingeborne, Eingeseffene, und in dem Land begüterte von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. adhibirt und gezogen werden sollen, ist den privilegiis Patriae, und dem Alten Herkommen gemäß, daß aber hingegen Land-Stände auch keine andere Syndicos, als Eingeborne, Eingeseffene und begüterte subjecta brauchen sollen, solches streitet notoriè wider das offenkündiges Altes Herkommen, da Land-Ständen über Menschen Gedencfen, und de saeculo ad saeculum testibus prothocollis jederzeit frey gestanden, auß der ganzen Welt ein ihnen gefälliges subjectum dazu zu postuliren, anzusehen, und zu erwehlen, derselb sey, indigena Eingeseffener, und im Land begüeterter oder nicht, derohalben dann Land-Ständen von ihrem Alten Herkommen absoluter, freyer und niemahls widersprochener Annehmung derselben nicht abstehen, noch sich an die Eingeborne, Eingeseffene, und im Land begüterte können astringiren und beschräncken lassen, und zwar desto weniger, weil ein jeder leichtsam erachten kan, wann auff den Land-Tägen und sonst von wegen Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. Land-Ständen dergleichen gravamina und Beschwärden, wie jezto geschicht, und vor diesem mehr geschehen, wider ihre Freyheiten, Privilegia, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, auch pacta und reversalia vermeintlich aufgebürdet werden solten, wie schlecht ein solcher unter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. geseffener und im Land begüeterter Mann, das officium vertreten, und sein devoir verrichten dörrfte, und was vor schlechte assistenz auff solchen Fall sich von demselben Land-Stände würden zu erfrewen haben.

Der 11. 12. und 13. Articul sehnd ebenfalls schier verbotenus auß dem Vergleich de Anno 1649. extrahirt, wobey es auch Land-Stände von Ritterschafft bewenden lassen, außserhalb daß in berührtem Vergleich §. wann Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehn zc. zwar versehen, daß Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Vatter Hochseligsten Gedächtnus, mit dem Lehn, so Ihr als dem Lands-Fürsten und Lehn-Herrn notoriè heimgesfallen, nach Ihrem Wolgefallen disponiren wollen, weilen aber Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey Dero reversal von selbigem 1649. Jahr sub n. 9. §. wann uns nun zc. prope finem gnädigt angelobt, daß Sie gleichwol bey künftiger Ihrer Regierung die Abliche Ihro heimgefallene Lehn, keinem Unadlichen conferiren, noch dieselbe damit belehnen wollen; So halten Land-Stände davor, daß es in diesem passu auch dabey sein Verbleiben haben müffe.

Bey dem 14. und 15. Articul halten Land-Stände von Ritterschafft sich bey der Litter mehrgedachten Vergleichs de Anno 1649. §. Wann die Nothurfft erfordert zc. & tribus seqq. Welchen Vergleich, gleichwie Ihre H. F. Durchl. so oft und vielmahlen, und noch jüngst bey denen im Jahr 1668. mit Dero Land-Ständen abgehandelten conditionibus art. 10. in allen seinen clausulis ratificirt, und deßfals daran de omni jure efficacissime gebunden seynd, also können Land-Stände auch davon, ohne grosse Verantwortung, nicht abweichen, bevorab, weil nach dem

Inhalt solchen Vergleichs den Land-Ständen frey stehet, die auff den offenen Land-Tagen vorgetragene und begehrte Einwilligung entweder ganz oder zum Theil oder auch wol gar nichts davon einzugehen. Bey diesem 14. Articul aber haben dieselbe gleichwol, nach Anlaß des 9ten Articuli, worauff derselb sich referirt, über die proponirte Summa sich nicht zu beschwären, noch dawider des Landes Nothturfft und schlechten Zustand anzuführen, sondern allein de modo, wie solches bezuschaffen, zu deliberiren, vor eins.

Zum andern, wann Land-Stände das proponirte und gnädigst begehrte quantum, zum Theil oder zumahl frey einwilligen, solches wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey berührtem Vergleich de Anno 1649. in Gnaden annehmen, bey diesem 14ten Articul aber, solle die Einwilligung und derselben valor auff Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ratification und Genehmhaltung bestehen.

Drittens, was also eingewilliget wird, solches solle bey berührtem Vergleich, dem Herkommen gemäß, durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Adlichen Hoff-Räthe, und der Land-Ständen Deputirten repartirt, und auff Höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. und gemelter Land-Ständen Deputirte Anschaffung von denselben (wie recht und billig) ad destinatos usus dem Land-Tags Abscheid gemäß, erstattet und angewandt werden: Bey diesem 14. Articul aber wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbiges durch Dero Adliche und Gelehrte Räthe repartiren, und auff Ihre einseitige Anschaffung ad destinatos usus verwenden lassen.

Atens. Bey mehr gemeltem Vergleich bleibt Land-Ständen absolutè frey zu ihrem Behuff und Nothturfft, wie auch Zahlung der Creditoren und Bedienten Geld-Mitteln einzuwilligen: Bey diesem 15. Articul aber sollen dieselbe anders nicht als zu Bezahlung der Lands Creditorn und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben mit gnädigstem Consens Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. einwilligen.

Stens. Sollen bey selbigem Vergleich de Pfennigs-Mren Rechnungen ad formalia dem Alten Herkommen gemäß von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Räten und Rechnungs-Verständigen; Bey diesem 15. Articul aber von den Adlichen und NB. gelehrten Räten (welches dem wissentlichen Alten Herkommen notoriè zuwider) und Rechnungs-Verständigen mit Zuthuung der Land-Stände Deputirten, richtig abgehört, justificirt, und recessirt werden.

Stens. Hat Land-Ständen zu jeder Zeit frey gestanden, auß den also zu des Lands Nothturfft liberè eingewilligten Geldern einem oder andern Dero Bedienten und Directoren, wegen etwa gehabter extraordinari Mühe eine wohl verdiente Verehrung und recompens zu geben: Bey diesem 15. Articul aber sollen sie dessen, außserhalb Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Vorwissen, und gnädigstem consens nicht mächtig seyn.

Auß welchem allen ja ein jeglicher unschwär ersehen kan, wie weit die Land-Stände bey diesem 14. und 15. Articul wider ihre Freyheiten,

Privilegia, Altes Herkommen, den Vergleich de Anno 1649. und andere ihre Rechten, und Gerechtigkeiten beschwärt werden wollen.

Der 16. Articul bringet mit sich, und hat deutlich in ventre, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Beobachtung der jenigen requisiten, welche die Reichs-Satzungen, und vornemblich die nach dem Inhalt des Instrumenti pacis (dem Angeben nach) auffgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert, neue Zöll solten anstellen, und die Alten verhöhen können, es ist aber solches dem von Herzog Wilhelm im Jahr 1489. auff den Sambstag nechst nach St. Severins-Tag ertheilten, und nachgehends bey der Huldigung anno 1511. confirmirten privilegio der Ritter außdrücklich zuwider, wie solches die darauff gezogene sub lit. W. hieben gehende Clausula concernens mehreren Inhalts mit sich bringt.

Wann nun Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Versprechen zu folg Land-Stände bey ihren privilegiis zu lassen, und zu manutemiren gemeint, auch darzu des Eyds und Pflichts halber, mit welchem die Herzogen zu Göllich und Berg Dero Land-Ständen jeder Zeit zuthan gewesen, verobligirt seynd, so können ja Dieselbe den Land-Ständen, daß sie in diesen 16. Articul gehelen und bewilligen sollen, mit Fugen nicht zumuthen.

Den 17. Articul können Land-Stände von Ritterschafft ebenfals ferner nicht, als nach dem Litterlichen Inhalt oftgemelten Vergleichs de Anno 1649. §. Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn u. nicht annehmen, und zwar wegen der jeniger Güter, welche Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Dero Land-Ständen unterthänigstem consens verjehent, vergeben, und sonst veralienirt, beziehen sich Land-Stände auff den klaren Inhalt des text. in. l. omnes & in l. bene à Zenone Cod. de quadrien praescript. Gail. 2. obs. 51. n. 2. secundum quae jura Principe & quidem maximè in hoc casu cum consensu statuum causam habens à nemine molestari debet, und müssen deßfals billig darfür halten, daß die possessores darwider nunmehr nicht beschwärt werden können noch sollen.

So können auch endlich Land-Stände von Ritterschafft bei dem 18. und letzten Articul dieses also genannten Haupt-Recessus nit nachgeben, daß sie nunmehr von etlichen Jahren her ihnen und den gemeinen Unterthanen wider ihre Freyheit, Privilegien, Altes Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, auch Kayserl. Rescripta, Decreta und End-Urtheilen, wie imgleichen gegen die Fürstl. Reversalia, pacta und contractus, von wegen Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zugefügte Beschwärmussen und gravamina auff solche Weiß, wie sie in diesem also genannten Haupt-Recess de articulo ad articulum vermeintlich bedeutet werden wolle, abgethan, gehoben und hingelegt seyn, oder ohne consens und außdrücklichen Willen der gesambter Land-Ständen von Ritterschafft abgethan, gehebt oder hingelegt werden, und einige Stände sich in præjudicium ihrer Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, oder anderer ihrer Mit-Ständen und Gemeine ipsis invitis begeben

können, da solches nicht allein der Land-Ständen unter sich habenden und von ihnen und ihren Vorfahren so hoch und theur beschwornen Unionen e diametro zu wider läuffet, und deßfals alles dasjenige was von denselben nicht als einem gesambten Corpore auff öffentlichem Land-Tag, sondern von dem einen vor dem andern nach, und zwar mehren Theils Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Adlichen Räten, und sonst mit absonderlichem Eyd und Pflicht zugethan, also nachgeben und bewilliget worden, von sich selbst null und nichtig ist, sondern auch den gemeinen beschriebenen Rechten, secundum quæ nemo invitus juri & privilegio suo renunciare tenetur, adeo ut nec Princeps ex plenitudine potestatis jus quæ situm alicui auferre & propriæ suæ obligationi contravenire possit, per ea, quæ late tradit Gail. 2. obs. 55. n. 3. 4. 5. & 6. directè widerstreibet, und in jure ipso naturæ fundatissimum adeoque immutabile est.

Und wann Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen diesen also genannten Haupt-Recess Vermög der bey diesem Articul so hoch beschwurter sinceration, unverbrüchlich halten wollen (wie sie dann solches leichtlich zu thun hätten) und darzu verobligirt seyn sollen; So seynd ja diese be weniger nicht, ja vielmehr ihre vorhin unter eben solcher sinceration und Dero Fürstlichen Hand und Siegel außgehändigte Reversalia, Vergleich, Contractus, Pacta und Conditiones unverbrüchlich und fest zu halten schuldig, quoniam prima concessa, donatio, obligatio, declaratio Principis & quidquid demum id est, semper prævalet posteriori per text. singularem in l. Prædia Cod. de locat. præd. Civib. lib. II. adeo ut posterior non subsistat Alexand. Cons. 3. n. 7. vol. 5. Decius in leg. nemo potest mutare n. 4. ff. de reg. jur. idem Decius cons. 287. n. 7. incip. in causa communitatis, cum Princeps debeat esse immobilis sicut lapis Angularis & polus in cælo: Verba sunt Baldi cons. 327. n. 4. vol. 1. Principum dispositiones ab omni diminutione debent esse remota per text. in §. illud. Auth. de const. quæ de dignitatibus.

Imgleichen, wann Land-Ständen der ordentliche Weg Rechtens, nach dem Inhalt dieses Schluß-Articuls offen und bevor seyn solle, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe an Beybringung der zu des Process und Ausübung nötigen Geld-Mitteln nicht hindern wollen, wann sie ins künftig wider diesen Haupt-Recess beschwärt werden solten, warum sollen dann denselben, da sie wider die vorige Reversalia, contractus, pacta, conditiones, ihre wolhergebrachte Freyheiten, Privilegia, Alte Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, in so vielen Wegen so hoch und mercklich beschwärt worden, und bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen gehabt, der ordentlicher Weg Rechtens, nach Anlaß der Reichs-Constitutionen und Kammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. nicht ebenfals gestattet, und die Lands-Cassa ungesperrt gelassen worden seyn, dahingegen der Conceptor annoch anmaßlich sustimiren will, daß der Land-Ständen appel-

lation, und bey Käyserl. Mayest. allerunterthänigst producirte gravamina vor eine rebellion, gefährliche conspiration, Verrätherey und Auffwickelung zu halten sey, welchem nach, wann schon die Unterthanen eine solche rechtfertige Sache, wie diese, hätten, oder sonst im Himmel und auff Erden erdacht werden könnte, dieselbe dennoch nicht würden ihr Recht prosequiren können, wann ihnen die media defensionis benommen, und der Lands-Fürst, nach mehrgemeltes Concepisten Erinnerung, keine gravamina abfehren, sondern selbstem Judex, pars & executor seyn, hingegen aber keinen sententiis, decretis, rescriptis & inhibitionibus Cæsariis pariren solte, und solches einzig und allein unter dem Schein, als wann der Käyser schier kein competens Judex, wäre, und die Lands-Fürstl. Oberkeit nicht leyden könnte, daß Unterthanen wider ihren Lands-Fürsten in Rechtfertigung gegen einander stünden, da doch quantum ad competentiam Judicis vorangeregte Stammer-Gerichts-Ordnung d. part. 2. tit. 4. §. ult. und die Reichs-Constitutiones, die Rechts-Gelehrten und practici insgemein, und in specie Pet. Frid. Mindan. de process. Cameral. lib. 2. cap. 44. n. 1. ubi de remediis, quibus subditi contra Principum novitates licite uti possint, in specie tractat, den hellen klaren Weg weisen: Die Lands-Fürstliche Oberkeit auch ihre certos limites justitiæ & æquitatis haben, also und der Gestalt, daß ein Oberkeit superiorem recognoscens, nicht alles pro libitu & voluntate thun und handeln könne, was sie wolle, sondern sich den gehaltenen Abscheiden, gethanen Verheiffen, der Landen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten gemäß verhalten, und keine Newrung, zu praejudiz und Nachtheil der Unterthanen, und Beschwörung des Vatter-Lands, einführen müsse, und wann er darwider handle, sey den Unterthanen und einem jeden in particulari zugelassen, sich via juris zu widersetzen, pro libertate enim & justitia unicuique litigare permittitur, non modo contra privatum, sed etiam contra magistratum, Abbas in cap. significavit x. de pœnis Clement. Pastoralis de re jud. Quot tanto magis optinet, quando agitur de salute & prosperitate Patriae, qua nulla potest esse cognatio propior Cic. lib. 1. de Oratore, und daher, obwol Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. durch particulares negotiations und durch die vota und direction ihrer Adlicher geheimer und Regierungs-Räthen, obwol dieselbe, wie vorhin bedeutet, zum Land-Tage nicht gehörig, es so weit gebracht, daß die Haupt-Städte und nur etliche wenige von den Land-Ständen von Ritter-schafft auff die vorm Käyserl. Reichs-Hoff-Rath befangene Process, und alle dajelbsten in formali Contradictorio cum plenissima & matura causae cognitione erhaltene Käyserl. Rescripta, Decreta und End-Urtheilen, so alle schon längst in ihre Rechts-Kraft erwachsen, vermeintlich renuntirt, und von der appellation abgefallen; So ist dennoch darbey eines jeden Gütlich- und Bergischen Unterthanen und der lieben posterität zeitliche Wolsfahrt auch Ehr und Gewissen interessirt, indeme nemlich alle Unterthanen

nicht allein Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. als dem Lands-Fürsten, sondern auch den Fürsten-Thumben und Vatterland, auch ein jeder Bürger derjenigen Stadt, in welcher er seßhaft, vermittels Gnds, trew und hold zu seyn, und darzu allen bevorstehenden Schaden abzuwenden verpflichtet, und dann dieses ein so merklicher Verlust des Vatter-Lands, und der gemeinen Untertanen Freyheiten, Privilegien, Alten Herkommen, Gewonheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch höchste Verkleinerung wäre, als wann nemblich Land-Stände keine rechtmäßige causam litigandi gehabt, und deßfals vor conspirantes rebelles, concitatores factionisten, Auffwügler, Meineydige, und Pflicht-vergessene gehalten, und per consequens, als wann sie Leib, Haab und Gütere verwürckt hätten, mit Zug beschreyet, und außgeruffen werden könten; Ja es einem jeden vor der lieben posterität unverantwortlich fallen, und einen ewigen Verweiß dabey auff sich und seine Gebein zu gewarten haben würden, daß bey dessen Zeiten die Gütlich- und Bergische Landen nicht bey ihrem herbrachten statu conservirt, sondern durch particulares dissolutiones getrennet, verschiedene membra extinguiret, ihrer Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten privirt, der Käyserl. Allerhöchster respect hindan gesetzt, und ein absolutus regnandi modus eingeführt worden wäre, So halten Land-Stände von Ritterschafft darvor, daß sie und alle und jede Untertanen in particulari Ehren und Gewissens halber (wann schon der mehreren Theil der Ständen sich vergeßten hätte, cum multitudo errantium non pariat erroris patrociniū) schuldig und höchst befugt seyn, ihre appellation und geklagte gravamina zu der Landen und des Vatter-Lands Rettung und Erhaltung bey seinem herbrachten statu, auch zeit- und ewiger Wolsahrt bester gestalt zu prosequiren und zu verfolgen, auff Gott den Allerhöchsten, die Römische Käyserl. Mayest. als dieser Landen Ober- und Vehn-Herren, auch sonsten die Allerhöchste ungezweifelte ordentliche Oberkeit, so dann die heilsame justiz, und der Sachen Gerechtigkeit, ihr gänzlichet Vertrawen, in allerunterthänigster devotion, einzig und allein sezend.

Union der Land-Ständ de Anno 1451.

Wir gemeine Keede, Ritterschafft, und Stede, deß Rantz von Guilg, wie Wir dan mit Namen und Zonamen genant ind gelegen sijn, do in kunt, also as Verdragen ind eyn Kauff gemacht is, tuschen Vnsen lieven Genedigen Herren, H. Dederich Erz-Buschhoff zu Cölne, Herzouch zo Westphaelen ind zo Enger zc. ind Vnsen lievem Genedigen Herren, H. Geirhart, Herzoug zu Guilg, zo dem Berghe, ind Greve zo Ravensberghe zc. Vmb dat Rant van dem Berghe, damit upgesprochen, ind yn worden komen sijn, van dem Lande van Guilg, of van ezlichen deillen des Rantz van Guilg, mit in dem Kauff begriffen

syn, und mit dar in komen seulden, da Wir mit guet behagen noch bevellikeit yne bevonden noch genycken haven moigen, umb ind want dat na unsen Verstande neit zo nütze, Hoicheit noch würde, Unss lieven Genedigen Herren Herzougen zo Guilg zo dem Berghe Greven zo Ravensberg zc. Vorgechriben, noch Unse seynre Genaiden Getrewe Undersaissen endraigt, ind darumb neit gerne gemeyne off mit deille byussen unsen Wissen, Willen ind Raith, also verkaufft noch van Unsem lieven Genedigen Herren vorgechriben gescheiden syn, noch komen einseulden, ind Uns darumb samentlich besprochen, ind zusamen beloiffit haben, ind Uns zusamen beloven overmits desen Brief, by mallichanderen zoblyven ind zo doen, Unsen lieven Genedigen Herren, ind Ihre Genaiden uns weder, des uns ynen Genaiden, ind ynen Genaiden uns billig gebuert, na herkommen und gelegenheit, Unsser lieven Genaidigen Herrn vorgemelt, ind Unse, und darumb synd Wir sementlich genslich ind eyndrechtlich umb alles gueden ind besten wille verdragen, eyns woirden ind so geschlossen, dat wir Unsen lieven Genedigen Herren van Guilg zc. Vorge. getrewe ind gehorsame syn willen, als sich dat billich heischt ind gebuert, na herkommen und gelegenheit, tuschen Unsen lieven Genaidigen Herren vurge. ind Uns, ind Willen auch des gelychen und also Uns halben an ind by Ihre Gnaiden Unss Erven, ind so wie Wir dat dan na herkomen und gelegenheit vurf. billig doin, so dat Wir auch van ynen Genaiden gelaißen ind gehalten werden, na herkommen ind gelegenheit vurf. dan weulden ind besto inden Ihre Genaiden, unß zoovergeben und in ander hende zo brengen, dar zo soillen noch willen Wir nit verstein, dan mit eynem gemeynen Raide unsser alre, ind of Gott Unse liebe Herre verhenecke, dat Unse liebe Genedige Herren van Guilg zc. vurf. sonder Unss Erven mit doide afgingen, dat Gott noch lange verhuede, so ein soillen noch en willen Wir zo geynen anderen Herren komen, noch der nit aennemem, noch den nit gehorsam werden, der Genaiden en syn eirst mit uns ind wir mit zu gestalt ind gevestiget, na herkomen ind gelegenheit vurf. Wir en doen dat dan eyndrechtlich mit gemeynen verdrage, ind Raide unsser, ind unsser Nakomenden Erven, ind en soillen noch en willen uns damit, noch mit geynen anderen ankomenen sachen, up die vurf. wege dragende, nit van ein ander scheiden noch unsser geyn byussen die anderen van uns in sulchen vurf. sachen nit doen noch enden, sonder beliefnis of gemeynen Raith unse alre, up steden unsser vergaderungen, darumb zu komen, bescheiden ind vergadert werden moigen, ind of unsser eyn deill off Wir alle herumh, off umb anderen moitwillen, aen verbrochende wislige offenbair kündige schulde, darumb Wir nit zo reden komen weulden, as Wir billich na herkomen vurf. doen seulden, gearchwilliget würden, wie dat auch geschege off vurgezomen würde, dar weder soillen wir ouch malichanderen genslich, getrüwelich und vestlich geleych off it heglichen van uns bißonder alleyn aenginge gestendig bistendig beraiden ind behulpen syn ind blyven, also dat der van uns unsser eyn deils of wir alle na dat sich dat mit

uns biſonder of gemeynlich machde der archwilligkeit verledigt und erlaſſen ſeyn ind blyben, ind damit of da inne unſer gehn den anderen, of die andere van uns neit laſſen in geyureley weyſe und zo yegliches geſynnen van uns dem des noit wurdte ſonder verzug beiſtendig ſyn: In maeyſſen Vorſ. wie ducke des noit geſchege, alle vurf. ſachen ind Puncten hain wir malichanderen in gueden rechten treuwen und in rechter wahrheit geloiſt und geloven übermiz deſen Brieff genſlichen vaſt ſtede unnd undbreuchlich zuhalten ind zo doen, da van neit zo treden, noch dar weder zo ſyn, ſonder alle argliſt ind geferde, ind wir hain darumb gebeden ind bitten overmiz deſen Brieſ die Erbaren unſe liebe Maghe Schwaigeren ind Frunde Herr Werner Herr zo Palant und zo Breidenbendt, Herr Goidert van Harve Pantdroſt zo Gulig, Herr Engelbert Nyt van Birgel Erſt-Marſchalc ꝛc. Herr Wilhm van Neſſelroide, H. Wilhm van Blatten, H. Daem van Hezingen eyn Landtroiſt, Herr Johan van Weiſbuſch Herr zo Boilhem, Herr Werner van Roide, H. Goidert van dem Bongarde Erſt-Camerer, H. Werner van Hompeſch, H. Wilhm van Lynſenich, H. Johan van Schonroide, H. Heynrich von Krauythauſen Ritter. Karſelis van Palant Herr zo Wildenberg, Rheygart van Harve, Danu van Harve, Gotschalck van Harve, Heynrich Speyß van Bulleſhem, Reynart Speys van Bulleſhem, Johan van Birgel, Scheiffart van Roide genant van Kudelshegge, Baldewin van Bergh, Coenrait van Ruyſchenberge, Heynrich van Plettenbergh, vort Bürger-Meiſteren ind Raide der Stede Gulig, Düren, Moenſterneyffell, Gußkirchen, Berchem, Caſter, Grevembroich, Gladbach, Lynthe, Mandenroide und Nydechen, dat ſy vur ſich ind ouch uns anderen deſen Brieff zu gezeuge der rechter wahrheit beſegelen willen, want it zo vill würde unſer alre Segelle herahn zo hangen, ind darumb bekennen wir dat Wir gebrauchhen yre Segell vurf. in deſen ſachen glych off wir unſe ſelffs eigen Segell hierahn gehalten hedden, wilcher Segellungen und bededen wir mit Namen vorge. ouch bekennen, und gern hierahn gehalten hain umb unſen umb ind ouch bededen willen der andere unſe Maghe Schwageren ind Frunde Ritterschaf des Lanck van Guilt, Gegeben in dem Jahr unſers Heren, do men ſchreiff Duiſent Veyrhondert Eyn in Voufzich des Frentags neit na unſer leven Frauen Tag Assumptio.

Wir Bürgermeiſtere und Rath der Heyligen Reichs freyer Statt Cölln, Thuen kundt, zeugen und bekennen hiemit öffentlich, daß gegenwertige Copey und Abſchrift mit deme auß vorbrachten wahren auff Pergamen beſchriebenen Original, durch unſern hierunten benannten Secretarium mit fleiß conferiert und damit von Wort zu Wort gleich lautend, angeragt Original auch an Pergamen Schrift und anhangenden Vier und Dreyßig Siegelen, ohne alle Suspicion und argwohn befunden worden, deſſen iſt Urkund unſer auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zweiten Septembris Jahrs 1659.

(L. S.)

Schülgen m. p.

Union de Anno 1452.

Nr. 3 Wir Geirhart van Lonn, eyn Here zo Guilg zo Blandenheim, ind
 kint ind bekennen overmiz desen Brieff also as hybevoren in dem kouffe
 der begriffen is tuschen dem Girwirdigen Herren Dederich Erzbischoff
 zo Colne Herzoug zo Westphalen ind zo Enger zc. unsem Gnedigen
 Herrn, ind unsen Eiven Gemynnen Herrn ind Neven Herzogen Geirhart
 Herzogen zo Guilg zo dem Berghe zc. Ind Greven zo Ravensperg
 umb dat Vurf. Pant van dem Berghe deils mit ingesat ind vurgenomen
 is, as wir verstanden hain, dat Pant van Guilg berorende, dat Wir
 meynen also neit syn enfeulde, na herkommen, gelegenheit, ind ver-
 schrivongen darup in dat Pant von Guilg Vurf. aengaende gescheit, ge-
 geven, verschreven ind versiegelt woirden synt, van dem vurnehmen
 Vurf. dabey ind darumb dat Vurf. Pant von Guilg ind Wir voirder
 zo groifine last komen mochten, as zo besorgen is, ind na gelegenheit
 gescheyn mochte, ind ouch dabey, ind darumb voirder zo verzorgen is
 van zo komende sachen ind stucken so gescheyn moigen, dabey, damit, ind
 darumb dat Vurf. Pant van Guilg ind Wir ouch yn so grofen last
 end schwaireheit komen moichten, buyssen unsen wist, bysyn of rait, dat
 uns ind dem Lande van Guilg vurf. unnütze ind seir lestig ind schwar
 werden ind gevallen moichte, dat dat Pant van Guilg vurf. ind Wir
 neit waill mit zo enquemen, also buyssen uns zo geschene of zo doen:
 Darumb haben Wir. Geirhart zc. ind Wir gemeyne Rede, Ritterstaff,
 ind Stede vurf. uns, als nu also zosamen ind zo malichanderen gedaen,
 gevoigt, ind beloift, dat Wir uns zosamen halten, ind zosamen syn ind
 blyven willen, ind soillen, vestlich und beständig by ein anderen, ind
 uns van ein anderen neit lassen, noch scheiden en soillen, noch en willen
 in geynre wys in den vurgerürten sachen, also oft sache weren, of
 würden, dat uns die Vurf. of eyniche zokommende sachen, so vur, of
 anquemen ind aen staende werden in ungebuerlichen beschwongen, of-
 lesten weder of intgaen herkommen, gelegenheit ind verschrivonge Vurf.
 dat Wir dat zo verdaidingen, ind asgestalt zo werden genslichen ind
 getrüelichen same nde doen, ind damit of daynne uns von ein ander
 neit scheiden en soillen noch en willen in geinre wys ind des dainnen
 zo doen gevallen wirt, dat wir dat sementlich in vurf. maissen ind as
 sich dat machen ind gevallen wirt, doen ind verbeidingen soillen ind
 willen also gehalten, gestalt ind gelaissen zo werden, zo syn ind zo
 blyven as id sich billig na dem herkommen, gelegenheit ind verschrivongen
 vurf. heischt ind gebuert, sonder arglist ind geverde, bisonder ind vur
 allen hie inne visgenomen ind gesat, dat Wir Geirhard zc. Unfine lieven
 Gemynnen Herrn ind Neven, ind wir Rede Ritterstaff ind Stede
 Vurf. unfine Gnedigen lieven H. Herzogen zo Guilg ind zo dem
 Berge zc. doen willen ind soillen, dat wir eine billich doen ind schuldig
 syn zo doen na herkommen, gelegenheit ind verschrivonge vurf. in dem

ind also also dat syn lieffde ind Genaide uns ouch halden ind doen, des sy uns zo halten ind zo doen gebueren ind schuldig syn naherkomen, gelegenheit ind verschrivonge vurf. Ind off unjer eyn deil, off wir alle hierumbe off umb anderen moitwillen aen anderen verberchende wißliche offenbair kündige schulde darumb wir neit zo reden komen wuelden, as wir billich na herkommen, gelegenheit ind verschrivonge Vurf. doen seulden gearchwilliget wülden, wie dat auch geschege of vurgekommen wüde, darweder soillen wir ouch mallichanderen genslich, getrewlich, ind vestlich gelych of id ychligen van uns bisonder allein aengienge, gestendich, bystendig, beraiden ind byhulpen syn ind blyven, also dat der van uns, unjer eyn deyll of Wir alle, na dat sich dat mit uns bisonder of gemein machde, der archwilligkeit verlediget ind erlassen syn ind blyven, ind damit, of dainnen unse gein den anderen, of die anderen van uns neit lassen in gehureley wyse, ind zo jegliches gesinsen wan unss dem des noit wurde sonder verzoeh bystendig syn, in maissen vurf. wie duche des noit geschege alle Vurf. sachen in Punten hain wir mallichanderen in guten rechten truwen in gerechter eidsstatt ind in rechter wairheit gelouft, ind geloven overmit desen Brieff gänslich, vast, stede ind unverbrüchlich zo halden, davan neit zo treden nach dar weder zo syn, sonder alle arglist in geverde, ind Wir Geirhart van Loyn ein Herr zu Guilg Greve zu Blandenheim Borgl. hain unse Ingesegell vur uns an desen Brieff doen ind heischen hangen, mit unjer guter wist ind willen, ind wir anderen alle samen Vurf. hain ouch darumb gebeden ind bitten overmit desen Brieff die Erbaren unse lieve Maighe, Schwaiger ind Frunde H. Wernher H. zu Palandt ind zo Breidenbendt, H. Goidert van Harve Landdroist zo Guilg, Herr Engelbert Nht van Birgel Graf-Marschalck etc. Herr Wilhm van Nesselroide H. Wilhm van Watten, H. Daem von Hezingen eyn Landtroist, Herr Wernher van Koide, H. Goidert van dem Bongarde Graf-Commerer, Herr Johan von Berchauwe, Herr Wernher van Hompesch, Herr Wilhm van Lynenich, Herr Johan van Schonroide, Herr Heinrich von Kraunthuyfen Ritter. Karfells van Palant Herr zo Wildenberg, Mheynart van Harve, Daem van Harve, Gotschalck van Harve, Heinrich Spieß van Bulleshem, Mheynart Speys van Bulleshem, Johan van Birgel, Scheiffart van Koide genant van Rudelstedt, Baldewin van Berghe, Heinrich van Plettenbergh, vort Bürger-Meistren ind Raide der Stede Guilg, Düren, Moensterneiffel, Guffkirchen, Berchem, Caster, Grewenbroich, Gladbach, Mandenroide, Syntge, ind Rydecken, dat sy vur sich ind ouch uns anderen desen Brieff zu gezuge der rechter wairheit besegelen willen, want is zo vil wüde, uns alre Segell heran zo hangen, ind darumb bekennen wir dat Wir gebrauchten here Segell vurf. in desen sachen gelych off wir unjer selfs eigen Segelle hieran gehangen hedden, wilcher Segelungen ind beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen, ind gern heran gehangen hain umb unsen ind ouch umb beden willen andere unse Maighe Schwageren ind Frunde Rittertschaft des

Tanz van Guilg, vurf. Gegeven in dem Jahr na Christus Geburt do man schreiff Dufent Veirhondert zwey ind Voufzich up Sent Remelß dach des Heiligen Buschoffs.

Wir Bürger-Meistere und Rhat des Heiligen Reichs Freyer Statt Cölln, Thuen kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich, daß gegenwärtige Copey und Abschrift mit deme uns vorbrachten wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unsern hierunten benannten Secretarium mit fleiß conferirt, und damit von Wort zu Wort gleich lautend, angeregt Original auch an Pergamen Schrift und außserhalb darin gemelten, H. Goiderts von dem Vougende einzigen Siegels, welcher tractu temporis verkommen, an übrigen gleicher massen specificirt und anhangenden Vier und Dreissig Siegelen unradirt, uncancelirt, ungebroschen und ohne alle Suspicion und argwohn befunden worden, dessen ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zwayten Septembris Jahrs 1659.

(L. S.)

Schülgen m. p.

Union de Anno 1628.

Nr. 4. Wir Endzbenändte von Ritterjschafft Ständt, und Stätte beyder Fürsten-Thumb Göllich und Berg, Thun kund und zuwissen Jedermänniglich hiemit, daß demnach diese hocharmseelige Landen unser geliebtes Vatterland nun von vielen Jahren hero einestheils von Chur-Brandenburgischen, Staatlichen, und anderen Außländischen Kriegs-Volk mit vielen un-Christlichen Feindseligkeiten, als Morden, Brennen, Fangen, Spannen, Blünderen, Rantioniren, Anebelen, und auff andere grausame weiß zur Unschuld verfolgt, und mit allerhand Glend und Trübsal leyder erfüllet und überschwemmet gewesen und noch, anderen theils aber Wir uns von Ihrer Fürstl. Durchl. Wolfgang Willhelmen Pfalzgraven bey Rhein in Baweren zu Göllich, Cleve, und Berg Herzogen zc. Graven zu Veldenz, Sponheimb, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herren zu Ravenstein, zc. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren, in verschiedene wege wider unsere Privilegia, Altesherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten zum höchsten gravirt befunden, sonderlich aber wegen letzter bey der Anno Sechszehundert vier und fünf und zwanzigs uns auffgetrungener vermeinter Land-Tags Abscheid auß hochtringender Noth über solches einzig und allein zu Sicherheit der Landen und Conservirung unserer Privilegien, Altesherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten bey der Römischer Käyß. Mayest. Unserem Allergnädigsten Herren, als supremo & directo Domino feudi dieser Landen allerunterthänigst zu klagen, und umb

Käyserl. Rettung, Schütz, und Protection, als auch reale Abschaffung aller eingeführter Neuerungen, und uns auffgetrungenen Beschwärnissen allerdemüthigst anzuruffen und zu bitten gezwungen worden, wie dan mehrmahlen Collegialiter allein dahin geschlossen, und in litem constituir, wie Wir obgemeltes fangens und spannens ohne sein, und bey unsern Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben könten, auch darauff albereit underscheidliche Käyserl. Mandata und vielfältige ernstliche rescripta, wie imgleichen hochansehentliche Käyserl. Protectoria in genere und specie vor die Stände erhalten, und zu unserm Behuff außgebracht, an gehörig Orth gelangen, und der gebühr insinuiren lassen, der unterthäniger Hoffnung es würde solchen rechtmässig ergangener Käyserl. Mandaten und Rescripten, und darauff von höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. gethanen Fürstl. Versprechen und Zusag vor längst ein völliges Begnügen geschehen seyn, aber biß an diese Zeit nur mit Vertröstungen der Remedyrungen solcher Gravaminum vergeblich mit höchstem unserem Beschwär auffgehalten worden; Damit aber bey diesen und allen anderen Versammlungen oder Land-Tägen, sie geschehen gleich, über kurz oder lang, die Ständt dasjenig, was einzig und allein zu Conservirung mehrgemelter Unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten, und weiters nit gereichen mag, desto besser und beständiger (umb eines und anderen unzeitlichen ab- und zureitens willen) ins werck richten können; So haben Wir uns de novo, wie unsere löbliche liebe Vorfahren Anno 1451. und 1452. auch gethan, vestiglich verbunden, verbinden uns auch hiemit am kräftigsten vor uns, und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen weiter und ferners also zusammen, daß Wir zu Erhaltung mehrgemelt. Unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten alle vor einen Man zu stehen, auch den, oder die jenigen, welche sich vor diesem jezo, oder ins künfftig in Processen, oder anderer gestalt, zu oft angemelter conservirung unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten haben gebrauchen lassen, gebrauchen, oder gebrauchen werden, mit ganzem und allem unserem vermögen, gegen Jedermänniglichen, Wer der auch wäre, niemands außgenommen so einen oder mehr auß ihnen derenthalben unter was schein es auch wäre, anzusehen, oder einigerley weiß zu betrüben gedächte oder unterstunde, zu vertreten, und dasselb, was der oder die jenige zu einziger handhabung vielgemelt. Unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten gethan und gehandelt, thun und handeln werden, solches jederzeit vor genehm, und sie darab schadlöß zu halten, und am stärcksten wie daß auch geschehen kan, oder mag, hiemit verobligiren; Auch haben Wir vor uns und unsere Nachkommen versprochen und vestiglich globt, versprechen und globen hiemit vestiglich einer dem anderen an ayotsstat, daß wir uns keinerley weiß sub quoconque etiam prætextu, was solche conservirung, Unserer Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht

und Gerechtigkeiten antrifft, oder antreffen mag, von einander scheiden oder trennen wolten, noch solten; Auch verbinden Wir uns und versprechen hiemit vestiglich zu ewigen Tagen von dato an, auff Land-Tagen oder Versamblungen so oft die auch seyn oder angestellt mögten werden, daß Wir zu keiner tractation oder Einwilligung schreiten oder uns einlassen sollen noch wollen, es seyen zuvor jedesmahls alle und jede Gravamina und eingeführte Beschwärnüssen, so wider unsere Privilegia, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten eingeführt, de iure realiter & effectivè abgeschafft, oder sonst den jämblichen Ständen zu ihrem contento begnügen geschehen. Wan auch wieder verhoffen einer oder der ander viel oder wenig, jeho oder ins künfftig dieser Verbundnus, oder unseren Privilegiis, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten zuwider albereits etwas eingangen oder gethan eingehen und thun würde oder würden, so solle solches alles ungültig, krafftloß, null, und nichtig seyn und bleiben, und im geringsten unseren Privilegiis, Altem herkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten nichts præjudiciren. Alle diese obgesetzte Puncten vestiglich zu halten, und den also nachzukommen verheischen Wir hiemit und glosen an aydtsstatt darwieder nichts wissentlich, heimlich, oder öffentlich zu thun oder zuhandlen, thun oder handlen zulassen heim- oder öffentlich, sonderen steiff und vest bey solchem verheischen und zusammen Verbundnus zu ewigen Tagen zu halten; Wir wollen auch zugleich anfangs dieses Brieffs an Gällischer zeiten angedeute Verbundnüssen und Zusammensetzungen unserer löblicher Vorfahren de Anno 1451. zu zeiten Herzogs Gerhards des Frentags negst Unser S. Frauen Tag Assumptionis, wie imgleichen de Anno 1452. auf S. Remigii Tag deß Heiligen Bischoffs hiemit wiederholt und erneuert haben vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen, verheischen und glosen solche in allen puncten, als wann sie von Wort zu Wort hiehin gesetzt, und diejem inserirt wären, nichts davon außgenommen ebenmäßig steiff und vest zu halten, alles ohne Gefehrde und Arglist.

Damit aber diese unsere rechtmäßige und redliche Verbundnus oder Zusammensetzung von niemand vor eine gefährliche conjuration außgedeutet werden könne; So bedingen Wir uns hiemit am zierlichsten, daß alles einzig und allein zu oftgemelter conservirung unserer Privilegien, Altenherkommens, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten angesehen, und von niemands in einen anderen Verstand gezogen werden solle noch könne, zu Warheits Urkund haben Wir Ritterchafft, Stände, und Stätte beyder obgem. Fürsten-Thumben dieses mit aignen Händen unterzeichnet, geschehen zu Düsseldorf auff dem Land-Tag Anno Taufent sechs hundert Acht und zwanzig, in Septembri.

Wilhelm von Harff, Adam von Gymnich, Johann Degenhart von Merode, Wilhelm von dem Bongard, Herr zu der Heiden, Hieronymus von Hochkirchen, Joh. Hen. Schall von Bell. Franz Dieth. S. von

Balandt, Dhaem vnn Harff, Godart von Harff, Johann Franz Herr zu Kolling und Dahlenbroch Erb-Marschalck, Godart von Efferen, Arnold von den Gruthaus, Ferdinand Spieß zu Urechen, Dietherich von Westrum, Hans Wilhelm von Hasselt, Dietherich von Mangelman zu Lübrig, Gerhardt von Hasten, Adolff von Lutzeradt, Johan Christoff Bochholz zu Waldniel, Johann Bertram von Gerzen genant Singig, Werner von dem Bongart H. zu Weinandzrhät, Johann von Gerzen H. zu Singig R. Ob. Wilhelm von Veeradt zu Honstorff, Walraff Schellart H. zu Schinnen, Wilhelm Spieß von Bullesheim Herr zu Schweinheim, Wilhelm Ketzgen zu Gerezhoven Herr zu Touluz, Adolff von Elmpt Herr zu Burgaw, Adolff Sigismundt Raiz von Frenz zu Kendenich, Johann Otto von Gynnich, Rudolff Raiz von Frenz, Werner von Harff, Werner von Gynnich, Johann von der Horst, Herman de Hanzler, Hans Herman von Bawyr, Melchior von Cortenbach, Hans Jürgen von Bellinghaussen zu Alten Bernsaw, Johann von der Hoveligh, Bertram von Nesselrode H. zum Stein, Rütger Bertram von Schöler Amtman, Dietherich Quad von Wickradt zu Bullesheim, Dahm Luther Quad von Landts-Cron zu Flammsheim, Werner Quad zu Beeck, Adolff Dietherich d'Ekkeren, Henrich Spieß von Bullesheim zu Bobbenheim, Marsilius von Balandt zu Wachendorff, Dietherich von Zwenbruggen zu Broch, Otto Rheinhard von Kolzhaußen Herr zu Türnich, Johann Werner Roest von Werß, Herman Spieß, Bertram von Lutzeradt zu Raedt, Christoff von Bawyr, Johann Wilhelm Blanckart, Marsilius von Balandt zu Wildenburg, Weinandt von Gynöthen Herr zu Schweiler, Wirich Wilhelm von Bernsaw Herr zum Hartenbergh, Stephan von Hanzleden zur Burg, Franz Dietherich Rolff von Bettelhoven, Ludwig von Lülstorff, Johann Fried. von Bodlenberg genandt Kessel, Johan von Kanderadt, Johann von Myrbach, Wilhelm von Hanzleden, Godtfridt von Steinen, Ludolff von Calchum genant Vohaußen, Fried. Wilhelm von der Lip genandt Hoen, Johann Wilhelm von Hügenpott, Walraff Scheffart von Merode zu Birlinghoven, Johann Rheinhardt von Zweifel zu Oberheidt, Dietherich vom Frimerstorff genant Büßfelt zu Büßfelt, Johan Krumell von und zu Nechtersheim, Ad. Wilhelm von der Ehren zu Birgell, Alexander von Drimborn zu Durrenweyß, Johann von Dmußheim genant Mulstrohe zu Huckelhoven, Johann Henrich Schend von Nideggen, Joannes Henricus à Flatten, Peter von Bawyr, Wilhelm von Winkelhaussen, Eberhardt von Bottlenberg genandt Kessel, Marsilius von Kolzhaußen, Henrich von Bercken Herr zu Hemmersbach, Ferdinandt Walpott zu Nothaussen, Johan von Willich zu Bernsaw, Johann Henr. von Widendorff, Wilhelm Zweifel zu Wahn, Werner von und zu Bercken, Wilhelm Fried. von Zweifel zum Sahl, Johann Bertram von Scheidt genandt Weßpfeinnigh, Adolff Quad von Buchfelt, Gumprecht zum Geuerzhan, Friederich Bernhard von Ezbach, Godart von Mirbach zu Zimmendorff, Werner Ketzgen zur Alee, Adam von

Löwenich zu Sunderstorff, Arnold Käitz von Frenz zu Schlanderer, Dietherich von Schiederich zu Stammel, Matthias von Nesselradt, Matthias von Baxen zu Effelt, Engelbert Brempttho Flaßradt. Reinhardt von Metternich zur Scherffen Ampts zu Mifeloh, Johan Dietherich von Efferen, Johann Herr zu Binßfeldt, Johan Dietherich von Hompeß Herr zu Bolheim, Adolff von Gymnich, Rheinhardt von der Broel, Hanß Werner von Hezingen zu Schweiler, Henrich Walpott von Baßenheim, Bernhardt von Hoherbach, Conradt von und zu Breidmar, Franz Hen. von Friemersdorff zu Puzfeldt, Andreas von Goldstein zu Briel, Hanß Dieth. von Metternich zu Müllenard, Wilhelm von Göllich zu Dorp, Henrich Kollf von Bettelhauen T. O. Ritter, Adolff von Zweifel zu Wissem und Sultz, Adolff von Hezingen zu Abrabt, Hanß Dietherich von Gritten zu Glimbach, Bernhardt von Belbrug zu Garradt, Gerhardt von Waldenburgh genandt Schinkern, Bolmar Sthal von Holstein, Gerhard von Altenbrug genandt Belbrug, Johann von Cünningt, Werner Quadt zu Buschfeld Idelsfeldt und Thoren, Eustachius Quadt zu Hengarten und Bellinghaußen, Herman von Hirtz genandt von der Landts-Croen, Johann von Oßenbroch, Gerhardt von Lohe zum Stadt, Carl von Baxen, Werner von Binßfeldt, Johann Quadt zu Hengarten und Bellinghaußen, Johann Jacob von Scheiderich, Werner von Wolffen zu Goer, Wilhelm von Bock zu Patteren, Wilhelm von Hillesheim zur Wup, Charles de Palandt Baron de Mariame, Rudolff von Raefßfeldt, Marsilius W. von Berg genandt Dürffenthal, Johann von Harff, Johann Leonhard von Hoherbach, Hanß Christoff von Hammerstein zu Honradt, Arnoldt Hoen von Carteels zu Durboßlar, Wilhelm Carlus von Harff zu Vorßbeck, Adolff von Katterbach zu Gaul, Wilhelm Dietherich von der Keuen, Philips Henrich Bentingt zu Wolffradt, Johann Hen. von Winkelhaußen, Gremund von Waldenburg genandt Schinkern, &c.

Und haben Wir unden benente von den vier Göllichen Haupt-Stätten Abgeordnete krafft special uns derhalb gegebner Instruction und Vollmacht diese Union, als zu Conservirung der Privilegien, Altherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten und weiters nit angesehen, auch daß, darin einem noch anderen Stand bey vorfallenden Contributionibus an alter Gewonheit und Gerechtigkeit nichts nachtheilig widerfahren möge, hiemit unterschrieben so geschehen im Jahr und Monat wie oben zu Düsseldorf auffm Landtag.

Henr. Bircman L. Und von wegen der Statt Göllich.	Von wegen der Statt Deuren. Anthon Lehm Doctor.
Bert. Pontinus Doctor.	Johann Herll Licentiat.

Von wegen der Statt Münstereiffel. Philippus Koilhaef L. Wilhelmus Rhaun.	Von wegen der Statt Fußkirchen. Balthazar Heimbach. Hupertus Gotthardz.
---	---

Und haben diese Union, welche zu Conservirung der Ständt Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten und anderer gestalt nit angesehen, wir Fürstenthumbs Berg Haupt-Stätte Deputirte, gleicher gestalt die Gvilische Stätt Deputirte unterschrieben mit Unseren Nahmen und Zunahmen unterzeichnet, so geschehen zu Düsseldorf auff gemeinem Gvilich- und Bergischem Landtag.

Von wegen der Statt Vennep.
Johan Polman.
Johann Holtenhoff.

Von wegen der Statt Rattingen.
Bernhard Greutter.
Joachim Offerkamp.

Von wegen der Statt Wipperfürdt.
Rutgerus Hagdorn.

Von wegen der Statt Dusseldorff.
Hendrich Brender.
Anthon Nettesheim, &c.

Wir Bürger-Meister und Rhat des H. Reichs freyer Statt Cöllen, Thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich daß gegenwärtige Copey und Abschrift mit dem Uns vorbrachten Original durch unseren hierunden benentten Secretarium mit fleiß conferirt, und damit von Wort zu Wort gleich lautend angeregtes Original auch an Schrift- und Unterschriefften unradirt, uncancellirt, ungebrochen und allerdings ohne suspicion und Argwohn befunden. Urkund unsers hier unden angehengten Secret-Siegels. Also geschehen am zwanzigsten Octobris 1637.

(L. S.)

Schülgen m. p.

Renovata & Confirmata Unio,

Anno 1636. in Augusto.

Demnach Wir von der Ritterschafft, Ständ, und Stätte beyder N. 5. Fürsten-Thumb Gvilich und Berg, im Jahre 1628. in Septembri ben damahl zu Düsseldorf gehaltenem Gvilich- und Bergischen Land-Tag auß allerhand bewegenden starcken Motiven und Ursachen, wie auch dieser hocharmseligen Vanden Unsers geliebtes Vatterlandt zugefügten unträglichen pressuren, nach Unserem vermögen bester gestalt zu begegnen uns mit einander auß wollbedachtem gemüth ungezwungen und ungetrungen einzig und allein zu Conservir- und Erhaltung unsrer von Unseren V. Vor-Elteren mit Leib Gut und Blut, thewr erworbener Privilegien, Alten herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten vestiglich verallirt und verbunden, wie mit mehrerem der tenor vorgemelter Union nachführt; Ob nun wohl von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren,

H. Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraven bey Rhein in Bävren, zu Göllich Cleve und Berg Herzogen, Graven zu Veldenz, Sponheimb, der Marck, Ravensperg und Wörß, Herren zu Ravenstein, &c. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren, diese unsere wollmeinende conjunctio und der wehrter Posterität erspriessliche Union vor eine Conjuratio und Conspiration zu Unserer höchster Unschuld außgedeutet werden wolle daher sich vernehmen lassen unsere auffgerichtete Concordata zu vernichten, und zu invertiren, zumahlen dan die tägliche Erfahrung erweist, auch das absehen dahin gestellt ist, wie man nur einige oder mit Gnaden und Günsten anziehen, oder andere mit animadversionibus und bedrohungen zuschrecken, und also folglich mit der Zeit eine dismembration zwischen uns zu machen, unser mehrgemelte auffgerichtete Union, so nur einzig und allein dahin ziehet daß zu Conservirung mehrgemelt. unser Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten alle vor einen man zustehen, auch den oder diejenige, welche sich vor diesem jezo und ins künfftig in Processen oder ander gestalt zu handhabung unser Privilegien, Altenherkommens, Recht und Gerechtigkeit haben gebrauchen lassen, gebrauchen, oder gebraucht werden, allerdings zu vertreten, und schadlos zu halten; Und dan uns des alten berühmten und Gölidenen Spruchworts billig erinnern, quod concordia res parvae crescunt, discordia maxime dilabuntur; auch darumb desto mehr uns der Einigkeit und beständiger bejambhaltung befließen, weilten Wir in der thate verspühren, daß unangesehen bey der Käyserl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Herren als supremo & directo Domino feudi, dieser Vanden nach und nach allerunterthänigst eingeführte Klagten, und darauff Allergnädigst ertheilte Käyserl. Mandata, ernstliche rescripta, wie imgleichen Hochansehentliche Käys. Protectoria, so dan folgends bey jüngster Abschickung nacher Wien wegen den von höchstg. Ihrer Fürstl. Durchl. Anno 1633. wider unseren willen und belieben, auch den Privilegiis, Gewonheiten, Altenherkommen, Recht und Gerechtigkeit zugegen einseitig vorgenommene Kriegswerbung und dardurch erfolgtes hochschädliches Vand verderben, auch in diesen Fürstenthumben und Vanden daher vorgenommen, unbewilligtes, und vorhin niemahl erhörtes Collectiren, schätzen, contribuiren, und außmirgelen am Fünfften Octobris des nechst verfloffenen 1635. Jahrs, uns zum besten, und mehr Hochstg. Ihrer Fürstl. Durchl. zu wider erhaltener Käyserl. definitiff urtheilen, warin alle vorgenommene Newrungen gänzlich cassirt, und aufgehoben, und Ihrer Fürstl. Durchl. ernstlich befohlen, die geklagte Gravamina abzuschaffen, und hinführo sich gänzlich deren zu enthalten, uns mit solchen und dergleichen weiter nit zu beschwären, noch an prosequirung unsers Rechts, mit verbietung nothwendiger anlagen und zusammenkünfften zu verhindern, alles mehreren inhalts Höchstangl. Käyserl. Urtheit, danoch von vielhöchstgemel. Ihrer Fürstl. Durchl. geringe partition und gehorsamb beschicht, also allem ansehen nach die unumbgänglichliche notturfft erfordert, damit nach so stattlich erlangten

decisionibus der effect in retardat nit gestelt werde, bey Allerhöchst-gemelter Röm. Käyh. Majst. unsere klagen biß zum lang gewünschten effect zu affterfolgen; Damit Wir nun in Unserem gewissen bey Gott, ben der werther Posterität, und der ganzer Erbahrer Welt uns und unsere beständigeit bezeugen können und mögen; Als haben wir vorgemelte Anno 1628. in Septembri auffgerichte Union widerholet, widerholen und verneweren dieselbe krafft dieses wissentlich, wohlbedachtlich und mit reiffem Rath in allen ihren Clausulen und Puncten, nichts darvon ab- noch außbescheiden, versprechend jetzt alsdan, und dan als jetzt dieselbe unverbrüchlich und unverändert zu halten an aids statt, daß Wir uns keinerle, weiß sub quocunqve etiam prætextu, was zu Conservation unserer Privilegien, Altenherkommens, Recht und Gerechtigkeiten antriffet oder antreffen mag, von einander scheiden oder trennen wollen noch sollen; Auch mit dem zusatz daß diejenige, welche sich wider vermuthen vorig- und jetzt erneueter Union zu bequämen, derselben bezupflichten und zu unterschreiben bedenkens tragen oder sich beschwären, oder auch sonst nach beschehener, beypflicht und unterschreibung derselben sive directè sive indirectè zu wider thun, erhalten und handeln werden von dem Corpore der Vöblicher Land-Ständen, als ein untuglichs Glied abgeschnitten, wie auch zu den Land-Tägen, und sonst anderen Unseren Versamblungen und Consultationibus nicht admittirt, noch enig votum ihnen verstattet werden solte noch möge; Damit sich nun keiner hierin zu beschwären, und dieß unsere aufrichtig und Patriotische intention in ungleiche Gedancken ziehe, widerholen wir hiemit nachmahlen, und wollen daß diese unsere wolmeinende reiterirte Union einzig und allein zu Conservation Unterhaltung unser Privilegien, Altenherkommens, Recht und Gerechtigkeit angesehen und gemeint seyn solle, ohn alle gefehrde und Arglist, zu Warheit Urkund haben Wir Ritterchaft Ständt und Stätte beyder obgemelter Fürsten-Thumben dieses mit eigenen Händen unterzeichnet. Geschehen zu Düsseldorf auffm Gemeinen Land-Tag Anno Tausend Sechshundert Sechs und Dreißig in Augusto.

Charles de Palandt Baron de Mariame Breidenbendt, Willem H. zu Alstorff, Ludwig von Gilstorff zum Haen, H. Wilhelm von Goltstein zu Breill, H. Wilhelm von Gurtgen zu Tümmen, Bert. von Kesselrode H. zu Stein, Bert. von Nasselrode zu Chreßhoven, Bert. Scheiffarth von Merode J. B. J. v. den Bongart Erb Cammerer, Werner J. H. von Harff, Hans Heinrich Schend, von Nideggen zur Horst, Johann Freiderich von Bodlenberg genandt Kessel zum Graben, Wilhelm von Leeradt zu Honsdorff, Johan Degenhardt Frenh. von Merode zu Schloßburg, Johan von Harff J. H. zu Drimborn, Carl von Baexn H. zu Beyenaw, Johan Wilhelm von Hasselt zu Hasselsrath, Franz Dieterich von Kolff zu Hausen, Hans Werner von Heringen zu Eschweiler, Johan Heinrich von Blatten Erbschend des Fürst. Gülich zu

Fritzheim, Johan Otto von Gymnich H. zu Wischell, Conrad von und zu Breidmar, Werner von Binsfeld zu Nideggen, Philipp Henr. zu Benting zu Wülffrat, Johan Hen. von Widendorff zu Buxtorff, Johan Leonardt v. Hoherbach zu Betweiß, Johan Degenhardt von Hall, Adolff von Clempf zu Burgaw, Wilhelm von Hanzleden zu Gangelt, Melchior von Cortenbach, Johan Wilhelm von Herffel, Rudolff von Raeffeldt zu Kreuzaw, Henrich von Bercken H. zu Hemmerßbach, Werner von Wolffen zu Goer, Johan Jacob von Scheiderich zu Stummell und Horst, Marselius Werner von Berg genandt Dürffenthal zu Dürffenthal, Johan von Mirbach zu Tichelen, Hans Herman Bawyr H. und Erb-Vogt zu Botscheit, Wilhelm von Winkelhaussen H. zu Merle, Bernard von Altenbrug genant Belbrug zu Garraidt, Rütger Bertram von Schöler zu Schöler und Grundt, Peter von Bawyr zum Bawyr, Eberhart von Bottlenberg genant Kessel zu Hachhaussen und Kesselberg, Gumprecht von Geuerzhaen zu Attenbach, Wilhelm von Wylich, Stephan von Hanzleden zur Burgh, Gremundt von Waldenburg genant Schinckern zu Unterbach und Radt Christoffel von Duerheidt zum Schirpenbroch, Wilhelm Dietherich von Blatten zu Maubach, Werner von Ketzgen zur Klee, Wilhelm von Ketzgen zu Nujem und Gereßhoven, Johan Otto von Efferen H. zu Stoelbergh, Herman von Hanzeler von Horst, Rhat, Johan Dietherich von Metternich zu Müllenarch, Adolff von Hezingen zu Aprodt, Hans Dietherich von Gritteren zu Münz und Glimbäch, Diederich von Zwenbruggen zu Broch, Fried. Wilhelm von Palandt von Glaidbach, Johann von Lanningt zu Niederpleiß, Wilhelm von Bock zu Patteren, Hans Christoffel von Hammerstein zu Hoenradt, Wilhelm von Hilleßheim zu Niderbach, Johan Bertram von Scheidt genant Weichspemning zu Hulttorff, Broell Sarenbach, und Rhorkoven, Johann Werner Koesf von Werß, Johann Wilhelm von Hugenpott zum Hugenpott, Johann Henrich von Winkelhaussen zu Winkelhaussen, Werner von Ezbach zur Duckenburgh, Arn. Henr. von Weverden H. zu Droue, Wilhelm van Zweifel zu Wahn, Marsilius von Palandt zu Wachendorff, Johann Reinhard von Zweifel zu Duerheidt, Hans Görgen von Bellinghaussen zu Altenbernsaw, Anthon Krummell von und zu Nechterßheim, Rütger von Landtsbergh zu Landtsbergh, Wilhelm Dieth. von de Keuen zu Lohmar und Vorst, Adolff Quadt zu Buschfeld, Alexander von Drimborn zu Durweiß, Wilhelm von Metternich zu Mülleken und Stade T. O. R. Dietherich Krummell von und zu Nechterßheim, Johann Christoff Bocholtz zu Waldneel, Volmar von Scheidt genant Weichspemning zu Eßfeldt, Adolff von Zweiffel zu Wyßen und Sulz, Adolff H. zu Gymnich wegen des Hauß Blatten, Johan von Osenbroch zum Han, Ad. Frenz zu Kendenich, Wilhelm von Winkelhaussen, Hen. Walpott H. zu Königsfeldt, Weinandt Freyherr von Einöthen Herr zu Ezweiler, Johan Werner von Leeradt zu Leeradt, Dieth. von Westrum zu Holtum und Alfter, Adam von Lövenich zu

Gunderstoffs, Adalff von und zu Binzfeld, Wilhelm Carl von Harff zu Vorsbeck, Werner von Gymnich Herr zu Kettenheimb, Engelbert vom Scheidt genant Wespffening, Wilhelm Arnold von Geuerzhaen, Wilhelm von Jülich zu Dorp, Johan von Breidenbach zu Vorsbach, Johann Friederich H. zu Schaffberg, Johan Bert. Freyherr von Sinzigh, Adam von Grein, Wilhelm Uhr zu Goltzheim, Anstel von Holtorp, Johann Leonhard vom Hoherbach zu Bettweiß, Mattheiß Wilhelm von Spe zu Merottgen, Wilhelm Karl von Harff, Werner von und zu Bercken, Johann von Mirbach zu Tschetlen, Dham Luther Quadt von Landtskron zu Flammerßheim, Dieth. Krummell von Netterßheim, Wilhelm von Dßbeck, Johan Damian vom Harff zu Harff, Ferdinand von dem Bongarde H. zu Heiden, Anthon Heinrich Freyherr von Palandt und Merjame, Franz Wilhelm von Spieß.

Union de Anno 1647.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwölter Römischer N. 6.

Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungaren, Boheimb, Dalmatien Croatien und Schlawonien etc. König, Erzherzog zu Oesterreich, zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nider Schliesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Meheren, Ober- und Nider Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg Tyrol, zu Pfiert, zu Kyburg und zu Görz, Landgraff in Elßaß, Herr auff der Windischen Mark, zu Portenaw und zu Salins etc. Bekennen vor uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns die sämbtliche Göllich, Cleve, Berg, und Märckische Land-Ständ durch ihre an Unserem Käyserl. Hoff anwesende Deputirte, in Untertänigkeit vor- und anbringen lassen, was gestalt sie zu Erhaltung dieser von zeit des jüngst abgelebten Herzogen zu Göllich, in höchster Confusion, Krieg, und Ungelegenheit geschwebten, und auff den eussersten Grängen des Reichs liegenden Landen, insonderheit aber zu beständiger Conservation ihrer althergebrachter Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten eine Erb-Vereinigung, noch in Anno Sechszehenhundert Sieben und Vierzig einhelliglich beliebt und auffgerichtet auff Maß und Weiß, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lauter.

Wir Land-Ständ auß Ritterschafft und Stätten der Herzog-Thumben Göllich, Cleve, Berge der Graffschafften Mark und Ravensperg, Thun kund und zeugen hiemit vor uns und unsere Nachkommen, und Jedermanniglich, nach dem Weyland unsere Vorfahren Land-Ständ der vorbesagten Herzog-Thumben und Graffschafften sich zu Conservation der Landen Freyheiten, Privilegien, Rechten, Herkommen und Gewonheiten in Anno Bierzehenhundert Sechs und Neunzig auff Tag S. Catharinæ Erb- und ewiglichen mit einander vereinigt, und in ge-

wisser massen verbunden haben, dieselbe Erb-Verbundnus auch von den Röm. Käyserl. Maystätten erst Ferdinand, hernacher Maximiliano in Anno Fünffhundert sechs und sechzig, und mehr folgenden Röm. Käyseren Allergnädigst ist confirmirt worden, und aber eines theils solche Erb-Vereinigung zwaren niemahlen in abgang gerachten, jedoch nach tödlichem Hintritt, Weiland des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, H. Johann Wilhelms Herzogen zu Gülig Cleve und Berge, Groven zu der Mark, Ravensperg, und Moers, Herren zu Ravenstein Christiheiligsten andenkens, wegen der eingefallener schwärer und betrübter Kriegszeiten und sonst zwischen Chur- und Fürsten dieser Fürsten-Thumb und Landen succession halber entstandener Mißhelligkeiten, anderen theils auch wegen des einen oder anderen Lands Freyheit, Privilegien, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, und darüber am Käyserl. Hoff cum plena causæ cognitione in Contradictorio Judicio erhaltener Rescriptorum End-Urtheilen, und sonst vermög voriger Verträge erworbenen Rechten notoriè contraveniirt worden, wie noch, und weitere infractions derselben, als auch andere Gefahren und Nachtheilen ins gemein oder besonders bey jetzigen Conjuncturen der Zeit zu befahren seyn mögten; Daß Wir demnecht einzig und allein zu Conservation der so thewr erworbener und obbesagter Landen Freyheiten, Privilegien, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, auch die von Zeit zu Zeit unterhaltener vertrewlicher correspondenz Liebe, und affection bester gestalt zu continuiren solche in Anno Vierzehnhundert sechs und Neunzig auffgerichtete Erb-Vereinigung ihres Buchstablichen einhalts so viel dieselbe deren vorgemelter Landen Freyheiten, Privilegien, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten betrifft, als wan die v n Wort zu Wort hierin begriffen wären, wiederholt, erneuert, und uns abermahls hiermit festiglich verbunden haben, widerholen erneuere und verbinden uns auch hiermit am kräftigsten vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen, weiter und ferner also zusammen, daß in allem deme, was zu mehrgemelter Erb vereinigten Landen Conservation, auch zu Erhaltung deren Uralter Freyheit Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, wie nit weniger obgemelter erhaltener Käys. Rescriptorium, End-Urtheilen und sonst vermög voriger verträge erworbener Rechten dienlich und erspriesslich seyn mögte, eine Landschafft der anderen mit Rath, Trost, Hülf, und Beystand getrewlichst assistiren, und dabey steiff vest, und unverbrüchlich nun und zu den ewigen Tagen halten, auch in gemeinen sachen, welche die gesambte Erb-Vereinigte Landschafften betreffen und angehen, ohne der gesambten Erb-Vereinigte Mitt-Ständen consens und bewilligung nichts resolviren, thun, noch vornehmen, auch thun oder vornehmen lassen, sonderen darinnen alle vor einen Man stehen, und was dargegen, vorab aber der herbrachten, Freyheiten, Privilegien, Reversalen, Alten herkommen, Gewonheit, Recht, und Ge-

rechtigkeiten, und denselben zuwider ins künfftig den gesambten Erb-Vereinigten Landschafften begegnen und widerfahren mögte; Solches alles mit gemeinem Rath und Kösten nach träglicher Proportion eines jeden Lands divertiren und abkehren sollen und wollen, solcher gestalt auch, wofern ein oder ander Stand dieser Unürter Landen ichtwas die gesambte Erb-Vereinigte Landschafften angehende ohne der gesambter Unürter Mit-Ständen consens und bewilligung resolviren, thun, oder vornehmen würde, daß dasselbe nul, nichtig, krafftlöß, und in sich unbundig sein, und darfür gehalten werden solle; Znsfall auch ein oder ander Landschafft absonderlich gegen habende Freyheit, Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten ob mehrgemelte Käyserl. Rescripten, End Urtheilen, und sonst vermög voriger verträge erworbenes Recht von den Landsherren oder anderen, wie dieselbe seyn mögten, beschwärt und betranget würde, sollen und wollen Wir alsdan gleichmässig als gesambt Unürte und Vereinigte Land-Stände auff vorhergehendes ansuchen der beschwärten Landschafft und derselben kösten durch rechtlich oder ander zulässige dienliche und ersprießliche mittelen uns solchem beschwär in gesambtem Nahmen widersetzen, auch dessen abstell- und ersez- auch Conservirung solcher Freyheit, Privilegien, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, so dan der Käyserlichen Rescriptorum End-Urtheilen und sonst vermög voriger Verträge erworbenen Rechtens durch gesambte Rätth und Beystand auffß krafftigste und beständigste befördern helffen.

Damit aber diese unsere aufrichtig vernewerte, und zu den ewigen Tagen unzertrenliche Erbvereinigung nicht in ungleiche Gedanken gezogen, oder uns unseren Erben, und Nachkommen zu einer gefährlicher und unzulässiger conspiration außgedeutet werden mögte; So bedingen Wir Uns hiemit am zierlichsten, das alles einzig und allein zu erhaltung der Landen Freyheit, Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten Käys. Rescriptorum End-Urtheilen und sonst vermög voriger Verträgen erworbenen Rechtens sambt und sonders wieder den und diejenige, welche die angerechte Erb-vereinigte Länder sambt oder sonders darin einiger gestalt directè vel obliquè beschwären oder betrangeten würden, angesehen, und von niemand in einem anderen Verstand gezogen werden können noch solle, alles das selbe und was sonst zu der mehr oftgedachten Landschafften und derselben herbrachten Libertäten, Privilegien, Pacten, Reversalen, Altenherkommen, Gewonheit, Recht, und Gerechtigkeiten auch Käys. Rescripten, End-Urtheilen, und sonst vermög voriger Verträge erworbenen Rechtens conservation nun und ins künfftig immermehr gedehen kan, glosen und versprechen Wir eine Landschafft der anderen obbeschriebener massen und formb an leiblich außgeschworenen Nidtsstatt bey Christlichen wahren Worten, trewlich, aufrichtig, frömmlich, und ewiglich also zu præstiren und zu verrichten, daß Uns daran nichts unter was Schein oder Prætext das auch genohmen oder

werden könne behindern noch keine Landtschafft auß dieser vernewerter Erb-Verbindnüis unter was Schein Nahmen oder vorkommende Gelegenheit, daß auch seyn möge ohne der sämptlicher Landtschafften einhellige Bewilligung nun und zu den ewigen Tagen nicht außtreten sollen noch wolten. Auch haben wir uns ferners vereinigt, abgeredt, verglichen, und verbunden vor Uns, unßer Erben und Nachkommen, das zum fall dieser Erb-vereinigter Herzog-Thumb und Landen angehörige Mitglieder, wer es auch wäre, diese Union und Verbundnus zu unterschreiben sich beschwären, und gegen diesen einhalt im geringsten wider handeln würde, daß selbige ipso facto vor ein abgeschnittenes und verstorbenes Glied erkandt und erachtet, in der That seyn und bleiben, zu keiner Versammlung dero Land-Ständen, weder Er noch seine Nachkommelingen zu den ewigen Tagen zugelassen, weniger sein Votum krafft haben, sondern vor null und nichtig gehalten, gestalt dan auch niemand von den abwesenden zu den Land-Tags Beschlagungen oder Versamblungen, Er habe dan zuvor diese wollbedachtlich erneuerte Union eigenhändig unterschrieben, admittirt und zu gelassen werden solle; Zu warheits Urkund haben Wir Land-Stände auß Ritterschafft und Stätten dero vorberührter Herzog-Thumben Gülich, Cleve, Berge, als auch der Graffschafften Marck und Ravenspergh diese renovirte Erb-Verbundnus eigenhändig unterschrieben; So geschehen Cöln am Rhein den Fünff und Zwanzigsten Februarii Anno Sechszehn Hundert Sieben und Vierzig.

Güliche Ritterschafft und Stätte.

Johann Bertram Freyherr von Einzig Erb-Marschalck, Carl von Baren Freyherr zu Navil und Venenaw, Wilhelm Freyherr von Veeradt zu Honstorff, Wilhelm von Harff Freyherr zu Alstorff, Joh. Freyherr von Harff, Herr zu Drimborn, Werner Herr von Ginnich Herr zu Kettenheim, Wilhelm Herr zu Binßfeldt, Werner von Harff zu Geilenkirchen Herr zu Landts-Cron, Franz Dietherich Kolff von Bettelhoven, Wilhelm von Wolich zu Bernsaw, Hugo Ernst von der Leyen Herr zu Adendorff, Rudolff von Raetzfeldt zu Kreuzaw, Dan Luther Quadt von Lands-Cron zu Flammersheim, Wilh. Degenhardt von Hompesch H. zu Bolhem und Frawenberg, Henrich von Bercken Herr zu Hemmersbach, Henrich Wilhelm von und zu Veeradt, Johann Otto Freyherr von Gynnich Herr zu Bischell, Ad. Freyherr von Birmond, Wilhelm von Ketzgen zu Gereßhoven.

Wegen der Haupt-Statt Gülich.

Johann Coppertz,	Dietherich Schreiber Licentiat.
Wegen der Hauptstätt Deuren.	Johann Bong.
Wegen der Haupt-Statt Münsterenßfel.	Wilhelmus Rhaun.
Wegen der Haupt-Statt Gutzkirchen.	Johann Billigh.

Clevische Ritterschafft und Stätte.

Johann Sigismund von Wyllich Baron de Lottum, Steph. Quadt von Wickradt H. zu Creutzberg und Mürmpster, Johann von Wlfft zu Bachhuißen, Adolff von Lützenradt H. zu Clarenbeck, D. Carl von Wyllich H. zu Wimenthale F. H. zu Richholz, Arnoldt Adrian Frey-Herr zu Bilandt Herr zu Halt, Degh. Bert. Frey-Herr von Loe Herr zu Wissen, Conradheim, Herm. von Wittenhorst Herr zu Soenßfeld, H. Wilhelm von und zu Hopff zu Polwig, Conradt von und zu Streunkhede, Jan von Gaenenburg genant von Hoestem, Albert Gißb. von Huchtenbrug Herr zu Gaetorff Erb-Cammer, Bernhard Spaen zu Crinßwick, Wolter Morian zu Calbeck, Friederich Cloeck zum Bernclaw, G. Ian von Eyckel zu Groen, Johan Herman H. zu Wyllich zu B. Tengnagell H. zu Zehlem, Adolff Herr zu Wyllich, Stephan von Wyllich zu Kervenheim, Caspar von Sieberg zu Foerd.

Stadt Cleve.

Arnoldt von Dieß Doctor und Bürgermeister daselbst, Johann Nieß Doctor.

Duißburg.	Embrich.	Xanten.
Wilhelmus Brind Bürgermeister daselbst.	Bernhard von Briel Bürgermeister alda.	Henrich Duißhuißt alt Bürgermeister
Wolter Pencken Scheffen daselbst.	Wilhelm der Beck Dr. und Scheffen alda.	Rutger Becker Rhats Verwanter.
Calcar.	Wesel.	Reeß.
Henrich Söter Licen- titatus zu Zeit Bürger- meister.	Anthon Therschmitten Dr. Bürgerm. daselbst.	Walt Christoffel von Hiltensberg Bürger- meister alda.
Arnold Hachten als Scheffen.	Arnold de Veyer Dr. und Scheffen der Statt Wesel.	Dith. von Bockhorst Rhats-Verwanter das.

Bergische Ritterschafft und Stätt.

Bert. von Nesselradt Herr zum Stein und Ehrenstein Erb-Mar-
schalc und Erb-Cammer, Johan Bert. Weschpsenning F. H. von Scheidt
zu Heltorff Weschpsenning Broell. Saurenbach und Kogen Rhoven,
Johann Degenhardt von Hall zu Dphoven und Landscheidt, Rutger Bert.
von Schöller zu Schöler und Grund, Johan Henrich von und zu
Winckelhausen, Hanß Georg von Bellinghausen zu Alten Bernjau H.
zu Itteren und Mezenhoven, Johann Wilhelm von Hugenpoet zum
Hugenpoet Johann von Lunick zu Niederpleiß, Johan Reinhard von
Zweiffel zu Overheit Johan Dieth. von Gzbach zu Duffenburg, Wil-
helm von Zweiffel zu Wahn, Hanß Sigismund von Bernjau Herr zu
Hardenberg, Johan Dieth. von der Horst, Christoffel von Overheit

zum Suepenbroch, Everhard von Bottlenberg gnt. Kessel zu Hachhausen, Emundt Godtfried Freyherr von Hochholz T. O. R. Adam von Schleich zu Oberbach, Rutger Weinandt Quadt zu Alsbach, Wilhelm von Hildesheim zu Niderbach, Ludtwich Pulstorff zu Haen, Jacob von Newhoff zum Ellbroch, Walraff Rheinhardt von Gevershaen zu Attenbach, Franz Gottfried von Bottlenbergh genandt Surp, Wolff Scheiffart von Merode, Eremundt Freyherr von Waldenburg genandt Schindern zu Unterbach und Rhath, Bertram Scheiffart von Merode, Engelbert von Scheidt genant Weichspenning, Ludiger von Winkelhausen, Adolff von Heringen zu Apradt.

Wegen der Haupt-Statt Venney

Peter Jäger.

Wegen der Statt Kattingen.

Johann Clauth.

Adolff von Katterbach, Jobst von Hammerstein zu Hanradt, Johann von Offenbroch zum Hain, Matthias von Kesselradt Herr zu Rhadt, Matthias von Nagel zu Kützenradt.

Wegen der Haupt-Statt Düsseldorf.

B. Nettesheim.

Wegen der Haupt-Statt Wipperfürst.

Christ. Hagedorn Junior.

Märkische Rittertschaft und Stätte.

Gothardt Friederich von der Mark zu Billigt und Reuschenberg, Wenneman von Newhoff zu Baldenern Erb-Vogt, Stephan von Newhoff zum Newhoff, Johan von der Mark zu Stern, S. Georg von Eyberg zu Wischelungen, Dieth. von Reck zu Reck, Franz Boldeswing zur Jekeren, Christoffel von Plettenberg zu Scharffenbeck, Goffwin Ketteler zu Heringen, Wilhelm Daniel zu Thedringhausen und Borgman zu Camen, Dieth. Overlacker zum Niderhoffen, Wilhelm Friederich Pieck, Hendrich von Schwansbell zu Schwansbell, Henrich Wilhelm von Elverfeldt Herr zu Herbede, Gerardt von der Reck Herr zu Witten, Wilhelm Hugenpoet zu Goffwinkel und Weißhemerde, Dieterich von der Recke zu Dntorpf, Johann von der Gysenbergh zu Gysenberg, Johann Wilhelm von Vohe zu Clarenberg, Jost Wessel Freyntag zur Beissenburg, Wennemar von der Reck zu Hammel H. zu Sypell, Robert Stael H. zu Steinhaußen, Conradt von Elverfeldt zu Berding, Melchior Dietherich von Büren, Dieth. Johan von Voß zum Radenberg, Rutger von Duingellen zur Daelhausen, Giffbert Bern von Bodelschwing zu Bodelschwing.

Wegen der Statt Soest. Ditmar Menge, Gerhardt Klotz, Johann Gottfried Grimman.

Wegen der Haupt-Statt Hamm. Herman von Heezen, Franz Mechelen.

Wegen der Statt Unna. Balth. Conr. Zahn Doctor, Gottfr. zum Beige.

Wegen der Statt Camen.

Henrich Morian.

Wegen der Statt Herlohe.

Stephan Birman.

Wegen der Statt Schwert.

Albert Proell.

Wegen der Statt Pünnen.

Caspar Schorlemmer, Gotthard Hoven.

Wegen der Statt Bochum.

Adolff Wittgenstein.

Ravenspergische Ritterschafft und Stätte.

Jobst Dietherich von der Horst Herr zum Hauß Niehlen und Willenforst.

Und Uns darauff ermelte Land-Stände unterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir als das Oberhaupt im Heyl. Reich vor inserirte Erb-Vereinigung zu deren desto stett- und vest-Erhaltung auß Käyserl. Macht, Vollkommenheit zu confirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruheten; Daß Wir angesehen solche gedachter Erb-Veräinigten Land-Ständen demütige zimliche Bitt, auch derselben unterthänigste getreueste devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit beständig verblieben, auch darin noch ferner zu continuiren deß unterthänigsten Erbietens seynd, und darumb mit wollbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen, auch auß selbst eigener bewegens ob einverleibte Erb-Vereinigung alles ihres Inhalts gnädigst Confirmirt, Approbirt, Ratificirt und bestättigt; Thun daß auch Confirmiren, Approbiren, Ratificiren, und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dieß Brieffs, wie solches am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder mag, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachte Erb-Vereinigung in allen ihren Puncten, Articulen, Clausulen, Inhalten Mein- und Begreifungen bündig, kräftig und mächtig seyn auch steet, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, auch mehrgemelte Land-Stände sich derselben ruhiglich frewen, gebrauchen, und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, jedoch uns und dem Heyl. Reich, und sonst männiglich an seinen: insonderheit aber der präterendirenden Theilen an ermelten Landen habenden Rechten unmaßthellig und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Bizthumben, Vögten, Pflegeren, Berweyeren, Amtleuthen, Land-Richteren, Schultheißen, Bürgermeister, Richteren, Rätthen, Bürgeren, Gemainden, und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Standt oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obgemelte Erb-vereinigte Land-Stände bey obinserirte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handthaben, und sich deren ruhiglich frewen, gebrauchen, genießen, und dabey allerding verbleiben lassen, und darwider nit irren, bekümmern, beleidigen, noch beschwären, noch solches zu geschehen verstatten, viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Käyserl. Ungnad und Staff, und darzu ein Boen nemlich Fünffzig Marc Löttigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwidert hätte, uns halb in Unser und deß Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb-Veräinigten Land-Ständen unmaßthellig zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkund dieß Brieffs

befiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell, der geben ist in Unser Statt Wien den Dreißigsten Monats Tag Junii nach Christi unfers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt im Sechszehn Hundert Vier und Fünffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinand Graff Kurz.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ Majestatis
proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

An Pfalz-Neuburg Antwort auff sein vom 31. Maij 1637. gethanes Schreiben die Gällich- und Bergische Land-Stände betreffend
25. Augusti 1637.

L. A. Ferdinandt der Dritte 2c. Tit. Bus ist dero Lieb. Schreiben sub Dato Düßeldorff den 31. Maij dieses Jahrs zu recht eingelieffert worden, darauß Wir mit mehrerem verstanden was dero Liebdt. wegen der von den Gällich- und Bergischen Land-Ständen vorgenommener Aufschreibung einer Zusammenkunft eines gefallens angestellter Contribution, und daß Sie solche über die zugelassene Process-Unkosten anstellen klagweiß angebracht, auch wegen der in Anno 1627. und 1628. von den Ständen auffgerichtete Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat so wol Weylandt Unser Jr. geliebter Herr und Vatter und nechster Vorfahrer am Reich Käyser Ferdinandt der ander höchstseeligster Gedächtnus den 2. und 5. Octobris des 1635. Jahrs der Contribution halber dero Final decision, wie auch Wir selbst in Krafft der von Ihrer Liebdt. und Käyserlicher Majestät Christmiltesten Andenkens gehabter Vollmacht und Plenipotens den 14. Februarii jungsthin Unser Erklärung ergehen und außfertigen lassen, wie dero Liebden gnugsamb bewust, darbey es billig seyn verbleiben hat: inmassen Wir dan auch auff der Landt-Ständt Ritterschafft und Stätte der Fürsten-Thumben Gällich und Berg beschehenes allerunterthänigtes ansuchen über vormeltem Unserem vom 14. Februarii ertheiltm Beschäidt Unsere Erleuterung gethan, das nemblich die Befreyung von den Collecten allein auff die Pächter so die Fürstliche Cammer-Güter in Pachtung haben gemeint, die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

Betreffend die von der Liebdt. gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 1628 auffgerichtete Union, weil dieselbe zu nichts anders,

als der Ständen in Actis befehene Erklärung nach, angesehen als zur Conservation ihrer der Ständen Privilegien und Defension des Vatterlands und Wir dieselbe bey den Regierenden Herzogen zu Göllich und Berg hergebracht; Als können Wir nit sehen noch befinden, wie dero Lieb. (zumahlen Wir der Possession jezgemelter Fürsten-Thumber und Länder halber bey vorigen Käyserlichen und Unseren eignen Erklärung es allerdings bewenden lassen) sich des fals zu beschwären Ursach hat; So Wir dero Lieb. in Antwort nicht bergen wollen, und seyn und verbleiben deroeselden zc. Wien den 25. Augusti A. 1637.

Bescheid in Sachen der Göllich- und Bergischer Land-Ständen
contra Pfalz-Neuburg den 22. Februarii An. 1640.

Principium.

Dero Römif. Käys., auch zu Hungaren und Boheimb Königlicher L. B. Majestät Unserem allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was bey deroeselden der Durchleuchtigste Fürst Herr Wolfgang Wilhelm Pfalz-Grave bey Rhein, Herzog in Bähren, Grave zu Beldenz, und Sponheimb, wider die Göllich- und Bergische Land-Ständt, und gegen Seine Fürstliche Durchleucht hinwiederumb erstbesagte Göllich- und Bergische Land-Ständt zeithero des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänigkeit klagent angebracht und gebetten; Ob nun wohl Allerhöchst gemelte Ihre Käyserliche Majestät sich keines anderen verzehen, dan es würde beyde Theil bey dero so vielfaltig ergangenen Decisionen und Verordnungen dermahlen eins sich zu Ruhe und Frieden begeben, und derohalben bey Ihrer, ohne das tragenden schwären Käys. Regierung mit fernerm Anlauffen und neuen Klagen verschönt haben, nachdeme Sie aber vernehmen müssen, daß ein und ander Theil abermahls mit Beschwården gegen ein ander in unterschiedlichen Schrifften einkommen, und umb deren Käys. Abhelf- und Remedirung gebetten; Als haben Sie dieselbe auff reiff- und gnugsame der Sachen Erkändtnus, nachfolgender gestalt verabscheidet.

Clausula Concernens.

Was dan die von Seiner Fürstl. Durchleucht begehrte Cassation der Land-Ständ Union belangen thuet, da erinneren Sich Ihre Käyserliche Majestät amnoch gnädigst, was so wol deroeselden in Gott ruhen der Vatter Christmiltester Gedächtnus, als auch Sie selbstn sub Dato den Fünff und Zwanzigsten Augusti des verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt, und weilen die Union zu nichts anders als zu Conservation, der Privilegien und Defension des Vatterlands angesehen, auch von alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht, zumahlen aber den beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen und der gülden Büll nit zuwider, als haben Ihre Käyserliche Majestät nicht

sehen noch befinden können, wie sich mehr Höchstgemelter Herr Platz-Grave darab zu beschwären Ursach gehabt, gleichwol, daß die Ständ auch ihres theils derselben gemäß geleben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

FINIS.

Welches alles mehr allerhöchstgemel. Ihre Käyserl. Mayst. offt er-
neuten beidn Partheyen auff ihre beyderseits beschehenes gehorsambstes
Anbringen und Bitten zu endlicher dero Käyserl. Resolution und Ver-
abscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen, und verbleiben denselben
sambt und sonders mit beharrlichen Käyserl. Gnaden und allem gutem
vorderst woll beygethan. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyser-
lichen Majestät hievorgetruckten Secret-Insigell den zwey und zwanzigsten
Monats Tag Februarii ein Tausend Sechshundert und Vierzigsten
Jahr 2c.

Und Uns darauff ermelte Land-Stände Unterthänigst angeruffen
L. C. und gebetten, das Wir, als das Oberhaupt im Heyligen Reich vor
inserirte Erb-Vereinigung zu deren desto stät und vest-Erhaltung auß
Kays. Macht, Vollkommenheit zu confirmiren, und zu bestättigen gnädigst
geruhten; Das Wir angesehen solche gedachter Erb-Vereinigte Land-
Ständen demütige zimliche Bitt, auch derselben Unterthänigste getreueste
devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit
beständig verblieben, auch darin noch ferner zu continuiren des Unter-
thänigsten Erbietens seyndt und darumb mit wollbedachten Muth, guten
Mhat und rechten Wissen, auch auß selbst eigner bewegens obei-
verleibte Erb-Vereinigung alles ihres inhalts Gnädigst Confirmirt,
Approbirt, ratificirt und bestättigt; Thun das auch Confirmiren,
Approbiren, Ratificiren, und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dieß
Brieffs, wie solches am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder
mag, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachte Erb-Ver-
einigung in allen ihren Puncten, Articulen, Clausulen, Inhalten
Mein- und Begreifungen bündig, kräftig und mächtig seyn auch stät,
vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, auch mehrg-
melte Land-Ständ sich derselben ruhiglich frewen, gebrauchen und
genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverbinderl, jedoch
uns und dem Heyl. Reich, und sonst männiglich an seinen; insonderheit
aber der prätrendirenden Theilen an ermelten Landen habenden Rechten
unnachtheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist-
lichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern,
Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Bisthumben, Vögten, Pflegern,
Verweseren, Ambleuthen, Land-Richteren, Schultheissen, Bürgermeister,
Richteren, Rächten, Bürgeren, Gemainden, und sonst allen anderen
unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden,

Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obgemelte Erb-vereinigte Land-Ständt bey obinse- rirte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handthaben, und sich deren ruhiglich frewen, gebrauchen, genießen und dabey allerdings ver- bleiben lassen, und darwider nit irren, bekümmern, beleidigen, noch beschweren, noch solches zu geschehen verstaten, viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Käyserl. Ungnad und Straff, und dazu ein Boen nemb- lich Fünffzig Mark Pöttigs Golts zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich herwider thäte, uns halb in Unser und deß Reichs-Cammer, und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb-Vereinigten Land- Ständen unnachlässlich zu bezahlen versallen seyn solle; Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell der geben ist in Unser Statt Wien den Dreißigsten Monats Tag Junii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Ge- burt im Sechszehn Hundert Vier und Fünffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinand Graff Kurz.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareae Majestatis
proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.



Der Erzbergbau

in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund.

Vortrag des Bergassessors **Stoßfleth**, gehalten in der Versammlung der Abteilung für Naturkunde des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten am 12. Dezember 1896.

Hochverehrte Versammlung!

Genau vor Jahresfrist habe ich die Ehre gehabt, Ihnen von dieser Stelle aus ein Bild von den Erzlagerstätten in unserer Grafschaft Mark vor Ihren geistigen Augen entrollen zu dürfen. Zu meinem Bedauern hatte ich damals auf der gegebenen natürlichen Grundlage, den vorhandenen geognostischen Verhältnissen und den eingelagerten nutzbaren Mineralvorkommen, dem alten märkischen Erzbergbaue gleichsam nur eine Grabrede halten können und mußte mich zum Schlusse mit einigen Worten des Trostes begnügen. Heute ist mir die Gelegenheit geboten, an diese Worte des Trostes anzuknüpfen, aus dem Rahmen des damaligen Bildes hinauszugehen und Ihnen dadurch für das letztere einen freundlichen Hintergrund zu schaffen. Mit um so größerer Freude habe ich daher von Ihrem Vorstande den für mich sehr ehrenvollen Auftrag entgegengenommen, Ihnen einmal ein übersichtliches Gesamtbild einer der ältesten Industrien unseres deutschen Vaterlandes, des Erzbergbaues in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund, zu bieten. Dieses Bild ist von mir in einem selbständigen Werke*) bereits eingehend zur Darstellung gebracht, und ich setze hier ein Exemplar dieser geologisch-bergmännischen Beschreibung des südlichsten Teils des Oberbergamtsbezirks Dortmund bei Ihnen in Umlauf, indem ich Sie gleichzeitig bitte, der beigegebenen geologischen Uebersichtskarte und Erzlagerstättenkarte der

*) Der südlichste Teil des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Eine geologisch-bergmännische Beschreibung. Nebst einer geologischen Uebersichtskarte und Erzlagerstättenkarte der Bergreviere Oberhausen, Werden, Hattingen und Witten. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe im Auftrage des Königlich-Oberbergamts zu Dortmund bearbeitet von Friedrich **Stoßfleth**, Königlichem Bergassessor zu Witten. Bonn, bei Adolph Marcus 1896.⁴

hier in Frage kommenden Bergreviere Oberhausen, Werden, Hattingen und Witten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dieselbe gleichsam als eine Illustration zu meinem mündlichen Vortrage zu betrachten. Ich freue mich auch, dieses Exemplar unserem Vereine als ein kleines Geschenk anbieten zu können, und bitte den hier anwesenden zuständigen Vertreter des Vereins, dasselbe anzunehmen.

W. H.! Es ist nun aber keine leichte Aufgabe, den ganzen Inhalt des Buches, wenn derselbe während der mir zur Verfügung stehenden kurzen Zeit einigermaßen erschöpfend behandelt werden soll, in dem engen Rahmen eines Vortrages zusammenzufassen. Ich nehme daher von vornherein Ihre Nachsicht in Anspruch, wenn ich bei meinen folgenden Betrachtungen nur die Hauptgesichtspunkte in kurzen Zügen hervorhebe, und wenn ich im Besonderen auf den Erzbergbau im Bergrevier Witten, der sich mit demjenigen in der früheren Grafschaft Mark vollständig deckt, gleichsam nur einen Rückblick werfe. In doppelter Beziehung vermag ich diese Voraussetzung zu rechtfertigen: Einmal findet der mir von Ihrem Vorstande erteilte Auftrag sowohl räumlich als auch geognostisch und bergbaulich eine natürliche Zweiteilung; die Erzlagerstätten im Bergrevier Witten treten nämlich ausschließlich lagerartig oder stockförmig auf, während diejenigen im Bergrevier Werden ausgesprochene Gangbildungen sind; und außerdem waren die Erstgenannten bereits der Gegenstand meines vorjährigen Vortrages, der Ihnen in Auszuge durch Abdruck in dem letzten (neunten) Jahrbuche unseres Vereins zugänglich geworden ist.

W. H.! Die Erzlagerstätten, welche in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund seither zu der Errichtung eines mehr oder minder lohnenden, teilweise sehr alten Bergbaues geführt haben, treten mit der einzigen Ausnahme einiger Kohleneisensteinflöze in der mageren (untersten) Partie des produktiven Steinkohlengebirges, ausschließlich in dem älteren Gebirge, in den Devon- und unteren Carbon-schichten auf. Unser Gebiet findet daher gegen Norden in der südlichen Grenze des zu Tage ausgehenden produktiven Steinkohlengebirges, welche ziemlich genau nach der allerdings mehrfach gebrochenen Linie von Mühlheim an der Ruhr über Kettwig, Vangerberg, Herztamp, Haslinghausen, Volmarstein, Schwerte nach Menden verläuft, seine natürliche Begrenzung. Dasselbe umfaßt hauptsächlich Teile der Bergreviere Witten und Werden, sowie untergeordnet Teile der Bergreviere Hattingen und Oberhausen.

Die Begrenzung des Gebietes wird demzufolge gebildet:

1. gegen Osten: durch die alte Landesgrenze des ehemaligen, politisch einheitlich mit eigener Verfassung gestalteten Herzogtums Westfalen, welche von dem Renne-Flusse unterhalb Könthausen der Grenze zwischen den Kreisen Meschede und Altena, den Kreisen Arnberg und Altena, sowie den Kreisen Arnberg und Iserlohn des Regierungsbezirks Arnberg bis zum Hönne-Flusse, jedoch bezüglich des Kreises Iserlohn

mit Ausnahme des Amtsbezirks Menden und des Stadtbezirks Menden, entspricht.

2. gegen Süden beziehungsweise gegen Südwesten: durch die von Düsseldorf über Mettmann nach Elberfeld und Barmen-Rittershausen führende Staatsstraße und weiter durch die Grenze zwischen der Rheinprovinz (den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) und der Provinz Westfalen, soweit dieselbe nämlich die gleichzeitigen südwestlichen Grenzen der Kreise Schwelm, Hagen und Altena des Regierungsbezirks Arnsberg betrifft;

3. gegen Westen: durch den Rheinstrom von Düsseldorf abwärts bis Duisburg;

4. gegen Norden: durch die bereits erwähnte südliche Grenze des zu Tage ausgehenden produktiven Steinkohlengebirges, welche im allgemeinen in ihrer westlichen Hälfte in der Richtung von Westen nach Osten und in ihrer östlichen Hälfte in ziemlich genau südwest-nordöstlicher Richtung verläuft, und welche etwa der, durch die einzelnen Verbindungslinien zwischen den Städten oder Ortschaften Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Stettwig, Vangerberg, Herzkamp, Haslinghausen, Volmarstein, Schwerte und Menden gegebenen, mehrfach gebrochenen Linie entspricht.

Das Gebiet umfaßt den südlichen, größeren Teil der früheren Grafschaft Mark, die Standesherrschaft, ehemalige reichsunmittelbare Grafschaft Limburg des Fürsten von Bentheim, Tecklenburg und Rheda, sowie von dem zu den Oberbergamtsbezirken Dortmund und gehörigen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf die südliche Hälfte. Im Osten, Südwesten und Süden wird dasselbe von den Bergrevieren Arnsberg-Elpe und Deutz-Künderoth des Oberbergamtsbezirks Bonn umschlossen; im Westen liegt die weite Thalebene des Rheins und im Norden pulsiert unmittelbar angrenzend der wirtschaftlich hochbedeutende Steinkohlenbergbau des Oberbergamtsbezirks Dortmund.

M. S.! Die topographische Beschaffenheit des Gebietes steht in nächster Beziehung zu seiner geologischen Ausbildung und Zusammensetzung, und es lassen sich nach diesem Abhängigkeitsverhältnisse der Oberflächen-gestaltung von dem geologischen Gebirgsbaue drei Hauptformen der Oberfläche erkennen:

1. Das höhere Bergland gehört ausschließlich den oberen Bergsgliedern des Mitteldevon an; dasselbe umfaßt den größeren südöstlichen Teil des Bergreviers Witten; es bildet einen kleinen nordöstlichen Mittelteil des niederrheinisch-westfälischen Schiefergebirges, den westlichen Teil des sogenannten „Sauer- oder Süderlandes“, und wird gegen Nordwesten durch eine Linie begrenzt, welche von Deilinghofen über Hemer und Fferlohn nach der Einmündung der Grüne in die Lenne und weiter die Lenne abwärts nach dem Thale der Volme, dieses letztere Thal aufwärts bis Einscheid und von dort über Breckerfeld nach dem Einflusse des Boffeler Baches in die Ennepe verläuft.

2. Das niedere Berg- und Hügelland schließt sich dem vorerwähnten höheren Berglande gegen Nordwesten an. Dasselbe wird größtenteils aus den Schichten des Oberdevon und den unteren Gliedern des Carbon zusammengesetzt und erreicht in den Bergrevieren Witten und Hattingen die nördliche, durch das hier zu Tage ausgehende produktive Steinkohlengebirge gegebene, natürliche Grenze des zu beschreibenden Gebietes überhaupt; in seiner weiteren westlichen Erstreckung umfaßt dieses Hügelland die östliche Hälfte des Bergreviers Werden; seine westliche Begrenzung folgt ziemlich genau der zu Tage tretenden westlichen Grenze diluvialer Ablagerungen, welche annähernd mit der Linie der rheinischen Eisenbahnstrecke von Düsseldorf nach Speldorf zusammenfällt; seine nördliche Begrenzung liegt im Bergrevier Oberhausen und wird durch die von Mülheim an der Ruhr über Speldorf nach Duisburg führende Landstraße gebildet.

3. Das Flachland, in der Hauptsache mit alluvialen und teilweise mit diluvialen und tertiären Ablagerungen bedeckt, nimmt die westliche Hälfte des Bergreviers Werden ein; es schließt sich gegen Westen und Nordwesten dem vorerwähnten niederen Berg- und Hügellande an und verflacht sich von den bezeichneten Grenzen desselben ab allmählich bis zum Rheinstrome und bis in die norddeutsche Tiefebene.

In Folge der gewählten nördlichen und natürlichen Begrenzung des südlichsten Teils des Oberbergamtsbezirks Dortmund durch die zu Tage ausgehenden Schichten des produktiven Steinkohlengebirges gehören die in diesem Gebiete auftretenden, das Gebirge zusammensetzenden Gesteine teils den älteren, teils den jüngeren und jüngsten Gebirgsbildungen an, während die Ablagerungen des mittleren geologischen Alters gänzlich fehlen.

Der innere geologische Aufbau ist im Allgemeinen ein einfacher. Ich wiederhole:

Das höhere Bergland wird fast ausschließlich aus den Gesteinen der oberen Glieder der Devonformation — dem Mittel- und Oberdevon —, das niedere Berg- und Hügelland größtenteils aus den Schichten der unteren Glieder des Steinkohlengebirges — dem Kohlenkalk, dem Culm und dem flözleeren Sandstein — und teilweise aus mehr oder weniger mächtigen diluvialen Bildungen zusammengesetzt; das Flachland ist vorzugsweise mit alluvialen, untergeordnet mit diluvialen und stellenweise mit tertiären Ablagerungen bedeckt; die Rheinhalebene im Besonderen ist von den jüngsten Bildungen der Jetztwelt erfüllt.

M. H.! Es würde zu weit führen, die einzelnen Flözformationen und ihre Glieder des Näheren zu beleuchten. Lassen Sie mich daher nur einen prüfenden Blick auf die gesamten geognostischen Lagerungsverhältnisse werfen. Derselbe zeigt im Allgemeinen, daß die sämtlichen in dem Gebiete auftretenden älteren Gebirgsschichten mit Einschluß des die nördliche Begrenzung bildenden produktiven Steinkohlengebirges augenscheinlich durch einen in der Richtung von Südosten nach Nord-

westen wirkenden Druck aufgerichtet, beziehungsweise gefaltet worden sind. Der flöckere Sandstein und das produktive Steinkohlengebirge sind nach dem gegenwärtigen Stande der geologischen Forschung Ablagerungen eines mehr oder weniger sumpfigen Festlandes oder eines nur wenig über den derzeitigen Meerespiegel erhobenen Strandes, beziehungsweise sogenannte Brackwasserbildungen, während die Schichten des Mittel- und Oberdevon und des Kohlenalks in der Tiefsee abgesetzt sind. Die Aufrichtung und Faltung des Gebirges muß daher höchst wahrscheinlich bereits zur Zeit der Ablagerung der Culmschichten begonnen haben. Nun hat aber andererseits die gesamte Schichtenfolge der Steinkohlenformation diese Faltung des Gebirgskernes mitgemacht, denn es herrscht in dem ganzen Gebiete überall eine ausgesprochene deutliche gleichsinnige Ueberlagerung der einzelnen Flözformationsglieder des älteren Gebirges. Die Hauptfaltung, die größte Kraftwirkung des Druckes, muß daher auch zu einer späteren Zeit erfolgt sein. Anderweitig und an anderen Orten ist denn auch ferner erwiesen, daß das niederrheinisch-westfälische Schiefergebirge, von dem das höhere Bergland und das niedere Berg- und Hügelland des Gebietes lediglich einen kleinen nordöstlichen Mittelteil mit seinen nordwestlichen Ausläufern bildet, an seinem äußersten Ostrande von den Ablagerungen der Zechsteinformation mit deutlich ausgeprägter übergreifender Lagerung überdeckt wird, und daß hier der Zechstein die Faltung des älteren Gebirgskernes nicht mitgemacht hat. Dieselbe muß daher beim Beginn der Ablagerung der Zechsteinbildungen bereits beendet gewesen sein, und es fällt demnach die Haupt-Gebirgsfaltung und der Anfang der Thalbildung, die größte Kraftwirkung des Druckes, unzweifelhaft in die Zeit der Ablagerung des Rothliegenden.

Es ist dieses die erste große geologische Dislokationsperiode; die zweite erfolgte erst zu Ende der tertiären Miocän-Zeit. Auch diese letztere hat ihre Wirkung in dem hier in Betracht gezogenen Gebiete, insonderheit in dem Flachlande desselben, mehr oder weniger geltend gemacht. Denn alle Beobachtungen über die Ablagerung der Diluvialgebilde, insbesondere die Thatsache, daß sie oft in großer Mächtigkeit das niedere Berg- und Hügelland in dem Gebiete des Bergreviers werden bedecken, rechtfertigen und bestätigen die Annahme, daß dieselben lediglich von dem Rheinstrom angeschwemmt worden sind, und daß dieser daher ehemals ein verhältnismäßig höheres Bett gehabt haben muß und nach vielleicht zahlreichen Veränderungen seiner Höhenlage erst im Laufe der Zeit sein gegenwärtiges Flußbett eingenommen hat.

Im Uebrigen sind aber die in dem Gebiete sonst überall auftretenden Thalbildungen in ihrer gegenwärtigen, vielfach und weit verzweigten Gestalt nicht lediglich ein Erfolg der Kraft, welche die Aufrichtung und Faltung des Gebirgskernes überhaupt bewirkte; auch die lösende, zerstörende und fortführende Wirkung des Wassers hat in deutlicher und unverkennbarer Weise zur weiteren, durch die aufrichtende

Kraft eingeleiteten Ausbildung der Thäler und Einseitungen wesentlich beigetragen.

M. H.! Die Erzführung der Devon- und Carbon-schichten, welche in den Bergrevieren Werden und Witten einen mehr oder weniger umfangreichen, teilweise sehr alten Bergbau begründet hat, ist — wie ich bereits eingangs kurz erwähnt habe — in den beiden Revieren hinsichtlich der Art des Erzvorkommens gänzlich von einander verschieden.

Im Bergrevier Werden treten mit Ausnahme einiger weniger nesterartiger oder stockförmiger Eisenerzlagerstätten, welche zudem gegenwärtig keinerlei bergbauliche Bedeutung mehr haben, lediglich Gangbildungen auf, deren Hauptvorkommen im Wesentlichen an die Schichten des Kohlenkalks gebunden sind. Nur untergeordnet setzen sie in die älteren Ober- und Mittel-Devon-schichten fort, während sie andererseits nicht selten in den jüngeren Gebirgsschichten, namentlich in den Culm-schichten, mit einer zum Teil mehr oder weniger bauwürdigen Erz-ausfüllung ihr weiteres Streichen verfolgen und schließlich höchstwahrscheinlich mit den im produktiven Steinkohlengebirge genau bekannten Hauptquerverwerfungen in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen sind. Diese Erzgänge bilden gegenwärtig, wenn von dem Abbau eines Thoneisensteinsflözes im produktiven Steinkohlengebirge abgesehen wird, die Hauptgrundlage für den gesamten Erzbergbau des Bergreviers Werden.

Im Bergrevier Witten treten dahingegen die Erze, welche zur Zeit bei Langerfeld, bei Schwelm und namentlich bei Zserlohn bergmännisch gewonnen werden, lediglich im Mitteldevon als Ausfüllungsmassen entstandener Hohlräume, also stockartig oder lagerförmig, auf; sie liegen überall unmittelbar oder doch fast unmittelbar auf der Grenze zwischen dem Massenkalk und dem Venneschiefer, also auf der Grenze zwischen dem oberen und dem mittleren Mitteldevon. Ausgesprochene Gangbildungen sind hier nirgends beobachtet worden.

In den Bergrevieren Oberhausen und Hattingen, welche hier im Uebrigen in Betracht kommen, sind zwar, namentlich aber nur in den Hauptverwerfungsklüften des flözleeren Sandsteins und des produktiven Steinkohlengebirges, vereinzelt einige wenige Funde nutzbarer Mineralien gemacht worden, die zu Verleihungen von Bergwerkseigentum geführt haben. Dieselben haben aber wegen ihres durchaus unbauwürdigen Vorkommens niemals den Gegenstand einer bergmännischen Unternehmung gebildet und werden auch wohl künftig hierzu niemals Anlaß geben.

Meine Betrachtung des Vorkommens der nutzbaren Mineralien mit Rücksicht auf ihre bergbaulich-wirtschaftliche Bedeutung zergliedert sich daher naturgemäß in:

1. Die Erzgänge im Kohlenkalk.
(Bergrevier Werden.)
2. Die Erzlager im Mittel-Devon.
(Bergrevier Witten.)

Im Bergrevier Werden sind zur Zeit im Betrieb die Erzgruben:

1. Selbecker Erzbergwerke (Neu-Diepenbrock III) bei Mintard;
2. Prinz Wilhelm Grube bei Richrath;
3. Erzbergwerk Glückauf bei Neviges;
4. Ferdinande bei Heiligenhaus;
5. Thalburg bei Velbert;
6. Benthausen bei Mexkaußen;
7. Emanuel bei Wülfrath; und
8. Wilhelm II. bei Velbert;

und im Bergrevier Witten die Erzgruben:

1. Schwelm bei Schwelm;
2. Iserlohner Galmeigruben bei Iserlohn; und
3. Auguste bei Herscheid.

Ich will ein wenig eingehender die Erzgänge im Kohlenkalf im Bergrevier Werden betrachten. Der Erzreichtum des Bergreviers Werden hat namentlich in dem östlichen Teile desselben, in dem tief einschneidende Thäler und das Fehlen einer Decke jüngerer Gebirgsschichten die Aufschlüsse nutzbarer Mineralien begünstigten, schon in weit entlegenen Zeiten einen mehr oder weniger umfangreichen Erzbergbau ins Leben gerufen. Der „alte Stolln“ des im 16. Jahrhundert von der Standesherrschaft Hardenberg verliehenen „Bleiberges“ im Felde der heutigen „Prinz Wilhelm Grube“ zwischen Velbert und Richrath bei Langenberg, sowie zahlreiche alte Halden und Pingenzüge legen ein beredtes Zeugnis hiervon ab.

Dieser alte Bergbau war hauptsächlich auf die Gewinnung von Eisenerzen und Bleiglanz gerichtet; seine Geschichte ist aber im Einzelnen ebenso unbekannt, wie der Grund für die Einstellung der verschiedenen Gruben.

In der Gegenwart hat der Eisensteinbergbau im Bergrevier Werden seine Bedeutung gänzlich verloren; die bisher bekannt gewordenen Eisenerzlager sind bereits seit Jahrzehnten fast vollständig abgebaut worden.

Die Ueberbleibsel der ehemaligen Bleierzgruben in der Gestalt von alten Halden und Pingenzügen, sowie insbesondere von alten Stollen sind indes für die Wiederauffindung und für das Neuersehürfen mehrerer Erzlagerstätten ein willkommener Fingerzeig gewesen.

Bereits gegen Mitte dieses Jahrhunderts wurde der alte Betrieb des „Bleiberges“ in der Gegend von Richrath wieder aufgenommen, dessen Tiefbau im Jahre 1852 unter dem Namen „Prinz Wilhelm Grube“ eröffnet worden ist und zur Zeit eine durchschnittliche Jahresförderung von etwa 1000 Tonnen Zinkblende liefert.

Weitere, gleichfalls schon früher bekannte Erzgänge in der Vintorfer Gegend, welche sich durch ausgedehnte Schurf- und Versuchsarbeiten als außerordentlich und unvermutet reich und edel erwiesen,

wurden alsdann in den Jahren 1865 bis 1872 durch die beiden Tiefbau-Anlagen „Friedrichsglück“ bei Vintorf und „Diepenbrock“ bei Breitscheid mit großen Hoffnungen wieder in Abbau genommen. Doch ihr Betrieb wurde durch ganz bedeutende Wasserzuflüsse sehr erschwert, sodaß die Gruben im Jahre 1872 sogar zeitweise zum vollständigen Erliegen kamen, um nach Einbau ausreichender Wasserhaltungsmaschinen im Jahre 1877 ihre zu vielen wertvollen Neu-Ausschlüssen führende Erzgewinnung wieder aufzunehmen. Mit zunehmender Tiefe trat indes eine erneute ungewöhnliche Vermehrung der Wasserzuflüsse ein, zu deren Wältigung bereits nach Ablauf eines Jahrzehnts die geschaffenen Wasserhaltungs-Anlagen abermals nicht mehr genügten. Der Betrieb wurde daher im Jahre 1888 vorläufig teilweise eingestellt, bis er gegen Mitte des Jahres 1891 wiederum gänzlich zum Erliegen kam.

In der Gemeinde Selbeck, auf der Mitte des daselbst hervortretenden schmalen Rückens zwischen der Ruhr- und der Rheinthalebene, führten ferner im Jahre 1881 mit großem Glück unternommene Schurf- und Versuchsarbeiten zu der Erschließung der ausgedehnten und reichen Zink- und Bleierzgänge, auf die sich seit dem Jahre 1883 der zur Zeit in voller Blüte stehende Bergbau der „Selbecker Erzbergwerke“ mit einer durchschnittlichen Jahresförderung von 7000 bis 8000 Tonnen Zinkblende und von etwa 50 bis 100 Tonnen Bleiglanz gründet.

In dem letzten Jahrzehnte sind alsdann, durch die reichen und edlen Ausschlüsse der Vintorfer und Selbecker Bergwerke angeregt, an mehreren Punkten der Gegend von Heiligenhaus, Velbert und Neviges weitere Versuchsarbeiten unternommen, denen in jedem einzelnen Falle als Anhaltspunkte alte Halden und Pingenzüge dienten. Teilweise haben dieselben seither zu der Errichtung einfacher Bergbaubetriebe und zu einer geringen Erzgewinnung geführt, teilweise sind sie aber auch ohne jede wirtschaftliche Bedeutung geblieben und der erzielten ungünstigen beziehungsweise eine bergmännische Ausbeutung voraussichtlich niemals lohnenden Ausschlüsse wegen nach längerer oder kürzerer Zeitdauer wieder aufgegeben.

M. S.! Im Allgemeinen lassen sich nun in dem ganzen Gebiete des Bergreviers Werden zwei Hauptgangzonen oder Gangreviere unterscheiden, die wiederum verschiedene einzelne Gangzüge zusammenfassen. Die östliche dieser Zonen ist diejenige der „Prinz Wilhelm Grube“ zwischen Velbert und Richrath bei Langenberg, in der zur Zeit neben dieser größeren und bedeutenderen Grube die Baue der vorläufig noch wirtschaftlich weniger wichtigen, kleineren Gruben: Erzbergwerk Glückauf bei Neviges, Ferdinande bei Heiligenhaus, Thalburg bei Hasselbeck im Caupenthal, Emanuel bei Wülfrath und Wilhelm II. bei Velbert liegen. Die westliche Zone bildet die Gangzüge von Selbeck und Vintorf und ist gegenwärtig in wirtschaftlich-bergbaulicher Beziehung die bei weitem bedeutendere.

Wenn auch in diesen Gangrevieren auf den ersten Blick überall

die alte Bergmanns-Erfahrung: „Der Gang hat auf sein Streichen und Einfallen nicht geschworen!“ entgegenzutreten scheint, so kann doch bei allen Gängen oder wenigstens bei jedem Gangzuge ein deutlich ausgeprägtes und bestimmtes mittleres Gangstreichen erkannt werden. Dasselbe liegt im Allgemeinen zwischen Stunde 11 und 1 des bergmännischen Kompasses, ist also im Großen und Ganzen von Süden nach Norden jedoch mit einer mehr oder weniger ausgesprochenen Neigung gegen Nordwesten gerichtet.

Die Gangspalten setzen sämtlich der Hauptsache nach in den Schichten des Kohlenkalkes auf, finden alsdann nicht selten in den jüngeren Culmschichten ihre streichende Fortsetzung und gehen nur ausnahmsweise, namentlich aber in der Gangzone der „Prinz Wilhelm Grube“, in die älteren Schichten des Oberdevon über.

Der Selbecker Gangzug durchsetzt die Schichten des Kohlenkalkes und die Culmschichten, welche hier, den bekannten Sattel- und Muldenbildungen des flözleeren Sandsteins und des produktiven Steinkohlengebirges entsprechend, vielfach gefaltet sind und aus einer Schichtenfolge von Kieselchiefern, Thonschiefern und Sandsteinen in der mannigfaltigsten Wechsellagerung bestehen. Dieser Gangzug ist durch Grubenbaue auf eine streichende Länge von ungefähr 800 m in den erwähnten unter Stunde 4 des bergmännischen Kompasses streichenden Schichten aufgeschlossen und überall edel und bauwürdig. Durch Bohrlöcher glaubt man denselben noch weiter über diese Längserstreckung, insbesondere gegen Norden hinaus, nachgewiesen zu haben. So liegt ein in Zinkblende stehendes Bohrloch etwa 200 m nördlich von dem Endpunkte des zeitigen nördlichsten Feldortes entfernt, und selbst in einem Brunnen an dem südwestlichen Ausgange des Dorfes Saarn ist ein Bleiglanzfund gemacht worden, den man als ein Vorkommen in derselben Gangfortsetzung betrachtet. Doch derartige Erzfunde genügen keineswegs, um aus denselben das Vorhandensein bauwürdiger Gänge ohne Weiteres herzuleiten. Nach den bisher gewonnenen Aufschlüssen scheint vielmehr das Gebirge der ganzen Gangzone von Selbeck und Vintorf von zahlreichen mehr oder weniger mächtigen und edlen Erz-Adern und -Schnüren durchzogen zu sein, sodaß es dort überhaupt leicht ist, einen Erzfund zu machen.

Die Gangspalten des Vintorfer Gangzuges, welcher ungefähr 3 Kilometer westlich von dem Selbecker Gangzuge entfernt liegt, durchsetzen gleichfalls die Kohlenkalk- und Culmschichten, welche hier als zwei aus einer Decke tertiärer Thone und mächtiger diluvialer Ablagerungen teilweise gleichsam inselartig hervorragende Sattelerhebungen auftreten. Man bezeichnet diese Sättel zweckmäßig mit den Namen der Hauptschächte, denen sie Ansitz gewährt haben; und zwar den nördlichen, dessen durch eine Sattelbiegung gerundete Kuppe in dortigen Volksmunde „Teufelshorn“ genannt wird, mit dem Namen „Diepenbrocker Sattel“ und den südlichen mit dem Namen „Friedrichsglucker Sattel“.

Der Kern dieser beiden Kuppen wird sowohl in orographischer als auch in geotektonischer Beziehung von zum Teil dolomitischem Kalksteine gebildet, um den sich alsdann die Culmschichten in gleichsinniger Lagerung gleichsam mantelförmig anlegen, und zwar zunächst als Kiefelschiefer und in weiterer Folge als Maunschiefer. Besonders erwähnenswert ist, daß der letztere hier eine dünne Schicht mit verkieften Versteinerungen (Goniaiten und Pecten-Arten) enthält. Getrennt und umlagert werden die ziemlich genau 2 Kilometer in nord-südlicher Richtung von einander entfernt liegenden selbständigen Sattelerhebungen durch Thonschiefer, der zwischen ihnen wiederum unter der Decke diluvialer Ablagerungen mehrfach sattelt und muldet.

Bezüglich der Längserstreckung dieser Vintorfer Gangspalten ist wohl mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß der den Diepenbrocker Sattel durchziehende Hauptgang lediglich die nördliche Fortsetzung des Friedrichsglücks Ganges ist. Das gleiche Streichen und Einfallen, sowie die ganze Natur der beiderseitigen Gangbeschaffenheit, rechtfertigen und begründen diese Annahme, die durch die Beobachtungen bei dem im Jahre 1878 vorgenommenen Sämpfen der Gruben „Diepenbrock“ und „Friedrichsglück“ an Wahrscheinlichkeit nicht wenig gewonnen hat. Ferner scheint auch der etwa 600 m westlich gelegene Gang des alten Schachtes „Georg“ mit dem des alten Schachtes „Drucht“ identisch zu sein. Genügende Hinweise hierfür bieten auch hier das gleiche Streichen und Einfallen, die gleiche Gangbeschaffenheit und Gangausfüllung sowie die Bohrfunde in dem zwischenliegenden Gelände-Abschnitte.

Auf Grund dieser Annahmen würden sich somit für den Vintorfer Gangzug zwischen den Aufschlüssen auf dem Friedrichsglück und auf dem Diepenbrocker Sattel eine streichende Länge und ein Aushalten von ungefähr 2100 m ergeben, wenn man von den übrigen Bohrfunden absieht, die außerhalb dieser Grenzen gemacht sind und immerhin Zeichen einer noch weiteren beiderseitigen Gangerstreckung gegen Süden und Norden bilden.

Durch die Grubenbaue ist der Friedrichsglück Gang seiner Zeit aus dem Kohlenkalk bis in den Maunschiefer hinein erzführend nachgewiesen; dasselbe gilt von der Gangspalte des Diepenbrocker Sattels, während diejenige des alten Schachtes Georg nicht über den Kohlenkalk hinaus verfolgt worden ist.

Hinsichtlich des Niedersenkens der einzelnen Gangspalten in die Tiefe ist zu erwähnen, daß die Selbecker Gruben ihre Gänge zur Zeit bis zu einer Gesamtteufe von 300 m ohne wesentliche Aenderung des ganzen Verhaltens erschlossen haben, während die Baue der Vintorfer Gruben nur bis zu einer Gesamtteufe von etwas mehr als 100 m geführt waren, im Allgemeinen aber auch hier ein mehr oder weniger gleichmäßiges Gangerhalten nach der Teufe zu festgestellt haben.

Das Einfallen der Gangspalten ist sowohl in streichender Richtung als auch nach der Teufe zu nicht selten mehr oder weniger erheblichen

Schwankungen unterworfen. Die Gänge des Selbecker Zuges stehen im großen Durchschnitt sehr steil, ihr Einfallen läßt sich im Ganzen als nach Osten gerichtet erkennen, geht nicht selten aber auch in ein widersinniges Fallen nach Westen über. Die Vintorfer Gänge fallen dahingegen mit etwa 70 bis 80 Grad durchweg gegen Osten ein.

Die Breitenausdehnung der einzelnen Gangzüge ist sehr verschieden. Die Aufschlüsse der „Prinz Wilhelm-Grube“ haben in dieser Beziehung ergeben, daß das Gebirge hier in einer querschlägigen Breite von etwa 80 m von einem vielfach verzweigten Netz von einzelnen Erzgängen und Adern beziehungsweise von Erztrümmern durchzogen ist, von denen sich jedoch zwei durch besondere Regelmäßigkeit und Gleichform auf eine größere Erstreckung hin sowohl nach dem Streichen als auch nach dem Einfallen auszeichnen. Diese beiden Hauptgänge, deren Mächtigkeit ziemlich gleichmäßig etwa 1 m beträgt, örtlich aber auch bis zu 6 m steigen kann, werden von einer Reihe anderer Trümmer von einer überaus wechselnden Mächtigkeit, Länge und Höhe begleitet. Im Allgemeinen verlaufen dieselben im Streichen und in der Falllinie mehr oder weniger bogenförmig, seltener diagonal und keilen sich alsdann zumeißt im Nebengestein aus.

Im Uebrigen besitzen die Hauptgangspalten hier in ihrem streichenden Aushalten eine nachgewiesene abbauwürdige Erzführung von ungefähr 500 m Länge; die Grubenbaue haben dieselben zur Zeit bis zu einer Teufe von etwa 300 m ohne wesentliche Aenderung ihres ganzen Gangverhaltens erschlossen, ihr Einfallen ist durchweg mit 70 bis 80 Grad gegen Osten gerichtet.

Die sonstigen kleineren Gangzüge und einzelnen Gangspalten in der mehrere Kilometer breiten vorbezeichneten großen Gangzone der „Prinz Wilhelm-Grube“ zwischen Velbert und Richrath bei Vangerberg haben — wie bereits erwähnt — nach den gegenwärtigen Aufschlüssen keine besonders erhebliche bergbaulich-wirtschaftliche Bedeutung.

Weit umfangreicher hat sich dagegen die Breitenausdehnung des Selbecker Gangzuges, namentlich infolge der Neigung der einzelnen Erzmittel, in vielen Fällen nach westlicher Richtung abzulenken, ergeben. Sie beträgt mehr als 100 m. Ihre Einzel-Mächtigkeit wechselt jedoch innerhalb des ganzen Zuges sehr. Die obere Grenze liegt örtlich bei 8 m, während man bei der Berechnung des Erzgehaltes aus dem brechenden und hereingewonnenen Hauptwerke 0,75 m durchschnittliche Mächtigkeit der einzelnen Erzmittel zu Grunde legt. Die letzteren werden hier je nach ihrer Lage oder auch andererseits nach der vorwiegenden Erzführung genannt, so daß man ein „Haupttrum“, ein „hängendes Trum“, ein liegendes Trum“, ein nördliches liegendes“ und ein „südliches hängendes Trum“, sowie ein „Blende- und Bleierzmittel“ unterscheidet. Ihre, wie erwähnt, wechselnde Einzel-Mächtigkeit schwankt indeß im Allgemeinen zwischen fast denselben Grenzen, so daß die Bezeichnung „Hauptgang“ eine lediglich zufällige und willkürliche ist,

die nur durch den Umstand gerechtfertigt erscheint, daß sich dieses Mittel beim ersten Anhieb des ganzen Gangzuges gerade als das mächtigste erwies.

Durch eine noch weit größere Breitenausdehnung, als der Selbecker Gangzug zu besitzen scheint, zeichnet sich des Weiteren der Vintorfer Gangzug aus, wenn man nicht in Zukunft beide als auf das Engste zusammengehörig, und nicht nur als eine große Gangzone zusammengefaßt, betrachten wird. Eine große Zahl von Bohrfunden und Schurfschächten, welche in dem etwa 3 Kilometer weiten Zwischenraume an verschiedenen Punkten gemacht worden sind, lassen nämlich einen derartigen Zusammenhang der beiden Gangzüge durch parallele oder diagonale Erzmittel als höchst wahrscheinlich erkennen; allein erst eine hoffentlich erprießliche und wirtschaftlich günstige Weiterentwicklung des dortigen Bergbaues, insbesondere die vor allem zu wünschende baldige Wiedereröffnung der Vintorfer Werke, wird hierüber eine wünschenswerte und genaue Aufklärung geben können.

Daß die einzelnen Gänge innerhalb des mehr als 600 m breiten Vintorfer Gangzuges, nämlich einerseits diejenigen der Schächte „Friedrichsglück“ und „Georg“ und andererseits diejenigen der Schächte „Diepenbrock“ und „Drucht“, in den engsten Beziehungen zu einander stehen und lediglich Erzmittel ein und desselben Gangzuges sind, wird nicht allein durch das im Wesentlichen übereinstimmende Verhalten derselben und durch die zahlreichen Aufschlüsse und Erzfunde, die seither in dem Zwischenraume durch Schurfarbeiten gemacht sind, mit einiger Sicherheit erwiesen, sondern auch durch das veränderte, mehr gegen Westen gerichtete Streichen des Diepenbrocker Ganges, welches ein Schaaren der beiden Parallelgänge gegen Norden zu erwarten läßt, unverkennbar angedeutet.

Die jeweilige Mächtigkeit der einzelnen Gangmittel ist, gleichwie bei den vorbetrachteten Gangzügen, eine sehr schwankende und häufig schon auf kurze Erstreckungen hin wechselnde; sie steigt örtlich bis zu 22 m, sinkt aber selten bis unter 1 m herab. Nach den seiner Zeit gemachten Erfahrungen hatte sich bei dem Betriebe die folgende Durchschnittsmächtigkeit der einzelnen Erzmittel ergeben:

1. in der Grube Diepenbrock	1,50 m,
2. " " " Friedrichsglück	2,50 "
3. " " " Georg	4,00 "

An nutzbaren Mineralien und Erzen besteht die Gangausfüllung der sämtlichen Gangzüge und einzelnen Gangspalten vorwiegend aus Zinkblende und Bleiglanz, sowie untergeordnet aus Schwefelkies und Kupferkies.

Als weitere Gangarten treten neben dem bereits genannten Quarz und Kalkspath überall, aber stets nur untergeordnet, auch Braunspath und sehr selten Schwerspath auf.

Diese Erzvorkommen im Bergrevier Werden sind zweifellos sämtlich

ausgesprochene Gangbildungen. Die noch bis gegen Ende der siebenziger Jahre allgemein herrschende Ansicht, daß namentlich der „Friedrichs-glücker Gang“ ein sogenanntes Kontaktlager sei, welches zwischen Kohlenkalk und Maunschiefer den sonst fast durchweg eingelagerten, hier aber fehlenden Kieselschiefer erzeuge, ist durch die neueren Aufschlüsse, die den Gang tatsächlich als einen „Berwurf“ gekennzeichnet haben, genügend widerlegt worden.

Besonders erwähnenswerth ist schließlich noch, daß in den letzten Jahren an der südlichen Grenze des Reviers Werden in der Nähe der Ortschaft Metzkausen, etwa 3 Kilometer nordöstlich von Mettmann, ein neuerkanntes Erzvorkommen in einer Mächtigkeit, Reinheit und Nachhaltigkeit ausgeschürft worden ist, die eine lohnende Errichtung eines Bergbaubetriebes in Aussicht stellten und auch zur Folge gehabt haben. Hier hat die erst vor etwa 3 Jahren eröffnete Grube „Benthausen“ im Jahre 1894 bereits 140 Tonnen Bleiglanz gefördert. Dieses Erzvorkommen ist gleichfalls eine ausgesprochene Gangbildung, die einen in dem mittleren Quellbachtale des Schwarzbaches aus diluvialen Ablagerungen inselartig hervortretenden Bergrücken des Penneschiefers durchsetzt. Der Gang ist bereits auf eine Länge von etwa 500 m erzführend nachgewiesen, er fällt im großen Durchschnitt mit ziemlich genau 60 Grad gegen Osten ein und entspricht in seiner Streichungslinie durchaus der südlichen beziehungsweise südöstlichen Fortsetzung des Selbecker Gangzuges.

Wird alsdann ferner die auf eine Länge von rund 800 m genau bekannte Streichungslinie der Selbecker Gangspalten in weiterer nördlicher Richtung verlängert, so fällt in deren Verlängerung die unweit westlich des Schachtes I des Steinkohlen-Bergwerkes „Deutscher Kaiser“ bei Hamborn im produktiven Steinkohlengebirge des Bergreviers Oberhausen durchsetzende Hauptquerverwerfung. Diese streicht ziemlich genau von Südosten nach Nordwesten mit einem Strich gegen Norden und besteht aus einem Netz von mehreren parallel und teilweise in einander verlaufenden Verwerfungsklüften. In den meisten dieser Klüfte ist durch Grubenbaue Bleiglanz, Zinkblende, Schwefelkies und Kupferkies aufgefunden, und es ist aus dem ganzen Verhalten derselben wohl der Schluß zu ziehen, daß die Erzgänge im Kohlenkalk des Bergreviers Werden mit den bekannten Hauptverwerfungsklüften im produktiven Steinkohlengebirge und teilweise auch gleichzeitig mit der Entstehung derselben in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen sind.

Auch über das geologische Alter dieser Erzgänge beziehungsweise Gangspalten und Verwerfungsklüfte sind des Weiteren durch neuere Aufschlüsse einigermaßen genaue und bestimmte Anhaltspunkte gegeben. In dem Vintorfer Gangzuge haben nämlich einige Gangspalten, die im Wesentlichen nichts anderes als Gebirgsstörungen sind, anscheinend auch die daselbst unter der Decke diluvialer Ablagerungen liegenden tertiären, den bekannten marinen mittel-oligocänen Thonen von Ratingen ent-

sprechenden, Thone mitbetroffen, und es sind ferner in demselben Gangzuge durch Grubenbaue nicht selten bis zu 20 m mächtige Lettenschichten, erkannte Zone tertiären Alters, als unmittelbares und regelmäßiges Hangendes des Erzganges bis zu einer verhältnismäßig bedeutenden Tiefe angetroffen und durchfahren worden. Man kann daher wohl mit einiger Sicherheit annehmen, daß die Gangspalten im Bergrevier Werden und hiermit in Verbindung teilweise auch die im westfälischen Steinkohlengebirge auftretenden Querverwerfungen erst während der zweiten großen geologischen Dislokationsperiode, also erst am Ende der Miocän-Zeit entstanden sind, beziehungsweise ihre weitere Ausbildung erhalten haben, zu derselben Zeit, in welcher die Rheinhalebene und die hauptsächlichste Südost-Nordwestfaltung der jüngeren Flözformationen im ganzen nordwestlichen Deutschland erfolgte, und daß sie weit jünger sind, als die Gebirgsfaltung und hauptsächlichste Thalbildung, welche in dem ganzen Gebiete des höheren Berglandes und niederen Berg- und Hügellandes, wie bereits nachgewiesen, schon in die Zeit der ersten großen geologischen Dislokationsperiode fällt, also zur Zeit der Ablagerung des Rothliegenden erfolgte.

Ueber die Erzlager im Mitteldevon im Bergrevier Witten will ich mit Rücksicht auf meinen vorjährigen Vortrag nur Weniges wiederholen: Die Erzlager, welche im Bergrevier Witten zum Gegenstande bergmännischer Gewinnungsarbeiten geworden sind, liegen — wie bereits einleitend besonders hervorgehoben wurde, — sämtlich an der südöstlichen Grenze des Massentalkes, auf der Grenze oder doch in fast unmittelbarer Nähe der Grenze mit den Gesteinschichten des Venneschiefers, also zwischen dem oberen und dem mittleren Mitteldevon.

Es ist eine gleich von vornherein bemerkenswerte Erscheinung, daß mitten im Massentalk, oder auch an der nordwestlichen Grenze desselben, sowie in den überlagernden Schichten des Oberdevon bauwürdige Erzlager, welche in irgend eine erhebliche Tiefe niedersehen und einen nachhaltigen Bergbaubetrieb ins Leben rufen könnten, bisher trotz fleißigen Schürfens nicht aufgefunden sind, daß ferner in den im Venneschiefer eingelagerten, weiter oben eingehend beschriebenen, zum Teil ziemlich bedeutenden Kalksteinschichten, den sogenannten Altkinocyttalken, mit Ausnahme eines einzigen unweit (nördlich) von Plettenberg gelegenen, von der ehemaligen „Plettenberger Zinkgewerkschaft“ seit mehr als einem Jahrzehnt bereits gänzlich abgebauten Vorkommens, besondere Erzablagerungen seither nicht bekannt geworden sind, obwohl diese Kalksteine dieselbe petrographische Beschaffenheit und Zusammensetzung besitzen als die auf dem Venneschiefer unmittelbar aufgelagerten, und daß ebenso der liegende Venneschiefer selbst — im Gegensatz zu anderen, sogar benachbarten Erzrevieren des Bonner Oberbergamtsbezirks — bauwürdige Erzlagerstätten nicht enthält. Zwar hat es auch hier an einer erheblichen Spaltenbildung nicht gefehlt, doch das gleichzeitige oder auch bald darauffolgende Hervorbrechen von eruptiven Gesteins-

magnen hat alsdann augenscheinlich eine spätere Erzgang- oder Erzlagerbildung mehr oder weniger verhindert.

Etwa 6 Kilometer südlich von Iserlohn liegt allerdings ein unbedeutendes bleiisches Erzvorkommen im Venneschiefer, das unter dem Namen „Erzgebirge II“ verliehen worden ist, und ebenso in der Nähe von Herscheid, zwischen den Ortschaften Marlin und Germelinghausen, das erst kürzlich im Jahre 1893 zur Verleihung gelangte Kupfer- und Bleierz-Bergwerk „Olga“. Doch diese Vorkommen besitzen keine ausgesprochene Gangbildung, sie sind anscheinend nur als Ausfüllungsmassen von flachen Hohlräumen zu betrachten, welche bei der Aufrichtung des Gebirges zur Zeit der ersten großen geologischen Dislokationsperiode, und zwar in der Hauptsache parallel der Schichtung, mehr oder weniger linienförmig, entstanden sind. Bestimmte und einwandfreie Aufschlüsse fehlen hierüber freilich noch gänzlich. Eine besondere wirtschaftlich-bergmännische Bedeutung haben diese Erzvorkommen, wie auch noch andere zahlreiche Funde nutzbarer Mineralien im Venneschiefer des Bergreviers Witten, welche zur Verleihung von Bergwerks-Eigentum geführt haben, zu keiner Zeit gehabt und werden eine solche in absehbarer Zeit auch wohl niemals erlangen.

W. S.! Die Grundlage der gesetzlichen Regelung des Bergwesens in dem, den südlichsten Teil des Oberbergamtsbezirks Dortmund umfassenden Gebiete hat die unter dem 17. April 1542 erlassene und am 3. Februar 1639 von Neuem bekanntgemachte alte „Cleve-Märkische Bergordnung“ gebildet. Die Entwicklung des Bergbaues kann indes unter der Herrschaft dieser Bergordnung nach den, allerdings unvollständig und spärlich überlieferten, geschichtlichen Nachrichten nur von ganz unwesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung gewesen sein, wengleich damals schon die in dem letzterwähnten Jahre von der Kurbrandenburgischen Regierung gleichzeitig mit dem „Herzogtum Cleve“ in Besitz genommene „Grafschaft Mark“ wegen ihrer, wenigstens in den Anfängen bereits bekannten Schätze an nutzbaren Mineralien, vornehmlich allerdings an Steinkohlen, gewiß als besonders wertvoll erkannt worden war.

Auch die ferner von Friedrich Wilhelm I. unter dem 18. Juli 1737 erlassene neue „Bergordnung für die Clevischen und angehörigen Lande, besonders die Grafschaft Mark“, welche bald darauf, am 31. Januar 1738, zu der gewünschten Errichtung des Märkischen Bergamtes zu Bochum führte, hat anfänglich auf den Steinkohlenbergbau nur einen geringen, auf den Erzbergbau aber einen ganz unbedeutenden Einfluß ausgeübt. Nach einer aus dem Jahre 1756 stammenden Mitteilung waren in dem ganzen Gebiete nur drei Erzgruben mit insgesamt 21 Mann Belegschaft, und zwar im Ante Iserlohn eine Grube mit 10 Arbeitern und im Ante Plettenberg 2 Gruben mit zusammen 11 Arbeitern im Betrieb.

Erst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges begannen die großen Friedens-Reformarbeiten Friedrichs des Großen und damit

namentlich auch die Bestrebungen zur Hebung des Bergbaues im ganzen damaligen Preussischen Staate. Schon am 29. April 1766 erging die bis in die neueste Zeit hinein für die Anwendung der Rechts-Grundsätze über das Bergwerks-Eigentum in vielen Fällen wichtige und in dieser Beziehung zum Teil noch heute allein maßgebende „Revidirte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstentum Meurs und für die Grafschaft Mark“; und in Wetter an der Ruhr wurde „das Cleve-Moeurs und Maerck'sche Berg-Amt“ errichtet, welches später, am 25. Juni 1792, zu einem Oberberg-Amt, dem jetzigen Oberbergamte zu Dortmund, erhoben wurde.

Neben dieser revidirten Bergordnung galt alsdann späterhin noch subsidiär das Bergrecht des Allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 in derjenigen Gestalt, welche im Teil II, Titel 16, Abschnitt 4 dieses Gesetzbuches vorliegt.

Nahezu der gesamte Betrieb des Bergbaues war hiernach der Direktion des Bergamtes unterworfen. Insonderheit war dem Bergamte die Festsetzung der Preise der Bergwerkserzeugnisse, die Bestimmung der zu zahlenden Zuhufe oder der zu verteilenden Ausbeute, die Annahme der Bergleute, der Schichtmeister und der Steiger vorbehalten.

Aber auch unter diesen Verhältnissen hat sich der Erzbergbau anfänglich kaum nennenswert günstiger und wirtschaftlich lohnender entwickeln können; man erkannte bald, daß eine größere Freiheit in der Bewegung und eine Milderung des Steuerdrucks notwendig sei, und verfolgte alsdann diese beiden Gesichtspunkte auf dem Wege der Novellengesetzgebung. Die wichtigeren dieser erlassenen Novellen sind:

1. Das Gesetz über die Verleihung des Bergwerkseigentums auf Flözen, vom 1. Juli 1821;
2. über die Besteuerung der Bergwerke, vom 12. Mai 1851;
3. über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks, von demselben Tage;
4. über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften, vom 10. April 1854;
5. über die Bestrafung unbefugter Aneignung von Mineralien, vom 23. März 1856;
6. über die Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter, vom 21. Mai 1860;
7. über die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben, vom 22. März 1861;
8. über die Kompetenz der Ober-Bergämter, vom 10. Juni 1861;
9. über die Bergwerks-Abgaben, vom 20. Oktober 1862.

Durch die Lösung dieser bedeutsamen materiellen Fragen trat denn auch bei dem Erzbergbau des ganzen Gebietes unverkennbar ein erheb-

licher wirtschaftlicher Aufschwung ein, der einige Jahre später, in Folge der Lösung der hochbedeutenden weiteren formellen Aufgabe der Gesetzgebung, der Kodifikation des Bergrechts in der Gestalt des am 1. Oktober 1865 in allen Landesteilen in Kraft getretenen „Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865“, wiederum günstige Impulse erfuhr:

Dieses Gesetz hat zur Zeit in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 für das ganze Gebiet seine volle Gültigkeit und ist durch die neuere allgemeine Landes- und Reichsgesetzgebung (namentlich durch die sogenannten „sozialpolitischen“ Gesetze) insoweit ergänzt und erweitert worden, als das Bergwesen von denselben berührt wird.

Den angeführten verschiedenen Gesetzen entsprechend bieten die in dem Gebiete bestehenden Grubenfelder hinsichtlich ihrer Größe und Gestalt ein Bild großer Mannigfaltigkeit. Neben den nach der Bergordnung vom 29. April 1766 verliehenen „Längensfeldern“ und den nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 verliehenen „neuen Geviertfeldern“ stehen die nach dem allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1842 auf zerstreute (nestweise) Vorkommen nutzbarer Mineralien verliehenen „Distriktsfelder“ und die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 verliehenen „alten Geviertfelder“.

Die Zahl der verliehenen Erzbergwerke betrug am 1. Januar 1895 insgesamt 750, von denen sich zur Zeit jedoch nur 11 im Betriebe befinden. Nur einige wenige („Hferlochner Salmeigruben“ im Bergrevier Witten und „Selbecker Erzbergwerke“ im Bergrevier Werden) sind in dem Eigentume von Aktien-Gesellschaften; neben einer größeren Anzahl Alleineigentümer bestehen hauptsächlich Gewerkschaften sowohl des alten als des neuen Rechts.

Von den nach älterem Rechte verliehenen Feldern sind seither auf Grund des § 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nur 20 aus „gestreckten“ in „gevierte Felder“ umgewandelt beziehungsweise erweitert worden. Consolidierte Felder bestehen 21, in denen 94 Einzelfelder vereinigt sind.

„Erbstollengerechtigkeiten“ sind in dem ganzen Gebiete nicht vorhanden.

* * *

Eine zweckmäßige Uebersicht über die Gesamtzahl der verliehenen Erzbergwerke habe ich hinsichtlich der verschiedenen nutzbaren Mineralien sowie der Zeit und der Art der Verleihung in der folgenden Zusammenstellung gegeben:

Side. Nr.	Bezeichnung der vertriebenen Mineralien	Zeit der Verleihung in den Jahren:				Art der Verleihung:				Insgesamt
		vor 1850	von 1850 bis 1865	von 1865 bis 1895	in Längen- feldern	in Quadrat- feldern	alte Gebiets- felder	neue		
1.	Eisenerze	25	305	99	20	7	304	98	429	
2.	Zinkerze	—	2	22	—	—	—	—	24	
3.	Bleierze	6	17	24	6	—	18	23	47	
4.	Kupfererze	—	21	14	10	—	11	14	35	
5.	Manganerze	—	—	2	—	—	—	2	2	
6.	Schwefelkies	—	19	10	—	—	4	25	29	
7.	Mauuschiefer	2	3	—	1	—	3	1	5	
8.	Eisen- und Bleierze	—	8	—	—	—	8	—	8	
9.	Eisen- und Zinkerze	—	1	1	—	1	—	1	2	
10.	Eisen- und Manganerze	—	1	8	—	—	1	8	9	
11.	Eisen-, Zink- und Bleierze	1	—	—	—	1	—	—	1	
12.	Eisen-, Blei- und Kupfererze	—	2	—	1	—	1	—	2	
13.	Eisen-, Zinkerze und Schwefelkies	1	—	1	—	—	1	1	2	
14.	Eisen-, Bleierze und Schwefelkies	—	1	—	—	—	1	—	1	
15.	Eisen-, Zink-, Bleierze und Schwefelkies	—	2	26	—	—	2	26	28	
16.	Eisen-, Zink- und Manganerze	1	—	—	—	1	—	—	1	
17.	Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkies	1	4	8	—	—	5	8	13	
18.	Eisenerze und Schwefelkies	—	10	1	—	—	11	—	11	
19.	Eisenerze, Schwefelkies und Alaun	—	—	1	—	—	—	1	1	
20.	Eisenerze Schwefelkies und Braunkohle	—	1	—	—	—	1	—	1	
21.	Eisen-, Zink-, Blei-, Manganerze und Schwefelkies	1	—	—	—	1	—	—	1	
22.	Eisen-, Blei-, Kupfererze, Schwefelkies und Alaun	1	9	2	—	—	10	2	12	
23.	Zink und Bleierze	2	4	8	1	1	4	8	14	
24.	Zink- und Kupfererze	—	—	3	—	—	—	3	3	
25.	Zinkerze und Schwefelkies	—	—	8	—	—	—	8	8	
26.	Zink-, Blei- und Kupfererze	—	7	6	3	—	4	6	13	
27.	Zink-, Bleierze und Schwefelkies	—	2	10	—	—	2	10	12	
28.	Zink-, Kupfererze und Schwefelkies	—	—	1	—	—	—	1	1	
29.	Zink-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkies	—	5	4	—	—	5	4	9	
30.	Blei- und Kupfererze	—	7	6	3	—	4	6	13	
31.	Bleierze und Schwefelkies	—	1	6	—	—	1	6	7	
32.	Kupfererze und Schwefelkies	—	—	3	—	—	—	3	3	
33.	Blei-, Kupfererze und Schwefelkies	—	—	2	—	—	—	2	2	
	Summe	41	425	284	45	12	404	289	750	

M. H.! Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß namentlich in dem Zeitraume von der Mitte unseres Jahrhunderts bis zu Anfang der siebenziger Jahre, in erster Linie also kurz vor und nach dem Erlaß des am 1. Oktober 1865 in Kraft getretenen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, eine besonders auffallend rege und umfangreiche Thätigkeit auf dem Gebiete des bergrechtlichen Verleihungswesens in allen Landesteilen des ganzen Gebietes geherrscht hat, die im Jahre 1857 sogar, unter Abtrennung von dem Bergrevier Witten, zu der Errichtung eines neuen, allerdings nur wenige Jahre für die Kreise Iserlohn und Altena bestandenen, Bergreviers Iserlohn führte. Außerdem umfaßte zu jener Zeit das Gebiet des Erzbergbaues die südlichen Teile der damaligen Bergreviere Witten, Sprockhövel, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr, welche mit inzwischen mehrfach wechselnder Begrenzung gegenwärtig sämtlich in die vier Reviere Witten, Hattingen, Werden und Oberhausen nach der letzten Revierfeststellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 22. Dezbr. 1890 zusammengelegt sind.

Die zum Teil mit großem Fleiße, mit Ausdauer und zeitweilig auch mit vielem Kostenaufwande erschürften Erzvorkommen haben aber bis in die Gegenwart hinein die auf sie anfänglich gesetzten Hoffnungen nur wenig erfüllt sie haben im Verhältnis zu ihrer überaus großen Zahl und weiten Verbreitung zu einem wirtschaftlich besonders lohnenden und nachhaltigen Bergbau nur in ganz vereinzelt Fällen, und dann auch nur teilweise vorübergehend, Gelegenheit gegeben. Gegenwärtig bewegt sich — wie erwähnt — der Erzbergbau ausschließlich in den durch die erwähnte Revierfeststellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund bestimmten Grenzen der beiden Bergreviere Witten und Werden.

M. H.! Im Vorhergehenden habe ich Ihnen bereits mehrfach an geeigneten Stellen einige wichtige Mitteilungen aus der Geschichte des Erzbergbaues und über seine jeweilige wirtschaftliche Bedeutung Erwähnung gemacht.

Die ersten Anfänge des Bergbaues reichen jedenfalls, gleichwie diejenigen des zum Teil benachbarten Siegerlandes und des vormaligen Herzogtums Westfalen, bis in die frühesten Kulturzeiten hinauf, denn zahlreiche, über alle Teile des ganzen Gebietes verbreitete, alte Schlackenhalden und Pingenzüge legen ein beredtes Zeugnis hiervon ab. Insbesondere sind in einigen Gegenden, namentlich am sogenannten „Felsenmeere“ bei Sündwig, solche aus früheren Jahrhunderten herstammende Reste und Ueberbleibsel als Zeugen eines alten, teilweise anscheinend sehr umfangreichen Eisenhüttenbetriebes bemerkbar. Immerhin ist hauptsächlich der Eisenerzbergbau als einer der ältesten Bergbauzweige zu betrachten. Ursprünglich mag der Betrieb im Bergrevier Witten lediglich auf die daselbst in den Schichten des Massenfaltes auftretenden, durch Gräbereien und Tagebaue leicht zu gewinnenden Eisenerzlager, und im Bergrevier Werden auf die dort in den jüngeren Gebirgsschichten

des Kohlentalks, des Culm und des flözleeren Sandsteins vorkommenden, ebenfalls leicht zu gewinnenden Brauneisensteine und Thoneisensteine gerichtet gewesen sein, indem dieselben alsdann in den einfachen Waldschmieden, den sogenannten Handhütten, verarbeitet wurden.

Neben dieser Eisenerzgewinnung muß auch, namentlich in dem Gebiete des Bergreviers Werden, der Bleierzbergbau schon frühzeitig eine mehr oder minder erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung gehabt haben. Mehrere in der näheren Umgegend von Velbert, durch den dortigen neueren Bergbaubetrieb in dem Felde der „Prinz Wilhelm Grube“, und ganz neuerdings auch in denjenigen der Gruben „Emanuel“ und „Ferdinande“ wieder bekannt gewordene und zugänglich gemachte, augenscheinlich bereits vor der Einführung der Schießarbeit lediglich mit Schlägel und Eisen aufgefahrene, alte Stolln und Strecken, alte Pingenzüge und Halden mit noch vorhandenen Bleiglanzstufen, sowie alte Bleischlacken liefern hierfür einwandfreie Beweise. Desgleichen geben einige bis auf den heutigen Tag erhaltene Benennungen und Bezeichnungen für besondere Örtlichkeiten deutliche Hinweise auf einen früheren Bleierzbergbau; so heißt ein Bauerngut und dessen Umgebung in der Nähe der Grube Emanuel „am Silberberg“, der alte Betrieb des „Bleibergerges“ wurde gegen Mitte dieses Jahrhunderts in dem Felde der heutigen Prinz Wilhelm Grube wieder aufgenommen, und mit dem Namen „Bleikopf“ wird die kleine Höhe bei Hasselbeck bezeichnet, auf der im Felde der Gewerkschaft Thalburg eine große Bleischlackenhalde liegt.

Ueber den Ort, wo die damals gewonnenen Bleierze verhüttet wurden, sind bestimmte geschichtliche Nachrichten nicht überliefert worden. In der Nähe der Gruben Ferdinande und Emanuel, welche — nach den vorhandenen ausgedehnten Pingenzügen zu schließen — anscheinend die bedeutendsten gewesen sein müssen, können irgend welche Spuren eines ehemaligen Hüttenbetriebes nicht mehr aufgefunden werden. Dagegen liegt eine große Bleischlackenhalde, zum Teil tief eingeschlammmt und mehr oder weniger mit alluvialen Bildungen bedeckt, in dem Thale des Vogelsangbaches, in dem Sonderfelde „Clara“ der Gewerkschaft Eisenberg. Diese Schlacken beweisen, daß zu der Zeit, aus der sie stammen, die damalige Verhüttung der gewonnenen Bleierze nur eine äußerst einfache und wirtschaftlich höchst unvollkommene gewesen sein kann; eine untersuchte Probestufe ergab nach einem Probierseheine vom 4. Oktober 1851 in 100 Pfund: $\frac{1}{4}$ Lot Silber, 36,6 Pfund Blei und 2 Pfund Kupfer. Auch die Bezeichnung für einen in der Nähe der erwähnten Schlackenhalde unweit (nordwestlich) des Hauses Einloß liegenden kleinen Teich als „Schmelzteich“ deutet vielleicht auf einen solchen früheren Bleihüttenbetrieb hin.

Vollständig einwandfreie geschichtliche Ueberlieferungen über diesen alten Eisenerz- und Bleierzbergbau liegen schriftlich nicht vor. Die ersten wenigen Aufzeichnungen können allenfalls in dem Wortlaute der

Mutung und Verleihungs-Urkunde des vorerwähnten Grubenfeldes „Clara“ der Gewerkschaft Eisenberg gesucht werden.

Diese Mutung, welche am 23. Juni 1846 von Dr. Heim in Werden eingelegt wurde, lautete:

„Weit in vorpreussischer Zeit, in den Jahren 1547 et 1660 ist in der Honschaft Hetterscheidt und Izenbügel, Bürgermeisterei Velbert, Kreises Elberfeld (jetzt Mettmann) Bergbau auf Blei, Galmei (?) und Eisen getrieben, und es sind diese Bergwerke längst wieder in das landesherrliche Freie gefallen.

Diese Galmei- (?), Blei- und Eisenwerke, von welchen ich durch Zufall die alten Halben und Stollen südlich des Gutes des Oekonomon Brügelmann in dessen Büschchen entdeckt habe, begehre und mute ich“

Durch eine Urkunde vom 17. November 1852 wurde darauf die „angeblich in dem Jahre 1547 bis 1660 betriebene Eisensteinlagerstätte“ unter dem Namen „Clara“ verliehen; die Belehnung auf Bleierz erfolgte erst unter dem 23. Oktober 1858.

Die Angaben Heim's sollen sich auf Verleihungsurkunden gründen, welche in den genannten Jahren durch die Aebte des ehemaligen reichsunmittelbaren Stiftes Werden ausgestellt worden sind. In der ältesten dieser beiden Verleihungsurkunden, derjenigen des Jahres 1547, soll zudem bereits auf einen noch älteren Bergbau hingewiesen beziehungsweise eine durch früheren Betrieb bekannte, aber wieder ins Bergfreie gefallene Erzlagerstätte von Neuem verliehen worden sein.

Weitere schriftliche Ueberlieferungen fehlen, soweit sie bis jetzt bekannt, gänzlich. Die Geschichte dieses alten Bergbaues ist daher im Einzelnen nur eine äußerst lückenhafte und dürftige, und ebenso, wie seine damalige wahrscheinliche Ausdehnung und wirtschaftliche Bedeutung lediglich allgemein, in großen Umrissen, anzudeuten ist, kann sich auch der Grund für die Einstellung der einzelnen Gruben nur auf Mutmaßungen stützen.

In erster Linie wird aber wohl der dreißigjährige Krieg sowie die damit eingetretene allgemeine Niederlage aller wirtschaftlichen Verhältnisse, und sodann ferner der nachfolgende Mangel an genossenschaftlichen Vereinigungen an Kapital und Maschinen gegenüber den zum Teil überaus großen Wasserzuflüssen und der geringen Bleierzführung der meisten Lagerstätten im Verhältnis zu der mitbrechenden, in früheren Zeiten ganz wertlosen Zinkblende seiner Zeit das Erliegen der einfachen Betriebe des alten Bergbaues höchstwahrscheinlich herbeigeführt haben. Erst in neuerer Zeit konnten dieselben durch den Fortschritt der Gesetzgebung und der Technik wieder Gegenstand mehr oder weniger zuverlässlicher bergmännischer Unternehmungen werden.

Ich habe vorhin bereits erwähnt, daß namentlich in dem Zeitraume von der Mitte unseres Jahrhunderts bis zu Anfang der siebziger Jahre, in erster Linie also kurz vor und nach dem Erlaß des am

1. Oktober 1865 in Kraft getretenen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, eine besonders auffallend rege und umfangreiche Thätigkeit auf dem Gebiete des bergrechtlichen Verleihungswesens in allen Theilen des ganzen Gebietes geherrscht hat.

Namentlich wurde zu jener Zeit den Eisenerzen die größte Aufmerksamkeit zugewandt, sodaß ihre Gewinnung auf den Zechen „Carl“ bei Langerfeld und „Schwelm“ bei Schwelm in dem Gebiete des jetzigen Bergreviers Witten (in dem Gebiete des ehemaligen Bergreviers Sprockhövel), sowie auf den Zechen Clara, Friedrich, Diedrich, Wilhelm und Wulff der vereinigten Lamarche-Grube im Bergrevier Werden zeitweilig eine nicht unerhebliche Höhe erreichte. Allein für die Gegenwart und, nach dem Stande der bisherigen geognostischen und bergbauartigen Aufschlüsse zu urtheilen, auch für die Zukunft hat der Eisensteinbergbau seine Bedeutung in beiden Revieren gänzlich verloren.

Den mehr oder weniger allmählichen, im Uebrigen recht schwankenden Rückgang der Eisenerzförderung seit dem Jahre 1871 will ich aus folgenden Zahlen hervorgehen lassen:

Eisenerzförderung			
im Jahre	im Bergrevier Witten (bis 1891 Revier Sprockhövel)	im Bergrevier Werden	Insgesamt
	Tonnen	Tonnen	
1871	52 517	18 031	70 548
1872	19 842	4 928	24 770
1873	47 523	5 732	53 255
1874	43 435	2 105	45 540
1875	793	1 415	2 208
1876	47 704	1 301	49 005
1877	61 096	1 601	62 697
1878	59 367	—	59 367
1879	56 675	—	56 675
1880	97 220	—	97 220
1881	60 049	—	60 049
1882	38 413	—	38 413
1883	42 880	—	42 880
1884	53 243	—	53 243
1885	38 077	—	38 077
1886	41 055	—	41 055
1887	52 004	—	52 004
1888	42 030	—	42 030
1889	29 153	—	29 153
1890	27 802	—	27 802
1891	8 145	—	8 145
1892	370	—	370
1893	367	—	367
1894	1 347	—	1 347
1895	rund 300	—	300

M. S.! Bezüglich des übrigen Erzbergbaues kann ich hier nur noch anführen, daß im Bergrevier Witten zur Zeit im Betrieb sind die Erzbergwerke:

1. „Schwelm“ bei Schwelm,
 2. Die „Iserlohner Galmeigruben“ bei Iserlohn,
 3. „Auguste“ bei Herscheid,
- und im Bergrevier Werden die Erzgruben:

1. Die „Selbecker Erzbergwerke“ (Neu-Diepenbrock III) bei Minhard,
2. Die „Prinz Wilhelm Grube“ bei Richrath,
3. Das „Erzbergwerk Glückauf“ bei Neviges,
4. „Ferdinande“ bei Heiligenhaus,
5. „Thalburg“ bei Velbert,
6. „Benthausen“ bei Mezkaufen,
7. „Emanuel“ bei Wilsfrath, und
8. „Wilhelm II.“ bei Velbert.

Mit Ausnahme der drei größeren Werke: den Iserlohner Galmeigruben, den Selbecker Erzbergwerken und der Prinz Wilhelm Grube, welche mehr oder weniger bedeutende Tiefbau-Anlagen besitzen, sind die Gruben sämtlich ohne nennenswerte bergtechnische Betriebseinrichtungen. Der Bergbau beschränkt sich teilweise auf Versuchsarbeiten, teilweise wird er in Gestalt von Gräbereien, Tagebauen, kurzen Stollen und kleinen Schächten von ganz unerheblicher Teufe auf die denkbar einfachste bergmännische Art betrieben.

Ueber die Ein- und Vorrichtungen des Grubenbetriebes der genannten drei größeren Bergwerke sowie über die daselbst errichteten Erzzubereitungs- beziehungsweise Aufbereitungs-Anstalten ist besonders Erwähnungswertes oder Bedeutsames nicht anzuführen.

In dem ganzen Gebiete des Bergreviers Witten wird nach dem Stande der geognostischen und bergbaulichen Aufschlüsse — wie bereits mehrfach erwähnt werden mußte — in naher absehbarer Zeit, voraussichtlich schon nach Ablauf von einem Jahre, ein Erzbergbau von irgend einer wirtschaftlichen Bedeutung überhaupt nicht mehr vorhanden sein. Die bekannten Erzvorkommen gehen in dieser kurzen Zeit ihrem gänzlichen Verhiebe entgegen, und neue Erzlager sind trotz fleißigen Schürfens seit Jahren nicht mehr gefunden worden.

In dem, Jahrzehnte hindurch teilweise sehr bedeutenden, annähernd ein volles Jahrhundert alten, Bergbaue der „Iserlohner Galmeigruben“ gehört bereits zur Zeit ein guter Teil bergmännischen Unternehmungsgeistes und ein Stück menschlichen Fleißes der Vergangenheit an.

Zum Beweise will ich einige auf amtliche Erhebungen begründete Zahlen anführen:

Jahr	Name des Bergwerkes	Eisenerze	Zinkerze	Bleierze	Schwefel- erze
		Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
1890	Carl	2370	—	—	—
	Schwelm	25432	—	—	2524
1891	Iferlohner Galmeigruben	—	23058	87	—
	Carl	1360	182	—	—
1892	Schwelm	6785	32	—	188
	Iferlohner Galmeigruben	—	20875	116	—
1893	Carl	—	144	—	—
	Schwelm	370	—	—	—
1894	Iferlohner Galmeigruben	—	20949	123	—
	Carl	367	231	—	—
1895	Schwelm	—	198	—	—
	Iferlohner Galmeigruben	—	15589	100	—
für 1895 in Aus- sicht ge- nommen	Carl	1347	333	—	—
	Schwelm	—	191	—	—
	Iferlohner Galmeigruben	—	12854	77	—
	Carl } gemeinsam	rund 700 Tonnen		—	—
	Schwelm } gemeinsam	—		—	—
	Iferlohner Galmeigruben	—	1300	—	—

Im Bergrevier Werden kann dahingegen dem Erzbergbau auf Grund der ausgedehnten Gangvorkommen eine ungleich günstigere wirtschaftliche Zukunft und wesentliche Bedeutung mit Recht vorausgesagt werden. Die Gesamt-Erzförderung in den letzten vier Jahren ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Jahr	Name des Bergwerkes	Zinkerze	Bleierze	Schwefel- erze
		Tonnen	Tonnen	Tonnen
1891	Prinz Wilhelm Grube	1046	20	—
	Selbecker Erzbergwerke	9764	130	78
	Ferdinande	—	700	—
1892	Erzbergwerk Glückauf	—	44	—
	Prinz Wilhelm Grube	1037	18	—
	Selbecker Erzbergwerke	10333	97	172
1893	Ferdinande	—	739	—
	Prinz Wilhelm Grube	—	—	—
	Selbecker Erzbergwerke	1258	12	—
1894	Ferdinande	6943	172	—
	Benthausen	—	232	—
	Prinz Wilhelm Grube	—	6,5	—
für 1895 in Aus- sicht genommen	Selbecker Erzbergwerke	1035	1	—
	Ferdinande	7896	51	—
	Benthausen	6	346	—
	Prinz Wilhelm Grube	—	140,5	—
	Selbecker Erzbergwerke	1200	?	—
	Ferdinande	8825	?	—
	Benthausen	?	1200	—
	Prinz Wilhelm Grube	—	2000	—

Die übrigen Zechen des Bergreviers Werden, welche ich nicht namhaft gemacht habe, sind z. B. in eine Erzförderung noch nicht eingetreten. Der Betrieb derselben beschränkt sich vorläufig noch ausschließlich auf Versuchsarbeiten.

Uebersichtliche Gesamtzusammenstellung
während des Zeitraumes
(Bergreviere Witten)

Pfd.- Nr.	Jahr	Anzahl der betriebebenen Werke	Anzahl der Belegschaft	Eisenerze	
				Menge der Förderung t	Wert Mk.
1	1870	7	650	1058,4	15136
2	1871	13	826	3527,9	152279
3	1872	12	941	25271,5	154107
4	1873	9	857	53255,1	361083
5	1874	10	866	55535,2	380986
6	1875	8	722	2208,0	19150
7	1876	9	763	49503,8	274760
8	1877	8	851	62726,4	344981
9	1878	6	1232	59367,0	320988
10	1879	8	1215	56674,6	307258
11	1880	8	1308	97220,0	525612
12	1881	9	1616	60049,0	328499
13	1882	9	1657	38493,0	212650
14	1883	8	1762	42880,0	233064
15	1884	6	1565	53243,0	279549
16	1885	5	1445	38077,0	161230
17	1886	5	1428	40055,0	106326
18	1887	11	1447	52204,0	182186
19	1888	12	1503	42030,0	180988
20	1889	14	1504	29153,0	127018
21	1890	16	1462	27802,0	122739
22	1891	15	1411	8145,0	35291
23	1892	14	1326	370,0	1295
24	1893	17	1295	367,0	1284
25	1894	11	1070	1347,0	4714

der Belegschaft und Erzförderung
von 1870 bis 1895.
(und Werden.)

Zinzerze		Steinerze		Kupfererze		Schwefelies	
Menge der Förderung t	Wert Mk.	Menge der Förderung t	Wert Mk.	Menge der Förderung t	Wert Mk.	Menge der Förderung t	Wert Mk.
22623,4	474276	159,4	13635	2,7	99	206,0	366
22205,5	472419	446,12	43098	0,07	—	1968,4	7485
21672,9	510086	570,45	57294	0,08	—	6232,9	42099
30685,2	532638	663,6	76236	—	—	10010,7	117132
19368,3	467004	230,1	29181	—	—	9078,4	109068
19063,7	394874	656,3	80387	—	—	7302,7	86343
13174,1	324451	318,6	47410	—	—	15804,0	186793
16141,8	389339	305,2	43172	—	—	27002,0	321346
17357,6	431228	338,7	50846	—	—	27271,8	320088
14772,7	334853	1023,7	149282	2,0	200	33255,1	304297
15267,7	376658	1944,7	157342	—	—	40673,0	348169
15691,1	409799	1487,7	221959	—	—	36761,4	308192
26832,0	736941	2104,0	294642	—	—	38596,0	250973
31297,0	884921	1604,0	204423	—	—	28211,0	184260
31872,0	881642	741,0	69520	—	—	31365,0	199038
33140,0	830110	1091,0	63167	—	—	18886,0	76594
34237,0	803550	1039,0	92872	—	—	13816,0	41036
35813,0	849259	1317,0	93609	—	—	8597,0	47732
32901,0	773066	1185,0	80371	—	—	6177,0	74090
35899,0	946087	1451,0	52715	—	—	5765,0	57650
32945,0	772793	710,0	50140	—	—	2590,0	25760
31898,0	810953	1010,0	73815	—	—	266,0	1890
32463,0	925012	977,0	67050	—	—	172,0	385
24219,0	568539	522,5	22155	—	—	—	—
22315,0	478996	615,5	21776	—	—	—	—

W. H.! Gestatten Sie mir zum Schlusse noch einige Worte über die wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter. Bei dem Erzbergbaue in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund waren während des Jahres 1894 im großen Durchschnitt 1070 Bergarbeiter beschäftigt, und zwar auf den Erzgruben im Bergrevier Witten 367 und auf denjenigen im Bergrevier Werden 703.

Diese Bergarbeiter-Bevölkerung ist größtenteils eine altansässige und stammt vorwiegend aus der nächsten Umgebung der einzelnen Gruben. Fremde Arbeiter finden nur in ganz vereinzelt Fällen Beschäftigung, und aus diesem Umstande ergibt sich im strengen Gegensatze zu dem großen nördlich angrenzenden Steinkohlenbergbau-Betriebe und auch zu demjenigen anderer Industrie-Gegenden die Thatsache, daß man es hier nicht mit einem eigentlichen, nur von der Bergarbeit lebenden, Bergmannsstande zu thun hat.

Die meisten ansässigen Bergleute sind vielmehr Haus- und Grundbesitzer oder auch ständige Mieter und haben zudem nicht selten einzelne Ackergrundstücke gepachtet, welche sie in der Regel nach beendeter Grubenschicht selbst bewirtschaften. Infolgedessen ist die große Mehrzahl der Bergarbeiter in der Lage, einen, wenn auch öfters kleinen Teil ihrer täglichen Nahrungsmittel selber zu bauen und einzuernten. Die Arbeitslöhne haben aber auch bei weitem nicht die Höhe erreicht, wie in anderen Industriegegenden, namentlich in den Steinkohlenrevieren, obschon sie entsprechend der allgemeinen und allmählichen Verteuerung der Lebensmittel im Laufe der Jahrzehnte gleichfalls mehr oder weniger gestiegen sind. Während dieselben in den dreißiger Jahren für die achtstündige Schicht selten mehr als 0,80 bis 1,00 Mark betrugten, stiegen sie in den sechziger Jahren bereits auf etwa 1,60 bis 1,80 Mark und allmählich bis auf 3,50 und höchstens 4,50 Mark in den Jahren 1872 und 1873, und sanken alsdann wieder bis zu Anfang der achtziger Jahre bis durchschnittlich auf 3,00 und 2,50 beziehungsweise 2,00 Mark herab, auf welchem Stande sie sich inzwischen noch bis zum heutigen Tage, von einigen unwesentlichen Schwankungen abgesehen, allgemein erhalten haben.

Ueber die Einrichtungen zur Förderung des Wohles der Bergarbeiter ist nur wenig anzuführen.

Die in dem ganzen Gebiete beschäftigten Bergarbeiter gehören sämtlich dem bekannten „Allgemeinen Knappschafts-Verein zu Bochum“ an, dessen innere Ausgestaltung zuletzt durch die Satzungen vom 1. Januar 1892 unter besonderer Berücksichtigung der fortschreitenden „sozialpolitischen“ Reichsgesetzgebung, namentlich des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 und des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889, geregelt worden. Zugleich ist dieser Verein von dem genannten Zeitpunkte ab als „besondere Klassen-Einrichtung“ im Sinne der §§ 5 und 7 des zuletztgedachten Reichsgesetzes in Wirksamkeit getreten.

Die Aktiengesellschaft „Selbster Bergwerksverein“ hat in den letzten

Jahren in der Nähe der ihr gehörenden Zink-, Blei- und Schwefel-
Erzgrube Neu-Diepenbrock III bei Mintard im Bergrevier Werden 59
Mietwohnungen sowie ein großes Kost- und Schlachthaus für die Werks-
angehörigen gebaut.

Sonstige für die Bergarbeiter bestimmte Wohlfahrts-Einrichtungen
sind in dem ganzen Gebiete nicht vorhanden.

Besondere Erwähnung verdienen die für die Arbeiterverhältnisse
außerordentlich wichtigen Ergebnisse der am 16. Dezember 1893 im
ganzen Oberbergamtsbezirk Dortmund vorgenommenen allgemeinen Berg-
arbeiter-Zählung.

I. Uebersicht der Belegschaft nach Gesamtzahl, Ab- stammung, Sprache, Religionsbekenntnis, Personenstand und Zahl der Angehörigen.

Laufende Nr.	Name des Bergwerks	Gesamtzahl der Belegschaft		Darunter sind		Religions- bekenntnis			Personenstand				Zahl der An- gehörigen		
				Bergmannskinder	Dreundsprachige	Zahl der			verheiratet	unverheiratet	Witwer	geschieden	Ehefrauen	Unversorgte Kinder	Sonstige zu erwäh- rende Angehörige
						Evangelischen	Katholischen	Andersgläubigen							
a. Bergrevier Witten.															
1.	Karl	10	—	1	9	1	—	7	2	1	—	7	27	1	
2.	Schwelm	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	2	3	—	
3.	Hertlochner Galmeigrub. darunter weibl. Arb. . .	375	75	7	200	172	3	291	73	11	—	291	805	64	
4.	Erzgebirge II	2	1	—	2	—	—	1	—	1	—	1	3	—	
5.	Franziska	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
6.	Olga	2	1	—	1	1	—	2	—	—	—	2	8	—	
b. Bergrevier Werden.															
7.	Prinz Wilhelm Grube . darunter weibl. Arb. . .	86	28	5	61	25	—	49	34	3	—	49	116	14	
8.	Selbecker Erzbergwerke darunter weibl. Arb. . .	476	160	19	83	390	3	272	195	8	1	272	777	298	
9.	Ferdinande darunter weibl. Arb. . .	90	30	11	33	57	—	45	41	4	—	45	115	8	
10.	Thalburg	21	3	—	7	14	—	15	5	1	—	15	44	12	
11.	Lintorfer Erzbergwerke	6	2	—	3	3	—	6	—	—	—	6	29	—	
12.	Benthausen	32	12	3	2	30	—	22	19	—	—	22	66	10	
13.	Erzbergwerk Glückauf .	13	5	—	9	4	—	10	3	—	—	10	26	4	
14.	Wilhelm II	6	1	—	4	2	—	4	2	—	—	4	15	—	
15.	Josephine	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	3	—	
	Summe	1147	332	46	422	719	6	727	366	29	1	727	2047	412	
	darunter weibl. Arb. . .	27	4	—	10	17	—	2	24	1	—	2	3	22	

II. Uebersicht der Belegschaft nach Lebensalterstufen.

Laufende Nr.	Name des Bergwerkes	Gesamt-Belegschaft	Lebensalter in den Jahren						
			14—16	16—20	21—30	30—40	40—50	50—60	60 und darüber
a. Bergrevier Witten.									
1.	Carl	10	—	—	1	1	5	3	—
2.	Schwelm	2	—	—	1	1	—	—	—
3.	Hferlohner Galmeigruben	375	—	18	68	95	104	70	20
	darunter weibliche Arbeiter	14	—	9	4	—	—	1	—
4.	Erzgebirge II	2	—	—	1	—	—	1	—
5.	Franziska	1	—	—	—	—	1	—	—
6.	Olga	2	—	—	—	1	—	1	—
b. Bergrevier Werden.									
7.	Prinz Wilhelm Grube	86	—	9	32	24	11	8	2
	darunter weibliche Arbeiter	3	—	—	2	—	1	—	—
8.	Selbecker Erzbergwerke	476	28	81	113	120	78	42	14
	darunter weibliche Arbeiter	9	5	4	—	—	—	—	—
9.	Ferdinande	90	—	13	25	19	24	9	—
	darunter weibliche Arbeiter	1	—	1	—	—	—	—	—
10.	Thalburg	21	—	—	7	6	5	3	—
11.	Vintorfer Erzbergwerke	6	—	—	—	3	3	—	—
12.	Benthausen	32	—	3	8	13	7	1	—
13.	Erzbergwerk Glückauf	13	—	1	6	3	3	—	—
14.	Wilhelm II	6	—	—	2	1	2	1	—
15.	Josephine	1	—	—	—	1	—	—	—
	Summe	1147	28	125	265	288	243	139	36
	darunter weibliche Arbeiter	27	5	14	6	—	1	1	—

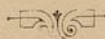
III. Uebersicht der Belegschaft nach ihrer Unterkunft.

Laufende Nr.	Name des Bergwerkes	Zahl der Belegschaft	G e w o h n e n					
			im eigenen Hause	in Dienstwohnung	in Mietwohnung	in Schlafhäusern	in Kost u. Wohnung bei den Eltern	in Kost u. Wohnung bei Fremden
a. Bergrevier Witten.								
1.	Carl	10	—	1	7	—	1	1
2.	Schweini	2	—	—	2	—	—	—
3.	Pferlohner Galmeigruben	375	66	14	219	—	42	34
	darunter weibliche Arbeiter	14	—	—	1	—	11	2
4.	Erzgebirge II	2	1	—	1	—	—	—
5.	Franziska	1	—	—	—	—	1	—
6.	Olga	2	—	—	1	—	—	1
b. Bergrevier Werden.								
7.	Prinz Wilhelm Grube	86	5	8	35	—	15	23
	darunter weibliche Arbeiter	3	—	—	—	—	2	1
8.	Zelbecker Erzbergwerke	476	46	8	212	28	147	35
	darunter weibliche Arbeiter	9	—	—	—	—	7	2
9.	Ferdinande	90	8	1	35	—	11	35
	darunter weibliche Arbeiter	1	—	—	—	—	1	—
10.	Thalburg	21	1	—	13	—	4	3
11.	Vintorfer Erzbergwerke	6	2	2	2	—	—	—
12.	Benthausen	32	—	—	19	—	3	10
13.	Erzbergwerk Glückauf	13	2	—	8	—	2	1
14.	Wilhelm II	6	—	—	3	—	—	3
15.	Josephine	1	1	—	—	—	—	—
	Summe	1147	132	34	557	28	228	146
	darunter weibliche Arbeiter	27	—	—	1	—	21	5

VI. Uebersicht der Belegschaft nach ihrem Besitzstande.

Tausende Pr.	Name des Bergwerkes	Zahl der Belegschaft	Grundeigentum				Viehbesitz			
			Haus- und Feld- Besitzer.	nur Hausbesitzer	nur Feldbesitzer	weder Haus- noch Feldbesitzer	Im Besitze der Be- legschaft sind			
							Pferde	Rindvieh	Schweine	—
a Bergrevier Witten.										
1.	Carl	10	—	—	—	10	—	—	—	—
2.	Schwelm	2	—	—	—	2	—	—	1	1
3.	Hferlohner Galmeigruben	375	64	5	1	305	3	50	163	97
4.	Erzgebirge II	2	1	—	—	1	—	—	3	2
5.	Franziska	1	—	—	—	1	—	—	—	—
6.	Dlga	2	—	—	—	2	—	—	—	—
b Bergrevier Werden.										
7.	Prinz Wilhelm Grube	86	6	—	—	80	1	9	45	5
8.	elbecker Erzbergwerke	476	47	1	8	420	—	83	211	123
9.	Ferdinande	90	12	—	3	75	1	19	14	10
10.	Dhalburg	21	3	—	—	18	—	6	12	5
11.	Antorfer Erzbergwerke	6	2	—	—	4	—	4	5	10
12.	Benthausen	32	—	—	—	32	—	1	22	5
13.	Erzbergwerk Glückauf	13	2	—	3	8	—	3	3	2
14.	Wilhelm II	6	1	—	—	5	—	1	5	3
15.	Josephine	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	Summe	1147	138	7	15	963	5	181	484	263

M. H.! Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, mit der Sie meinem Vortrage gefolgt sind, und ich hoffe, daß Sie durch meine Ausführungen ein freundlicheres Bild von dem Erzbergbau unserer engeren Heimat mit nach Hause nehmen, als ich es Ihnen im Vorjahre zu bieten vermochte. Ich schließe mit dem Wunsche, daß der Erzbergbau in dem südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund auch ferner zum Nutzen seiner Besitzer und Arbeiter, sowie zum Wohle der Gemeinden, in denen er umgeht, noch recht lange weiter gedeihen möge.



Naturwissenschaftliche Studien.*)

Gesammelte Aufsätze von H. Jahn.

(2. Fortsetzung.)

Der Kohlgallenrüßler.

Die Redensart, er hat mir den Kohl verdorben, ist vielen Menschen geläufig. Daß sie dabei an den Kohlverderber denken, von dem ich hier erzählen will, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil ihnen dieser schwerlich bekannt ist.

Wenn aber jahraus, jahrein nicht nur bildlich ausgedrückt, sondern thatsächlich von einem Insekt sehr viel Kohl verdorben wird, so ist die Annahme gewiß berechtigt, daß diese Art des Kohlverderbens die Redensart begründet hat.

Ein schmackhaftes Kohlgemüse findet so vielseitigen Beifall, daß dem Verderber eines solchen Genusses gewiß auch gern einige Beachtung geschenkt wird.

Wer Gartenbau treibt, den wird es vielleicht besonders interessieren, einmal zu erfahren, wer ihm eigentlich den mit Sorgfalt wohl gar eigenhändig gepflanzten Kohl, auf den er so große Hoffnungen setzte, verdirbt. Die Art der Schädigung ist gemeinhin bekannt. Der kundige Gärtner, welcher häufig Kohl aller Sorten pflanzt, untersucht vorher die Wurzeln seiner Setzlinge, ob sie auch Knoten haben. Pflanzen, an denen er diese vorfindet, wird er nicht pflanzen oder, wenn er sich doch dazu entschließt, die Knoten zuvor entfernen, wenn sich dieses ohne vollständige Zerstörung des Wurzelstockes bewerkstelligen läßt; denn er weiß aus Erfahrung, daß aus einer mit Knoten behafteten Pflanze niemals ein ordentlicher Kohlstrunk, Kappustopf oder Kohlraabi wird.

Sind aber nur knotenfreie Setzlinge gepflanzt worden, so ist nicht ausgeschlossen, daß solche Knoten im späteren Wachstume der Pflanze sich einstellen und der Kohl doch noch zugrunde geht. Wenn wir den Wurzelknoten einer Kohlpflanze zerbrechen, so finden wir in seinem Inneren einen weißgelblichen Wurm. Ist der Knoten recht groß, so

*) cf. Jahrgang 7 dieses Buches, S. 162—225 und Jahrg. 9, S. 300—321.

beherbergt er mehrere Würmer, welche sich damit beschäftigen, das Fleisch des Wurzelknotens zu verzehren.

Durch den fortwährenden Reiz, welchen die fressenden Würmer verursachen, strömt aller Lebenssaft, den die Pflanze hat, in den Wurzelknoten und befördert deren Wachstum, während die Pflanze selbst verkümmert und nach und nach absterbt.

Einen solchen Wurzelknoten nennt man eine Galle und unsern Kohlverderber, den Erzeuger derselben, den Kohlgallenrüßler, *Ceuthorhynchus sulcicollis*. Dieselben sind kleine tiefschwarze Käfer von kaum 2—3 mm Länge.

Das stark punktierte Halschild derselben hat vorn einen schwach aufgeworfenen Rand, jederseits davon ein Häkchen und eine tiefe Mittelfurche. Die Flügeldecken sind tief gestreift, in den Zwischenräumen eben, stark gewurzelt und vor der Spitze schuppig gehöckert, die Schenkel vorn kurz gezähnt.

Die im Frühjahr zuerst erscheinenden Käfler stammen aus Spätbruten des vergangenen Herbstes und überdauern den Winter in der Erde oder an anderen geschützten Orten.

Zur Zeit der Eierablage bohren sie die zartesten Pflanzenteile des Stammes dicht unter der Erdgrenze, am liebsten die Wurzel selbst an und legen ein Ei in die Wunde.

Bei der Auswahl der Pflanzen für die Brut vermeiden sie gerne den braunen Kohl, begünstigen im übrigen junge Pflanzen der Delisaaten sowohl, wie alle Kohlarten, auch die wildwachsenden, wie z. B. den Hedrich.

Der durch die Verwundung und das Fressen der aus dem Ei entstehenden Larven verursachte Reiz veranlaßt die Pflanze zu einer gallenartigen Mißbildung.

Nach zwei Monaten ist die Larve erwachsen, bohrt sich durch ein rundes Loch aus ihrer Zelle heraus, fertigt unter der Erde von dieser ein eiförmiges Gehäuse um sich und ruht nun wenige Wochen als Puppe in demselben.

Wenn die Käfer recht zahlreich vorhanden sind, so bohren sie auch bereits kräftig entwickelte Strünke an und verbreiten sich dann die Gallen auch weiter hinauf am Stamm. Die Larven der letzten Brut des vergangenen Jahres überwintern in diesem Zustande und entsenden die Käfer durch ein rundes Bohrloch erst im nächsten Frühjahr. An sonnigen warmen Tagen sind die Käfer denn auf allen Kreuzblümlern anzutreffen, an denen sie die Blüten und Blätter benagen.

Kohlstrünke mit Gallen ohne Fluglöcher sollte man nicht als Stoppel den Winter über stehen lassen, sondern zur Vernichtung der Brut im Herbst verbrennen.

Ueber die Schädlichkeit der Raupenhaare.

In der deutschen medizinischen Wochenschrift berichtet Dr. Hillemanns über beobachtete Augenentzündungen, hervorgerufen durch Raupenhaare, und knüpft daran Betrachtungen, welche geeignet erscheinen, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Dr. Hillemanns vertritt die Ansicht, daß die Schädlichkeit der Raupenhaare in Volkskreisen nicht genügend bekannt ist und mahnt eindringlich, auf die Gefährlichkeit derselben aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zwecke verlangt er eine populäre Gesundheitslehre, welche sich namentlich an die Eltern wenden soll. Als besonders wirksam bezeichnet der genannte Arzt, die Lehre über die Gefährlichkeit der Raupenhaare in Volksschulen gelegentlich des naturgeschichtlichen Unterrichts zum Vortrage zu bringen, weil gerade bei den Kindern am besten die Erinnerung für das spätere Leben durch Belehrung und Anschauung zum Bewußtsein zu bringen sei.

Die Erhebungen, welche bei Behandlung der langwierigen und äußerst schmerzhaften Augenentzündungen angestellt wurden, führten zu dem Ergebnis, daß die Entzündungen nicht einmal immer durch zufällige Berührungen der Augen mit Raupen hervorgerufen waren, sondern daß die gefährlichen Raupen vielfach durch Leichtsinns und Unvorsichtigkeit ins Auge geworfen wurden, sowie, daß die meisten Augenentzündungen dieser Art bei der ländlichen Bevölkerung zu verzeichnen waren.

Der Zweck meines heutigen Vortrages ist es nun, angeregt durch die ernststen Mahnungen Dr. Hillemanns, diejenigen Raupen näher zu bezeichnen, deren Haare höchstwahrscheinlich die gefürchteten Entzündungen hervorgerufen haben. Glücklicherweise sind nun die allergefährlichsten Raupen dieser Arten hierzulande recht selten. Dieselben gehören der Gattung *Cnethocampa* an, welche in Europa in mehreren Arten vertreten ist.

Die häufig in Deutschland vorkommende Art *Processionea*, welche nach Norden um Havelberg ihre nördlichste Grenze nicht überschreitet, lebt nur auf Eichenbäumen. Erwachsen ist die Raupe von bläulicher Farbe, bis schwarzgrau, an den Seiten weißlich, auf dem Rücken mit einer Reihe rötlichbrauner Flecken, auf denen feine widerhaftige Härchen stehen, 3 bis 4 cm lang. Auf den Brustringen trägt dieselbe je acht, auf den übrigen Ringen je vier rötlichbraune, lang behaarte Kopfswarzen. Die Luftlöcher und der Kopf sind braunschwarz. Die Raupen leben im Mai und Juni am Stamm alter Eichenbäume in Nestern, fressen nur nachts und kehren am Morgen in das Nest zurück. Die Haare dieser Raupen bewirken nicht nur gefährliche Entzündungen der Augen, sondern auch auf den Schleimhäuten der Nase und des Rachens. In die Poren der Haut gerieben verursachen sie entsetzliches Jucken und kleine Geschwüre, deren Heilung schon mehrere Tage erfordert. Die Haare von *Processionea* enthalten hochprozentige Ameisensäure, und diese ist es, welche die Erregerin der Entzündungen ist.

An Nadelhölzern in Norddeutschland und Rußland leben die Raupen von *C. pinivora*. Dieselben sind äußerlich von *Processionea* nicht zu unterscheiden. Die Wirkungen ihrer Haare als Entzündungserreger sind jedoch bösartiger.

In den Sandgegenden Südeuropas, in der Schweiz, den Donaufürstentümern, besonders in Dalmatien lebt eine dritte Art, welche den Namen *Pityocampa*, d. h. Fichtenprozessionsspinner, führt. Dieselbe unterscheidet sich deutlich von den ersteren beiden Arten, während die Lebensgewohnheiten dieselben sind.

Nächst den Raupen der Gattung *Cnethocampa* kommen diejenigen der Gattung *Bombyx* in betracht und zwar in erster Linie die von *Bombyx rubi*, der Brombeerglucke. Diese wahrhaft schöne Raupe ist in der Jugend von schwarzer Farbe, mit hochgelben Gürteln gezeichnet. Erwachsen ist sie sammetartig braun, an den Seiten schwärzlich mit schwarzgelben Einschnitten und ziemlich langen rotbraunen Haaren, 7 bis 8 cm lang. Vom Herbst bis in den Mai ist die Raupe mit Ausschluß der kalten Jahreszeit, in welcher sie in der Erde verborgen den Winterschlaf hält, in oft großer Anzahl überall auf Wiesen, an Brombeersträuchern und niederen Pflanzen anzutreffen. Vor Einbruch der Abenddämmerung kommen die am Tage im Grase verborgenen großen fetten Raupen hervor und beginnen behaglich zu weiden. Bei Berührung rollen sie sich sofort zusammen und verursachen, in die Hand genommen, ein recht empfindsames, längere Zeit anhaltendes Brennen auf der Haut.

Diese Eigenschaft haben außer den genannten nur noch wenige Raupenarten, und zweifle ich nicht daran, daß es eben die am häufigsten vorkommende und durch ihre beträchtliche Größe so leicht findbare Raupe von *Bombyx rubi* ist, welche die beklagten Augenentzündungen hervorgerufen hat.

In milderer Weise wirken die Haare der Raupe von *Bombyx quercus*; deren seltenes Vorkommen aber läßt die Gefahren, welche auch sie bringen, kaum gerin角度 erscheinen. Der Raupe von *Bombyx rubi* aber steht bezl. ihrer Gefährlichkeit würdig zur Seite die ebenso häufig wie jene auftretende Raupe von *Lasio campopotatoria* (Trespenspinner). Auch die Haare dieser Raupe verursachen ein Brennen auf der Haut und werden den Augen daher nicht minder gefährlich sein, wie die der Brombeerglucke.

In den Monaten April bis Mai lebt diese Raupe an Gräsern und erscheint gegen Abend oft scharenweise auf Wiesen, wo sie durch ihre Farbe und Größe leicht zu finden ist. Der Körper der reifen Raupe ist mit schwarzbraunen, dicht stehenden kurzen Haaren bekleidet. An den Seiten ist dieselbe gelb gestreift und mit einer Reihe kurzer weißer Haarbüschel über den Füßen geziert. Die Haarbüschel auf dem Rücken des zweiten und ersten Ringes sind von dunkelbrauner oder schwarzer Farbe. Der Kopf ist braungelb, grau gestreift. Die erwachsene Raupe erreicht eine Länge von 8 cm. Die auf Laubbäumen

lebende Raupe des Schwammspinners, *Ocneria dispar*, die der Ronne des Weidenspinners, *Leucoma salicis*, der Kupferglucke, *Lasiocampa querci folia*, sind sämtlich Träger von Haaren, welche Entzündungen an den Augen hervorrufen können. Dieselben leben aber, wie die große Anzahl der fibrigen behaarten Spinner und verschiedener Eulen-Raupen so verborgen und vereinzelt, daß ihre Gefährlichkeit gegenüber denjenigen der beschriebenen Arten gering erscheint.

Für den naturgeschichtlichen Unterricht in Schulen empfiehlt es sich, den Unterricht durch gleichzeitige Vorführung guter Präparate, welche den Unterrichtsgegenstand selbst zur Anschauung bringen, zu unterstützen und zu beleben.

Das zur Zeit in den Schulen noch beliebte öde Systematisieren und Schablonisieren ist nicht geeignet, Herz und Gemüt des lernbegierigen Kindes zu fesseln und bei demselben nachhaltige Eindrücke zu hinterlassen. Das vermag nur allein die unmittelbare Bekanntschaft mit den Gegenständen der erhabenen Schöpfung. Wenn es sich, wie hier, darum handelt, nachhaltig belehrend zu wirken, so gehe man mit der heranwachsenden Jugend hinaus in Feld und Wald, in die lebendige Natur. Denn not thut es vor allen Dingen, vorerst der Jugend Herz und Sinn zu erschließen für die wunderbaren Schönheiten der Natur. Sie im einzelnen und kleinen beobachten lehren, das vermag das Gemüt des Kindes zu fesseln und zu packen, das ist wirksamer, wie alle Stubengelehrsamkeit. Solche Eindrücke, in der Jugend gewonnen, werden sich nie verwischen, und die Erinnerung an das Brennen in der Hand des Knaben wird ihn Zeit seines Lebens gemahnen an die Gefährlichkeit der Haare von *Bombyx rubi*.

Wie Insekten sich verständigen.

An warmen windstillen Abenden im Monat Juni sehen wir nicht selten Tausende hellleuchtende Fünkchen die Luft durchtanzen oder festgebannt im Grase oder auf Büschen glänzen. Fassen wir eines der schwebenden Fünkchen in das Auge, so werden wir gewahr, daß seine Bahnen sich nach und nach einem der unbeweglichen Fünkchen nähern, daß letzteres dann in erhöhtem Lichte erglüht. Der unbewegliche leuchtende Funke übt auf den beweglichen eine nicht zu verkennende Anziehungskraft aus, bis beide Fünkchen sich plötzlich vereinen und nur eine Lichtquelle zu bilden scheinen. Die Erzeuger dieser Lichtfunken sind unter dem Namen Johanniskäfer bekannte Weichkäfer, *Lampyrus noctiluca*. Die dem weiblichen vor dem männlichen Käfer verliehene größere Leuchtkraft ist dazu bestimmt, seine Auffindung durch den Mann zu erleichtern und ihn hierdurch für den Mangel der Flügel zu entschädigen. Das Licht, welches beide Käfer verbreiten, dient ihnen als Leuchte beim Hoch-

zeitsreigen, folglich als Mittel zur Erzielung der Fortpflanzung. Mit dem Tode des Käfers hört seine Leuchtkraft auf.

In schlaflosen Nächten im Juni und Juli, wenn das Geräusch des Tages schweigt, wenn tiefe Stille uns umgiebt, wir ruhelos das Anbrechen des Tages erwarten, am Bette eines Kranken wachen und unseren Gedanken Audienz zu geben gezwungen sind, vernehmen wir oft das taktmäßige Klopfen von *Anobium pertinax*, den Klopfs- oder Weckholzkäfer, auch Totenuhr genannt. Wie das Ticken einer Taschenuhr dringt aus Urvater-Hausrat, dem Fuße eines alten Sorgenstuhles, dem wir aus Pietät gegen seinen einstigen Besitzer noch einen Platz einräumten, das seltsame Geräusch an unser Ohr. Da wir weder furchtsam noch abergläubisch sind, so untersuchen wir sofort die Stelle, von der das Klopfen ertönt. Das Geräusch verstummt; wir verhalten uns eine Zeit lang ruhig, und alsbald erfolgt dasselbe von neuem. Wir können dem Drange, die Ursache zu erforschen, nicht widerstehen und lösen am anderen Tage sorgfältig das Journir von der angemerkten Stelle des Möbels. Unter demselben erblicken wir die von der Larve des Klopfskäfers im Holze hergestellten Gänge und in der zu einer Höhlung des Ganges erweiterten Stelle den Käfer selbst. Derselbe stellt sich, als wir ihn zur Besichtigung aus seinem Lager nehmen, an wie tot, er rührt kein Glied, und alle Bemühungen, ihn zu einer Bewegung zu veranlassen, sind erfolglos. Dieses Verhalten hat ihm denn auch mit Recht noch den Namen Trozkopf eingetragen. Nach näherer Besichtigung des eigenartigen Werkmeisters stellen wir fest, daß er von schwarzer Farbe ist, seine Seitenränder und die Ecken seines Halschildes abgerundet sind, daß er an dessen Wurzel eine rautenförmige Vertiefung zeigt und beiderseits davon ein gelbes Haarflecken hat. Seine Unterseite ist etwas dichter behaart. Den kleinen Trozkopf hat er jetzt recht eigensinnig in den kapuzenförmigen, etwas buckeligen Vorderücken gezogen, und seine schmalen aus drei Gliedern bestehenden Fühler verbirgt er an seinem walzlichen Körper.

Nachdem wir unsern Wissensdurst gestillt, bringen wir den Käfer zur weiteren Beobachtung wieder an seinen Platz und drücken, damit die Hausfrau nichts merkt und der Käfer ungestört bleibt, das abgelöste Stück Journir wieder in seine Fuge. Unsere Erwartung, daß der Käfer sich nachts wieder hören läßt, wird leider nicht erfüllt; er hat die ihm bereitete Störung übel genommen. Erst in der drittfolgenden Nacht vernehmen wir ihn wieder an derselben Stelle, und täuschen wir uns nicht, sein Klopfen wird von einem zweiten Käfer, wohl der inzwischen geborenen Gattin, beantwortet. Behutsam nähern wir uns dem alten Möbel und lauschen gespannt auf das aus demselben dringende wechselseitige Klopfen, welches bald hier, bald dort ertönt. Die Käfer bewegen sich in ihren Gängen und zeigen einander an, wo sie sich befinden. Nach einiger Zeit hört das Klopfen auf. Die kopulationslustigen Tiere haben sich gefunden, damit ihren Daseinszweck erreicht

und uns einige recht amüsante Stunden, allerdings auf Kosten unserer Nachtruhe, bereitet.

Am Feldrande machen wir Rast, erfreuen uns am Stande der Saaten und verzehren wohlgenut das mitgenommene Frühstück. Nicht weit von uns vernehmen wir erst ganz leise und zaghaft, wie zum Versuch, dann mit Ausdauer und stärker den munteren Gesang einer Feldgrille. Nach langem aufmerksamen Hinsehen erblicken wir die alte Bekannte endlich, verborgen unter einem überhängenden Grasbüschel. Sie sitzt ganz in unserer Nähe vor ihrer Wohnung, einer fast wagerecht in die Erde führenden Röhre und geigt ihre schönsten Liebeslieder. Wir wissen, daß die geringste Bewegung von uns den kleinen Musikanten verscheucht und verhalten uns deshalb auch ganz ruhig, ohne ihn aus den Augen zu verlieren, was uns bei seiner der Umgebung gut angepaßten grasgrünen Bekleidung leicht passieren könnte. Ab und zu hört das Geigen auf. Er fährt sich mit einem seiner Vorderfüße ein paar mal über sein allbekanntes, etwas grämlich aussehendes Gesicht, weht dann die Pfötchen aneinander, stellt sich auf seine sprungfertigen Hinterbeine, wendet sich rechts und links und nimmt dann wieder Stellung zu einem neuen musikalischen Vortrage. Sein Gesang wirkt ansteckend. Nicht lange dauert es, so vernehmen wir in einiger Entfernung dieselbe Musik, welche sich nach und nach zu nähern scheint, in einer etwas höheren Tonlage. Wir behalten unsern erst entdeckten Geiger fest im Auge und horchen dabei auch aufmerksam auf seinen Partner. Er sitzt noch immer auf seinem Platze und streicht mit ungebrochener Kraft sein Naturinstrument. Da erfolgt in seiner Nähe ein deutlich vernehmbarer leichter Aufschlag und gleichzeitig die Bewegung eines Grashalmes. An demselben wiegt sich, durch die Locktöne des Männchens herbeigerufen, die zukünftige Gattin. Noch einen kleinen Sprung macht sie, und nun begrüßt sie in nächster Nähe den glücklich durch Musik gefundenen Gatten. Während die Natur ihr die Fähigkeit versagte, gleichfalls Musik zu machen, verlieh sie ihr als Entschädigung die Gabe, die Liebeslieder des Mannes richtig zu deuten, seinen Lockrufen zu folgen und so ihrem Daseinszwecke, der Fortpflanzung, zu dienen.

Jahresbericht der Abteilung für Geschichte.

Nachdem durch das freundliche Entgegenkommen von Seiten der Familie Vohmann das auf dem Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf verwahrte Wittener Archiv der Benutzung zugänglich geworden, indem Herr Fr. Vohmann in überaus dankenswerter Weise den Bezug der Urkunden und Akten vermittelte, ist verschiedenes von dem so gewonnenen Material durch Vorträge bezw. durch den Druck zur Veröffentlichung gelangt. Eine „Geschichtliche Darstellung der zur Wittenschen Lehnscurie gehörigen Lehne und über den verschiedenen Ursprung derselben“ hat Herr Born im letzten Jahrbuche veröffentlicht. Von einem merkwürdigen Hexenprozeß aus dem 17. Jahrhundert gab Herr Haren eine frei und anschaulich gearbeitete Darstellung im Feuilleton des „Wittener Tageblatts“ sowie in andern Zeitschriften. Ebenderselbe hielt in der 3. Sitzung der Abteilung für Geschichte am 25. Januar 1896 einen sehr interessanten Vortrag über den Streit des Herrn von der Recke mit dem Pfarrer Brockhaus und der Gemeinde Witten um das Jahr 1730, welcher Streit, durch die eigenartige Persönlichkeit des Pfarrers Brockhaus hervorgerufen, größere Dimensionen annahm und zu ernstlichem Aufruhr führte. In derselben Sitzung beendete Herr Born seinen Vortrag über den Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreit und die im Besitz des Wittener Museums befindlichen Dokumente. — Beide Vorträge gelangten im Jahrbuche 1896 zur Veröffentlichung. — Die 4. Sitzung fand am 24. Oktober 1896 statt. In derselben hielt Herr A. Pott einen Vortrag über das Thema: „Hermann der erste Abt von Scheda. Eine Befehrungsgeschichte aus dem 12. Jahrhundert, nach dessen eigenen Aufzeichnungen“. Der Vortrag entrollte ein interessantes Bild von dem Leben des Leviten Judas, der 1109 in Köln geboren, durch Bischof Egbert von Münster und Abt Rupert für das Christentum gewonnen, nach vielen Anfechtungen sich taufen ließ, seine Güter frommen Stiftungen weihte, als Mönch in das Kloster Kappenberg eintrat und schließlich erster Abt des Klosters Scheda wurde. Zum Schlusse wurden die Quellschriften

aufgeführt und charakterisiert. In derselben Sitzung hielt Herr Born einen Vortrag „über die Schicksale der Grafschaft Mark in den Jahren 1800—1812“, dessen zweite Hälfte der vorgeschrittenen Zeit wegen auf die nächste Sitzung vertagt wurde. Beide Vorträge werden im Jahrbuche zur Veröffentlichung gelangen.

An die Hauptvorträge schlossen sich jedesmal noch kleinere Mitteilungen und Besprechungen, so über die Archive der Umgegend und die Mallinkrodt'sche Inschrift.

Der Vorsitzende:
Professor Brandstätter.

Jahresbericht der Abteilung für Naturkunde.

Im verflossenen Geschäftsjahre 1895/96 fanden 2 Sitzungen statt. In der ersten Versammlung am 12. Dezember 1896 sprach zunächst Herr Bergassessor Fr. Stockfleth über den „Erzbergbau im südlichsten Teile des Oberbergamtsbezirks Dortmund“. Der Vortrag ist im vorliegenden 10. Jahrbuche des Vereins S. 162—192 veröffentlicht. — Sodann hielt Herr Jehn einen durch instruktive Präparate erläuterten Vortrag über den „Bau der Bienenzellen“. Auch dieser Vortrag wird später im Vereins-Jahrbuche zum Abdruck kommen. — Der vorgerückten Zeit wegen beschränkte Herr Born sein Referat über: „Des Herrn Abts von Vallemont Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst in Zeugung, Fortpflanzung und Vermehrung der Gewächse“ zc., namentlich über Physiologie, Anatomie und Morphologie der Pflanzen, sowie über die Palingenesie“, auf wenige, oft lebhafteste Heiterkeit hervorrufende Mitteilungen. — v. Vallemonts Buch erschien 1705 in Paris unter dem Titel: „Curiosités de la Nature et de l'art sur la Vegetation; où l'Agriculture et le Jardinage dans leur perfection“. Ferdinand Ludwig v. Breßler und Aschenburg zu Breslau übersezte dasselbe schon 1708 ins Deutsche, doch erschien es erst 1716 bei David Richter in Budissin (Bauzen). — Schließlich machte Herr Dr. Hof mehrere allgemein interessierende kleinere Mitteilungen. Er legte Antimonglanz vor, aus jetzt zum Erliegen gekommenen Gruben bei Arnsberg, ferner schöne Krystalle von

Kobaltnickelfies aus Müssen, einem Mineral, das dort jetzt nicht mehr gefunden wird. Dann wurde vor dem Lötrohr durch Schmelzen von metallischem Antimon auf Kohle krySTALLisiertes Antimonoxyd (Weißspießglanzerz) dargestellt, welcher Vorgang den Vortragenden veranlaßte, einen Ueberblick über die Entstehung der KryStalle in der Natur zu geben. — Besondere Beachtung fanden auch die zahlreichen, der großen Sammlung des hiesigen Realgymnasiums entnommenen Flußspatstücke, welche Herrn Dr. Hof Gelegenheit gaben zu interessanten Bemerkungen über Vorkommen, Verwendung, chemische Zusammensetzung, die organische Natur der Farbe dieser und anderer Mineralien, ihre Phosphorescenz, Fluorescenz, die Herstellung und Verwendung der Flußsäure. Mit einer Schilderung des Vorkommens des Kryoliths in Grönland und der Verwendung desselben zu feuerfester Emaille, zur Darstellung von Aluminium, Flußsäure und Soda, schloß der Vortragende seine anregenden Ausführungen.

In der zweiten Sektions-Sitzung am 27. Februar 1897 sprach zunächst Herr Jehn. Sein Vortrag: „Der Bienenstaat“ ist die Fortsetzung und teilweise Ergänzung des oben genannten Vortrages: „Der Bau der Bienenzellen“. Zwei ausgezeichnete schöne Präparate: 1) „Wabenbau und Entwicklung der Honigbiene“, 2) „Ein angeflogener Bienenschwarm“, veranschaulichten die interessanten Ausführungen und bewiesen, daß Herr Jehn nicht allein ein hervorragender Fachmann und Kenner auf diesem Gebiete, sondern auch ein anerkannter Künstler in Herstellung biologischer Präparate ist. Das zeigten auch die beiden vorgelegten Spiritus-Präparate des *Cerambyx heros* F. und des *Lucanus cervus* L.

Ueber den eingehenden Vortrag selbst berichten wir hier nur in Kürze das Folgende:

Die Geselligkeit ist keine Einzelerrscheinung in der Tierwelt, namentlich auch nicht in der niederen, selten aber nur sind völlig organisierte Gesellschaften. Die merkwürdigsten und bestbeobachteten Gesellschaften sind Bienen- und Ameisenvölker. Die neuesten Beobachtungen bestätigen, daß man besonders bei der Honigbiene mehr als den vielgenannten tierischen Instinkt voraussetzen müsse, daß diese eine gewisse Intelligenz bekunde. Von der schon im Körperbau von den Männchen oder Drohnen und den Arbeitsbienen (verkümmerten Weibchen) leicht zu unterscheidenden Königin, dem Weisel, ist das Wohl und Wehe des ganzen Bienenstaates abhängig. Ihre Krankheit ist das Unglück des ganzen Volkes, ihr unerwarteter, plötzlicher Tod meist dessen Untergang. Doch sie ist keine absolute Herrscherin, da sie in ihrem Thun und Treiben stets von einer aufmerksamen Leibwache, den „Wärterinnen“, scharf beobachtet, nötigenfalls tapfer verteidigt und auf allen Ausflügen begleitet wird. Die stark behaarten, merklich größeren, und der Vermehrung des Volkes dienenden faulen und unbewaffneten Drohnen werden, sobald Nahrungsmangel eintritt, namentlich in der „großen Drohnenschlacht“ im Herbst

bis auf einige wenige getötet, vorher aber auf's Größlichste unbarmherzig mißhandelt. — Länger und augenscheinlich mit besonderer Vorliebe verweilt Redner bei der Beschreibung der Arbeitsbiene und ihrer nützlichen Thätigkeit; er beschreibt den verschiedenen Zwecken dienenden und darum auch unterschiedlichen Wabenbau, die Bereitung des Honigs und Waxes, die Verwendung des „Bienenharzes“, erörtert das Entstehen der „Faul- und Buckelbrut“, die „Notwendigkeit des Schwärmens“ und resp. „Nachschwärmens“, den „Kaub“ zc. und schließt mit einer Schilderung der volkswirtschaftlichen Bedeutung rationeller Bienenzucht und der Kennzeichnung des ächten und des verfälschten Honigs. — Baron v. Ehrenfels nannte die Bienenzucht die „Poesie der Landwirtschaft“, und in demselben Grade, wie die Imkerei sich als eine Quelle reinsten, edelster Freuden erweist, ist sie nicht minder die Quelle eines reichlichen Einkommens. Für Bienenweide braucht der Imker in manchen Gegenden kaum zu sorgen, thut er es dennoch, so fördert er nur seine eigenen Zwecke. Trotz der in einigen Gegenden sorgsam betriebenen Bienenzucht geht alljährlich ein sich auf viele Millionen Mark beziffernder Wert des köstlichen Nektars der Menschheit verloren. — Eine lohnende Nebenbeschäftigung wird die Bienenzucht besonders bei dem Betriebe mit der „beweglichen Wabe“ und durch die „Wanderung“, da einige Gegenden nur „Frühjahrstracht“ bieten und der Imker dann zwecks „Spättracht“ in die Heide wandert und umgekehrt. Bis vor ca. 50 Jahren kannte man nur Stöcke mit unbeweglichem Bau. Pfarrer Dr. Dzierzon in Karlsmarkt in Schlesien erfand den Stock mit der beweglichen Wabe. Der alte „Lüneburger Strohstülper“ mußte ihm bald den Vorrang einräumen, trotzdem dieser, namentlich für die Ueberwinterung auch seine Vorzüge hatte. — v. Berlepsch empfahl und verbesserte die Dzierzonstöcke, und H. Gravenhorst verband das Gute der alten „Heidimkerschule“ mit dem Vortrefflicheren der „Dzierzonschule“ in dem neuen „Bogenstülper“ mit einer, zwei und drei Stagen und der entsprechenden Zahl von Fluglöchern. — Dathe, welcher das beste und namentlich für Deutschland zweckmäßigste „Rähmchenmaß“ erfand, hatte den Dzierzonschen „Zwillingsstock“ zum Muster genommen. — Von Wichtigkeit ist auch die Aufstellung der Bienenstöcke, die Einstellung der eingefangenen Schwärme, die Anfütterung zc. Dem mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrage ließ Herr Jehu noch einige Mitteilungen über den namentlich aus Krain und Istrien importierten „Kunsthonig“ folgen. — Der echte, kandierende Bienenhonig ist von Surrogaten leicht zu unterscheiden.

Im Anschluß an diesen Vortrag führte Herr Dr. Hof mittels eines vorzüglichen Projektionsapparates — Skioptikon mit Kallicht — mehrere mikroskopische Präparate, die Mundteile, die Sammelapparate, den Stachel und die Giftdrüse der Honigbiene vor und erläuterte dieselben. Hierbei erwähnte er auch, daß die Biene durch Einführung der Ameisensäure aus ihrer Giftdrüse den Honig vor Säuerung schütze,

und daß diese Ameisensäure des Honigs vermutlich auch dasjenige sei, was den wohlthätigen desinfizierenden Einfluß auf die Schleimhäute des Rachens ausübe. Hieran schloß er dann noch in dankenswerter Weise die Vorführung und Erläuterung einer weiteren großen Anzahl mikroskopischer Präparate von Parasiten und Schmarozern am menschlichen Körper, sowie von Glasphotogrammen herrlicher Baudenmäler und der verschiedensten Himmelererscheinungen.

Der Schriftführer: C. Balz.

Dr. Hof, Vorsitzender.



und daß diese An-
 was den wohlthä-
 des Rachens ausil-
 Weise die Vorfüh-
 zahl mikroskopische
 menschlichen Körpe-
 mäler und der ve-

dasjenige sei,
 Schleimhäute
 dankenswerter
 großen An-
 taroher am
 her Baudent-



